Untersuchun... über den Begriff der Gesellschaft zur ...

Othmar Spann

Untersuchungen
über den
Begriff der Gesellschaft
zur
Einleitung in die Soziologie.

I. Band. Zur Kritik des Gesellschafts-begriffes der modernen Soziologie.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Tübingen

vorgelegt von
Othmar Spann
aus Wien.

Aus der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« Jahrgang 1903—1905
besonders abgedruckt.

Tübingen 1905.
Buchdruckerei von H. Laupp jr.

ERSTER ARTIKEL.

Inhaltsübersicht.

1) Wesen und Gültigkeit des Problemes eines Gesellschaftsbegriffes, verdeutlicht an den Tatsachen, die es setzen. S. 574 ff. Allgemeine Bedeutung des Problems und Notwendigkeit der Erläuterung seines Wesens und Rechtes. — Orientierung über das Wesen der Problematisation. — Es sind vor allem sozialwissenschaftlich-methodologische Tatsachen, die das Problem des Gesellschaftsbegriffes setzen. — Der Methodenstreit in den Wirtschafts- und Staatswissenschaften als Lösungsversuch des Problems. — Die anderen Mittel der Lösung —: Die sozialwissenschaftliche Einzelforschung als in sich unmögliches Mittel; zugleich förmlicher Nachweis der Notwendigkeit und Gültigkeit der Frage nach dem Gesellschaftsbegriffe. — Die Forderung einer allgemeinen, vergleichenden Sozialwissenschaft läuft bereits prinzipiell auf die Forderung hinaus: das Problem des Gesellschaftsbegriffes als das originelle Problem der Soziologie zu betrachten. *(Comte, Specner, Schäffle, Giddings, de Greef)*. — Das Problem des Gesellschaftsbegriffes ist das originelle Problem der Soziologie. — Fehl-

schluss bei Umwandlung der Soziologie in eine soziale Einzelwissenschaft *(Simmel)* oder bei der Leugnung eines selbständig beschreibbaren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges *(Kistiakowski, Dilthey)*. — Rechtfertigung der erkenntnistheoretischen Begründung der Soziologie gegenüber der induktiven. — Wesen der Hypothese, die das Problem eines Gesellschaftsbegriffes enthält; Unmöglichkeit der Begreifung der das Problem setzenden Tatbestände auf andere als die geforderte Art. — Die Frage zerfällt in eine formale und materiale. — Die zwei grundsätzlichen Auffassungsarten des Problems: erkenntnistheoretisch und realistisch.

2) Plan unserer Kritik S. 593 ff.

3) Literatur S. 595 f.

Einleitung.

1. Wesen und Gültigkeit des Problemes eines Gesellschaftsbegriffes verdeutlicht an den Tatsachen, die es setzen. Das Problem des Gesellschaftsbegriffes ist im systematischen und methodologischen Aufbaue der Sozialwissenschaft das höchste Problem. Es ist zugleich eines ihrer schwierigsten und subtilsten Probleme und daher denn auch erst in modernster Zeit in seiner methodologischen Beschaffenheit und Bedeutung deutlicher zur Abhebung gekommen. Nur von wenigen ist es in voller Klarheit erfasst und gestellt worden. Ja man fühlt sich versucht in Analogie mit dem bekannten Worte *Hegel*'s zu erklären, dass es selbst von diesen wenigen nicht hinreichend klar erkannt und gestellt worden sei. Meist wird es selbst als Problem ignoriert oder abgelehnt. Schon aus diesem Grunde liegt es uns ob, bevor wir zur Darstellung und Beurteilung der vorhandenen Lösungsversuche übergehen, über das Wesen und das Recht der Frage nach dem Begriffe der Gesellschaft begründend und erläuternd einiges vorauszuschicken. Und da muss vor allem festgestellt werden: ebensowenig wie diese Frage derzeit allgemeingültig beantwortet erscheint, ebensowenig erscheint sie auch allgemeingültig gestellt und formuliert. Daher ist auch ihre Rechtfertigung eine schwankende und schwierige, da mit dem Schwanken ihrer Stellung und ihrer Bedeutung auch ihr Recht sich ändern muss. Demnach wird sowohl die Verdeutlichung, wie der Nachweis des Vorhandenseins und der Gültigkeit des Problems am besten unmittelbar an den Tatsachen, die es setzen, vorzunehmen sein.

Zunächst wollen wir uns über das logische Wesen eines Problems orientieren. An bestimmten Tatbeständen ein Problem sehen heisst, dieselben statt als »begriffene« und »bekannte« nunmehr

— aus Gründen, die entweder in Veränderungen innerhalb unserer Begriffe oder in Veränderungen innerhalb unserer Erfahrungen von den Tatsachen liegen — als »unbegreifliche« und »unbekannte« zu betrachten [1]). Und dies heisst: es steht die Vorstellung des problematisierten Tatbestandes in Widerspruch mit den bisherigen, gewohnten Vorstellungen von demselben und damit auch in Widerspruch mit dem logischen Zusammenhang der übrigen Vorstellungen in die das bisherige, geläufige Vorstellungsgebilde eingefügt war. Indem wir an bestimmten Tatbeständen ein Problem sehen, liegt daher in der Begriffsbildung, welche diese Problematisation bedeutet, notwendig bereits eine, diese Tatbestände betreffende Hypothese. Und zwar ist dieselbe in zweierlei Hinsicht zu bestimmen. Sie ist vor allem derart, dass es zunächst noch immer zu beweisen bleibt, ob sich das behauptete »Unbekannte« nicht tatsächlich als dennoch wie früher »Bekanntes«, mit den Mitteln des bisherigen Vorstellungssystems dennoch »Begreifbares« erweist; und sodann derart, dass gleichzeitig durch die bestimmte Art der Auffassung des Unbekannt-Seins, durch das Wie der Problematisation die »Lösung«, d. h. die Zurückführung auf ein bestimmtes »Bekanntes«, bereits in einer bestimmten allgemeinen Richtung behauptet und gesucht wird. Dieses Moment der bestimmten Art der Erfassung des problematisierten Inhaltes bezeichnet Wesen und Bedeutung der Problem-Stellung [2]). Es ist hauptsächlich gegeben in der besonderen Beschaffenheit der unhaltbar gewordenen Begriffe und in den Bedingungen unter denen sie unhaltbar geworden sind [z. B. innere Umbildung der früheren Begriffe oder Erfahrung neuer Tatbestände]. Darnach lässt sich die Gültigkeit

1) Vgl. hiezu *Richard Avenarius*, »Kritik der reinen Erfahrung«. 2 Bde. Leipzig 1888, 1890, II. S. 222/25, 239/44 und 285 ff. Damit vereinbar *H. Rickert*, »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«. Tübingen 1902, S. 128 f. u. ö.

2) Z. B.: die Beobachtung, dass beim Hebel ein geringeres Gewicht ein schwereres hebt, setzt ein Problem, wenn man bedenkt, dass sonst das Gegenteil davon der Fall ist. Durch die Art der Erfassung dieses Problems wird auch bereits die Lösung in einer bestimmten Richtung vorweggenommen. So können in unserem Falle entweder alle Bedingungen, unter denen die Erscheinung steht, aufgesucht und so die Entfernung vom Stützpunkt, bezw. die geleistete Arbeit als Hauptbedingung gefunden werden; oder aber es kann, entsprechend einem fetischistischen Allgemeincharakter der Problematisation, eine fetischistische Erklärung sich ergeben, z. B. die, dass die Bahn ein Kreis-Stück ist. So Aristoteles. Ihm ist es dann »nichts Ungereimtes« mehr, »dass aus dem Wunderbaren [dem Kreise] etwas Wunderbares hervorgeht«. (Vgl. *Mach*, Mechanik, 1897, S. 9).

der in einer Problematisation liegenden Hypothese erweisen, einmal dadurch, dass das Problem selbst gelöst wird, d. h. dass die Forderungen, die in der das Problem aussprechenden Begriffsbildung liegen, grundsätzlich erfüllt werden; sodann aber (auf indirektem Wege) dadurch, dass die Unmöglichkeit der Begreifung des betreffenden problematisierten Inhaltes mit Hilfe der Mittel der bisherigen Begriffe dargetan wird. In diesem letzteren Falle wird die Gültigkeit der besonderen Problem-Stellung, wenn zwischen mehreren Arten des Unbegreiflich-Findens die Wahl ist, dadurch nachgewiesen, dass die Unmöglichkeit der Begreifung der problematisierten Inhalte durch eine grundsätzlich andere als die geforderte Begriffsbildung dargetan wird; somit durch den Nachweis, dass jede andere Begriffsbildung an die bezüglichen Tatbestände grundsätzlich nicht heranreichen kann.

Diesen letzteren Weg — so unsicher und schwieriger auch sein mag — werden wir bezüglich der Rechtfertigung des Problems eines Gesellschaftsbegriffes zu gehen haben. Es ist der schwere Anfang: wir müssen das Recht des Problems durch den Nachweis dartun, dass die es setzenden Tatbestände auf keine andere als die prinzipiell geforderte Art begriffen werden können.

Die Tatsachen, welche das Problem eines Gesamt-Begriffes der Gesellschaft oder des Gesellschaftlichen setzen, sind nun selbst wieder sehr abstrakter, wenig greifbarer, nämlich wesentlich methodologischer Natur. Und zwar sind sie gegeben, zunächst in den methodischen Mängeln, die sich aus dem Sonder-Betriebe der sozialen Einzelwissenschaften ergeben; und sodann in den Abhilfe-Bestrebungen, die die nächste unmittelbare Folge dieser Isolierung sind, nämlich in dem (noch näher zu betrachtenden) notwendigen Ueber-Sich-Selbst-Hinausgehen-Wollen der sozialen Einzelwissenschaften; und endlich in der allgemeinen erkenntnistheoretisch-methodologischen Natur des Gegenstandes der sozialen Wissenschaften im einzelnen und im gesamten[1]).

Innerhalb jeder sozialen Einzelwissenschaft ergibt sich mit

---

1) Das Nachfolgende soll natürlich nur eine Verdeutlichung der Frage nach einem Gesellschaftsbegriffe und ein Nachweis ihrer Existenzberechtigung, nicht aber eine eigentliche Untersuchung der das Problem setzenden Tatsachen selbst sein. Eine solche würde auch dem rein kritischen Zwecke des Ganzen bereits widerstreiten. Daher wird auch hier die andere, in jenem Sinne erkenntnistheoretische Seite des Problems übergangen werden.

ihrem Fortschritte immer mehr die Notwendigkeit eines methodisch fest fundierten, innerlichen Anschlusses an die Gesamtheit aller übrigen Sozialwissenschaften, einer wirklichen Einordnung in das Ganze derselben. Die Objekte jeder sozialen Einzelwissenschaft sind nämlich abstrakte, unwirkliche Teil-Inhalte einer einheitlichen sozialen Erfahrung, einer ganzen, ungeteilten sozialen Wirklichkeit. Wirtschaft, Recht, Staat, Religion u. s. w. sind an sich blutlose, unwirkliche Abstraktionen, für die niemals volle empirische Belege in der ganzen, angeschauten Wirklichkeit auffindbar sein können.

Zwar trifft ein Gleiches in letzterer Hinsicht ausnahmslos bei allen theoretischen Wissenschaften zu. Einen rein physikalischen Vorgang zeigt die Wirklichkeit ebensowenig wie einen rein chemischen, und die Grenzen zwischen Physik und Chemie sind ebensowenig scharf zu ziehen, wie etwa zwischen Wirtschaftswissenschaften und Staatswissenschaften. Dennoch aber ist ein bedeutender Unterschied zwischen diesen theoretischen Naturwissenschaften und den theoretischen Sozialwissenschaften vorhanden. Dies zeigt sich sofort daran, dass bei den ersteren ein solcher Gegensatz von historischer (induktiver) und abstrakter (deduktiver) Methode niemals sein kann, wie bei den letzteren. (Man denke z. B. an den Methodenstreit in der Nationalökonomie.) Zwar, könnte man sagen, finden sich in den Naturwissenschaften auch Gegensätze von spekulativer und induktiver Methode; auch die Naturwissenschaften haben sich einst aus den Banden philosophischer Spekulation befreien müssen, sind von der Deduktion zur Induktion übergegangen. Aber bei den Sozialwissenschaften liegt im »Verlassen« der deduktiven Methode nicht nur schlechthin ein Uebergehen zur induktiven vor; das Wesentliche ist vielmehr dann ein Hinausgehen über den ursprünglich abgegrenzten gesellschaftlichen Teilinhalt, ein Zurückgehen auf die ganze, historische, empirische Wirklichkeit [2]). So will die historische Schule der Nationalökonomie nicht mehr die Gesetze der wirt-

1) Vgl. *C. Menger*, »Untersuchungen über die Methode d. Sozialwissenschaften« etc. Leipzig 1883. I. u. III. Buch; vgl. ferner bes. zum nachfolgenden *W. Dilthey*, »Einleitung i. d. Geisteswissenschaften« I. Leipzig 1883, bes. d. Vorrede.

2) Dass es sich in dem nationalökonomischen Methodenstreit im wesentlichen schlechtweg um ein Verhältnis induktiver und deduktiver Operation als solcher handle, ist noch immer die herrschende, aber unzutreffende Ansicht. Vgl. z. B. die *Schmoller*'s Art. »Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode« i. Handwörterb. d. Staatswissenschaften. 2. Aufl. Bd. VII.; ähnlich *St. Grabski*, »Zur Erkenntnislehre der volks-

schaftlichen Erscheinungen, soweit sie bloss unter der Bedingung des wirtschaftlichen Motives stehen und untersuchen, sondern die empirische, wirkliche Wirtschaft in ihrer sozialen All-Abhängigkeit und ihrer ganzen ausserwirtschaftlichen (d. h. rechtlichen, religiösen, moralischen etc.) Bedingtheit erfassen. An die Stelle des einen wirtschaftlichen Motives tritt ihr (und ebenso den vermittelnden Standpunkten) ein System von Motiven, deren gleichzeitiger Wert und gleichzeitige Wirksamkeit stets beachtet werden soll. Dass aber damit für die Nationalökonomie die Fähigkeit der Deduktion überhaupt und daher gleichzeitig der wahrhaft theoretische Charakter, der Charakter einer Gesetzeswissenschaft verlorengehen muss, wird dabei übersehen. Es kann also nicht ein Streit um das Verhältnis deduktiver und induktiver Operation als solcher sein, sondern es muss ein Streit um die Verhältnisbestimmung des abstrahierten gesellschaftlichen Teilinhaltes zu dem Ganzen der gesellschaftlichen Wirklichkeit sein; ein Streit um die Herstellung eines inneren Zusammenhanges von Teilinhalt und Ganzem, um die Bestimmung der sozialen Einzelwissenschaften als Wissenschaften von den sozialen Teilinhalten und somit letzlich um die Gewinnung eines inneren Zusammenhanges des Ganzen der sozialen Wissenschaften.

Aber nicht nur in den Wirtschaftswissenschaften hat der Methodenstreit solchermassen die Bedeutung eines Ueber-Sich-Selbst-Hinausgehen-Wollens und somit eines Versuches, das Problem des Gesellschaftsbegriffes zu lösen. Auch in den Staatswissenschaften i. e. S. begegnen wir ähnlichen methodischen Bestrebungen des Ueber-Sich-Selbst-Hinausgehen-Wollens, die gleichfalls aus der Notwendigkeit fest fundierten inneren methodischen Anschlusses an das Ganze der Sozialwissenschaften entsprungen erscheinen, oder, was dasselbe ist, aus der Notwendigkeit, ihre Objekte als Teilinhalte der ganzen, empirischen gesellschaftlichen Erscheinungswelt zu begreifen. Der Streit zwischen Naturrecht und historischer Schule der Jurisprudenz ist hier im Prinzip derselbe wie jener in der Wirtschaftswissenschaft: ob und in welcher Weise Recht in abstracto (d. h. als seinem Begriffe nach reiner Teilinhalt) oder Recht

wirtschaftlichen Erscheinungen«. Leipzig 1900 S. 1—18; dagegen vgl. *W. Dilthey* a. a. O.

in concreto (d. i. als empirischer Teilinhalt) Gegenstand der theoretischen Wissenschaft zu sein hat. Aber nicht nur die Flucht der historischen Schule der Jurisprudenz aus der Welt naturrechtlicher Konstruktion zum Wirklichen und historisch Gewordenen, sondern z. B. schon die blosse Tatsache der Bildung und Durchführung des organischen Staatsbegriffes (besonders soferne in ihm die Begriffe Staat und Gesellschaft noch in unklarer Weise identifiziert sind und daher die soziale Wirklichkeit als einheitliches, organisches Ganzes gefasst wird) muss als ein Versuch der Bestimmung des rechts- und staatswissenschaftlichen Objektes als gesellschaftlichen Teilinhalt erscheinen. Desgleichen sodann die von *Lorenz v. Stein*[1]) und *Robert v. Mohl* geforderte Ausscheidung[2]) einer »Gesellschaftswissenschaft« aus den Staatswissenschaften. Denn indem diese »Gesellschaftswissenschaft« (nach *Mohl*) die zwischen Individuum und Staat liegenden Interessen-Genossenschaften zu behandeln hat, stellt sie nicht schlechthin eine blosse Ergänzung der Staatswissenschaften dar sondern hat damit notwendig auch zugleich die Bedeutung eines Ausbaues und einer Bestimmung des Ganzen der Sozialwissenschaften. Insbesondere aber gehören hieher die unmittelbaren Bestrebungen einer umfassenden prinzipiellen Einordnung der Staatswissenschaften in den Kreis der Sozialwissenschaften, wie sie namentlich in den Arbeiten *Jhering*'s, *Stammler*'s, *Jellinek*'s und anderer zu Tage getreten sind[3]).

Zu welchen Mitteln ist man nun ausserdem noch zum Zwecke der Aufhebung derartiger methodologischer Schwierigkeiten der Einzelwissenschaften fortgeschritten?

---

1) »Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich«. 3 Bde. 1850. I. Vorwort S. XXVIII ff., »System der Staatswissenschaft«. 2 Bde. Stuttgart 1852—56. II. Die Gesellschaftslehre. S. 22 ff.

2) Geschichte und Literatur der Staatswissensch. I. Erlangen 1855. S. 78 ff. Gegen diese Ausscheidung trat hervor *v. Treitschke*, Die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch. 1859.

3) *Jellinek* stellt eine soziale Staatslehre, deren Gegenstand der Staat als gesellschaftliches Gebilde ist, der Staatsrechtslehre gegenüber. Durch diese Unterscheidung erklärt er entgegenzutreten sowohl »dem Glauben, dass die einzigrichtige Erklärungsart des Staates die soziologische . . . sei«, als auch dem andern Glauben, »dass der Jurist allein dazu berufen sei, mit seinen Forschungsmitteln alle Rätsel zu lösen, die mit dem staatlichen Phänomen verknüpft sind« (Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900 S. 11). Da aber auch das (Staats-)Recht als soziale Erscheinung Gegenstand einer theoretischen Sozialwissenschaft zu sein hat, so ist natürlich auch diese

Wir glauben zwei solcher Mittel unterscheiden zu können. Entweder verlangte man eine vergleichende Betrachtung aller sozialwissenschaftlichen Lehren, eine Philosophie der sozialen Einzelwissenschaften, welche die Zusammenordnung derselben zu einem einheitlichen Ganzen ermöglichen könnte; oder man fragte gleich unmittelbar nach der Eigenart eines Gesamtzusammenhanges gesellschaftlicher Erscheinungen d. h. nach dem Wesen des Gesellschaftlichen als eines Eigenartigen gegenüber dem Physikalischen, Chemischen, Organischen und Psychologischen, um daraus das Wesen und den Zusammenhang der abstrahierten Teilinhalte bestimmen zu können.

Andere Mittel zur Beseitigung jener grundsätzlichen methodologischen Schwierigkeiten sind nicht abzusehen. Wozu fachwissenschaftliche Einseitigkeit zu raten leicht geneigt ist: alles von der Pflege und dem Fortschritte der Einzelforschung selbst zu erwarten — das wäre nicht nur eine grundsätzlich unzulängliche, sondern ebenso in sich widerspruchsvolle Lösung. Denn das Problem, das hiemit den voneinander unabhängigen Einzelwissenschaften überwiesen wird: eine Bestimmung dieser sozialen Einzeldisziplinen als Teil-Wissenschaften eines irgendwie zusammengehörigen Ganzen zu geben, kann seiner Natur nach niemals aus der von einander unabhängigen Teilforschung herausgeleistet werden; das Problem geht ja eben über diese Teile hinaus. Die Erkenntnis des Ganzen kann niemals durch Einzelerkenntnis eines Teiles geleistet werden. So kann die Nationalökonomie zwar den Begriff der Wirtschaft, aber nicht den der Gesellschaft feststellen. Nicht einmal den Begriff der gesellschaftlichen Wirtschaft vermag sie als solche, d. h. rein aus sich selbst heraus zu bestimmen. — Soweit speziell eine solche Forderung nach schlechthiniger Einzelforschung als von der historischen Schule ausgehend gedacht wird, ist vielleicht noch ein besonderer Hinweis darauf angebracht, dass Einzelforschung im Sinne der historischen Schule ihrer Natur nach nur unwesentliche theoretische Ergebnisse aufweisen kann, während das Problem des Gesellschaftsbegriffes rein theoretischer Natur ist.

Es gelingt aber nicht nur, die negative Abweisung dieses

Gegenüberstellung von rechtlicher und sozialer Betrachtung nicht von prinzipieller Bedeutung.

Einwurfes — dessen Konsequenz eigentlich die Verneinung des selbständigen Rechtes der Frage nach dem Gesellschaftsbegriffe ist — sondern auch die positive Zurückweisung desselben, durch den Nachweis positiver Möglichkeit selbständiger Erkenntnis eines Gesellschaftlichen als solchen, als Ganzes. Die sozialen Einzelwissenschaften behandeln die mittels Abstraktion isolierten Teilinhalte (Teilsysteme) eines Gesamtsystems gesellschaftlicher Inhalte. Wo ein Teil ist, ist selbstverständlich auch ein Ganzes. Die Annahme wissenschaftlicher Erfassbarkeit der Teile schliesst nun die Annahme gleicher selbständiger Erfassbarkeit des Ganzen als solchen notwendig ein, sofern nur die Eigenschaft jener Teile Teile zu sein und damit in irgend einem Sinne die Annahme eines Ganzen als solchen bestehen bleibt. Die Frage nach dem Gesellschaftsbegriffe ist nun aber nichts anderes, als die Frage nach der Eigenart und nach dem Sinne der Existenz eines gesellschaftlichen Ganzen. Da diese Frage dem höheren sozialwissenschaftlichen Bewusstsein unter allen Umständen sich aufdrängen muss, so ist ihre Gültigkeit eine unbedingt gesicherte.

Diese Erwägung der positiven Berechtigung, bezw. der Notwendigkeit des gesellschaftsbegrifflichen Problemes wird nun auch bei der Betrachtung des erwähnten anderen »Mittels« ausschlaggebend sein. Es bestand in der Forderung der Schaffung einer allgemeinen, vergleichenden Sozialwissenschaft, die man Soziologie nannte. Hier ist es bezeichnend und entscheidend, dass man in der Tat nirgends, wo zur Erfüllung dieser Forderung geschritten wurde (bezw. wo man aus dieser Forderung heraus überhaupt die Aufstellung einer Soziologie versuchte), bei ihr stehen blieb, sondern von selbst und notwendig zur Forderung eines originellen Problems der neuen Wissenschaft (offen oder versteckt) weiterschreiten musste. Grundsätzlich mündeten diese Versuche immer in dem Uebergange zu der unmittelbaren Frage nach einem Begriffe des Ganzen gesellschaftlicher Erscheinungen, das sie ja zu erkennen trachteten. Denn genau gesehen, läuft bereits die Forderung allgemeiner, vergleichender Betrachtung grundsätzlich auf jene direkte Forderung selbständiger gesellschaftsbegrifflicher Erwägung hinaus: die vergleichende Gesamtbetrachtung erscheint bereits selbst als Versuch der Betrachtung des Gesamten, des Ganzen als solchen. Es bildet also hier bereits (wenn auch nur unklar, so

doch prinzipiell zureichend) das Problem des Gesellschaftsbegriffes das originelle Problem der Soziologie.

Die ursprüngliche Auffassung der Soziologie ist denn auch die einer All-Sozialwissenschaft [1]), deren Differenzierungen oder Unterabteilungen die sozialen Einzel-Disziplinen sind. Nach dieser — *Comte*'schen — Auffassung können also die Sozialwissenschaften nur als Ganzes bearbeitet werden. Bei *Spencer* sodann erscheinen die Einzelwissenschaften zwar auch nur als die herausdifferenzierten Teile der Soziologie, aber diese ist bereits eine über den Teilwissenschaften stehende, systematisch-selbständige, allgemeinste Wissenschaft, während jene Teil-Disziplinen gleichfalls schon selbständig zu bearbeitende, koordinierte Lehrsysteme darstellen. In beiden Fällen — bei *Comte* und *Spencer* — stellt somit die Soziologie eine Lehre vor, die nicht nur schlechthin als vergleichende, zusammenfassende Bearbeitung der einzelnen Gebiete erscheint, sondern damit bereits grundsätzlich und ihrem Sinne nach ein Mehr, ein ihr als selbständiger Lehre originelles Problem enthalten muss: eine allgemeine Theorie des Sozialen.

So hat auch *Schäffle* — nicht an *Spencer* sondern eher an *Comte* anknüpfend — die Soziologie als »Philosophie der besonderen Sozialwissenschaften« bestimmt und ihr folgende zwei Hauptaufgaben zugewiesen: erstens Einheit in die weitgetriebene Vereinzelung und Zerstückelung der Forschung in Spezialdisziplinen zu bringen; zweitens aber die einfachen, allgemeinen Grunderscheinungen des sozialen Lebens, die allen einzelnen sozialen Teil- oder Organsystemen (wie Volkswirtschaft, Staat u. s. w.) gemeinsam sind, aufzusuchen und zu untersuchen. Es ist deutlich, wie es unmöglich war, bei der Bestimmung der ersten Aufgabe (vergleichende und zusammenfassende Bearbeitung) stehen zu bleiben: von der Forderung systematischer Vereinheitlichung des sozialwissenschaftlichen Lehrgebäudes musste naturgemäss zur Forderung theoretischer Vereinheitlichung desselben, d. h. nämlich theoretischer Grundlegung fortgeschritten werden. So ist es also stets die selbständige Betrachtung des Einfachen und Allgemeinen, des dem Sozialen als sol-

1) Von den verworrenen, vielartigen und unbestimmten Vorstellungen, die man gewöhnlich mit der Forderung einer »Soziologie« verband und verbindet, zeugen z. B. die trefflichen »Jahresber. über Erscheinungen der Soziologie« von *F. Tönnies* im Archiv f. systematische Philosophie 1896 II, S. 423 ff.

chem Elementaren und Prinzipiellen, mit anderen Worten das Problem eines Begriffes der Gesellschaft, das als das originelle Problem einer allgemeinen Sozialwissenschaft gefordert werden muss [1]).

Aehnlich lässt sich der grundsätzlich gleiche Gedankengang bei allen späteren Soziologen, die von der Forderung allgemein vergleichender Betrachtung ausgehen, nachweisen. Wir wählen als Beispiel den Amerikaner *Giddings* und den Belgier *de Greef*. Für *Giddings* ist die Soziologie im weiteren Sinne allgemein vergleichende Sozialwissenschaft, d. h. »zusammenfassendes Studium der Gesellschaft von gleicher Ausdehnung wie das ganze Gebiet der speziellen Sozialwissenschaften« [2]). Sie ist aber gerade darum nicht die blosse Summe der sozialen Wissenschaften, sondern eben die allgemeine Sozialwissenschaft; und »eine allgemeine Wissenschaft ist eben nicht eine Gruppe von Wissenschaften, sondern die Wissenschaft von den Elementen und Prinzipien« (S. 31). Daher ist ihm die Soziologie »die Wissenschaft von den sozialen Elementen und obersten (first) Prinzipien« [3]).

---

1) Vgl. *A. Schäffle*, Bau und Leben des sozialen Körpers. 2. Ausgabe 1881, 4 Bde., I. S. 52—54 u. ebda. 2. Aufl. S. 1—4. Uebrigens hat *Schäffle* das Problem später noch schärfer herausgearbeitet. Vgl. seine neueste Arbeit »Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtl. Erklärung und exakt entwickelungsgesetzl. Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis« 3. Art. i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1903. S. 294 ff. Weiteres s. unten III. Kap. I.

2) *Fr. H. Giddings*, The Principles of Sociology. New-York 1896 S. 33, vgl. S. 26 ff.

3) Principlés S. 33; vgl. auch S. 13 ff. und »Inductive Sociology«. New-York 1901, S. 7, 28 ff. u. ö. Wie *Giddings* noch im besonderen mit Rücksicht auf das Problem des Gesellschaftsbegriffes die Begriffsbestimmung der Soziologie entwickelt und aufbaut, muss schon deswegen hier mitgeteilt werden, um zu illustrieren, wie günstigen Falls in der gegenwärtigen Literatur unser Problem dogmenkritisch und systematisch abgehandelt zu werden pflegt.

Giddings bemerkt, dass die neueren Soziologen stets darnach zu forschen pflegen, »what characteristic it is that stamps a phenomenon as social, and so differentiates it from phenomena of every other kind . . .

Prof. *Ludwig Gumplowicz* has tried to demonstrate that the true elementary social phenomena are the conflicts, amalgamations, and assimilations of heterogeneous ethnical groups. *M. Novicow* ». . . argues that social evolution is essentially a progressive modification of conflict by alliance, in the course of which conflict itself is transformed from a physical into an intellectual struggle. Prof. *de Greef* . . . finds the distinctive social fact in contract, and mensures social progress according to the displacement of coercive authority by conscious agreement. M. *Gabriel Tarde* . . . argues that the primordial social fact is imitation . . . Prof. *Émil Durkheim*, dissenting from the conclusions of M. *Tarde*, undertakes to prove that the . . . ultimate social phenomenon, is a coercion of every individual mind by modes of action, thought, and feeling that are external to itself« (Principles of Soc. S. 13/15). *Giddings* bespricht sodann die Ansichten *Durkheim*'s und *Tarde*'s und entwickelt hierauf selbst das Problem folgendermassen: Die Soziologie versucht »to conceive the society in its unity, and attemps to explain it in terms of cosmic cause and law. To accomplish such

Aehnlich unterscheidet auch *de Greef* eine allgemeine oder »abstrakte« und eine spezielle oder »konkrete« Soziologie. La sociologie abstraite »a pour objet la recherche . . . des lois générales qui résultent des rapports des hommes les uns avec les autres, abstraction faite des formes originales, variables et transitoires dans lesquelles ces rapports se manifestent dans les sociétés particulières; celles-ci sont le domaine réservé de la sociologie concrete«[1]). Der Unterschied zwischen den abstrakten und konkreten Wissenschaften ist ihm dabei folgender: »Die abstrakten Wissenschaften betrachten die Erscheinungen in Abstraktion von der besonderen Gestalt, in der sie sich verwirklicht finden die konkreten Wissenschaften betrachten sie in ihrer besonderen Verwirklichung [»en tant qu'incorporés«, z. B. Physiologie gegenüber Zoologie] . . . Die Soziologie ist, soweit sie die Gesetze der einzelnen besonderen Kulturkreise erforscht, eine konkrete Wissenschaft; soweit sie die Gesetze der Beziehungen irgend welcher Gesellschaft betrifft, ist sie eine abstrakte Wissenschaft« (S. 3). — Auch hier muss also die zusammenfassende, vergleichende Betrachtung in ein, eben daraus erwachsendes originelles Problem auslaufen: sie geht als Theorie der Gesellschaft auf das Wesen des Gesellschaftlichen als solchen. Und wenn dies auch nicht immer klar genug erfasst wird, so ist es doch prinzipiell hinlänglich deutlich und unverkennbar[2]).

---

explanation it must work out a subjective interpretation in terms of some fact of consciousness or motive and objective interpretation in terms of a physical process.« (S. 16). Hinsichtlich der »objektiven Interpretation«: »The physical process in society . . is that of formal evolution through the equilibration of energ«y. (S. 17.) Das Postultat der Soziologie, soweit sie objektive Interpretation ist, ist daher: equilibration of energy.

»But in the subjective interpretation it will be necessary . . . to start from that new datum which has been sought for hitherto without success, but which can now no longer remain unperceived in the narrowing range of inquiry . . . Since [da ja] contract and alliance [mit Bez. auf *de Greef* und *Novicow* nämlich] are obviously more special than association or society, and imitation *[Tarde]* and impression *[Durkheim]* are phenomena obviously more general, we must look for the psychic datum, motive or principle of society in the one phenomenon that is intermediate (!). Accordingly, the sociological postulate can be no other than this, namely: The original and elementary subjective fact in society is the consciousness of kind [Gattungsbewusstsein]. By this term I mean a state of consciousness in which any being . . recognizes another conscious being as of like kind with itself.« (S. 17). — Dass derartige Konstruktionen nicht besonders fruchtbar sein können, ist deutlich. Es wird eben das Problem gar nicht in seiner ganzen Tiefe und Bedeutung erfasst. Weiteres über *Gidding*'s Gesellschaftsbegriff s. u. II. Kap.

1) Les lois sociologiques. Paris 1893. S. 24/25.

2) *Rudolf Eisler* (»Soziologie«, Leipzig 1903, Webers Katechismen) vollzieht direkt jenen Gedankengang: »Ueberall, wo ein Kreis von Disziplinen (die sozialen Einzelwissenschaften) besteht, die bei aller Verschiedenheit des Untersuchungsobjektes doch an vielen Stellen in Berührung mit einander geraten und gemeinsame Tendenzen aufweisen, ergibt sich . . . das Bedürfnis nach einer Zusammenfassung dessen, woran alle Teildisziplinen partizipieren, sowie nach einer einheitlichen Begründung und Erklärung des gemeinsamen Wissensgebietes. Während also die einzelnen Sozialwissenschaften es mit sozialen Tatsachen . . . zu tun haben, ohne das Soziale als solches genau zu erforschen, und doch zum Verständnis dessen, was

Es erscheinen also mit den bisher behandelten alle möglichen Mittel zu einer prinzipiell hinreichenden Erklärung der das gesellschaftsbegriffliche Problem setzenden Tatsachen erschöpft. Davon führt die abgehandelte mittelbare Fragestellung auf die unmittelbare; die Bearbeitung der bezüglichen Tatbestände in den Einzelwissenschaften als solchen ist in sich unzulänglich und widerspruchsvoll. Es verbleibt daher nur die unmittelbare und selbständige[1]) Frage nach dem Begriffe der Gesellschaft. Diese ist damit das eigenartige Problem einer selbständigen Wissenschaft, der Soziologie oder Theorie der Gesellschaft.

Von abweichenden, besonderen Auffassungen, mit denen wir uns im bisherigen noch nicht deutlich genug auseinandergesetzt haben, wäre die Wesensbestimmung der Soziologie durch *Simmel* und die Abweisung eines Gesamtbegriffes der gesellschaftlichen Erscheinungen durch *Kistiakowski*, sowie schliesslich *Dilthey*'s teilweise Ablehnung der Soziologie zu nennen.

Simmel bestimmt die Soziologie als Wissenschaft von den

---

diese Wissenschaften lehren, allgemeine Gesichtspunkte . . . unumgänglich sind, gibt es eine Wissenschaft, die es sich zur Aufgabe macht, die Ergebnisse der verschiedenen Sozialwissenschaften durch Aufzeigung der allgemeinen Faktoren, die an dem Zustandekommen und an der Veränderung der sozialen Gebilde beteiligt sind, in ihrem Zusammenhange verständlich zu machen« — die Soziologie (a. a. O. S. 3). Diese Soziologie »ist, als Synthese der sozialen Tatsachen, mehr als bloss . . . eine Enzyklopädie der sozialen Einzelwissenschaften, sie ist Theorie der gesellschaftlichen Erscheinungen als solcher. Sie lehrt uns die Grundformen des menschlichen Zusammenlebens . . . kennen und sucht uns dieselben durch Zurückgehen auf die Ursachen, Kräfte, Motive und Gesetze des Gesellschaftlichen zu erklären. Die Soziologie ist Philosophie des sozialen Lebens.« (S. 4.). — Vgl. ferner *S. R. Steinmetz*, »Die Bedeutung der Ethnologie f. d. Soziologie«. Vierteljahrsschr. f. wissenschaftl. Philosophie, 1802. Heft 4.

1) Selbständig — denn die sozialen Einzelwissenschaften können die Frage nicht nur selber nicht lösen, sondern sie können sie in ihrer Eigenschaft als Einzelwissenschaften nicht einmal vollständig stellen. Die Frage kann vielmehr von ihnen nur implicite, nämlich dadurch gestellt werden, dass sie überhaupt einen Zusammenhang mit den Wahrheiten der anderen Sozialwissenschaften, mit der Totalität der sozialen Wirklichkeit suchen. Ihr Suchen bildet erst den das Problem setzenden Tatbestand. Die Nationalökonomie kann nach dem Wesen der Wirtschaft, die Staatslehre nach dem Wesen des Staates fragen etc., aber indem sie erkennen, dass Wirtschaft, Staat u. s. w. gesellschaftliche Teilinhalte sind, d. h. ihre Objekte daraufhin zu bestimmen suchen, gehen sie bereits über ihre spezifische Aufgabe, über ihre Eigenschaft als selbständige Einzelwissenschaft hinaus und treten in die über ihr Einzelgebiet hinausreichende Frage nach dem Was der Gesellschaft ein. (Vgl. auch o. S. 8 f.)

Wechselbeziehungsformen der Menschen, d. h. von den Formen der Vergesellschaftung[1]). Soweit diese Bestimmung (die, wie wir unten eingehender darlegen werden, eine eigentümliche zweifache Auffassung herausfordert) dahin verstanden wird, dass die Soziologie eine soziale Einzelwissenschaft ist, würde damit unsere obige Bestimmung als Theorie der Gesellschaft zwar abgelehnt sein, jedoch wäre damit die Unmöglichkeit einer solchen noch nicht erwiesen. Wir werden in einem anderen Zusammenhange des Näheren nachweisen, dass *Simmel*'s Definition der Soziologie entweder selbst eine bestimmte Lösung eines Gesellschaftsbegriffes darstellen muss (also Theorie der Gesellschaft ist); oder dass sie eben eine soziale Einzelwissenschaft unter anderen sozialen Einzelwissenschaften bezeichnet und dann unser Problem gar nicht berührt. (Vgl. u. II. Kap. III.)

Was sodann *Kistiakowski*'s Abweisung der Möglichkeit eines Gesamtbegriffes der Gesellschaft betrifft, so baut sich dieselbe in folgender Argumentation auf[2]): Ein Gesamtbegriff von den mit dem empirischen Sammelnamen Gesellschaft oder soziale Gemeinschaft belegten Erscheinungen ist unmöglich, weil erstens die Vorstellung von diesen gänzlich heterogene Elemente in sich fasst, und weil zweitens der logische Denkprozess seiner Natur nach auf die Isolierung heterogener Elemente (d. h. auf die Zusammenstellung der homogenen) geht (a. a. O. S. 61 ff.). Die Behauptung der Heterogenität der die soziale Gemeinschaft bildenden Erscheinungen stützt *Kistiakowski* auf die Beobachtung, dass mehrere soziale Gesetze in ihr wirksam sind. Z. B. lässt sich die Bildung der Stände nicht durch eine einzige Kausalreihe, etwa Ueberlegenheit der Emporkommenden erklären. Auf Grund solcher Heterogenität unterscheidet er später die soziale Norm und die ihr zu Grunde liegenden sozialpsychischen Wechselbeziehungsprozesse: Staat einerseits, Gesellschaft i. e. S. andererseits. — Es scheint uns deutlich, dass damit weder eine »Heterogenität« der in einem Gesamtbegriffe der Gesellschaft zu vereinigenden Elemente in dem Sinne nachgewiesen ist, dass eine diesbezügliche Begriffsbildung logisch unmöglich wäre, noch dass die Isolierung der heterogenen Elemente, auf die das logische Denken abzielt, überhaupt ein grundsätzliches Hindernis für die Begriffsbil-

1) Das Problem d. Soziologie. Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 1894 Bd. 18.

2) Vgl. *Th. Kistiakowski*, Gesellschaft und Einzelwesen. Berlin 1899, bes. Kap. II u. III. Näheres über *Kistiakowski* u. II. Kap. II.

dung, welcher diese »Heterogenitäten« unterliegen sollen, bedeutete. Wenn man will, bezieht sich eben jede Begriffsbildung auf Heterogenitäten, aus welchen bestimmte — allerdings irgendwie gleichartige, gemeinsame, d. h. nämlich wesentliche und zusammenhängende — Elemente herausgehoben werden. Begriffsbildung ist ihrem Wesen nach Ueberwindung der Mannigfaltigkeit der Tatsachen (*Rickert*) im Sinne denkbar grösster Setzbarkeit der zu bildenden Vorstellungen, d. h. Denkökonomik (*Avenarius-Mach*). Der Beweis für die Unmöglichkeit einer fraglichen Begriffsbildung kann daher solchermassen niemals aus der Natur des logischen Prozesses selbst, sondern nur aus der konkreten Natur der in Frage stehenden Tatsachen geführt werden [1]). Was für einen Begriff von bestimmter Allgemeinheit unvereinbar (heterogen) ist, braucht es für den von nächsthöherer Allgemeinheit schon nicht mehr zu sein.

Auf *Dilthey*'s etwas komplizierte, bedingungsweise Ablehnung der direkten, selbständigen Beschreibung eines gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges hier einzugehen würde uns zu weit führen. Wir verweisen auf unsere frühere Behandlung dieses Gegenstandes [2]).

Aus unserer Begriffsbestimmung der Soziologie als Theorie der Gesellschaft ergibt sich unmittelbar die Notwendigkeit, dieselbe zuvörderst in erkenntnistheoretisch-methodologischer Untersuchung zu begründen. Diesem Erfordernisse, Wesen und Methode der Soziologie noch vor dem dogmatischen Aufbaue eines Lehrgebäudes derselben zu bezeichnen, wird man wohl zunächst Misstrauen entgegenbringen. Daher haben wir einiges zur Rechtfertigung zu sagen.

Man kann die Forderung einer Soziologie als allgemein vergleichender Sozialwissenschaft auch auffassen als Versuch der Begründung der Soziologie in induktiver Einzelforschung. Diesem stünde dann die andere Forderung: mit der Untersuchung des Problemes des Gesellschaftsbegriffes zu beginnen, als Versuch erkenntnistheoretisch-methodologischer Begründung der Soziologie gegenüber.

Der Vorwurf, der sich der erkenntnistheoretischen Untersuchung gegenüber natürlicherweise erhebt, ist der, dass sie erst dann am Platze sein könne, wenn in in-

1) Ueber die zugrunde liegende Behauptung völliger Heterogenität zwischen Gesellschaft i. e. S. und Staat vgl. unten Kap. II. — *Kistiakowski* macht hier aus der Not eine Tugend. Das, was sich (wenigstens scheinbar) als Accidentielles seiner begrifflichen Bestimmung darbietet, vertritt er als erkenntnistheoretische Notwendigkeit.

2) Vgl. *O. Spann*, »Zur soziol. Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey«. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1903, Heft 2.

duktiver Einzelforschung der dogmatische Aufbau der Disziplin bereits bis zu einem gewissen Grade gediehen und gesichert sei. So konnte — lautet diese, historisch übrigens nicht ganz treue Argumentation — eine erkenntnistheoretische Begründung der Naturwissenschaft erst vorgenommen werden, nachdem diese bereits hoch ausgebildet war; ebenso konnte die viel erörterte methodologische Zweifelfrage: ist Geschichte eine Wissenschaft oder eine Kunst? erst Sinn und Geltung bekommen, als die Disziplin der Geschichte bereits genügend ausgebaut war, u. ä.

Dem ist wesentlich folgendes entgegenzuhalten:

Es ist zunächst davon auszugehen, dass die Forderung einer Soziologie prinzipiell stets auf die Frage nach dem Begriffe der Gesellschaft hinausläuft[1]). Allgemeinst muss daher feststehen: ist diese Frage überhaupt nur gültig, so erscheint die (unvermeidlich erkenntnistheoretische) Untersuchung über ihre Natur und ihre Bedingungen als ein elementares Erfordernis der Begründung der Soziologie.

Im besonderen aber handelt es sich weiter noch immer darum, wie weit die Frage nach dem Gesellschaftsbegriffe grundsätzlich beantwortet sein muss, um eine gedeihliche, rationelle Einzelforschung zu ermöglichen?

Da gilt nun folgendes;

Während bei Wissenschaften mit konkreten, einfach erfassbaren Objekten ein einfacher, etwa schon in der blossen Fragestellung selbst gegebener Hinweis auf dieses Objekt — als Physikalisches, Chemisches, Biologisches etc. — zur Ermöglichung umfassender, eindringender Einzelforschung schon ausreicht, weil eben dieses Objekt handgreiflicher Natur ist und sich erst für die höheren, subtileren Ergebnisse der Einzelforschung die Notwendigkeit erkenntnistheoretischer Begründung herausstellt, kann in Hinsicht auf die Soziologie die blosse Fragestellung nach einem Gesellschaftlichen eine hinreichende Bezeichnung des Objektes nicht abgeben. Denn hier ist das Objekt der Forschung nicht handgreiflicher Art; es muss erst mittels einer schwierigen Abstraktion bezeichnet werden, bevor die systematische Einzelforschung sicher einzusetzen vermag. Diese die Objektsbestimmung bedeutende Abstraktion — Begriff der Gesellschaft — kann aber nur mit Zuhülfenahme erkenntnistheoretisch-methodologischer Untersuchung vollzogen werden.

Für einen Anfang der Soziologie handelt es sich also wesentlich um die Untersuchung des Problems derselben.

In indirektem Beweisgange sodann kann man für die Berechtigung erkenntnistheoretisch-methodologischer Begründung der Soziologie geltend machen, einerseits, dass es an reicher und an sich erfolgreicher induktiver Arbeit durchaus nicht fehlt (ich erinnere an: *Spencer*'s »Prinzipien«, *Schäffle*'s »Bau und Leben«, *Simmel*'s »Soziale Differenzierung«, *Durkheim*'s »Arbeitsteilung« und »Selbstmord«, *Tarde*'s »Nachahmung« u. s. w.); andererseits, dass diese Einzelforschung dennoch nicht imstande war den einheitlichen dogmatischen und methodischen Aufbau einer selbständigen Wissenschaft der Soziologie abzugeben, d. h. dass die rein induktive Begründung der Soziologie — bes. die völkerkundliche — fehlgeschlagen ist. So wird z. B. zwar niemand den Wert der Untersuchungen *Schäffle*'s über die soziale Raum- und Zeitorganisation, *Simmel*'s über wichtige massen oder sozialpsychologische, *Spencer*'s

1) Wir sahen ja oben, dass jedes Mittel zur Aufhebung des — von methodologischen Tatsachen gesetzten — ursprünglichen Problems, auf die Frage nach dem Begriffe der Gesellschaft hinausläuft.

über völkerkundliche und viele andere Probleme leugnen — aber man könnte kaum beweisen, dass damit der enzyklopädische Charakter der Soziologie schon überwunden wäre, sowie dass das nicht vielmehr grösstenteils Untersuchungen sind, die entweder bereits deutlich in eine bestimmte Einzelwissenschaft (z. B. Völkerkunde) gehören, oder Anfänge zu neuen Einzelwissenschaften (z. B. Raum- und Zeitlehre) bilden[1]).

Gerade alles dieses aber: dass eine soziologisch vermeinte Untersuchung sich häufig als sonderwissenschaftliche herausstellt; und das Entgegengesetzte: dass gewisse Untersuchungen nicht als bestimmten Einzel-Disziplinen zugehörig bestimmt werden können, obgleich häufig aus solchen entsprungen (Werttheorie, Soziale Formenlehre, materialistische Geschichtstheorie u. s. w.); — gerade alles das erfordert es, Wesen, Zweck und Umfang der Soziologie in erkenntnistheoretisch-methodologischer Untersuchung festzustellen.

Noch eines letzten, sozusagen rein menschlichen, romantischen Rechtfertigungsgrundes erkenntnistheoretischer Begründung der Soziologie, der von *Simmel* geltend gemacht wurde, wäre zu gedenken: dass es der höheren Bewusstheit des modernen Geistes entspreche, Umrisse, Formen und Ziele einer Wissenschaft zu fixieren, bevor man an ihren tatsächlichen Aufbau geht[2]).

So gesellt sich zu der logischen und praktischen Notwendigkeit, noch eine ästhetische hinzu.

Aus unserer bisherigen Verdeutlichung und dem Gültigkeitsnachweise des Problemes des Gesellschaftsbegriffes ist ersichtlich, dass die Hypothese, die in der Frage steckt, in der **Annahme irgend welcher selbständiger Beschreibbarkeit des Gesellschaftlichen als solchen** besteht.

Erkenntnistheoretisch gesehen ist es das Problem vom Teile und dem Ganzen, das hier vorliegt. Es wird in unserem Falle gesetzt einmal durch die Notwendigkeit des Ueber-Sich-Selbst-Hinausgehens der sozialen Einzelwissenschaften, ihres inneren Zusammenschlusses zu einem Ganzen (denn dadurch wird ja die Eigenschaft ihrer Objekte, Teile eines Ganzen zu sein, offenbar); und weiter durch die augenscheinliche Einheit und Ganzheit unserer persönlichen sozialen Erfahrung, d. h. durch die empi-

1) Was dann noch verbleibt — *Simmel*'s und *Schäffle*'s soziale Formenlehre (vgl. *Simmel*, »Soziale Differenzierung« und »Selbsterhaltung der sozialen Gruppe«; *Schäffle*, »Bau und Leben«, 2. Aufl. I, bes. 7. Buch, 4. Abt. [Diese Untersuchungen über die sozialen Formen erscheinen bei *Schäffle* in der Systematik an einer unglücklichen Stelle, nämlich in der Entwickelungslehre]), *Tarde*'s Untersuchungen über Nachahmung u. s. w. — vermag nicht hinreichend einheitlich verarbeitet und der Forderung einer Theorie der Gesellschaft gerecht zu werden. Eben weil es der erkenntnistheoretischen Fundierung und Objektsbezeichnung entbehrt.

2) Vgl. »Soziale Differenzierung« in Schmoller's Staats- u. sozialwissensch. Forschungen 1890 S. 2 f.

rische Ungeteiltheit und Einheit mit der uns die Er ...inungen menschlicher Gemeinschaft entgegentreten. Endlich ...ten sich uns auch demgemäss die Objekte der soziale... Einzelwissenschaften als abstrakte Teilinhal... eines einheitlichen Erfahrungsganzen (die al... Teil-Inhalte zu bestimmen eben Problem ist) dar.

Die Anerkennung dieser Tatsachen als Problem ...tzend ist unvermeidlich. Sie in dieser Eigenschaft leugnen, ...esse, die vollkommene, grundsätzliche Unabhängigkeit und Selb...ndigkeit der sozialen Einzelwissenschaften von einander behau...ten, die Eigenschaft ihres Gegenstandes, Teilinhalt eines grösser... Ganzen zu sein, verneinen. Das wird man kaum wagen.

Dem (irgendwie gemäss den Tatsachen anerkannt...n) Probleme gegenüber kann es dann keinen Skeptizis...us mehr geben. Eine andere Begreifung des problematisierten T...atbestandes, als auf die prinzipiell geforderte Art (nämlich sell...ständige Erkenntnis des Ganzen als solchen) ist wegen der ebe...n aufgezeigten Konsequenz bei Leugnung des Problems — vollkommene Selbständigkeit der sozialen Einzelwissenschaften — und wegen der oben behandelten Unmöglichkeit aller andern Lösungsmittel nicht mehr möglich. Wer den problematisierten Tatbestand nur überhaupt anerkennt, muss die Problematisation grundsätzlich als einen Versuch zur Zusammenfassung zu innerer Einheit auffassen; und damit ist die bestimmte Gestaltung dieser Problematisation als Frage nach dem Begriffe des Ganzen, der Gesellschaft schon grundsätzlich zugegeben. — Ebensowenig wie solchermassen der Anerkennung des Problemes eines Gesellschaftsbegriffes kann man, wie wir in einem andern Zusammenhange nachweisen werden (s. u. zweites Kap., I.), einer prinzipiell positiven Lösung desselben entrinnen.

Die Bedingungen, die ein Gesamtbegriff der gesellschaftlichen Erscheinungen zu erfüllen hat, werden — soweit sie für das systematische Fragen nach dem Gesellschaftsbegriffe bedeutend sind — als wesentlich zweierlei Art zu unterscheiden sein:

1. Er hätte das einheitliche Kriterium zu enthalten, das den Gegenstand der Sozialwissenschaften grundsätzlich von dem anderer Wissenschaften abtrennt. Dieses Kriterium müsste offenbar einen gemeinsamen Oberbegriff gegenüber der ganzen Mannigfaltigkeit der sozialen Erscheinungswelt darstellen. Aus diesem Grunde musste es

2. entweder direkt die Handhabe dazu bieten, die mannigfachen, relativ selbständigen Arten (Teilsysteme) des sozialen Lebens unmittelbar von ihm heraus deduktiv zu entwickeln, oder doch mindestens die Möglichkeit, diese einzelnen Teilsysteme des sozialen Lebens in das von ihm bezeichnete Gesamtsystem einzugliedern.

Die Erfüllung der ersten Bedingung geht auf eine Bezeichnung der Eigenart des gesellschaftlichen Gebietes als solches; die der letzteren auf die Systematik der speziellen wissenschaftlichen Behandlung desselben, d. h. auf den spezielleren Ausbau einer Theorie der gesellschaftlichen Erscheinungen.

Dementsprechend werden wir das Problem des Gesellschaftsbegriffes wohl am zweckmässigsten in zwei Fragen zerlegen: in eine solche nach dem formalen und eine solche nach dem materialen Begriffe der Gesellschaft. Die Frage nach dem formalen Gesellschaftsbegriffe verlangt ein allgemeingültiges Kriterium des als gesellschaftlich zu Betrachtenden[1]); die Frage nach dem materialen Begriffe verlangt die prinzipielle Gliederung der durch den formalen Gesellschaftsbegriff bezeichneten mannigfaltigen Erscheinungsformen nach inneren Zusammenhängen (wie sie als »Teilinhalte«, »soziale Kreise«, »Organsysteme« etc. bezeichnet werden [nämlich Wirtschaft, Recht, Staat u. s. w.]) d. h. den eigentlichen speziellen Ausbau einer Theorie der Gesellschaft.

Dieses so bestimmte Problem des Gesellschaftsbegriffes kann von vorneherein in grundsätzlich zweifacher Weise aufgefasst werden. Entweder so, dass die Eigenart des Sozialen in einer eigenartigen Beschaffenheit der Kausalzusammenhänge, die den Gegenstand der Sozialwissenschaft bilden, beschlossen gedacht wird, z. B. als »Wechselwirkung psychischer Einheiten« (ähnlich wie z. B. das Organische dem Anorganischen gegenübersteht); oder so, dass jene Eigenart als eine Eigenart unserer Erkenntnisweise vermutet wird. (Es wäre dann etwa die teleologische Betrachtung sozial, die kausale dagegen naturwissenschaftlich [*Stammler*]). Die erstere Auffassung lässt sich als realistische oder empiristische oder psychologistische, die letztere als erkenntnistheoretische i. e. S. charakterisieren.

Die erkenntnistheoretische Auffassung sucht die Eigenart des

1) Der Ausdruck formaler Gesellschaftsbegriff zuerst bei *Stammler* (vgl. Wirtschaft u. Recht. 1896. S. 87) und zwar in dem gleichen Sinne wie oben.

Sozialen und der Sozialwissenschaft zu bestimmen, indem sie die gesellschaftswissenschaftliche Betrachtung als eine logisch von jeder anderen Betrachtung grundsätzlich sich unterscheidende ansieht. D. h. die logische Tat des Verstandes, die Richtung der Gedanken wird bei gesellschaftswissenschaftlicher Betrachtung als eine grundsätzlich andere bestimmt, als bei naturwissenschaftlicher Betrachtung. Und zwar dort als finale (teleologische), hier als kausale. Die Frage lautet hier: welche eigenartige logische Tat unseres Erkennens liegt bei sozialwissenschaftlicher Erkenntnis (gegenüber der naturwissenschaftlichen) vor?

Als Schöpfer dieser Auffassung ist *Stammler* anzusehen. Da das Zusammenleben der Menschen in beabsichtigten menschlichen Bestrebungen (Zwecksetzungen) vollzogen erscheint, so wird die gesellschaftswissenschaftliche Betrachtung als diejenige Tat des Verstandes erklärt, die in der Zusammenordnung und Beschreibung jener Strebungen nach ihren Verhältnissen als Mittel und Zweck (nicht Ursache und Wirkung) besteht. Dadurch gelangt die gesellschaftswissenschaftliche Erkenntnisart zur naturwissenschaftlichen (kausalen) Erkenntnisart in einen ausschliessenden Gegensatz.

Sodann kann die Lösung unseres Problemes eine empiristische, oder wie man es auch bezeichnen kann, eine realistische sein. D. h. es wird das Wesen des Sozialen und der sozialen Wissenschaft nicht in einer bestimmten Richtung der Gedanken, nicht in einer bestimmten Erkenntnis-Art gesucht, sondern in der besonderen Beschaffenheit des empirischen Erkenntnis-Stoffes selber, in der bestimmten Beschaffenheit von Kausalzusammenhängen. Das Soziale ist eine besondere kausale Bestimmtheit gewisser Tatsachengebiete. Mit Rücksicht auf die besondere — psychologische — Beschaffenheit dieser Tatsachen kann diese Auffassung auch passend als psychologistische bezeichnet werden.

Die psychologistische Lösung ist grundsätztlich die aller übrigen Vertreter der sozialen Wissenschaften. Das Gesellschaftliche wird hier als ein eigenartiges Ding oder ein eigenartiger Vorgang (meist als Wechselwirkung zwischen mehreren Individuen) aufgefasst, und die Gesellschaftswissenschaft ist darnach als theoretische Wissenschaft etwa gleich der Psychologie und den anderen Wissenschaften, die ihrer logischen Struktur nach Natur-

wissenschaften sind [1]).

Unsere vorstehende Entwickelung und Nachweisung des gesellschaftsbegrifflichen Problemes geschah im Geiste der realistischen Auffassung desselben. Dies erschien geboten, einmal weil sie die näherliegende, einleuchtendere ist; sodann aber auch, weil in ihr alles das, was uns das Problem setzt, und was uns auf die Suche drängt viel deutlicher und schärfer zur Geltung kommen kann, und so die Bedingungen des Problemes besser aufgezeigt werden konnten, als bei der noch abstrakteren und überhaupt nur mit Hilfe der Lösung selbst ganz verständlichen erkenntnistheoretischen Fragestellung. Für diese erhalten alle oben aufgezeigten das Problem setzenden Tatbestände letzlich stets den Sinn und die Bedeutung, eine l o g i s c h eigenartige Vereinheitlichung zu ergeben, also eine eigenartige sozialwissenschaftliche M e t h o d e, d. h. eine m e t h o d o l o g i s c h - m o n i s t i s c h e Eigenart und Auffassung von der Einheit und dem Gesamtzusammenhange des Sozialen zu fordern. Mit einer selbständigen eigenartigen Methode wäre denn auch in der Tat die gänzliche Neubegründung und Vereinheitlichung aller Sozialwissenschaften verbürgt.

2. P l a n u n s e r e r K r i t i k. Die Gliederung und Anlage der nachfolgenden Darstellung und Beurteilung der bisherigen auf unser Problem bezüglichen Leistungen der Soziologie bedarf einiger Erläuterung und Rechtfertigung.

Wir haben die uns angehenden Doktrinen im Anschlusse an unsere Unterscheidung von erkenntnistheoretischer und empiristischer Erfassung unseres Problemes um die typischesten Leistungen gruppiert. Hinsichtlich der erkenntnistheoretischen Lösung kommt von vorneherein nur *Stammler* in Frage. Bezüglich der empiristischen haben wir die Aufstellung *Simmel*'s zum Gegenstande unserer Untersuchung gewählt, weil er allein eine erkenntnistheoretische Entwicklung und Begründung derselben gegeben hat. Dies bezüglich der Darstellung und Prüfung f o r m a l e r Gesellschaftsbegriffe. Von Weiterführungen zu m a t e r i a l e n Gesellschaftsbegriffen wurde hauptsächlich *Schäffle* und neben ihm *Dilthey* eingehender behandelt. Im ganzen erscheinen also die vorhandenen Theorien um vier Hauptleistungen (*Stammler, Simmel,*

1) Der Begriff der Naturwissenschaften hier im Sinne *Rickert*'s, nämlich als alle theoretische (nomothetische) Erkenntnis umfassend gegenüber der historischen (idiographischen). Vgl. »Grenzen d. naturwissenschaftl. Begriffsbildung«. Tübingen 1902.

Schäffle, Dilthey) gruppiert. Diese letzteren allein wurden einer eingehenden Darstellung und Prüfung unterzogen, während die ihnen prinzipiell sich angliedernden, verwandten Lehren entweder nur kurz im Texte oder in Anmerkungen Berücksichtigung fanden. (Daher ist das Nachfolgende mit Anmerkungen etwas überladen). — Dieses Verfahren findet zunächst seine Rechtfertigung darin, dass mit jenen vier ausgewählten Lösungsversuchen bereits sämtliche anderen Bearbeitungen grundsätzlich getroffen erscheinen. Ferner auch darin, dass die zurückgelassenen oder nur ganz kurz behandelten Leistungen wirklich nur sehr geringe Bedeutung oder Originalität beanspruchen können. Diesbezüglich wird man vielleicht zu finden geneigt sein, dass speziell die ausländische Literatur eine stiefmütterliche Behandlung erfahren hat. Die Soziologie gilt ja noch immer — und nicht ganz mit Unrecht — als eine vorzugsweise französisch-englische Wissenschaft. Nun ist ja nicht in Abrede zu stellen, dass die ausländische Soziologie in der Tat einen weit grösseren Raum in der soziologischen Gesamtliteratur einnimmt, als ihr in der nachfolgenden kritischen Ansicht gegenüber der deutschen eingeräumt wurde. Aber dies geschah aus einem zureichenden Grunde. Muss man schon sagen, dass das geistige Niveau der soziologischen Literatur (ich spreche natürlich überhaupt nur von den wissenschaftlichen nicht von den dilettantenhaften Arbeiten, deren Zahl Legion ist) überhaupt noch nicht sehr hoch ist, so muss man noch ehrlicherweise zugeben und hervorheben: in der ausländischen Literatur im allgemeinen ist es niedriger als in der deutschen. Mindestens in Hinsicht auf unser Problem. Die französische biologische Schule (ebenso wie auch die nicht-biologische), hat sicherlich meist Minderwertiges geleistet. Da ist entweder ungezügelte Phantasie oder magere, willkürliche Konstruktion. Aehnliches gilt von der englisch-amerikanischen Schule. Ich scheue mich nicht Namen zu nennen. Die Arbeiten von *Combes de Lestrade, de Roberty, Littré, Jean Izoulet, Novicow, M. Hauriou, J. S. Mackenzie* u. a. stehen gewiss ganz oder teilweise jenseits der Grenze strengerer Wissenschaftlichkeit; ähnlich wie etwa in der deutschen Literatur die Schriften *Gumplowicz*'s, *Lilienfeld*'s und anderer. Es ist ja leider wahr, dass eine junge Wissenschaft wie die Soziologie, die noch dazu allgemein-philosophischen und abstrakt begrifflichen Charakters ist, vor allen geeignet ist, Leuten, die ohne streng wissenschaftlichen Beruf sind, eine Zufluchtsstätte zu bieten. Denn da

segelt Unfertigkeit und Leichtfertigkeit am ehesten unter der Flagge der Originalität und Wissenschaftlichkeit. Dies soll aber kein Grund dafür sein, einerseits jene Elemente zu dulden, andererseits die Soziologie selbst für minderwertig zu erklären. — Viele vorzügliche ausländische Leistungen — wie z. B. *Spencer*'s, *Durkheim*'s, *Tarde*'s, *Gidding*'s u. a. — sind dann wieder gerade in Hinsicht auf unser Problem entweder zuwenig strenge in Entwicklung und Durchführung oder zuwenig typisch und daher weniger geeignet, zum Gegenstande einer eingehenden und möglichst allgemeingültigen Polemik gemacht zu werden.

3. Literatur. Zur besseren Orientierung und weil im Nachfolgenden nicht mehr Gelegenheit sein wird, auf manche doch anzuführenden, nennenswerte Arbeiten zurückzukommen, sei an dieser Stelle die vorhandene Literatur über das Problem eines Gesellschaftsbegriffes in alphabetischer Ordnung gesammelt vorgeführt. Bemerkt muss werden, dass eine eigentliche unmittelbare Literatur darüber kaum existiert, weshalb es im einzelnen häufig zweifelhaft ist, ob auf Bemerkungen einzelner Schriftsteller über unseren Gegenstand hinzuweisen wäre oder nicht.

Ernst Bernheim, Lehrbuch d. historischen Methode und der Geschichtsphilosophie. 3. Auflage. Leipzig 1903. — *August Comte.* Von *Comte*'s Schriften kommen am meisten in Betracht: Cours de philosophie positive (1830—42) 6 vols. Ausgabe von E. Littré. 3. éd. Paris 1869. Ein vollständiges Verzeichnis seiner Schriften bei *H. Waentig*, Aug. Comte u. seine Bedeutung für die Sozialwissenschaft der Gegenwart. Leipzig 1894. — *Wilhelm Dilthey* vgl. unten drittes Kap., II, woselbst auch Literatur über ihn. — *Emile Durkheim*, Les règles de la méthode sociologique, 2. éd. Paris 1901, bes. I. Kap.; Le suicide, Étud sociol. Paris 1897. Vorwort u. Einleitung. — *Rudolf Eisler*, Soziologie, die Lehre von der Entstehung u. Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Leipz 1903. Weber's Katechismen (mit reichen Literaturangaben). — *Espinas*, Die tierischen Gesellschaften, deutsch von W. Schlösser, 1879. — *Alfred Fouillé*, La science sociale contemporaine, 3. éd. Paris 1896. — *F. H. Giddings*, The Principles of Sociology, an analysis of the phenomena of association and of social organisation. New-York and London, 1896, S. 3, 13 ff., 420 ff. u. ö.; Inductive Sociology. A Syllabus of Methods, Analyses and Classifications, and provisionally formulated Laws. New-York 1901, S. 6, 28 ff. u. ö. — *Otto Gierke*, Das Wesen der menschlichen Verbände. Rektoratsrede. Berlin 1902. — *Gothein*, Art. Gesellschaft und Gesellschaftswissensch. i. Handwörterb. der Staatswissensch. herausg. v. Conrad. 2. A. Bd. IV. — *Stanisl. Grabski*, Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, Leipz. 1900, insb. Kap. II. — *de Greef*, Introduction à la Sociologie. Paris I. 1886, II. 1889; les lois sociologiques, Paris, 2. éd. 1896. — *Ludw. Gumplowicz*, Grundriss d. Soziologie, Wien 1885, S. 139 ff. — *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900, S. 76 ff. — *R. v. Ihering*, Der Zweck im Rechte, Leipz. I 1877, S. 83 ff., II. 1883 (Lit. über ihn vgl. unten Erstes Kap., II.). — *Paul Natorp*, »Grundlinien einer Theorie der Willensbildung« i. Archiv f. system. Philosophie, 1895, 1896, 1897 (bes. 1896); Sozialpädagogik. Theorie d. Willenserziehung auf d. Grundlage d. Gemeinschaft. Stuttgart 1899, S. — u. ö. — *Jaques Novicow*, Les luttes entre sociétés humaines, Paris 1893. (Darüber *Tönnies*, Jahresber. über Erscheinungen d. Soziologie i. Archiv f. systemat. Philos. 1896.). — *Patten*, Theory of Social Forces, Philadel-

phia 1895. — *Gust. Ratzenhofer*, Die soziologische Erkenntnis. S. 227 ff., 1 ff. u. ö.; Wesen u. Zweck der Politik. Leipz. 1893, 3 Bde. I, S. 4. — *G. Rümelin*, Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre. Reden u. Aufsätze (1888) III. Folge 1894 S. 248 ff.; Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes (1878) ebda. Neue Folge. 1881 S. 118 ff. — *Albert Schäffle* und Literatur über ihn s. unten drittes Kap., I. — *Georg Simmel* s. unten zweites Kap., I. — *Small and Vincent*, An Introduction to the Study of Society. Chicago 1894 S. 251 u. ö. — *Werner Sombart*, Der moderne Kapitalismus I. Leipzig 1902 S. X ff. u. XVIII ff. — *Othmar Spann*, »Zur soziol. Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey«, i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1903, Heft 2, S. 220—222. *Herbert Spencer* vgl. unten drittes Kap., I. (woselbst auch Literatur über ihn); dazu *P. Barth*, Art. Spencer im Handwörterb. der Staatsw., herausg. v. Conrad, 2. Aufl., Bd. VI. — *Rudolf Stammler* und Literatur über ihn s. unten erstes Kap., I. — *Ludwig Stein*, Die soziale Frage im Lichte d. Philosophie. Stuttgart 1897 S. 107 u. S. 534 ff.; An der Wende des Jahrhunderts. 1900; über ihn *Reichesberg*, Die Soziologie, die soziale Frage und der sog. Rechtssozialismus. Eine Auseinandersetzung mit Prof. Dr. Ludw. Stein. Bern 1899. — *Gabriele Tarde* s. unten zweites Kap., III. (woselbst auch Literatur über ihn). — *Ferd. Tönnies*, Gemeinschaft und Gesellschaft. Leipz. 1887. S. 3 ff., 46, 60 u. ö.; — »*Herbert Spencer*'s soziologisches Werk« i. d. Philosophischen Monatsheften. Bd. XXV; »Werke zur Philosophie des sozialen Lebens u. der Geschichte« (Besprechungen über *Spencer*, *de Greef*, *Mackenzie*, *Tarde* etc.), ebenda in den Bänden XXVIII, XXIX; Jahresberichte über Erscheinungen der Soziologie im Archiv f. systemat. Philosophie, 1896 ff. — *L. F. Ward*, Outlines of Sociology. New-York 1898 S. 148 u. ö. — *René Worms*, Organisme et société. 1896 (bes. I. Kap. »Théorie générale«). — *Wilh. Wundt*, Logik, 2. A. II/2. 1894. S. 589 ff,

Zur geschichtlichen und dogmenkritischen Orientierung:

Paul Barth, »Die Philosophie d. Geschichte als Soziologie« I. Teil: Einleitung und kritische Uebersicht. Leipzig 1897. (In diesem Buche erscheint übrigens das Gesamtbild der gegenwärtigen soziologischen Forschung durch allzu eingehende Behandlung minderwichtiger Autoren einerseits, durch mangelhafte Berücksichtigung mancher bedeutender andererseits einigermassen verschoben.) — *Gothein*, Art. »Gesellschaft u. G.-Wissenschaft« i. Handwörterbuch d. Staatswissensch. 2. A. Bd. IV. — *Bouglé*, Les sciences sociales en Allemagne, les méthodes actuelles. Paris 1896. (Behandelt: *Lazarus* u. *Steinthal*, *Simmel*, *Ihering* und *Wagner*.)

ZWEITER ARTIKEL.

ZWEITER ARTIKEL.

Die erkenntnistheoretische Lösung.

Inhalt. I. Der erkenntnistheoretische Grundgedanke. II. Stammler's System im Einzelaufbaue. 1. Grundgedanken unserer Kritik. — 2. Analyse der Weiterführung des Gesellschaftsbegriffes zur Methodenlehre und zum sozialen Monismus. — III. Zur erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung mit Stammler. 1. Speziell der soziale Formbegriff. — 2. Das teleologische Erkenntnisprinzip.

I. Rudolf Stammler [1]).

Die Lehre Rudolf Stammlers unterscheidet sich von jeder anderen sozialwissenschaftlichen Methodenlehre grundsätzlich da-

1) Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosoph. Untersuchung. Leipzig 1896; Die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902; im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, herausgeg. v. Conrad, die Art.: Materialistische Geschichtsauffassung und Recht; eine ganz knappe Zusammenfassung seiner Lehre bietet Stammler in dem

durch, dass sie eine neue erkenntnistheoretische Auffassung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften, nämlich eine eigenartige, im Geiste Kants unternommene Fundierung der Sozialwissenschaft auf das teleologische Erkenntnisprinzip darstellt. Daher ist bei Beurteilung und Darstellung Stammlers stets zweierlei möglichst auseinanderzuhalten: die erkenntnistheoretische Grundlage und die im engeren Sinne sachliche, inhaltliche

---

Vortrage Die Gesetzmässigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft. VIII. Bd. 6. Heft des Jahrbuches d. Gehestiftung. Dresden 1902. — Mit Stammler im erkenntnistheoretischen Prinzip zusammentreffend *Paul Natorp*, Grundlinien einer Theorie der Willensbildung im Archiv f. systemat. Philosophie, herausgeg. v. P. Natorp 1895, 1896, 1897 (insbes. 1896); »Sopädagogik«, Stuttgart 1899.

Von Schriften über Stammler sind für ihn zu nennen: *K. Vorländer*, »Eine Sozialphilosophie auf Kant'scher Grundlage«, in den Kantstudien, herausgeg. v. Vaihinger, I. 1897, S. 197 ff.; *W. Ed. Biermann*, W. Wundt und die Logik der Sozialwissenschaft in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie. Januar 1903. S. 50 ff. Von Nationalökonomen hat sich bisher an Stammler angeschlossen: *K. Diehl*, »Wirtschaft und Recht«, in Conrad's Jahrbüchern 1897 II. S. 813 f.; *Dr. Albert Hesse* in der Abhandlung »Der Begriff der Gesellschaft in Herbert Spencer's Sociologie«, in Conrad's Jahrb. 1901 I. S. 737 ff.; »Natur und Gesellschaft«, Jena 1904. (Während der Drucklegung erschienen).

Eine vermittelnde Stellung nimmt ein: *Werner Sombart*, »Der moderne Kapitalismus« I. Leipzig 1902, S. X ff. (*Sombart* entscheidet sich zwar für die kausale Gruppierung des Stoffes der Sozialwissenschaft aber »nicht weil die kausale Betrachtungsweise an sich die vollkommenere wäre, sondern weil die Eigenart des modernen verkehrswirtschaftlich-kapitalistischen Wirtschaftssystems ... die einheitliche Anordnung der Einzelphänomene unter dem Gesichtspunkte von Ursache und Wirkung als die zweckmässigste Form der Gruppierung erscheinen lässt«; hingegen wäre mit Bezug auf ein streng sozialistisches Gemeinwesen »eine auf dem kausalen Prinzip aufgebaute Nationalökonomie schierer Unsinn« (a. a. O. S. XVI).

Gegen Stammler: *Georg Simmel*, »Zur Methodik der Sozialwissenschaft« in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 20. Jg. 1896 (bislang wohl das Beste, was gegen St. geschrieben wurde; leider gar nicht eingehend); die Besprechung von »Wirtschaft und Recht« durch *Fr. Staudinger* in d. angef. Kantstudien. 1897, S. 132 ff.; *O. Spann*, »Die Lehre Stammler's vom sozialpsychologischen Standpunkte aus betrachtet« in d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1902. Heft 4. In dieser Abhandlung wurde zwar leider die erkenntnistheoretische Eigenart von Stammler's Doktrin nur unzureichend berücksichtigt, jedoch kann auf sie, rücksichtlich der spezieller-sachlichen Kritik derselben, dennoch zur Ergänzung der vorliegenden Arbeit verwiesen werden.

Von *P. Barth*'s Identifizierung des Stammler'schen Gesellschaftsbegriffes mit jenem Durkheim's sei bemerkt, dass dieselbe wegen der erkenntnistheoretischen Eigenart Stammler's abgelehnt werden muss. (Vgl. *Barth*, Philos. der Geschichte als Soziol. 1897 S. 287; über *Durkheim* unten Kap. II.)

Ausgestaltung und Durchführung seiner Lehre. Sowohl Darstellung wie Beurteilung kann daher das Hauptgewicht entweder auf die erkenntnistheoretische Grundlage oder auf die dogmatische d. h. spezieller-sachliche Beschaffenheit der Ausführung der Doktrin legen. Eine gänzliche, strenge Trennung dieser beiden Seiten des Systems ist freilich unmöglich. Indessen möge im nachfolgenden die erkenntnistheoretische vor der spezieller-sachlichen Erörterung möglichst zurücktreten, zum mindesten seien beide möglichst auseinandergehalten. Demgemäss wird eine kurze erkenntnistheoretische Orientierung (I) vorangestellt werden, um erst einer eingehenderen enger-sachlichen Darstellung und Prüfung der Stammler'schen Lehre (II) schliesslich das Notwendigste einer erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung anzufügen (III).

I. Der erkenntnistheoretische Grundgedanke.

Unter Gesellschaft versteht Stammler das Zusammenleben von Menschen in seiner Eigenschaft als Geordnetes, Geregeltes. Es ist das Moment der Verbindung der Menschen durch gemeinsame Zwecke, d. i. die äusserliche Regelung ihres Zusammenlebens, welches das spezifisch Soziale bedeutet. Da nun die Ordnung oder Regelung des Zusammenlebens nur ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecksetzung ist, also ein Mittel, durch das Ziele erreicht werden sollen, so ist darnach die Betrachtung der Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens sozial insoferne, als sie die Verhältnisse von Zwecksetzungen betrifft, d. h. eine Betrachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck ist. Die sozialwissenschaftliche Betrachtung ist grundsätzliche Ordnung unseres Bewusstseinsinhaltes durch Erwägung von Mittel und Zweck, eines Sollens, also eine teleologische, keine kausale Erkenntnis.

Die teleologische Erkenntnis Stammler's ist nicht etwa als Zweckerklärung im Sinne einfacher Umkehrung des Verhältnisses von Ursache und Wirkung zu verstehen, wonach ein Zweck, noch ehe er verwirklicht ist, die Fähigkeit haben soll, zu wirken. Diese metaphysische Teleologie stellt in Wirklichkeit eine kausale Auffassung dar, in der der Zweck als causa finalis wirkt (im Gegensatz zur eigentlichen Kausalerklärung, der gemäss ein Effekt als durch eine zeitlich frühere Ursache hervorgebracht gedacht wird). Ebenso in Wahrheit kausal ist jener andere Fall von »Teleologie«, wo zwar nicht ein noch unverwirklichtes Ziel, aber ein Gedanke an das Ziel, eine Zweckvorstellung als die Ursache der eigenen Verwirklichung und der dazwischen liegenden Vorgänge gedacht wird. Mit all' dieser kausalen Teleologie hat Stammler nichts zu tun. Der Wille (oder die Zweckvorstellung) ist bei Stammler nicht als wirkende Kraft zu denken, dessen

»Wirksamkeit« dann nach kausaler Art zu betrachten wäre. Ebenso wenig endlich fällt Stammler's Methode mit der sog. Kant'schen »Analogie als ob« (nämlich als ob irgend ein Zweck bestimmte Vorgänge begreiflich machen würde) überein. In dieser »Analogie als ob« wird nach dem Sinn und Zweck irgend eines Gegenstandes nur gefragt, um gemäss der Einsicht in diesen Zweck erst die Kausalerklärung aufzusuchen. Das Fragen nach dem Zwecke ist hier bloss ein Mittel zur Aufdeckung von Kausalzusammenhängen, ein heuristisches Prinzip der Kausalerklärung. Bei Stammler hingegen wird die Einsicht in den Zweck um ihrer selbst willen gesucht. Sie ist als selbständige Methode von ihm (und Natorp) neu entdeckt. Sie betrachtet Willens-Inhalte in ihrer Richtung auf eine Idee, ein Ziel, d. h. sie besteht in der Beschreibung von Wollungen nach ihren qualitativen Verhältnissen als Mittel und Zwecke. Sie ist nicht Beschreibung eines Seins, sondern eines Sollens, indem die einzelnen Bestrebungen (als Mittel) an einen unbedingten höchsten Endzweck gehalten und als berechtigt oder unberechtigt bestimmt werden. Die kausale Gesetzmässigkeit geht auf die Regelmässigkeit des Geschehens in Hinsicht auf seine succedanen und simultanen Abhängigkeiten; die Gesetzmässigkeit der Zwecke ist gegeben mit der Möglichkeit, ein Mittel an einem Zwecke zu richten, d. h. als berechtigtes oder unberechtigtes zu erkennen. In der kausalen Auffassung erscheint wahr und unwahr, in der teleologischen berechtigt oder unberechtigt als gegensätzliche Charakteristik bestimmter Zusammenordnung unserer Bewusstseinsinhalte. »Vielleicht sagt jemand zu einem Schachspieler, dass ein bestimmter Zug ihm nicht richtig [= unberechtigt] erscheine: Er würde gewiss betroffen sein, die Replik zu vernehmen, dass das Vorsetzen der fraglichen Figur kausal notwendig gewesen wäre, und weiter sich darüber nichts sagen liesse!« (Lehre v. d. richt. Rechte S. 184). Es lässt sich nämlich noch neben der Betrachtung dieses Geschehens als nach Kausalgesetzen mögliches Eintreten (als eine mögliche Erfüllung von Zwecken) noch eine Betrachtung ihrer inhaltlichen Berechtigung, d. h. ihrer inhaltlichen Beziehung zu höheren Zwecken durchführen. Diese beiden Arten der Betrachtung der Wirklichkeit trennt Stammler grundsätzlich von einander. Die erstere ist die kausale, die letztere die teleologische oder, wie sie Stammler mit Vorliebe nennt, die finale.

Stammler begründet diese teleologische Auffassung der Sozialwissenschaft mittels psychologischer Ableitung aus dem Willensphänomen u. zw. in durchaus Kantischem Sinne [1]). Diese Seite seines Gedankenganges sei indessen für die spätere erkenntnistheoretische Betrachtung zurückgestellt. Hier ist uns nur die sozialwissenschaftlich-methodische Seite, um es zu

1) Vgl. zur i. e. S. erkenntnistheoretischen Bedeutung dieser Auffassung *Natorp*, Grundlinien einer Theorie d. Willensbildung a. a. O. bes. 1895. §§ 2 u. 3, 1896. § 14 u. ö., sowie dessen Abhandlung gegen Staudinger »Ist das Sittengesetz ein Naturgesetz?« a. a. O. 1896 (*F. Staudinger*'s bezügl. Abhandlung, auf die hier auch contra Stammler verwiesen sei, ist: »Ueber einige Grundfragen der Kantischen Philosophie«. Archiv f. systemat. Philosophie 1896, S. 207 ff.) und andere Schriften der sog. »Marburger Schule«. (Vgl. *Ueberweg-Heinze*, Geschichte d. Philosophie. 9. Aufl. Berlin 1902. Bd. IV.)

wiederholen, wichtig. Darnach können die Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens auf zweifache Weise vorgestellt werden: entweder schlechthin als Naturprozesse, als Erscheinungen der menschlichen Wechselbeziehung, d. h. als kausal bedingte, notwendige; oder als zu bewirkende, als Zwecke, deren Erreichung durch Mittel gewollt, bewirkt wird, (innerlich) freie. Demgemäss muss das Zusammenleben der Menschen auch einer zweifachen denkenden Betrachtung unterliegen: 1) Das Verbundensein der Menschen, als »natürliche Anziehung« (Wechselbeziehung) gedacht, unterliegt kausaler Betrachtung. Diese obliegt der Naturwissenschaft. 2) Das Verbundensein der Menschen, als durch gemeinsame Zwecke (= gesetzte Regeln) vollzogen gedacht, unterliegt der teleologischen Betrachtung, der »Erwägung von Zweck und Mittel«. Diese obliegt der Sozialwissenschaft. Die Ergebnisse der kausalen Betrachtungsweise sind wahre oder unwahre Erkenntnisse, je nach ihrer Uebereinstimmung mit der »grundlegenden Gesetzmässigkeit der Natur«; die der teleologischen Betrachtungsweise berechtigte oder unberechtigte Urteile, je nachdem sie sich einem höchsten Endzweck, der »unbedingt, absolut und ewig ist« (in unserem Falle einem sozialen Ideal), einordnen, d. h. in seiner Richtlinie liegen oder nicht. Diese teleologische Auffassung vom Sozialen ist insoferne monistisch, d. h. den Gegenstand der Sozialwissenschaften als einen einheitlichen erfassend, als die äussere Regelung (Zwecksetzung) — die ja das Soziale als solches erst konstituiert — zugleich die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens ist. Die Regelungen werden als Mittel und Zwecke untersucht und so wird alles soziale Geschehen in einer (formal-teleologischen) Gesetzmässigkeit begriffen. Die äussere Regel ist die logische Bedingung (d. h. Erkenntnisbedingung) der sozialen Betrachtung; in diesem Sinne ist sie die Form der Gesellschaft.

II. Stammlers System im Einzelaufbaue[1]).

1. Grundgedanken unserer Kritik. Nachdem uns

1) In das Nachfolgende ist mein Aufsatz »Die Lehre Stammler's vom sozialpsychologischen Standpunkte aus betrachtet« (Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1902. Heft 4) zum Teile verarbeitet. Mit der Wendung: »Vom sozialpsychologischen Standpunkte« sollte keineswegs — wie dies ausgedeutet wurde — dem St.'schen Standpunkte »mein« Standpunkt entgegengesetzt werden. Vielmehr habe ich die

so der erkenntnistheoretische Charakter der St.'schen Definition des Sozialen: »Soziales Leben ist äusserlich geregeltes Zusammenleben und Zusammenwirken von Menschen« klar ist[1]), wenden wir uns der Analyse dieser selber und ihrer methodologischen Durchführung zu. Unter »äusserlicher Regelung« ist die Verbindung der Menschen durch Aufstellung eines gemeinsamen Zweckes zu verstehen, d. h. jene von Menschen herrührende Normierung des Verhaltens der Zusammenlebenden, welche von der Triebfeder des einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach unabhängig ist[2]). Sie umfasst das Recht und jede Art von Konvention (Sitte, Mode u. s. w.)[3]); die Moral wird ausgeschlossen.

Aus der Begriffsbestimmung des Sozialen ergibt sich zunächst, dass die Sozialwissenschaft die »Wissenschaft vom äusserlich geregelten Zusammenleben der Menschen« ist. Hierin liegen zwei Bestimmungsstücke: äusserliche Regelung des Zusammenwirkens und äusserlich geregeltes Zusammenwirken der Menschen. St. bezeichnet die erstere als Form, der die Aufstellung gemeinsamer Aufgaben die Richtung der Tätigkeit erst bestimmt, das letztere als Materie. Also ist »Form« des sozialen Lebens die äusserliche Regelung (Recht und Konvention), »Materie« des sozialen Lebens oder Wirtschaft »das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken«. St. will diese Unterscheidung nicht so verstanden wissen, als ob Form und Inhalt selbständige Elemente wären, die ein empirisch

---

Doktrin St.'s nur darauf hin geprüft: ob es möglich sei, die psychologischen Faktoren der (mittels irgend eines Sozialbegriffes zu bezeichnenden) sozialen Erscheinungen nicht als unmittelbare Bedingungen derselben in die sozialwissenschaftliche Rechnung hineinzuziehen. »Sozialpsychologisch« wurde also bloss in dem Sinne seiner gangbaren Wortbedeutung verwendet. Insbesondere macht der Ausdruck »sozial« darin nicht den Anspruch, ein Gesellschaftliches als solches zu charakterisieren, sondern kann etwa als derjenige hypothetische Begriff des Sozialen gelten, in welchen die von jedem beliebigen »definitiven« Sozialbegriff bezeichneten Tatsachen in ihrer Gänze hineinfallen müssen.

1) Wirtschaft und Recht S. 90 u. ö. Das Genossenschaftsleben der Tiere wird durch diese Definition von vorneherein ausgeschlossen.

2) a. a. O. S. 91 und 105.

3) Der Unterschied zwischen Recht und Konvention besteht bloss im Geltungsanspruche. Das Recht will seinem formalen Sinne nach als Zwangsregel, d. h. unabhängig von der Anerkennung einzelner Gemeinschaftsglieder, gelten, die Konvention hingegen erhebt nur hypothetischen (bedingungsweisen) Geltungsanspruch. Vgl. a. a. O. S. 132, 492 ff. u. ö.; Lehre v. richt. Rechte S. 234 ff.

getrenntes, voneinander unabhängiges Dasein führen und daher aufeinander einwirken können. Vielmehr sind sie ihm nur »gedankliche Elemente« eines und desselben Gegenstandes, eben des sozialen Lebens, die bloss in der Abstraktion unterschieden werden können. Das Verhältnis von Form und Stoff (Regel und Geregeltem) wird demgemäss von St. auch nicht als ein solches von (kausaler) Bedingung und Bedingtem, sondern als ein bloss logisches, nämlich von (Erkenntnis-) Bedingung und Bestimmbarem bestimmt[1]). Die Sozialwissenschaft scheidet sich daher in zwei Hauptteile: einmal ist sie die Wissenschaft von der Form des sozialen Lebens, das andere Mal die Wissenschaft von dem auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen. Die erstere ist ihm wesentlich theoretische Rechtswissenschaft, die letztere Sozialwirtschaftslehre.

Auf die Prüfung der Verhältnisbestimmung der beiden Definitions-Elemente Form und Stoff (wie St. statt »Inhalt« lieber gesetzt wissen möchte, um den Schein der Analogie mit dem räumlichen Form-Begriffe zu vermeiden) kommt alles an. Was wir diesbezüglich St.'n entgegenzuhalten haben und im Laufe der nachfolgenden Untersuchung zu beweisen versuchen werden, ist[2]):

1) In der Begriffsbestimmung »Soziales Leben ist äusserlich geregeltes Zusammenleben von Menschen« erscheinen die beiden Begriffselemente der Regelung und des (Zusammen-)Wirkens von einander nur — etwa als zwei Eigenschaften eines und desselben Dinges, des sozialen Lebens, — schlechthin unterschieden. Diese Unterscheidung oder Nebeneinanderstellung stellt hier bloss eine schlechthinige Konstatierung zweier unterschiedlicher Arten von Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens vor: der Wirtschaft und des Rechtes. Diese können darnach zwar nicht ohne einander auftretend gedacht werden, erscheinen aber dennoch als bloss derart unterschiedene gesellschaftliche Teilinhalte (= Arten sozialer Phänomene), dass sie z. B. als je mit selbständiger Gesetzmässigkeit ausgestattet und in Wechselwirkung miteinander stehend gedacht werden können. Würde man daher von der Definition des Sozialen aus zu einer grundsätzlichen Gegenüberstellung und

1) Vgl. a. a. O. S. 229 ff., Lehre v. d. richtigen Rechte S. 216 f., 230 u. ö.

2) Der mit St.'s Lehre nicht vertraute Leser kann das folgende bis zur S. 469 vorderhand überschlagen.

Trennung dieser beiden Elemente als »Form« und »Stoff« (letzterer ohne selbständige Gesetzmässigkeit) fortschreiten, ohne für diesen Schritt eine besondere Rechtfertigung zu geben, so wäre dies ein Fehler. Eine solche besondere Rechtfertigung jener speziellen Statuierung eines grundsätzlichen, ausschliessenden Gegensatzes müsste in dem Nachweis bestehen:

a) dass überhaupt bestimmte, als soziale »Form« charakterisierbare Tatsächlichkeiten den als »Inhalt« charakterisierbaren gegenüber ein solches Eigenartiges darstellen, dass eine grundsätzliche Auseinanderhaltung notwendig erscheint, und dabei dennoch die »Form« erst als das, das Soziale in seiner Eigenart Konstituierende erscheint (diese Forderung ist bei St. durch seinen teleologischen Formbegriff, vorausgesetzt dass dieser haltbar ist, erfüllt);

b) dass speziell nur jene Form-Tatsachen, welche St. allein im Auge hat (Recht und Konvention), die erforderlichen Sonderstellungs-Unterschiede aufweisen und nicht auch alle anderen zunächst als »Form« zu begreifenden gesellschaftlichen Erscheinungen, wie z. B. sprachliche, technische etc. Imperative und Regelungen und insbes. die Erscheinungen der individuellen oder »inneren« Regelung (Moral etc.). — Endlich müsste, im Falle diese Forderungen irgend wie erfüllt wären, nachgewiesen werden.

c) dass jene, die Sonderstellung von Recht und Konvention bedingenden Unterschiede auch solche sind, welche es zugleich rechtfertigen, dass die Wissenschaft von der sozialen Form sich auf Recht und Konvention beschränkt, womit ja die übrigen Regelungs-Tatsachen des Zusammenlebens von der sozialwissenschaftlichen Behandlung gänzlich ausgeschlossen werden.

2) Die Bestimmung des Verhältnisses der beiden Definitions-Elemente als Form und Stoff stellt also eine Weiterführung des blossen Unterschiedes derselben zu einem verabsolutierten Gegensatz dar, wofür der Grund in der Definition selbst nicht mehr enthalten ist[1]). Vielmehr ist der Grund aus dem von St. behaupteten teleologischen Charakter der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis hergenommen. Aber dieser ist in der Definition nicht unmittelbar niedergelegt, sondern erst durch das Hinein-Konstruieren jenes Form- und Stoff-Verhältnisses in sie hineingelegt. Da also hier die Notwendigkeit rein teleologischer

1) Ueber den spezielleren erkenntnistheoretischen Aufbau und die Fassung dieses Gegensatzes siehe unten, nächster Abschnitt III).

Erkenntnisart für die Sozialwissenschaft aus der Definition des Sozialen erst abgeleitet werden kann, nachdem mit Hilfe dieser zu beweisenden Teleologie selbst eine entsprechende Um-Konstruktion jener Definition vorgenommen wurde, liegt offenbar eine petitio principii vor. Die Teleologie wird aus der Definition des Gesellschaftsbegriffes abgeleitet, nachdem sie zuerst in sie hineingedeutet wurde. Dieser feine Fehler im Aufbaue des St.'schen Gesellschaftsbegriffes ist eines der wesentlichsten Geheimnisse der fascinierenden logischen Kraft seines Systems.

3) Ist demnach die verabsolutierte Gegenüberstellung der beiden Bestimmungsstücke des Gesellschaftsbegriffes als Form und Stoff der Begriffsbestimmung schlechthin gegenüber bereits eine Folgeunrichtigkeit, so ist es eine weitere, dem Form-Elemente den Primat gegenüber dem Stoff-Elemente einzuräumen. Auch dies ist nur aus dem hineingedeuteten teleologischen Charakter heraus geschehen; von diesem aus aber allerdings konsequent. In der Tat aber kann durch diese Einräumung des Primates an das Form-Element der Dualismus, den jene trennende Gegenüberstellung schuf, nicht mehr überwunden werden.

St.'s sozialer Monismus, den wir unten noch eingehender zu betrachten haben werden, geht dahin, dass die soziale Form (äusserliche Regelung), eben weil sie das Soziale als solches Eigenartiges erst konstituiert, auch die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens sei, dass entsprechend der teleologischen Erkenntnisart, die die Natur der Regelung fordere, alle sozialen Bewegungen in einer (formalen) Gesetzmässigkeit, die in einem unbedingten Endziele beschlossen sei, begriffen werden müssen. Dem entspreche auch ein einheitlicher Gegenstand der Sozialwissenschaft, indem Recht und Wirtschaft nur als Form und Materie eines und desselben Objektes zu erachten seien.

Die in diesem Monismus versuchte Aufhebung des Gegensatzes von Form und Stoff ist aber in der Tat nicht dergestalt, dass die besagte ausschliessende dualistische Gegenüberstellung St.'n nicht zur Last fiele. Denn wäre der Vordersatz, auf dem dieser Monismus ruht, nämlich dass das Soziale als solches nur durch die äusserliche Regelung (die »Form«) bezeichnet und gegeben ist, strenge durchgeführt, so könnte zur Trennung von Stoff und Form überhaupt nicht fortgeschritten werden. Das Soziale wäre dann nur die Rege-

lung und die Sozialwissenschaft wäre reine Formwissenschaft. Um aber dennoch eine soziale Stoff-Wissenschaft zu ermöglichen, hat St. die Form vom alleinigen sozialen Elemente zum bloss logisch primären, dominierenden degradiert. Damit hat er aber einen verhängnisvollen Dualismus eingeführt. Die Wurzel desselben liegt schon in seiner Begriffsbestimmung des Sozialen, nämlich in der blossen Unterscheidung von Wirtschaft und Recht. Aber erst durch die teleologische Ausdeutung der Definition wird jene einfache Zweiheit zum prinzipiellen Dualismus verabsolutiert.

Soziales Leben ist Regelung und ein geregelter Inhalt. Von hier aus kann ein sozialer Monismus nur durch die (auf der zu weit gehenden Ausdehnung teleologischer Erkenntnisart beruhende) doppelte Inkonsequenz der Verabsolutierung dieses Gegensatzes und der Einräumung des Primates an das Formelement gewonnen werden.

Im ganzen handelt es sich, wie ersichtlich, bei der Beurteilung des St.'schen Gesellschaftsbegriffes (bezw. der Verhältnisbestimmung seiner beiden Elemente als »Form« und »Stoff« — der eigentliche Gesellschaftsbegriff St.'s) darum, ob das durch ihn Bezeichnete grundsätzlich nach teleologischer, oder, wie Stammler lieber sagt, finaler Erkenntnisart zu betrachten ist, oder ob nach kausaler Erkenntnisart; d. h. ob dieser Gesellschaftsbegriff angesichts der empirischen Wirklichkeit und der Aufgaben, die sie stellt, kausal vollzogen werden muss. Dies soll im nachfolgenden in möglichst sachlicher, d. h. von erkenntnistheoretischer Rücksicht abgetrennter Untersuchung geprüft werden.

2. Analyse der Durchführung des Gesellschaftsbegriffes zur Methodenlehre und zum sozialen Monismus. Stammler unterscheidet also, zunächst bloss von der Definition des Sozialen aus, zwischen sozialer Form-Wissenschaft und sozialer Stoff-Wissenschaft. Der Begriff der sozialen Materie ist ihm bezeichnet durch »das auf Bedürfnis-Befriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen« — die Wirtschaft. Wirtschaft ist also das, was der Regelung unterliegt, die Ausfüllung der Regelung. Und demgemäss ist ihm die Wissenschaft von der sozialen Materie oder Sozialwirtschaftslehre »die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen nach der Seite

ihrer konkreten Durchführung« (W. und R. S. 204) Der Hauptbegriff der Sozialwirtschaftslehre, der Begriff eines ökonomischen Phänomens, ist dann der einer »gleichheitlichen Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen« (S. 264); denn es gibt kein anderes soziales Zusammenwirken, als in Begründung von äusseren Regelungsbeziehungen (d. i. wesentlich von Rechtsverhältnissen).

Diese ökonomischen Phänomene können analytisch und synthetisch klassifiziert und untersucht werden. Analytisch — »nach gemeinsamen Merkmalen innerhalb gleichartiger Rechtsverhältnisse«; synthetisch — nach der übereinstimmenden Verknüpfung der Rechtsverhältnisse in ihrer Beziehung auf dieselbe Person. Es geben dann die in einem Rechtssubjekte zusammentreffenden (synthetierten) Rechtsverhältnisse »die Einzeltatsache ab, die . . . als Massenerscheinung auftretend, als ein sozialökonomisches Phänomen sich darstellt« (z. B. kennzeichnet das Zusammentreffen verschiedener Rechtsverhältnisse in der Person eines Unternehmers ihn als »Fabrikanten« oder »Landwirt« u. s. w.). Bei der analytischen Klassifikation — nach übereinstimmenden Artmerkmalen der Rechtsverhältnisse selbst, an sich, nicht ihres Zusammentreffens — ergeben sich 4 Möglichkeiten systematischer Gruppierung der ökonomischen Phänomene: einmal nach den verschiedenen Eigenschaften der Personen als Träger rechtlicher Beziehungen (z. B. wird die Eigenschaft einer Person, Analphabet zu sein, sozial dadurch bedeutsam, dass sie kein Wahlrecht erlangt); sodann nach den technischen Eigenschaften der von den Trägern rechtlicher Beziehungen zu machenden Leistungen (z. B. Leistung eines Maurers, Bäckers etc. im formell gleichen Rechtsverhältnisse: Arbeitsvertrag); ferner nach den quantitativen Momenten in den Leistungen und Objekten der Träger rechtlicher Beziehungen (z. B. ist im Rechtsverhältnisse: Grundbesitz grosser, mittlerer und kleiner Grundbesitz zu unterscheiden); endlich nach der Eigenart tatsächlicher Verwirklichung und Durchführung von Rechtsverhältnissen (so z. B. waren unter den römischen Sklaven, trotz der Gleichheit des bezüglichen Rechtsverhältnisses bedeutende Standesunterschiede. Dies sind »Massenerscheinungen der Ausführung«). Analoge Gesichtspunkte gelten bei der synthetischen Klassifikation, wofür aber obiges Beispiel genügen mag (Vgl. W. und R. S. 269 ff.).

Demnach geht die Sozialwirtschaftslehre auf die einheitliche Erfassung der bei der konkreten Durchführung einer Rechtsordnung auftretenden gleichheitlichen Massenerscheinungen.

Es ist nun klar, dass hier eine Differenz im Begriffe des sozialen Phänomens (»gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen«) und der sozialen Wirtschaft (»das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der Menschen«, d. h. die soziale Materie, ein Begriff der z. B. viel weiter ist als der bisherige der Nationalökonomie) vorliegt[1]. Die Beweisführung an diesem Punkte ist sehr wichtig. Hier kann sich bereits zeigen, ob die rein teleologische, alles Soziale als solches nur in seiner Eigenschaft als Geregeltes prüfende Erkenntnisweise grundsätzlich hinreichend ist.

Unseres Ermessens fallen offenbar in den Begriff der sozialen Wirtschaft (»sozialen Materie«) Erscheinungen, welche der Begriff des ökonomischen Phänomens nicht in sich aufzunehmen vermag. Die Erscheinungen der Mitteilung, Kunst, Wissenschaft, Religion, Moral u. s. w. liegen, trotzdem sie sich als Massenerscheinungen der Gesellschaft (d. h. dem auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Zusammenwirken der Menschen angehörig) darstellen, grundsätzlich ausserhalb des Bereiches des Begriffs des ökonomischen Phänomens, nämlich ausserhalb der »gleichheitlichen Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen«. Mannigfache Arten von Zusammenwirken zu gemeinsamer Zwecksetzung begründen ihrer Natur nach keine Rechtsverhältnisse, die ihr Wesen auch nur annähernd zum Ausdrucke brächten. Die Differenz zwischen beiden Begriffen ist also deutlich.

Während dies aber vielleicht durch eine andere Fassung der beiden Begriffe (»ökonomisches Phänomen« und »soziale Materie«) ausgeglichen werden könnte[2], so ist die folgende Differenz eine

1) Durch die Bildung des Begriffes eines »negativen sozialen Phänomens« sucht St. später allerdings die in den Bereich der Definition fallenden Massenerscheinungen zu vermehren. Dieser Versuch ist aber missglückt, wie wir noch sehen werden. (Vgl. unten S. 67 f.)

2) Wenn auch nicht ohne schliessliche Aenderung der Definition des Sozialen. *Natorp* z. B. sieht sich genötigt, die St.'sche Definition der sozialen Materie so umzustossen, dass das von ihr Bezeichnete als Gegenstand kausaler Bestimmung erscheint. So kommt er von dem gleichen erkenntnistheoretischen Standpunkte aus zu einem eigentlich realistischen (nicht teleologischen) Gesellschaftsbegriff. Natorp setzt statt »Zusammenwirken« Eignung oder Bestimmbarkeit zu zusammenwirkender Tätigkeit. »Zusammenwirken« enthält ihm ganz richtig (kausale) Stoff- und

unmittelbar prinzipielle und unüberwindliche. So wird ja z. B. allerdings auch die Religionsgemeinschaft gewisser äusserer Satzung und Regelung (wesentlich konventionaler Natur) nicht entbehren können. Aber in welcher Form und in welchem Umfange dies auch immer der Fall sein mag, stets liegen innerhalb des weiten Spielraumes, die der Eigenart der Erfüllung (Durchführung) von Rechts- und Regelungsbeziehungen offen gelassen sein müssen, Erscheinungen, deren Erkenntnis grundsätzlich gar nicht Erkenntnis von Rechtsverhältnissen sein kann — weil sie eben Erkenntnis ihrer Erfüllung und deren Eigenart ist. Charakter und Inhalt der religiösen Uebungen u. s. w. kann die Konventionalregel ihrer Natur nach nicht anzeigen. Das geht eben über das Wesen der teleologischen Erkenntnisart hinaus, die nur nach der Richtung einer Bewegung, ihrem Mittel- und Zweckverhältnisse fragt, nicht nach der kausalen Verknüpfung im Verwirklichungsprozess. Es ist also der Begriff der Durchführung (Erfüllung oder Verwirklichung, sollte eigentlich heissen Mit-Verwirklichung, weil Regel und Geregeltes als Ganzes verwirklicht werden), der das Aufgeben des teleologischen Erkenntnisprinzips und eine Flucht zur kausalen Betrachtung bedeutet, und in welchem die Verhältnisbestimmung von Form und Materie ignoriert erscheint, weil in ihm auf die »Materie« selbst (und zwar unmittelbar, nicht von seiner Bedingung, der »Form« aus) zurückgegangen wird.

St. nimmt nun aber sowohl bei der analytischen wie synthetischen Klassifikation der sozialen Phänomene, wie überhaupt bei der Begriffsbestimmung der Sozialwirtschaftslehre, ganz offen für die Erkenntnis sozialer Phänomene, die doch sozial nur in ihrer Eigenschaft als bestimmt geregelte sind, seine Zuflucht zur Erfüllung der Regelungsbeziehung. Wie könnte man nach ihm teleologisch (d. h. Erkenntnis des Stoffes von der Form aus) den Begriff der Erkenntnis der Durchführung denken? Offenbar nur so, dass die Durchführung dadurch erkennbar werden kann, dass alle Teil-Handlungen, in welchen sie sich vollzieht,

---

(teleologische) Formelemente, indem immer schon eine Befolgung irgendwelcher Regel des Verhaltens, an die man sich wechselseitig bindet, vorhanden sein muss. »Der Mensch, als sich zur Tätigkeit selbst bestimmend, fällt unter den eigenen Gesichtspunkt des Zwecks; dagegen bloss als bestimmbar ist er Natur ...« (Archiv f. syst. Philosoph. 1896. S. 324.) Auf die weiteren sehr interessanten Aufstellungen Natorp's, der von St. mehr entfernt ist, als er zugeben will, kann hier leider nicht eingegangen werden.

selbst wieder unter der Bedingung äusserer Regelung stehen (also wesentlich Begründung von Rechtsverhältnissen darstellen).

Das Schema solcher teleologischer Erfassung der Tatsachen der Erfüllung wäre dann folgendes: bei Erfüllung des Rechtsverhältnisses A (z. B. Verwendung eines Angestellten) treten in Begründung der Teil-Rechtsverhältnisse die Kombinationen auf: a b c . . . oder r s t . . . u. s. w. (z. B. die Teilverwendungen, Lohnzahlung etc.). Wenn auch die Teil-Erfüllungshandlungen nicht unter rechtlichen Bedingungen stehen, so doch mindestens unter konventionalen.

Dieses Schema ist aber in vieler Beziehung nicht einmal praktisch. Es zeigt sich z. B. auf das Verhältnis rechtlicher Unfreiheit (Sklaverei) völlig unanwendbar, weil der Sklave keine Rechtsfähigkeit besitzt. So sind die bedeutenden Standesunterschiede der römischen Sklaven von dem Rechtsverhältnisse aus gänzlich unerkennbar, was St. selbst feststellt (W. u. R. S. 274; St.'s Bemerkung [L. v. r. R. S. 231], dass es sich hier nur um ein Rechtsverhältnis der Herren, welche Sachenrechte an den Menschen haben, handelt, ist ungeeignet, und in Widerspruch damit, dass er a. a. O. die Erkenntnis der bezüglichen Tatsachen selbst fordert; vgl. ferner *C. Grünberg*, Art. Unfreiheit. S. 320 f. Handwörterb. d. Staatswissensch. Bd. VII. 2. A.); sodann lässt sich überhaupt die Erfüllung von Regelungsverhältnissen nur teilweise (nicht grundsätzlich) in Teilhandlungen, die Regelungsverhältnisse begründen, auflösen; endlich ist die Feststellung dieser Zwischen-Regelungsverhältnisse, soweit sie konventionaler Natur sind, wegen der Unbestimmtheit und Verschwommenheit derselben, meist unmöglich.

Es ist deutlich, dass dadurch der prinzipielle Fehler niemals vermieden werden kann, weil immer wieder die Erkenntnis der Erfüllung jener Teil-Rechtsverhältnisse ausständig bleibt. Durchführung und Erfüllung heisst eben, einen mehr oder weniger weiten freien Spielraum, den die äussere Regel ihrer Natur nach lassen muss, aus Eigenem heraus ausfüllen. Dies ist ein Moment der Souveränität, also seinem Begriffe nach Ungeregeltes und Unregelbares. Daher teleologisch, von der Form aus nicht erkennbar, weil die Form nicht mehr Mittel ist. Die Form ist hier also nicht Erkenntnisbedingung des Stoffes; das Verhältnis von (sozialer) Form und Stoff als Bedingung und Bestimmbares trifft also nicht zu; die Verhältnisbestimmung von Regel und Geregeltem als Form und Stoff trifft daher gleichfalls nicht zu, erweist sich als unvollziehbar. Vielmehr verbleibt als die einzig mögliche Erkenntnisart für die Erfassung dieser Tatsachen die kausale; Regel und Geregeltes werden dann in ihrem Verhältnisse als Bedingung und Bedingtes beschrieben, womit die Bestimmung als »Form« und »Stoff« höchstens bildliche Gültigkeit behält.

In dieser Hinsicht auf die Bestimmung als »Form« und »Stoff« ist noch folgendes St.'n entgegenzuhalten. Auch nach seiner

Bestimmung kann ein Bewusstseinsinhalt nur im Verhältnis zu einem anderen »Form« sein. Bei Variation dieses Verhältnisses kann, was erst Form war, nun Stoff sein. Eine Zwecksetzung A, die Selbstzweck und Mittel (für einen anderen Zweck B) zugleich ist, ist als Selbstzweck Form für alle zu ihrer Erreichung zu realisierenden Teilinhalte; als Mittel hingegen selbst Stoff für eine höhere Zwecksetzung (B).

Selbstzweck A sei ein täglicher Spaziergang, der meinem Vergnügen und meiner Gesundheit dient; A sei gleichzeitig Mittel für den Zweck B, nämlich für die Beaufsichtigung von landwirtschaftlichen Arbeiten. Die Eigenart der Verwirklichung von A wird nun eine ganz andere sein, wenn A Stoff (Mittel) für B ist oder soferne A sich selbst Form, nur Selbstzweck ist. Der Spaziergang wird z. B., um der Gesundheit zu dienen, nur zu einer bestimmten Tageszeit gemacht. Diese Eigentümlichkeit ist von B. aus, wo nur die Beaufsichtigung schlechthin erfordert wird, gar nicht erkennbar, denn sie kommt nicht A als Mittel, sondern als Selbstzweck zu.

Die Beachtung der Zweckbeziehungen selbst ist nun allerdings notwendig, aber dass sie zur völligen Erfassung der Wirklichkeit grundsätzlich nicht ausreicht, zeigt sich daran, dass der Verwirklichung von A ein ganz anderer Spielraum offen bleibt, wenn es gleichzeitig Selbstzweck und Mittel oder nur Mittel ist. Dieser Unterschied ist aber von B aus nicht erkennbar. Die **Eigenart** der Erfüllung von A als Mittel zu B kann auf keine Weise in die wissenschaftliche Erfassung der **Zweckbeziehung** A:B hineingezogen werden. Dieses ungeregelte Element des Stoffes, das hier gelegentlich der Vertauschung von Stoff und Form wieder zu Tage tritt, bleibt ihr unzugänglich.

Mit all diesem ist auch St.'s allgemeinst-prinzipielle Argumentation getroffen: dass in der Sozialwirtschaftslehre die rein teleologische Erkenntnisart gewahrt bleibe, da sie immer das zusammenstimmende Verhalten der Gesellschaftsglieder in seiner Eigenschaft als bestimmt Geregeltes betrachte. Wir sahen, dass dieser Gedankengang an dem Begriffe der Durchführung scheitert. Wir wollen seine Unrichtigkeit nun noch in anderer Weise zeigen.

Zusammenstimmendes Verhalten stellt nach St. stets eine gemeinsame Zwecksetzung dar, erscheint also notwendig immer schon als Geformtes (Geregeltes); es ist daher — so argumentiert er — dieses zusammenstimmende Verhalten nicht die Summe der Einzelbetätigungen, sondern ein immer und notwendig bereits als Einheit des Verbundenseins

durch die Gemeinsamkeit der Zwecksetzung Erscheinendes. St.'n steckt also im Begriffe des Zusammenwirkens das Formelement der äusseren Regelung (gemeinsamen Zwecksetzung) bereits notwendig darinnen. Und damit glaubt er auch, den Vorwurf ungerechtfertigter Verabsolutierung jener Gegensätze (der schlechthinigen Verschiedenheit von Regel und Geregeltem zur Gegenüberstellung als Form und Stoff) ablehnen zu dürfen. Denn dieses gehe überhaupt nicht auf die Unterscheidung der beiden als verschiedener Arten von Erscheinungen, sondern konstatiere bloss ein logisches Verhältnis von Elementen desselben, einen sozialen Lebens, ein Verhältnis von (bestimmender) Bedingung und Bestimmbarem, also ein Verhältnis der Erkenntnis, nicht der Verursachung. Daher wäre dann auch dem Elemente der Regelung insoferne mit Recht der Primat zuzuerkennen, als dieses eben ja die Erkenntnisbedingung der sozialen Materie ist.

Welchen Sinn hat aber nun dieses »Einheit des Verbundenseins« in der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung? Offenbar nicht den einer mystischen Einheit, sondern nur den des Zusammentreffens, der Uebereinstimmung, eben der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung. Dies kann aber zweifach verstanden werden. Die Uebereinstimmung kann einmal als seelische Verbindung gedacht werden, d. h. als eigene Tatsache, die innerhalb der menschlichen Wechselbeziehung mit der Bedeutung eines selbständigen kausalen Faktors verwirklicht wird; oder aber als ein rein mechanisch-zufälliges Zusammentreffen, als gleich gerichtetes Wollen.

Und bevor wir diese beiden Antworten untersuchen, entsteht noch die Frage: Warum wird für die teleologische Betrachtung auf den Begriff der Uebereinstimmung überhaupt zurückgegangen? denn dieser ist ja offenbar kein Zweckbegriff und der finalen Betrachtung an sich fremd. Die Antwort geht dahin, dass die soziale Betrachtung nur deswegen auf ihm aufgebaut ist, weil nur dann die Erwägungen über die Bestände von Mittel und Zweck allgemeingültig sein können, wenn sie gemeinsame Zwecksetzungen betreffen.

Eine klare Ueberlegung zeigt nun, dass die Zweckbetrachtung nur an den Begriff der Verbindung als gleichgerichtetes Wollen, nicht aber an den des psychologischen Verbundenseins anknüpfen darf. Denn im letzteren Falle mischt sie notwendig

kausale Elemente in ihre Erwägung. Im ersteren Falle aber wird dies zwar verhindert, aber die Anknüpfung selbst wird illusorisch. Dies beweisen wir folgendermassen.

Würde von einem teleologisch erwogenen Bestand an gemeinsamen Zwecksetzungen das Moment der Gemeinsamkeit als mechanisch-zufälliges, gleichgerichtetes Wollen gedacht, so wird zwar durch diese Bestimmung von »Gemeinsamkeit« der Regel die teleologische Betrachtung nicht getrübt und doch Allgemeingültigkeit für dieselbe erlangt, aber der ganze Kalkul wäre eben — falsch. Denn die äusseren Regeln haben nicht nur schlechthin die Eigenschaft, gemeinsame Zwecksetzungen darzustellen, sondern diese Eigenschaft hat noch die Bedeutung, Ausdruck einer komplizierten seelischen Verbindung der zwecksetzenden Gemeinschaften zu sein, wodurch einerseits die Gültigkeit ihrer Beschreibung nach Verhältnissen von Mittel und Zweck wesentlich modifiziert (vielleicht überhaupt bedeutungslos) wird, (da die Bestrebungen der einzelnen Gemeinschafter ja nicht mehr den — allein betrachteten — äusseren Regeln adäquat erscheinen) und wodurch andererseits notwendig materielle, kausale Elemente in die Zweckbetrachtung gemengt werden. Und zwar geschieht dies schon gelegentlich der Berichtigung jener nur sehr bedingt vorhandenen »Gültigkeit« der Zweckbetrachtung in irgend welcher Form der Verhältnisbestimmung zur psychologischen Wirklichkeit der Einzelbestrebungen; sodann aber noch mehr bei Betrachtung des »Inhaltes« der Regel überhaupt, d. h. bei der Analyse des Tatbestandes von »gemeinsamer Zwecksetzung«. Hier wird auf die kausale Bedingtheit der äusseren Regel selbst unmittelbar eingegangen. Nämlich: es ist gerade vorzugsweise der Umstand, dass jede solche »Verbindung« oder »gemeinsame Zwecksetzung« ein Moment des Kompromisses und relativen Abgelöst-Seins vom Einzelwollen in sich trägt (oder wie man es immer genauer bestimmen und ausdrücken mag), der die äussere Zwecksetzung zu einer »toten« macht, zu einer »formalen« im räumlich-bildlichen Sinne, die individueller Erfüllung ihrem Begriffe nach sehr weiten Spielraum lässt, ihrem Begriffe nach einer solchen bedürftig ist. Da ist die Regel offenbar auch nicht mehr die Erkenntnis-Bedingung eines Bestimmbaren, sondern ein Glied in einer Kausalkette. Die Tatsache der Ausfüllung muss jedenfalls aber für sich (ohne Rücksicht auf die Regel) aufgesucht werden. Kann die Sozial-

wirtschaftslehre die Erkenntnis dieser Tatsache nicht entbehren — und sie besteht nach St. wesentlich in dieser Erkenntnis — so verliert sie den Charakter blosser Behandlung von Zweckverhältnissen als solchen und wird zur kausalen Untersuchung.

Die Richtigkeit dieses Einwandes der Unmöglichkeit der Bestimmung von »Gemeinsamkeit« (= Aeusserlichkeit der Zwecksetzung) als schlechthin gleichgerichtetes Wollen einerseits (wegen des Widerspruches mit der Erfahrung) und gleicher Unmöglichkeit der Bestimmung als Ausdruck komplizierter Wechselbeziehung zwischen den Individuen andererseits (wegen der Einbusse des teleologischen Erkenntnischarakters der Betrachtung) — zeigt sich sogar in St.'s Wissenschaft von der sozialen Form, dem verdienstlichen Entwurfe einer teleologischen Wissenschaft der Politik als Lehre vom richtigen Rechte. Hier wird die Ableitung der Grundsätze des richtigen Rechtes (Achten und Teilnehmen) vom sozialen Ideal — »Gemeinschaft frei wollender Menschen« — vorgenommen. (Vgl. Lehre v. r. R. S. 204 ff.). Die sozialen Erscheinungen werden von dem Standpunkte aus geprüft, ob sie der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen entsprechen. St. behauptet, dass schon in der Formel vom sozialen Ideale die Hindeutung auf eine zweifache Richtung der Erwägung sich fände: man könne vornehmlich vom Gesichtspunkte der Verbundenen als einzelner ausgehen, oder aber von dem ihrer Zusammengehörigkeit in gemeinsamen Zielen. Daraus ergebe sich, das Achten des einzelnen in seinem besonderen Wollen und sein Teilnehmen an der Gemeinschaft in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ganzen (u. zw. Teilnehmen am »Günstigen« und »weniger Guten« (206, 211), wovon aber im sozialen Ideal, das ein freies Wollen ist, nicht einmal keimlich etwas beschlossen ist!). Das ist unrichtig. Solche Elemente des Kompromisses sind im sozialen Ideale grundsätzlich nicht mehr enthalten. »Zusammengehörigkeit«, »Gemeinschaft« hat bei innerlich freiem Wollen nur mehr die Bedeutung rein mutualistischen Zusammentreffens, gleicher Richtung von Wollungen. Das soziale Ideal dürfte konsequenterweise gerade nach St. nicht als ethisches, sondern bloss als mechanisches aufgefasst werden. Daher ist St.'s Ableitung nicht rein aus dem sozialen Ideale, sondern bereits aus einer materiellen (psychologischen, kausalen) Bestimmung der Gemeinsamkeit von Zwecksetzungen geschehen. Aus dem sozialen Ideale ergibt sich vielmehr nur, dass die äussere Regelung derart wäre, dass bei freiem (= beliebigem) Wollen eines jeglichen, dennoch völlige Gemeinsamkeit der Zwecksetzung vorhanden bliebe. So ist es zwar im notwendigen Widerspruch mit der Wirklichkeit, aber das darf es auch als formales (d. h. bloss von der inneren Freiheit des Wollens abgeleitetes) Ideal, das nur einen letzten Richtpunkt unserer Bestrebungen bezeichnet, sein. Demnach wären bereits kausale, materielle Momente in dasselbe hineingetragen, wenn man schliessen würde, es liege in ihm (das ja als rein mechanische Uebereinstimmung alles Wollens gedacht werden muss) bereits der Gedanke, dass jeder einzelne als »ein zugleich den andern unbedingt achtender und von ihm ebenso geachteter« Gemeinschafter darin hervortrete (206). Dies wäre bereits ein Ideal von (für die empirische Gesellschaft, für das empirische Zusammenwirken) besten Eigenschaften der Individuen kein formales, rein sozial begriffliches Ideal mehr.

In diesem Lichte erscheint dann auch das nächste — an sich sehr folgerichtige — Ergebnis St.'s als unhaltbar, dass es keine

selbständige Gesetzmässigkeit der sozialen Wirtschaft und demgemäss dann auch keine Wechselwirkung von Wirtschaft und Recht gebe. Eine soziale Wirtschaft sei ausserhalb bestimmter äusserer Regelung nicht vorhanden, da eben soziale Wirtschaft nur bestimmt geregeltes Zusammenwirken ist. Es falle daher das Problem der Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens mit der Frage nach der Gesetzmässigkeit der regelnden Formen einer menschlichen Gesellschaft und d. h. mit der Frage nach der Gesetzmässigkeit der Zwecke zusammen, da Regelung Zwecksetzung ist. Gesetzmässigkeit der Zwecke aber heisst: »Feststellung einer allgemeingültigen Methode, nach der man den Inhalt von Zwecken . . . in zwei sachlich geschiedene Klassen teilen kann: in richtigen und unberechtigten Inhalt. Es ist die Idee einer unbedingten Einheit [das soziale Ideal], in welcher ein in seinem Werden bedingter Inhalt des wollenden Bewusstseins gerichtet . . . zu werden vermag. Der Keim zu dieser grundlegenden Einheit ist jeder Synthesis zu dem Gedanken eines Zweckes eingepflanzt . . .«[1]). Eine soziale (d. h. teleologische, nicht kausale) Gesetzmässigkeit muss sich daher auf die Einheit des Zweckes der Formen beziehen[2]).

Durch unseren bisherigen Nachweis der Unzulänglichkeit rein teleologischer Erkenntnisart hinsichtlich der Tatsachen der Wirtschaft ist diese Folgerung St.'s hinlänglich getroffen — denn der Mangel an selbständiger Gesetzmässigkeit der Wirtschaft ist ja nur gegeben wegen der für alles Soziale einheitlichen Gesetzmässigkeit der Zwecke. Ein besonderes Argument bietet aber noch ein Hinweis auf die Tatsachen der Sozialwissenschaft. Da ist das *Thünen*sche Gesetz, welches in Absehung von aller besonderen Bedingtheit sozialökonomischer Erscheinungen durch bestimmte rechtliche Regelung gewisse sozialökonomische Zusammenhänge aufzeigt, also eine selbständige, ihrem Sinne und Wesen nach ausserhalb konkreter rechtlich-konventionellen Regelung liegende Gesetzmässigkeit der sozialen Wirtschaft ausdrückt. Ein Beweis dafür ist insbesondere, dass das *Thünen*sche Gesetz im Prinzipe keimlich auch für die Wirtschaft

1) Lehre v. richt. Rechte. S. 182.

2) Vgl. W. und R. S. 220 ff. und die Abschnitte »Kreislauf des soz. Lebens« und soziale Konflikte« u. Lehre v. richt. R. S. 241 ff.

des isolierten Menschen (wo also von äusserer Regelung im Sinne St.'s keine Rede sein kann) gültig gedacht werden muss[1]). Auch hier müsste Gemüse an anderer Stelle gepflanzt werden als Wald, Diesem Beispiele liesse sich manche andere nationalökonomische Einsicht zur Seite stellen. Die *Gresham*sche Regel, das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, ferner alle Wertgesetze. Die Einsicht, dass ein Gut aus einem geringeren Vorrate höher bewertet wird als ein solches aus einem grösseren Vorrate, weil es höheren Nutzen stiftet, bezieht sich gleichfalls auf Vorgänge, die ihrem Begriffe nach nicht unter der Bedingung äusserlicher Regelung stehen. Sie gilt gleichfalls auch für die isolierte Wirtschaft[2]).

Damit ist nicht nur die selbständige Gesetzmässigkeit der Wirtschaft, sondern auch der grundsätzlich kausale Charakter ihrer tatsächlichen Erkenntnis dargetan. Denn alle diese Gesetze sind kausaler Natur. Zwar betreffen sie alle Wertungstatsachen, Zwecksetzungen. Dies entscheidet aber noch nichts darüber, ob sie auch wirklich in finaler Erkenntnisart erfasst wurden und allein zu erfassen sind. In Hinsicht auf die Tatsachen der Sozialwissenschaften lässt sich dies unschwer entscheiden. Wenn das *Thünen*sche Gesetz die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erzeugungsort und Markt (Verbrauchsort) in allgemein gültiger Weise beschreibt; oder wenn jene grenznutzentheoretische Einsicht den Zusammenhang zwischen Vorrat und Bedürfnisintensität, d. h. zwischen einem Gefühl (i. w. S.) und einer bestimmten Art seiner Bedingungen ausdrückt, so ist dies nichts anderes, wie wenn das *Gay-Lussac*sche Gesetz die Beziehungen zwischen Druck und Volumen beschreibt. Dass in unserem Falle das Material psychischer Natur ist, bildet kein prinzipielles Hindernis. Denn es wird in seiner kausalen Verknüpfung erfasst. Die angeführten Beispiele zeigen, dass kein Sollen, sondern ein Sein der Begriffsbildung unterliegt. Stets werden da die Zusammenhänge innerhalb eines Sy-

1) Dass die isolierte Wirtschaft eine Abstraktion ist, die in der vorgefundenen empirischen Wirklichkeit niemals einen Beleg finden kann, ist selbstverständlich. Nicht minder aber, dass diese Abstraktion dennoch gültig ist.

2) Ein feinsinniger Nachweis der grundsätzlichen Gleichartigkeit des Prozesses wirtschaftlicher Wertung in der isolierten und der Verkehrswirtschaft (durch Bestimmung des individuellen Wertungs-Aktes als wesensgleich mit den bezüglichen Vorgängen beim Tausche in der Verkehrswirtschaft) bei *G. Simmel*, Philosophie des Geldes. Lpz. 1900. S. 34 ff. Vgl. Näheres unten.

stems von Bedingungen und ihrer Variationen beschrieben[1]).

Es erhebt sich ausserdem St.'n gegenüber die Frage: ob neben einer (eventuell für sich möglichen) teleologischen Auffassung des Problemes des Gesellschaftsbegriffes noch eine empiristische (d. h. kausale) bestehen könnte? Mit anderen Worten: ob es überhaupt möglich ist, eine soziale Erkenntnis neben der psychologischen, biologischen u. s. w. als selbständige, ihrem Gegenstande nach eigenartige Lehre aufzurichten, die auf der materialen, jedenfalls aber kausal zu erfassenden Eigenart der gesellschaftlichen Tatsachen fusst?

Dies muss St. konsequentermassen natürlich verneinen[2]). Auf den Menschen und dessen natürliche Eigenschaften als letzte und prinzipielle Grundlage zurückzugehen; innerhalb der Wechselbeziehung zwischen Individuen ein Phänomen zu suchen, das von den anderen als soziales sich derart unterschiede wie das chemische vom physikalischen, das organische von diesem u. s. w. — das ist nach St. aussichtslos. Denn das »Naturexistieren« einzelner Menschen schlechthin wird nach ihm durch die Betrachtung des Physikalischen, Chemischen, Organischen und Psychologischen grundsätzlich erschöpft. Es bleibt nur noch eine erkenntnistheoretisch eigenartige Beschreibung des Sozialen als solchen: die Erfassung der regelnden Formen. Diese

1) Näher können wir auf die erkenntnistheoretische Seite dieser Frage, in der insbesondere die Fassung des Wertbegriffes bedeutsam wird, hier nicht eingehen. (Vgl. aber u. Abschn. III). Ueber die prinzipielle Gleichheit der logischen Struktur von Naturwissenschaft und Psychologie, vgl. insbesondere *H. Rickert*, D. Grenzen der naturwissenschaftl. Begriffsbildung. Tübingen 1902, S. 183 ff. u. ö. Ueber das Problem eines Wertgesetzes überhaupt bei *Robert Eisler*, Studien zur Werttheorie. Lpz. 1902 passim. (Ihm sind nach empiriokritischer Methode die Werterscheinungen zugeordnete Variable biologischer Vorgänge).

2) In Polemik gegen *Spencer*'s Gesellschaftsbegriff, der im Merkmale der Dauer der (psychischen) Verbindung von Menschen das spezifisch Gesellschaftliche sieht, erklärt St., es komme nicht auf das quantitative Moment einer längeren oder kürzeren Dauer der Zusammenfügung an, sondern nur auf die Art der Verbindung. (Wirtsch. u. R. S. 85). Diese Art der Verbindung der Menschen ist ihm diejenige durch gemeinsame Zwecke. Das Verbundensein der Menschen durch Zwecke stellt er dem »bloss physischen Beisammensein als Naturexistieren einzelner Menschen« gegenüber. Das Sozialpsychologische als irgendwie Eigenartiges wird damit geleugnet. — Auch hier können wir nur wieder darauf hinweisen, dass die Verbindung durch Zwecke selbst eine psychologische Verbindung, also ein kausal zu erfassender Tatbestand ist. Dass es eine Verbindung durch Zwecke ist, hindert es nicht, dass das Beiseite-Liegen-Lassen der (kausal zu erfassenden) Tatsache der Verbindung illusorisch sein muss.

ist eben teleologischer Natur. — Ein direkter, positiver Beweis wird also nicht erbracht.

An dieser Stelle müsste ein vollständiger Gegenbeweis unsererseits der sein: die soziale Kausalerkenntnis existiert als selbständige theoretische Wissenschaft neben anderen theoretischen Wissenschaften (Naturwissenschaften i. w. S.); denn sie ist gerichtet auf ein seiner eigenartigen kausalen Beschaffenheit nach als selbständig Gesellschaftliches zu charakterisierendes Objekt; innerhalb des Gesamtsystems gesellschaftlicher Tatsachen bestehen Teilsysteme von relativer Selbständigkeit und relativ selbständiger (kausaler) Gesetzmässigkeit (wodurch speziell die Selbständigkeit kausaler Sozial-Einzelwissenschaften bedingt ist); der Gegenstand der Sozialwissenschaft sind allerdings wesentlich Werttatsachen und Zwecksetzungen, aber die Zusammenordnung derselben nach ihren Verhältnissen von Mittel uud Zweck kann nichts anderes sein, als ein (wenn auch praktisch noch so bedeutsames) heuristisches Hilfsprinzip, ein formales Hilfsverfahren, insbesondere auch gemäss der je selbständiger Gesetzmässigkeit unterliegenden Verwirklichung jener Teilinhalts-Zwecksetzungen.

Dieser Beweis kann beim gegenwärtigen Stande der soziologischen Forschung nun allerdings nicht vollständig geführt werden, aber es erscheint in seinem Lichte der nachfolgende Teilbeweis in seiner richtigen Bedeutung. Nämlich Stammler schliesst: »Sobald von bestimmter äusserer Regelung abgesehen wird, bleibt für äussseres Verhalten von Menschen gegeneinander nichts als blosse naturwissenschaftliche Erwägung« (W. u. R. S. 585). D. h. einmal: sobald nicht die sozialen Tatsachen in teleologischer Betrachtung erfasst werden, bleibt nur eine Summe von einzelnen naturwissenschaftlichen (z. B. psychologischen, technologischen u. s. w.) Erkenntnissen jener Tatsachen; sodann auch: bewiesen wird dies dadurch, dass ein Zusammenleben von Menschen nicht mehr den Charakter eines »sozialen« (gemäss unserer natürlichen Vorstellung davon) hat, d. h. unmöglich ist ohne äussere Regelung (ohne gemeinsame Zwecksetzung).

Der erstere Satz ist, wie ersichtlich, durch sich selbst noch nicht erwiesen; soweit er aber durch den zweiten Satz bewiesen werden soll, und das heisst, soweit St.'s Ablehnung der Kausalerkenntnis für die Sozialwissenschaft auf diesen zweiten Satz gestützt ist, ist sie gewiss unhaltbar. Denn dieser Schluss ist un-

gültig. Das Soziale, als eine bestimmte Synthese kausaler Teilvorgänge gefasst, steht nämlich unter den je unerlässlichen Bedingungen von Mitteilung (die nota bene an sich keineswegs als unmittelbare gemeinsame Zwecksetzung sich darstellt), Religion, Moral, individueller Wirtschaft u. s. w. genau so, wie unter jener von rechtlich-konventioneller Regelung. Von irgend einer dieser Bedingungen abgesehen, bleibt vom sozialen Leben der Menschen nichts, und zwar auch nichts für eine sozialwissenschaftliche Kausalerwägung übrig. Alle jene Faktoren haben demnach konstitutiven Anteil an dem sozialen Lebensprozesse, denn es kommt ihnen in Beziehung auf die Unmöglichkeit ihres Wegfalles (auf welche Beziehung St. in diesem Zusammenhange allein seine Sonderstellung des Rechtes stützt [1]) grundsätzlich genau dieselbe Bedeutung zu, wie der äusseren Normierung, innerhalb welcher das Zusammenleben sich bewegt.

Dieser Satz gilt auch noch in einem anderen Sinn, nämlich insoferne als die Tatsachen jeden beliebigen sozialen Teilsystems wenigstens das mit den rechtlichen und konventionalen gemeinsam haben, dass sie von aussen an das Individuum herantretende, stets ein grundsätzlich zureichendes Moment des Zwanges [2]) aufweisende Imperative darstellen [3]). Der Begriff der äusseren Regelung ist bei St. nämlich einerseits ein psychologischer (kausaler!), andererseits ein teleologischer. Hier zeigt sich wieder die Unmöglichkeit der Omnipotenz teleologischer Erkenntnis angesichts der Wirklichkeit gesellschaftlicher Tatsachen. St. operiert mit einem psychologischen Begriffe der äusseren Regelung, insoferne ihm dieselbe eine von Menschen ausgehende und ihr Verhalten zu einander bestimmende Normierung

1) Denn St.'s Schluss lautet ja: sobald von äusserer Regelung abgesehen wird, bleibt für das Verhalten von Menschen gegen einander blosse naturwissenschaftliche Erwägung.

2) Unter Zwang verstehen wir hier wie Dilthey: Jemanden zwingen etwas zu tun heisst, Motive in ihm in Bewegung setzen, welche stärker sind, als die Motive, die ihn davon abhalten würden. Vgl. Dilthey, Einleitg. i. d. Geisteswissenschaft I, 1883. S. 84; übereinstimmend *Ihering*, Zweck im Rechte I, 1877. S. 239.

3) Man dürfte hier nicht einwenden, dass solche Imperative zwar in dieser Beziehung äusserliche Regelung darstellen aber in anderer Hinsicht sich von dieser Regelung ja doch wesentlich unterscheiden; denn im obigen wird ja bloss ihre grundsätzliche Gleichheit mit der äusseren Norm in dieser Beziehung zur Grundlage des Gedankenganges gemacht, was sogar übermässig bescheiden ist. Hingegen dürfen wir hier darauf hinweisen, dass alles, was in der angegebenen Beziehung äussere Regelung darstellt, der Sozialwissenschaft St.'s grundsätzlich gar nicht erreichbar ist.

darstellt und ihrem Sinne nach von der Triebfeder des einzelnen, sie zu befolgen, unabhängig ist. Dies letztere ist das Moment des Zwanges im oben angegebenen Sinne; diesem gemäss erhält aber nicht nur alles von aussen Kommende, sondern auch die im Individuum selbst auftretenden Motive den Charakter des Imperatives. Mit einem teleologischen Begriff der Regelung operiert St. insoferne, als ihm der Umstand, dass dieselbe stets ein Mittel im Dienste menschlicher Zwecke ist, stets etwas zu Bewirkendes zum Gegenstande hat, die Bedeutung teleologischen Charakters der Sozialwissenschaft überhaupt erlangt. Jener psychologische Begriff der Regelung (nämlich als Imperativ) gilt also für jede Tatsache jedes sozialen Teilsystems. Preistatsache, ästhetische Regel und Rechtsnorm unterscheiden sich in dieser Hinsicht durch nichts von einander.

Da gemäss der teleologischen Auffassung des sozialen Lebens soziale Gesetzmässigkeit und Gesetzmässigkeit der regelnden Formen (gemeinsamen Zwecksetzungen) ein und dasselbe ist, so fällt nach St. auch die Frage nach der Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens mit der Frage nach der gesetzmässigen Beeinflussung der regelnden Formen der Gesellschaft zusammen. In der Tat ist ja die Gesetzmässigkeit der Zwecke eine normative Gesetzmässigkeit. Sie muss in einem einheitlichen Gesichtspunkte gesucht werden, nach welchem die Zwecksetzungen des gesellschaftlichen Daseins bestimmt sind. »Wenn die regelnde Ordnung es ist, deren Beachtung . . . eine soziale Erkenntnis überhaupt erst ermöglicht, so kann diejenige Einsicht, welche das Grundgesetz des sozialen Lebens darstellen würde, auch nur in einer Einheit jener regelnden Form beschlossen sein. Die konkreten, menschlich gesetzten Regeln . . . konstituieren das betreffende soziale Zusammenwirken . . . in seiner Eigentümlichkeit; folglich kann es kein soziales Grundgesetz geben, das nicht ein solches der . . . regelnden Form . . . wäre« (Wirtsch. u. R. S. 449). Es kann also die Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens nur in der Einheit des Zweckes der sozialen Regelung und d. i. in der Einheit der sozialen Ziele überhaupt gegründet sein. An einem obersten, unbedingten und allgemein gültigen Ziele, einer höchsten Zwecksetzung ist daher die objektive Berechtigung sozialer Bestrebungen zu messen. Dies ist die »Gemeinschaft frei wollender Menschen«, das soziale Ideal. Eine monistische Auffassung des

sozialen Lebens ist so gewonnen. Der soziale Monismus stellt sich nicht nur dar als die »Einheitlichkeit des Gegenstandes der sozialen Wissenschaft — also, dass Rechtsordnung und Sozialwirtschaft nur als Form und Materie eines und desselben Objekt es zu erachten sind und nicht als zwei selbständig existierende Dinge, die in irgend welcher Wechselwirkung sich befinden«, sondern auch als »Einheit des sozialen Lebens in dem Sinne, dass alle Bewegungen der menschlichen Gesellschaft .. in einer und derselben Gesetzmässigkeit begriffen werden«, auch die bestimmenden Gründe der Rechtsänderungen (W. u. R. S. 324). Die Veränderungen, Bewegungen des sozialen Lebens dürfen nur aus Gründen begriffen werden, die innerhalb der eigenen Erkenntnisbedingungen desselben stehen, nämlich innerhalb der gemeinsamen Zielsetzung, der äusseren Regelung. »Man sagt wohl, dass die Erfindung der Dampfmaschine unsere sozialen Zustände umgestaltet habe. Aber der Ausspruch ist ungenau. Nicht die Dampfmaschine tat jenes, sondern die Art ihrer Verwendung in dem Privateigentum des Kapitalisten und mit dem Mittel des freien Lohnvertrages. Nicht eine mögliche Technik ist sozial von Interesse, sondern ihre wirkliche Einführung in das äusserlich geregelte Zusammenwirken: dann erst bilden sich übereinstimmende Erscheinungen in den so geregelten Verhältnissen der Menschen. Die Art der Regelung ist also das formal Bedingende, wenngleich nicht notwendig das der Zeit nach Vorausgehende. Sie ist die Erkenntnisbedingung für sozialökonomische Erscheinungen« [1]). — Demgemäss müssen die sozialen Erscheinungen von dem Standpunkte aus geprüft werden, ob sie der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen entsprechen. Die Lehre vom sozialen Ideal ergibt also eine Theorie des richtigen Rechtes, als teleologische Lehre von der sozialen Form.

Diese höchste, an sich unantastbare St.'sche Schlussfolgerung eines »sozialen Monismus« ist durch unseren bisherigen Nachweis der Unhaltbarkeit seiner Prämissen, sowie der Unzulänglichkeit der teleologischen Auffassung einerseits und andererseits durch den unmittelbaren Nachweis der Ungeeignetheit des sozialen Ideals, die Unterlage für die geforderte (finale) Erwägung der sozialen Form (»Lehre von dem richtigen Rechte«) zu bilden

1) Art. Materialist. Geschichtsauffassung i. Handw. d. Staatswissensch. 2. A. 1900 Bd. V S. 733.

genugsam in seiner Unhaltbarkeit aufgezeigt worden.

Nunmehr wollen wir unserer bisherigen Kritik, die streng dem prinzipiellen Aufbaue des St.'schen Gedankenganges folgte, noch einige mehr empirische Hinweise hinzufügen.

In Hinsicht darauf, dass die äussere Regel die Erkenntnisbedingung des sozialen Lebens bilden soll, ist es vor allem naheliegend, auf die widerrechtlichen Handlungen, welche ebenfalls den Charakter gleichheitlicher Massenerscheinungen tragen können und trotzdem nicht unter der Erkenntnisbedingung der äusseren Regel stehen, zu verweisen.

St. hat diesem Einwande durch die Bildung des Begriffes negativer sozialer Phänomene zuvorzukommen gesucht. Jedoch bedeutet diese Begriffsbildung streng genommen selbst schon eine Rekapitulation. Die negativen sozialen Phänomene sind ihm Massenerscheinungen, bei welchen es sich entweder um eine »Nicht-Begründung rechtlich-möglicher Beziehungen, oder um eine Verletzung der sozialen Regel handelt« (W. u. R. S. 278). Ist nun das Recht die Erkenntnisbedingung sozialökonomischer Erscheinungen, so erscheint sicherlich die Nicht-Begründung rechtlich-möglicher Beziehungen (als Massenerscheinungen, z. B. leerstehende Wohnungen) als etwas grundsätzlich ausserhalb dieser Erkenntnisbedingung Stehendes. Dies beweist schon der Umstand, dass nur die Kenntnis jener Nicht-Begründungen (eben in ihrer Eigenschaft als Nicht-Begründungen) möglich ist, welche sich von anderen gleichfalls möglichen, aber als solche niemals zu unserer Kenntnis gelangenden Nicht-Begründungen dadurch abheben, dass sie als Massenerscheinungen einen abnormalen Zustand gegenüber einem normalen darstellen. Es muss uns mit einem Worte die bestimmte Verwirklichung bestimmter, rechtlich möglicher Beziehungen zuvor überhaupt bekannt sein. Ausserdem ist es der Begriff der Durchführung der Rechtsordnung, den St. hier wieder, wie ersichtlich, heranziehen muss, von dem wir aber bereits wissen (s. o. S. 474 ff.), dass in ihm schon ein über die Erkenntnisbedingung der Form selbst hinausgehendes Moment und also ein Widerspruch, ein Dualismus beschlossen ist. Es werden in ihm Momente des »Stoffes« in die »Form« gemengt. Die Ausfüllung der Form muss jedenfalls etwas anderes sein als die Form selbst. — Nicht anders ist es mit der Rechtsverletzung. Diese stellt sich ja ganz unmittelbar als etwas den Gesamtzusammenhang recht-

licher (Erkenntnis-) Bedingungen Ueberschreitendes dar. Die Rechtsverletzung liegt (als Massenerscheinung und Einzelerscheinung) eben jenseits des Rechtes [1]). Es ist wieder die Erscheinung der Durchführung i. w. S., der wir hier in besonderer Gestalt begegnen. An ihr zeigt sich ganz besonders deutlich die Inkonsequenz, die in der Hereinnahme des Begriffes der Durchführung liegt, indem sie (die Rechtsverletzung) nicht nur der St.-schen Begriffsbestimmung des Rechtes — das als seinem Wesen und Sinne nach unverletzbar, dennoch Erkenntnisbedingung seiner eigenen Verletzung sein soll —, sondern auch seiner Begriffsbestimmung der sozialen Wirtschaft widerspricht; diese soll ja »gar nichts als ein rechtlich bestimmt normiertes Zusammenwirken« sein.

Eine grundsätzliche Lücke weist St.'s Doktrin ausserdem gegenüber jenen Fällen auf, in welchen die Rechtsquelle selbst eine zweifelhafte ist, d. i. in welcher »positives« und »nicht positives« Recht unklar durcheinander gehen, z. B. bei Thronstreitigkeiten, Bürgerkrieg, Eroberungen u. s. f. St. meint, dass dann das alte Recht eben soweit gelte, soweit es durch das neue, ankämpfende Recht noch nicht aufgehoben, weggeschafft ist (W. u. R. S. 509). Dies ist aber eben strittig; und dann steht in solchem Falle der Kampf zwischen den bezüglichen Rechtsnormen grundsätzlich völlig ausserhalb der Erkenntnisbedingung des Rechtes. Auch hier sind es im Prinzipe nur Vorgänge der Durchführung; denn die Geltung einer Rechtsnorm bedarf ja immer und überall der Mitwirkung der sie durchführenden Individuen, bezw. der Recht schaffenden Autorität.

Diesen Hinweisen auf Tatsachen des Zusammenlebens, welche

1) Der Gegeneinwand: wenn man die im Einzelfalle verletzte Rechtsnorm wegdenke, so behalte man von der Verletzung dieser Rechtsnorm doch wohl nichts mehr in Gedanken; also sei das Recht als Erkenntnisbedingung gerade hier selbstverständlich — ist nicht stichhaltig. Denn dies besagt seinem Sinne nach nur, dass keine Form ohne erfüllten Inhalt gedacht zu werden vermag — was wir sonst wohl gegen St. als Argument zu verwenden geneigt sind, was aber in diesem Zusammenhange garnichts besagt. Denn in der Frage, wieso die Rechtsnorm Erkenntnisbedingung ihrer eigenen Verletzung sein kann, handelt es sich nicht unmittelbar um das Verhältnis von Form und Stoff, sondern um einen konkreten Fall und zwar darum, dass im Vorgange der Verletzung eine andere Regelung — z. B. eine konventionale, religiöse, moralische oder gewaltsame (= zur gemeinsamen Zwecksetzung durch Gewalt nötigen) Regelung — an die Stelle der beseitigten, »verletzten« tritt. Da sie eben beseitigt ist, kann sie aber natürlich nicht mehr Erkenntnisbedingung sein.

grundsätzlich nicht unter der unmittelbaren Bedingung rechtlich konventioneller Regelung stehen können, haben wir noch andere hinzuzufügen, die auf Tatsachen gehen, als deren deutliche formale Bedingung zwar die rechtliche Regelung erscheint, wo sich aber dennoch zeigt, dass das Recht keinen anderen Erkenntniswert für die empirische Wirklichkeit des menschlichen Zusammenlebens hat als die Tatsachen anderer gesellschaftlicher Teilinhalte. Es zeigt sich die Vermengung kausaler und teleologischer Erkenntnisart daran, dass das Recht in der Tat oft nur als sekundäre Mitbedingung eines Vorganges erscheint. Das Beispiel der Erfindung der Dampfmaschine selbst ist schlagend genug. Allerdings ist es richtig, dass nicht die mögliche Geltung bestimmter (z. B. technischer, moralischer) Bedingungen, sondern ihre wirkliche Einfügung in das äusserlich geregelte Zusammenleben interessiert. Aber es handelt sich eben um die Erkenntnis des Einfügungsprozesses. Gewiss ist im weiteren Sinne jede soziale Tatsache als gemeinsame Zwecksetzung, Bestrebung als »Regelung« aufzufassen, und insoferne könnte das teleologische Erkenntnisprinzip gewahrt bleiben; aber tatsächlich sind es ja doch Kausalzusammenhänge von Recht, Wirtschaft, Moral u. s. w., um die es sich für die Erkenntnis der empirischen Erscheinungen des Zusammenlebens handelt. Dass die Dampfmaschine den Kapitalismus entstehen lässt, dieser neue Staatsformen erheischt u. s. w., u. s. w. — das ist eine Einfügung einer möglichen Technik nicht nur in rechtliche, sondern auch in alle anderen Systeme gesellschaftlicher Kausal-Bedingungen. Denn es sind innere Revolutionen der Individuen, der Weltanschauungen, der Zwecksetzungen selbst, auf die es ankommt, also Kausalzusammenhänge, deren Erkenntnis nur scheinbar von ihrer rein finalen Beschreibung getrennt werden kann.

Schliesslich fasst Stammler seine Ergebnisse hinsichtlich der Aufgaben und der Gliederung der Sozialwissenschaft dahin zusammen, dass sie sich in dreifacher Richtung zu betätigen habe. Sozialwissenschaft ist:

»1. Die wissenschaftliche Untersuchung der Form des sozialen Lebens, vor allem des Rechtes . . . [= technische Rechtswissenschaft].

2. Die Erforschung der konkreten Ausführung eines unter bestimmter regelnder Form stehenden Gesellschaftslebens . . . [Sozialwirtschaftslehre].

3. Die Richtung und Bestimmung sozialer Regelung als g e s e t z m ä s s i g e, sozialer Bestrebungen auf Erhaltung oder Aenderung jener Regelung als o b j e k t i v b e r e c h t i g t e [theoretische Rechtslehre oder Lehre vom richtigen Rechte]«. (W. u. R. S. 585/86.)

St. scheidet also die Moral-, Sprach-, Religions-, Massenzusammenhangs-, Familien-Wissenschaft u. a. aus dem Umkreise der Sozialwissenschaft aus, während andererseits seine Sozialwirtschaftslehre bloss t e i l w e i s e diese Materien in sich aufnimmt, sich übrigens selbst in ihren Umrissen nur unklar abzuheben vermag. Während die soziale Form für sich, in selbständiger wissenschaftlicher Form erfasst werden kann, erscheint sie »für die sozialwirtschaftliche Erwägung, die von den bedingenden Regeln unabhängig wäre, unmöglich«.

Die Untersuchung der sozialen Form ergibt eine technische Rechtslehre (Jurisprudenz) und eine theoretische Rechtslehre. Diese letztere untersucht, »unter welchen Bedingungen ein Rechtsinhalt das richtige Mittel zu rechtem Ziele sei; — in was für einer Methode man dessen habhaft werden könne; — und wie eine praktische Durchführung dieses Wollens erscheine«. (L. v. w. R. S. 11).

Wenn wir nun auf unsere eingangs (vgl. o. S. 468 ff.) erhobenen drei Einwände und die zu ihrer eventuellen Beseitigung erhobenen Forderungen zurückkommen, so finden wir dieselben innerhalb der Durchführung von Stammlers Doktrin nicht erfüllt. Sein teleologischer Gesellschaftsbegriff muss als sachlich ungültig, sachlich unvollziehbar zurückgewiesen werden. S a c h l i c h kann St.'s Lehre daher (wenn unsere Kritik zutreffend war) nicht mehr gerettet werden. W i e w e i t d i e s a b e r m i t d e n e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e n G r u n d l a g e n d e r s e l b e n der Fall i s t, i s t d e n n o c h e i n e a n d e r e F r a g e. Welches e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e Recht sein monistischer Formbegriff des Sozialen und seine teleologische (normative) Erkenntnisweise entweder in der besonderen Gestalt, in der er uns dieselben vorführt, oder in ihrer grundsätzlichen Beschaffenheit haben — das kann in einer speziellen sachlichen Kritik seiner Lehre nicht abgetan werden, muss vielmehr einer selbständigen e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e n Untersuchung vorbehalten bleiben. Wir wollen uns im nachfolgenden wenigstens auf das diesbezüglich Allernotwendigste besinnen.

III. Zur erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung mit Stammler.

1. Speziell der soziale Formbegriff. Stammler ist, wie wir schon anzudeuten Gelegenheit hatten, Neu-Kantianer. Der Formbegriff Kants — die Form nicht nur unabhängig vom Inhalte, sondern sogar das diesen einheitlich gestaltende, aus sich heraus erzeugende Prinzip — ist auch der seinige. St. legt seine Auffassung näher so dar: Form im logischen Sinne ist nicht, wie der Empirist meint, eine Umhüllung eines Körpers, »deren Erscheinung dann höchstens in übertragener Weise von ihm [dem Empiristen] vorgestellt wird.« Ein solcher verkörperlichter Umschlag kann dann freilich nicht als die Ursache der Entstehung des Eingewickelten angesehen werden. Vielmehr muss die Form eines Gedankeninhaltes gedacht werden als die »Einheit der bleibenden Elemente im Gegensatze zu den bestimmbaren [Elementen]« [1]) [2]). »Die Form als Bedingung des Stoffes ist sonach stets im logischen Sinne zu nehmen; sie hat in ihrer Eigenart mit der Spezialfrage von kausaler Bedeutung nichts zu tun. Es ist eine Abhängigkeit innerhalb der gedanklichen Elemente in der Art, dass das erste [die Form] wohl für sich genommen und getrennt in Klarheit erwogen werden mag, dagegen das zweite [der Stoff] ohne die besondere Bestimmung durch die zunächst genannten Bestandteile dem menschlichen Geiste völlig entgleitet« (ebda 217). Es ist mit einem Wort die Richtung, welche die gedanklichen Elemente stets haben müssen, wodurch sie zum Wollen werden und so formale Beziehung auf ein Ziel (Idee) erhalten.

In welcher Weise hat nun ein solcher Formbegriff an der sozialen Wirklichkeit Geltung?

Wenn an beliebige soziale Erfahrungen, wie etwa: ich erwerbe ein Vermögen — ich gründe eine Familie — ich schliesse

1) L. v. d. r. R. S. 217; meines Wissens hat Fries zuerst Form und Stoff als Bedingung und Bestimmbares charakterisiert (vgl. System d. Logik 3. A. 1837, S. 99).

2) Dazu kommen wir nach Stammler folgendermassen: wir zerlegen »den Inhalt des Bewusstseins ... und forschen nach, welche der ... Einzelmomente, die sich in der gedanklichen Analyse unterscheiden lassen, die Bedingung für die andern sind ... So ist ... der Raum ... die Form der Körperwelt, obzwar selbst kein Körper, sondern das bedingende Element der besonderen äusseren Erscheinungen«. (L. v. R. S. 217).

eine Freundschaft, die Forderungen St.'s herangetragen werden:

die gedanklichen Elemente dieser Erfahrungen zu zerlegen, die allgemeingültigen und bleibenden Elemente, die ihnen untereinander und mit allen anderen sozialen Erfahrungen gemeinsam sind, zu isolieren [Formbegriff];

den anderen, verbleibenden Elementen, welche gerade die Besonderheit jener Erfahrungen ausmachen, gegenüberzustellen [Stoffbegriff];

— so gelangen wir zunächst zu Begriffsbildungen wie: Willensakte des Rechtes, der Wirtschaft, der Massenzusammenhänge u. s. w. Von allen diesen vermögen dann wieder (im Prinzip wenigstens) allgemeinere Begriffe gebildet zu werden wie: Naturrecht, Wirtschaft in abstracto etc. Dieses Verfahren kann im Prinzip fortgesetzt werden bis zur Bildung eines letzten, allgemeinsten Sozialbegriffes. Würde nun zugegeben, dass diese Allgemeinbegriffe für alles Recht, für alle Wirtschaft etc. gelten, so wäre damit St.'s Forderung eines »Form«begriffes erfüllt. Derselbe liefe dann auf einen blossen empirischen Allgemeinbegriff sozialer Tatsachen hinaus. Mit solcher empirischer Allgemeingültigkeit ist aber St. nicht zufrieden: er will keinen naturwissenschaftlichen Allgemeinbegriff, sondern einen apriorischen Formbegriff. Er meint mit seinem Formbegriffe nicht einen durch Generalisation in naturwissenschaftlicher Weise innerhalb der bedingten Bestandteile (des Stoffes) gebildeten, kausalen Allgemeinbegriff, sondern die Einheit der allgemeingültigen, unbedingten Bestandteile. Ein naturwissenschaftlicher Allgemeinbegriff ist ihm ein Allgemeinbegriff des Stoffes; ein apriorischer ist die Form dieses Stoffes selbst. Der Formbegriff der »äusserlichen Regelung« will daher keine bestimmte Allgemeinvorstellung vieler konkreter Individualitäten sein — wie etwa das Fallgesetz gegenüber allem Niederfallen — sondern er geht auf eine eigene, spezifische Art, gemeinsame menschliche Zwecksetzungen zu betrachten: ein Messen von Wertsetzungen an einer höchsten Idee. Diese ist Form, weil sie die formale Einheit ist, in der alle Zwecksetzungen sich vereinigen.

Bei einem solchen Formbegriffe taucht nun aber die alte erkenntnistheoretische Zweifelfrage, wie Form und Stoff zu einander kommen, sofort wieder auf[1]).

1) Ich verweise hier exemplifikatorischer Weise auf *Schuppe*, Erkenntnistheoretische Logik. Bonn 1878, S. 15—25.

Ohne dass wir nun diese Frage als erkenntnistheoretische damit entscheiden wollen: bei Stammler können (methodisch) Form und Stoff niemals zusammenkommen. Auch methodisch gesehen, müsste der Stoff (seinem Begriffe nach) immer schon geformt sein, um in eine Form eingehen zu können. Deswegen gibt es nur eine Erkenntnis der »Form«, die von der des »Stoffes« völlig getrennt ist. Von daher stammt die oben nachgewiesene prinzipielle Einmengung kausaler Elemente in alle spezielleren Begriffe; daher stammt die prinzipielle Schwierigkeit der sozialwissenschaftlich selbständigen Behandlung der »Materie« sozialen Lebens überhaupt (Sozialwirtschaftslehr), sowie allgemeinst, dass St.'s Formbegriff an die volle empirische Wirklichkeit der Tatsachen des Zusammenlebens von Menschen überhaupt nicht herankommen kann.

Ein teleologischer Formbegriff kann demnach zur Bildung eines Begriffes des Sozialen nicht fruchtbar gemacht werden.

Die soziale Erfahrung ist uns als einheitliches Ganzes gegeben. Wir gewinnen da einen Formbegriff der »äusserlichen Regelung«, indem wir bestimmte Variationen bestimmter Bestandteile der sozialen Erscheinungen beobachten, z. B. einen bestimmten Kaufakt innerhalb verschiedener rechtlicher Bedingungen. Diese Variabeln sind aber derartig, *dass der daraus abgezogene Begriff der Regelung nie gedacht werden kann, ohne das »Geregelte« mitzudenken*; und zwar nicht nur in konkreter Vorstellung davon, sondern *begrifflich*, logischermassen wird mit der Regel notwendig immer das Geregelte, Geformte mitgedacht. Dies wird verständlich, wenn wir uns des obigen Begriffes der Regel als *Imperativ* (Motiv) erinnern. Die Gegenüberstellung soziale »Form« und sozialer »Stoff«, »Regel« und »Geregeltes« hat daher nur den Sinn des Verhältnisses von *Motiv* und *Motiviertem*, d. h. aber nur Motiv und — *Inhalt*, Beschaffenheit des *Motives*! Die Regeln, die Zwecke sind also keine Formen, die beliebige Inhalte aufzunehmen vermögen, denn sie sind selbst »Inhalte«. Und die *gemeinsamen* Zwecke, wenn auch äusserlich fixiert, können dies prinzipiell natürlich gleichfalls nicht verleugnen. *Ihre Sonderstellung von den rein individualen Zwecken ist in einem solchen Zusammenhange überhaupt prinzipiell verfehlt.*

Die soziale Erfahrung ist ein gegebenes Ganzes. Die Varia-

tion seiner Mannigfaltigkeiten und Seiten nötigt uns nicht zur Bildung eines apriorischen Formbegriffes, sondern bloss zur Beachtung spezifischer Differenzen innerhalb dieses Ganzen, der sozialen Teilinhalte oder Arten des Sozialen. Jene Variabilität einzelner Seiten der sozialen Wirklichkeit darf nicht zu Begriffen verleiten, die durch eine materielle Vermengung mit dem, der Raumerfahrung entstammenden, bloss symbolisch gültigen Bilde von »Form« und »Inhalt« oder »Stoff« eine fehlerhafte Bestimmung erhalten und dadurch unvollziehbar werden. Die Frage aber, wie weit diese Abstraktion sonst — d. h. soweit das durch sie Bezeichnete nicht als Selbständiges, Für-Sich-Seiendes gedacht zu werden braucht etc. — nützlich sein kann, beschäftigt uns hier nicht mehr. Vielmehr genügt es, dargetan zu haben, dass der teleologische Formbegriff einen Begriff der Gesellschaft nicht abzugeben imstande ist. Spezielle Ausgestaltungen und Bearbeitungen des Formbegriffes (Forderung 1 a, b, c) können daher überhaupt nicht mehr gerettet werden.

2. Das teleologische Erkenntnisprinzip. Die Forderung selbständiger wissenschaftlicher Betrachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck muss erkenntnistheoretisch in einer Hinsicht gerade dadurch als gut gesichert erscheinen, dass St. den Willen nicht als selbständig wirkende substanzielle Kraft voraussetzt. Denn nicht nur bleibt einerseits die objektive, kausale Bestimmtheit der sozialen Vorgänge durchgängig gewahrt und die Willensfreiheit verneint, sondern es ist auch andererseits auf eine selbständige psychologische Kausalität (d. h. psychische Tatsachen als selbständige Ursachen psychischen Geschehens) damit verzichtet. Und durch diesen letzteren Umstand allein wird überhaupt erst — wenigstens zunächst und scheinbar — die Möglichkeit gegeben, das Verhältnis von Mittel und Zweck einer prinzipiell nicht kausalen Beschreibung zu unterwerfen.

Die methodische Selbständigkeit der teleologischen Beschreibung ist einzuräumen. Welcher Art ist aber nun die faktische Möglichkeit der Durchführung bloss teleologischer Erkenntnis in der Sozialwissenschaft? Man wird anscheinend den Grund und die Auskunft leicht in der Eigenart unserer sozialwissenschaftlichen Erfahrung finden. Diese zeigt ja in der Tat wesentlich absichtliche Handlungen von Menschen, Zwecksetzungen.

Zunächst müssen wohl die Tatsachen der Sozial-

wissenschaft sprechen: diese zeigen theoretischen (kausalen) Charakter. Ihre Tätigkeit besteht darin, die Tatsachen der Verbindung von Mittel und Zweck naturwissenschaftlich zu beschreiben und zu erklären, auf kausale Formeln zu bringen. Die Beobachtung vieler Fälle von Güter-Schätzungen mag z. B. ergeben: dass ein Gut aus einem geringeren Vorrate höher geschätzt wird, als ein gleiches aus einem grösseren Vorrate. Hier erscheint ganz deutlich die kausale Bedingtheit einer Wert- (im weiteren Sinne Gefühls- und Begehrens-) Erscheinung mittels eines naturwissenschaftlichen Allgemeinbegriffes beschrieben. Da es sich in der Frage sozialer Gesetzmässigkeit stets um Wertsetzungen handelt, so wird der Begriff des Wertes dabei vor allem wichtig. Es kann nun darüber kein Zweifel sein, dass derselbe ein — irgendwie zugrunde liegendes — Verhältnis von Begehren und Fühlen im kausalen Sinne erfasst, was auch die genannte grenznutzentheoretische Einsicht bestätigt. Diese trägt das naturwissenschaftliche Schema:

Wenn innerhalb einer Bedingungsgesamtheit die Bedingung x (z. B. Grösse des Vorrates) variiert wird, so tritt an dem Bedingten die Veränderung y [Schätzungs-Aenderung] ein [1]).

---

1) St. neigt einem objektiven Wertbegriffe im Sinne von Marx zu! Er fragt sich, ob der Wert eine kausale Bedeutung habe, so dass er sich in der Gesellschaft mit elementarer Gewalt durchsetzen müsse, oder eine finale Bedeutung »indem er den richtigen Massstab für das Abschätzen der betreffenden Leistung abzugeben hätte«. Tatsächlich habe er finale Bedeutung, denn er wäre »als ein selbständiger Richtpunkt im Sinne eines unabhängigen [kausalen] Gesetzes ohne allen Halt. »Wohl ist es möglich . . . zu fordern: dass eine Leistung nach ihrem richtigen Werte erkannt werde. Aber der Wert ist alsdann nicht eine souveräne Grösse, . . . sondern er ist das Ergebnis einer objektiv vollzogenen Schätzung, welche von dem Grundgesetze eines richtigen Zusammenwirkens abhängig abgeleitet ist«. (L. v. richt. R. S. 296.). So müsse auch bei Marx, wenn die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit der Massstab sei, gefragt werden, wonach sich denn jenes »notwendig« bestimme. Gesellschaftlich notwendig kann nun nur heissen: »in richtig geordneter Gesellschaft notwendig. Mithin ist der Wert einer Leistung das jeweilige Ergebnis ihrer Schätzung nach den Grundsätzen des richtigen Rechtes« (ebda 217). — Der tatsächliche Sachverhalt liegt nun, u. E., gerade umgekehrt: nicht der Wert (einer Leistung) ist das Ergebnis einer Schätzung, die von den Grundsätzen eines richtigen Zusammenwirkens abgeleitet ist, sondern das Zusammenwirken und die Bestimmung seiner Richtigkeit ergibt sich aus den Wertungen der Zusammenwirkenden. — Im übrigen möchte ich hier insbesondere verweisen auf *Christ. v. Ehrenfels*, Von der Wertdefinition zum Motivationsgesetze, i. Arch. f. systemat. Philosophie, 1896; *Robert Eisler*, Studien zur Werttheorie Lpz. 1902 (wo nach em-

Die Tatsache, dass es Werterscheinungen i. w. S. sind, die den Gegenstand der Sozialwissenschaften konstituieren, tut also dem rein theoretisch-naturwissenschaftlichen Charakter derselben keinen Abbruch. Der teleologische Gesichtspunkt ist ihr prinzipiell entbehrlich. Hier ist weder etwas zweckmässig noch unzweckmässig, sondern schlechthin tatsächlich; und die Erklärung ist entweder wahr oder unwahr.

Etwas ganz anderes ist es daher zunächst, dass daneben noch die Frage möglich ist, ob all die Zwecksetzungen, um deren kausale Bedingtheit es sich bisher handelte, denn auch als Zwecksetzungen berechtigt oder unberechtigt seien? Es wird hier — das muss zugegeben und festgehalten werden — in der Tat zunächst nicht gefragt, wodurch alle jene Geschehnisse bedingt werden, was ist, und wieso es ist; sondern: was soll sein? genauer: 1) was soll Mittel zu einem bestimmten Zwecke sein? und 2) was soll Zweck sein?

Die Beantwortung dieser Fragen fusst nun innerhalb der sozialwissenschaftlichen Erwägung nicht nur auf der kausalen Beschreibung der Erfahrung (nach naturwissenschaftlicher Erkenntnisweise), sondern es erscheint die Erkenntnis des Gefordert-Werdens, des Sollens selbst als blosser Spezialfall naturwissenschaftlicher Erkenntnisweise. Ich beweise dies folgendermassen:

Frage 1: was soll Mittel für einen bestimmten Zweck sein? wird mittels einer Antwort von folgender logischer Struktur gelöst:

Wenn du a (= Ziel) erreichen willst, musst du b (= Mittel) verwirklichen.

Hier wird nicht etwa die blosse (und selbstverständlich rein kausale) Frage nach der Bedeutung der Verwirklichung von b selbst, für sich, verwechselt mit der Frage nach der Bedeutung von b als reines Mittel zu a, sondern es ist hier nur in letzterer Hinsicht, nämlich nach b als Verwirklichungs-Bedingung von a gefragt. Daher lautet die Antwort genauer: b muss (— gemäss unserer theoretischen Kenntnis der bezüglichen Bedingungsverhältnisse[1]) —) zu der schon vorhandenen Vielheit

piriokritischer Auffassung die Werterscheinung als zugeordnete Variable biologischer Vorgänge untersucht wird).

1) Trotz jenem: »gemäss unserer Kenntnis« liegt hier nicht als »Anwendung« solcher Kenntnis ein besonderer Fall theoretischer Erkenntnis vor, sondern die theoretische Erkenntnis schlechthin. Dass dieselbe noch in einer Beziehung zur Verwirklichung

von Bedingungen für a hinzutreten, um die Bedingungsgesamtheit für a zu ergeben.

Die Frage nach dem besten Mittel (für einen bestimmten Zweck) ist also eine Frage nach der Wirksamkeit der Bedingungen, unter denen der in Frage stehende Gegenstand (d. i. der »Zweck«) steht; ihre Beantwortung und Stellung geht daher ganz und gar auf die Klarstellung kausaler Zusammenhänge.

Zweifelhafter mag hingegen die logische Struktur der Beantwortung von Frage 2: was soll Zweck sein? erscheinen. — Zur Klarstellung der logischen Tat des Verstandes bei der Konstruktion des Ideals sei uns die Analyse St.'s eigener Arbeit bei Entwicklung seines sozialen Ideals dienlich.

St. zerstört zunächst das utilitarische Ideal: Die Beobachtung, dass alle Lust um ihrer selbst willen begehrt werde, dass daher alles Streben aller ein solches nach Glückseligkeit sei — ergibt als soziales Ideal die Glückseligkeit. Hier heisst also Konstruktion des sozialen Ideals nichts anderes als Erkenntnis der allgemeingültigen Bedingungen, unter der soziales Geschehen steht (u. zw.: Streben nach Lust); dies kommt gleich der Forderung reiner, ungestörter Wirksamkeit der wesentlichen Bedingungen.

St.'s eigene Konstruktion des sozialen Ideals ist gleicher Art: sie ruht auf der Ausmittelung der allgemeingültigen Bedingungen, unter der Soziales steht — nämlich nicht Streben nach Lust, sondern (gemeinsames) Wollen überhaupt. St. verwirft das individualistische und utilitarische Ideal, um an deren Stelle ein formal-sozialistisches (im buchstäbl. Sinne des Wortes) zu setzen, indem er die Gültigkeit desselben aus dem Wesen der Gesellschaft, aus der allgemeinsten Tatsache, mit der dieselbe gegeben ist [1]), also aus der allgemeingültigen Bedingung, unter der die Gesellschaft steht, begründet. Der Gedankengang ist der:

Gesellschaft = Zusammenstehen zu gemeinsamen und da-

---

von a als Ziel steht, dafür ist die logische Struktur der Lösung von Frage 2 verantwortlich.

1) Das Kriterium »gemeinsame Zwecksetzung« (äusserliche Regelung) erscheint in solchem Zusammenhange nicht als »Form«begriff, sondern als empirischer Allgemeinbegriff des Sozialen. Zum apriorischen Formbegriff wird es erst durch die teleologische Deutung.

durch effektvolleren [1]) Zwecksetzungen [äusserliche Regelung] = äusserlich gleichgerichtetes Wollen der Zusammenstehenden. Daher:

reinstes Soziales = gleichgerichtetes und (gemäss dem Begriffe des Wollens) freies [2]) [= innerlich ungehemmtes, durch die Gemeinsamkeit nicht geknechtetes, selbst-zweckliches] Wollen = Gemeinschaft frei wollender Menschen.

Es ist demnach deutlich, dass die Frage: was soll Zweck sein? in der Sozialwissenschaft immer bloss auf die Erfassung der für einen bestimmten Tatsachenkreis allgemeingültigen kausalen Bedingungen ausgeht. Und die Konstruktion eines allgemeinen Zweckes ist also nichts anderes, als Konstruktion eines Allgemeinbegriffes. Der soziale Zweck an sich ist immer nur durch die reine Gültigkeit der Erhaltungs-Bedingungen i. w. S. (worin auch »Entwicklung« eingeschlossen ist) bezeichnet. Mit anderen Worten: das Ideal ist die ungestörte, reine Gültigkeit der durch einen Allgemeinbegriff bezeichneten Bedingungen eines Dingindividuums. Von einem »unbedingten«, »absoluten« Endziel kann daher nur in demselben Sinne gesprochen werden, wie von der Gültigkeit einer theoretischen Aussage. Zwischen dem Ideal und dem Kausalgesetz kann (begrifflich) kein Widerspruch bestehen. So trifft also die normwissenschaftliche Begriffsbildung mit der naturwissenschaftlichen zusammen.

Die Frage, welche Rolle die Betrachtung der subjektiven Charakteristik von Wertsetzungen als solchen nun eigentlich spiele, erübrigt daher jetzt nur mehr in dem Sinne, dass das Verhältnis solcher reinen Zweckbetrachtung zur kausalen nur folgendermassen problematisch sein kann: sie muss sich, wenn sie auch relative Selbständigkeit besitzt, in die kausale irgendwie einordnen lassen.

1) Dieses gelegentliche Miteinfliessen deutlich utilitarischer Elemente ist jedenfalls sehr bemerkenswert. (L. v. d. richt. R. S. 196, Zeile 4 u. ö.).

2) Dass die Erfahrung: »innerliche Freiheit des Wollens« eine Erfahrung von Werttatsachen ist, daraus folgt nicht, dass dieser Begriff des Wollens als eines innerlich freien ein Erfolg teleologischer Erwägung wäre. Dies ist schon dadurch erwiesen, dass z. B. eine rein parallelistische Beschreibung — der die psychischen Erscheinungen nur zugeordnete Variable sind (Avenarius) — zu dem prinzipiell gleichen Begriff des dem Wollen Entsprechenden kommen muss. — Man kann sogar bei Avenarius ein, dem St.'schen im Prinzipe gleiches soziales Ideal finden (vgl. Kritik d. reinen Erfahrung I, Lpz. 1888 S. 153—65; zum Begriffe des Wollens ebda. II 1890 insbes. 4. Abschn. 5. Kap.).

griffsbildung erwies sich ja bereits im Prinzipe als eine kausale.

Hinsichtlich dieser Frage, was es nun eigentlich mit der »Gesetzmässigkeit der Zwecke« auf sich habe, ist bereits zugegeben worden: wir finden tatsächlich den Begriff von zu Bewirkendem in unserer Bewusstseins-Erfahrung vor. Ist aber mit dieser Erfahrung wirklich und notwendig das Problem gegeben, »wie man diesen Gehalt des wollenden Bewusstseins, als einer grundsätzlich eigenartigen Richtung der Gedanken, nach einheitlicher Methode bestimmen könne«?[1]) (r. R. 181).

Die Entscheidung, ob hier gegenüber der kausalen Art der Ordnung unseres Bewusstseinsinhaltes wirklich eine grundsätzlich eigenartige und als alleiniges Erkenntnisprinzip mögliche Art der Ordnung desselben vorliegen kann, liegt ganz in der Analyse dieser Erfahrungstatsachen des Wollens.

Hier ergeben sich nun zweierlei Möglichkeiten, die zugleich mit den zwei grundsätzlichen Arten der wissenschaftlichen Auffassung von psychischem Geschehen überhaupt zusammenfallen:

1) Die Bestimmung jenes Momentes des zu Bewirkenden (oder, wie man es auch nennen kann, ideeller Antizipation, gedanklicher Vorwegnahme, Anzeige eines Zukünftigen) geschieht ontologisch d. h. als in sich selbst ein Moment der Verursachung enthaltend[2]). Die Zweckvorstellung wird hier als selbständige Ursache, also der Wille als eine eigene, wirkende Kraft gesetzt.

Mit diesem Falle der Annahme einer selbständigen psychologischen Kausalität ist die finale Betrachtung als selbständiges Erkenntnisprinzip unvereinbar. Denn das Wollen erweist sich als ein kausal bewirktes und die inhaltlichen Bestimmungen von Willensmomenten erscheinen dann unmittelbar als kausaler Natur. Stammler selbst hat diese Auffassung abgelehnt.

2) Jenes antizipative Moment wird nicht ontologisch gefasst, d. h. überhaupt in keinem unmittelbaren Kausalverhältnis zu dem Antizipierten stehend gedacht. Das »zu bewirkend«, der sym-

---

1) Wir erinnern: die Gesetzmässigkeit der Zwecke besteht in der Bestimmbarkeit ihres Inhaltes als an einem höheren oder höchsten Endzwecke berechtigt oder unberechtigt; oder: in der Möglichkeit, ihren Inhalt an einem andern (höhern) zu richten.

2) Ich entlehne diesen, nach der Analogie mit dem ontologischen Kraftbegriff der Physik gebildeten Ausdruck (»ontologischer Wertbegriff«) von *Robert Eisler*, Studien z. Werttheorie. 1902, S. 17 f.

bolische Hinweis auf ein Zukünftiges, das in einer Zwecksetzung im weitesten Sinne liegt, erscheint dann für die Verursachungsverhältnisse des psychischen Geschehens bedeutungslos; die »Antizipation« oder »Erwartung« muss dann notwendig als ein rein empirisches, accidentielles assoziatives Verbundensein mit den erfahrungsgemäss erfolgenden »Handlungen« aufgefasst werden [1]). Geschieht dies, d. h. wird jenes »Ueber-Sich-Selbst-Hinausweisen« nicht als apriorisches, denknotwendiges, sondern eben als empirisch-assoziatives aufgefasst, so erfolgt die wissenschaftliche Beschreibung und Erklärung dieses Phänomens, wie aller psychischen Phänomene überhaupt, gemäss dem parallelistischen Prinzip der Zuordnung; es werden also die »physischen Begleitprozesse« in kausaler Betrachtung erfasst.

Und welche Rolle kann nun daneben noch die Betrachtung jener Bestimmung (»zu bewirkend«) als Sollen oder Norm innehaben? Was kann noch bleiben, wenn die Norm als Sein in der angegebenen (kausalen) Weise erkannt wird?

Jene Kantsche Behauptung geht nun dahin, dass die deskriptive Analyse der Norm als Sein, für die Norm als Sollen, d. h. für das System der Normen gar nichts leiste. Dies kann aber gemäss unserer obigen Untersuchung über die Begriffsbildung bei der Konstruktion des Ideals, die, wie wir sahen, immer sachlich bleibt, auf keinen Fall zugegeben werden.

Andererseits scheint, damit im Widerspruche, die selbständige Beschreibung der Norm als solcher dennoch dadurch wieder gefordert, dass wir Stammlern auf die Frage: was soll die geforderte Bestimmung des Systems der Normen als selbständige Art der Betrachtung eigentlich zum Gegenstande haben? die Richtigkeit seiner Antwort immerhin zugeben: die Richtung jenes Hinweises auf das Zukünftige; denn dieses ist an einem letzten Zielpunkte prüfbar.

Der Widerspruch ist indessen nur scheinbar, denn wenn einmal erkannt ist, dass der Willensbegriff nicht ontologisch zu fassen ist, sondern eine kausale Beschreibung mittels parallelistischer Zuordnung Platz zu greifen hat, so dass die, das Normative bedeutende Bestimmung von zu Bewirkendem als rein accidentell-inhaltliche, bloss empirisch, nicht apriorisch denknotwendige er-

---

1) Vgl. *Avenarius*, Kritik d. r. Erfahrg. II, 1890. Abschn. III Kap. 5 insbes. S. 159 u. 160.

scheint — wenn dies alles erkannt und zugegeben ist, dann muss auch weiter geschlossen werden: dass der apriorische Charakter der Norm hinfällig ist; demnach auch, dass die Norm als Norm, als Sollen nicht noch ein Selbständiges neben oder über dem Sein ist; daher eine erkenntnistheoretisch-prinzipielle Unterscheidung der Beschreibung des Sollens als Sein und als Sollen selbst unmöglich ist; und dass endlich daher die Beschreibung des Sollens als Sollen, d. i. nach inhaltlichen Bestimmungen des »Ueber-Sich-Selbst-Hinausweisens«, nur ein Stadium seiner Beschreibung als Sein vorstellen kann und zwar ein nur deskriptives (nicht erklärendes) Stadium, in welchem aber der Deskription wegen der empirischen, daseinskampflichen Bedingtheit jenes assoziativen Verbundenseins die Bedeutung eines heuristischen Hilfsverfahrens zur Aufdeckung der Kausalzusammenhänge zukommt[1]).

Dass wir der finalen Betrachtung die Bedeutung einer relativ selbständigen Forschungsmaxime mit heuristischem Werte zugestehen, ist keineswegs eine Inkonsequenz oder ein notdürftiges Zugeständnis an die Tatsachen. Im Gegenteil; es ist gerade der Charakter des assoziativen (nicht apriorischen) Verbundenseins einer Strebung mit dem »zu Bewirkenden«, die bloss empirische Bedingtheit desselben, was die relativ selbständige Möglichkeit einer Erfassung dieser Phänomene nach ihren rein inhaltlichen Bestimmungen schafft. Denn nur dadurch ist jenes Moment der Strebung geeignet, uns anzuzeigen, wie die verbundene Reihe zustande gekommen ist, dass es selbst nur dem oftmaligen Ablauf derselben sein Dasein verdankt; auf die kausale Verbundenheit der Reihe können wir daher von jenen rein inhaltlichen (normativen) Bestimmungen schliessen.

Allerdings bezeichnet die prinzipielle Reduktion des Sollens auf ein Sein auch gleichzeitig die Grenzen der Selbständigkeit

1) Wie weit dann dieses formale heuristische Hilfsverfahren in der Sozialwissenschaft fruchtbar gemacht werden kann, und welche Wichtigkeit in dieser Hinsicht speziell St.'s eigenem, sehr bedeutsamen Versuche einer Lehre vom richtigen Rechte, die prinzipiell die Bedeutung einer wissenschaftlichen Politik überhaupt beansprucht, zukommt — das zu untersuchen ist hier nicht unseres Amtes, da es sich uns bloss um die Kritik des St.'schen Gesellschaftsbegriffes, nicht um die Fruchtbarmachung des Haltbaren in ihm handelt. Dass aber die Bedeutung der von St. ausgebildeten finalen Methode (bes. für die praktischen Disziplinen der Sozialwissenschaften) jedenfalls eine grosse ist, das ist durch diese seine Arbeit ganz ausser Zweifel gestellt.

der normativen Begriffsbildung: eben als blosser pfadfindender Forschungsmaxime für kausale Erkenntnis. Weiteres kann dafür nicht beansprucht werden, wenn jene Momente des zu Bewirkenden bloss in und durch assoziative Verbindung vorhanden sind, d. h. dadurch, dass das »zu Bewirkende« eben immer tatsächlich folgte; und eben nicht dadurch, dass es bewirkt wird.

So hat die finale Betrachtung denselben grundsätzlichen Wert und dieselbe relative Selbständigkeit wie die Kant'sche »Analogie als ob« (d. h. als ob ein Zweck wirklich wirksam wäre): eines heuristischen Hilfsverfahrens. Kant hat selbst mit nichten mehr beansprucht.

Und so ergibt sich schliesslich die finale Betrachtung wegen ihres bloss deskriptiven, analytischen Charakters einerseits und ihrer speziellen heuristischen Bedeutung andererseits als Spezialfall der kausalen Auffassung unserer Erfahrung. Sie geht über die reine Beschreibung (im empiriokritischen Sinne des Wortes) nicht hinaus. Die grundsätzliche Gegenüberstellung einer Beschreibung der Norm als Sein und als Sollen, d. h. kausaler und finaler Betrachtung, ist irrig. Jede denkökonomische Zusammenordnung unserer Erfahrung geht auf die Erfassung nach inhaltlichen Bestimmungen derselben. Auch die wissenschaftliche Prüfbarkeit von Wertsetzungen an höheren Wertsetzungen nimmt daher keine Sonderstellung ein. Sie besteht in grundsätzlich kausaler Erwägung, da ja die Konstruktion des Ideals immer sachlich bleibt, aus der sachlich-kausalen Bedingtheit des Gegenstandes heraus geschieht, und ebenso die Konstruktion der Mittel von vorne herein eine Frage nach Kausalzusammenhängen darstellt. Berechtigtes oder unberechtigtes Mittel heisst ja nur: in Beziehung auf eine Erwartung wahres oder falsches Mittel. Unbedingt oder formal endlich kann ein Ideal nur in dem Sinne sein, als es umfassende Allgemeingültigkeit in bezug auf einen möglichst weiten Kreis von sachlichen Bedingungen hat. — In jeder Hinsicht ist also die Beschreibung der Norm auch nur eine reine Beschreibung; zwar eine auf die inhaltlichen Bestimmungen als Sollen beschränkte, aber wegen der Kausalzusammenhänge, die in diesen inhaltlichen Bestimmungs-Elementen (infolge ihrer empirischen Bedingtheit) niedergelegt, angezeigt sind, von hervorragendem, unmittelbarem Werte für die höhere kausale Begriffsbildung, d. h. für die Auf-

deckung jener Kausalzusammenhänge und aus eben demselben Grunde von relativer, formaler Selbständigkeit.

Im vorstehenden haben wir die grundsätzlichen positiven Ergebnisse Stammlers fast durchgängig als unhaltbar kennen gelernt. Die erkenntnistheoretische Fundierung der Sozialwissenschaft auf eine eigenartige, nämlich finale Richtung unseres Erkennens vermochte weder an die volle empirische Wirklichkeit der Tatsachen des Zusammenlebens grundsätzlich heranzureichen, noch der erkenntnistheoretischen Prüfung selbst standzuhalten; das aus solcher erkenntnistheoretischer Auffassung unmittelbar erfliessende Kriterium des Sozialen mit seiner, gleichfalls unmittelbar notwendigen Entgegensetzung von Form und Stoff erwies sich in der Durchführung als unvollziehbar; seine auf dieser Begriffsbildung unmittelbar ruhende Ablehnung jedweder psychologischen wie überhaupt kausalen Betrachtungsweise zeigte sich der sozialen Erfahrung gegenüber unhaltbar und undurchführbar; die grundsätzliche Einschränkung des Sozialen auf menschliches (gegenüber dem tierischen) Zusammenleben, desgleichen das System einer rationellen Rechtswissenschaft und Sozialwirtschaftslehre als System der Sozialwissenschaften zeigte sich gleichfalls als unhaltbar und unzureichend; der teleologische Monismus endlich als in Wahrheit dualistisch und erkenntnistheoretisch grundsätzlich anzufechten.

Kann demnach in den Ergebnissen Stammlers für die Sozialwissenschaft kaum unmittelbar Verwertbares gesehen werden, so sind dielben dennoch von hohem und dauerndem Werte. Die teleologische Methodik, die Stammler (trotz der Anknüpfung an Kant und seine Weiterbildung durch die »Marburger Schule«) sozusagen neu entdeckt und selbständig ausgebildet hat, wird zwar nicht in dem beanspruchten Umfange, aber dennoch in hohem, praktisch noch kaum absehbarem Masse in der Sozialwissenschaft fruchtbar werden. Ausserdem hat seine Arbeit einen unschätzbaren klärenden und anregenden Wert für die sozialwissenschaftliche Methodologie. Bei ihm erscheint zum erstenmale eine Grundlegung der Sozialwissenschaft mittels eines Gesellschaftsbegriffes, womit die erkenntnistheoretisch-methodologischen Probleme der Sozialwissenschaft mindestens mit der Vollständigkeit und Klarheit eines Schul-

beispiels, nämlich einer wirklichen umfassenden Durchführung einer Begriffsbestimmung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften herausgearbeitet sind. Stammler hat gezeigt, was uns ein Begriff der Gesellschaft sein könnte [1]).

IV. Rudolf v. Ihering.

Eine kurze Betrachtung der Ansichten *Iherings* [2]) erscheint am zweckmässigsten im Anschlusse an Stammler anzustellen, obwohl von einer erkenntnistheoretischen Erfassung des Problems eines Gesellschaftsbegriffes bei ihm nur in einem ganz uneigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden darf. Jedoch erscheint Stammler in nicht unwichtigen Punkten als der Kantsche Fortbildner der Lehre Iherings.

Ihering steht auf empiristisch-utilitarischem Standpunkte und insoferne in vollem erkenntnistheoretischen Gegensatze zu Stammler. Er begründet eine soziale »Teleologie« — aber er fasst sie

1) Zur näheren Klarstellung der Abhängigkeit und Unabhängigkeit St.'s von Kant verweise ich insbesondere auf folgende zwei Abhandlungen: *F. Medicus*, »Kant's Philosophie der Geschichte« i. d. Kantstudien 1902/I (bes. S. 13, 194 f., 203 ff. u. ö.) *A. Pfannkuche*, Der Zweckbegriff bei Kant, ebda. 1901/II S. 51 ff. — Auch mag hier ein gewisses Verwandtschaftsverhältnis Stammler's mit *Herbart* nicht unerwähnt bleiben. Herbart sah das Wesen der Gesellschaft — die er allerdings in Gegensatz zum Staate brachte — in der Vereinigung des Willens mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke. Er versuchte eine Betrachtung dieser Erscheinungen nach Gesichtspunkten der Mechanik und Statik des Geistes, indem er z. B. die Begriffe von Gleichgewicht, Hemmung, Schwelle u. s. w. an dieselben herantrug. (Vgl. Herbart's sämtl. Werke, Hartenstein Lpzg. 1850 f. Bd. II 133 ff., Bd. VI Einleitung, Bd. VIII, Bd. IX »Ueber einige Beziehungen zwischen Psychologie und Staatswissensch.«).

Endlich sei an dieser Stelle wegen seines Bestrebens, den Sozialismus auf der Basis Kantischer Philosophie zu vertiefen und fortzubilden, genannt *Ludwig Woltmann* mit folgenden Schriften: System des moralischen Bewusstseins, Düsseldorf 1898; Die Darwin'sche Theorie u. d. Sozialismus, Düsseldf. 1899; der historische Materialismus, Düsseld. 1900. — Ueber Woltmann: *Felix Krüger*, Eine neue Sozialphilosophie auf Kantischer Basis. Kantstudien, 1901/II. S. 284 ff. Die Bezeichnung »neue Sozialphilosophie« ist übrigens ungerechtfertigt.

Wie abseits von Stammler über das Verhältnis von Zweckerklärung und Kausalerklärung in der Sozialwissenschaft gedacht wird, darüber z. B. *Schäffle*, Bau und Leben, 2. Ausgabe 1881 I S. 61 ff. und 71 ff.

2) Der Zweck im Rechte I. Lpzg. 1877, II. Lpz. 1883. Eine kurze Darstellung der ganzen Lehre Ihering's bei *Bouglé*, Les sciences sociales en Allemagne, 1896 S. 101 ff. — Stammlers eigenen Andeutungen einer Bestimmung seines Verhältnisses zu Ihering können wir grundsätzlich zustimmen (vgl. insbes. L. v. r. R. 603 ff.).

als psychologische Kausalität. Erkenntnistheoretische Erwägungen möchten auch bei ihm eine grundlegende Rolle spielen — aber es fehlt ihm an philosophischer Strenge. Aus diesem Grunde kann er als Vorläufer Stammlers, dessen Leistung ja gerade in der strengen erkenntnistheoretischen Erfassung des Gesellschaftsbegriffes besteht, nur sehr bedingt in Betracht kommen. Hingegen ist dies immerhin in hohem Masse bezüglich mehrerer Grundbegriffe in sachlicher Hinsicht der Fall. Hauptsächlich sind es folgende Grundgedanken der Iheringschen Lehre, die sich bei Stammler im wesentlichen wiederfinden:

Gesellschaft ist die Verbindung der Menschen durch gemeinsame Zwecke, ihre Organisation und ihr Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken [1]). — Auch nach Stammler ist Gesellschaft das äusserlich geregelte Zusammenwirken der Menschen, d. h. ihre Verbindung durch gemeinsame Zwecke.

Schöpfer der gesellschaftlichen Normen und somit (nach obigem Begriff der Gesellschaft) der Gesellschaft überhaupt sind die menschlichen Zwecke. Dies ist aber bei Ihering im Sinne psychologischer Kausalität zu verstehen. Nichtsdestoweniger finden sich die Forderung selbständiger finaler Betrachtung und zureichende Versuche der Durchführung; so dass wir als einen dritten bei Stammler wiederkehrenden Gedanken nennen müssen:

Die wissenschaftliche Erforschung der Erscheinungen gesellschaftlicher Normierung (somit nach 1 der gesellschaftlichen Erscheinungen überhaupt) muss eine solche des Verhältnisses von Zweck und Mittel sein [2]).

Ihering bezieht dies aber doch nur wesentlich auf die sozialen Normwissenschaften, insbesondere auf die Ethik, während allerdings durch konsequente Verbindung dieses Satzes mit seinem Gesellschaftsbegriffe auf der Hand liegt, alle Sozialwissenschaften für normative Wissenschaften zu erklären. (Uebrigens stellt Ihering andererseits ja auch Nationalökonomie, Statistik etc. nicht als kausale den teleologischen Disziplinen ausdrücklich gegen-

1) Zweck i. Rechte I. Kap. VI. S. 83 ff., II, S. 175 ff. u. ö.

2) a. a. O. I. Vorrede, Kap. I u. II, S. 428 ff. u. ö., II. S. 100 ff. u. ö.

über [1]).

Dem gegenüber muss allerdings hervorgehoben werden: Während bei Jhering das »Zweckgesetz« als psychologisches Kausalitätsgesetz aufgefasst wird (vgl. z. B. Zweck i. Recht I. S. 4), überhaupt nur geringe Strenge der erkenntnistheoretischen Erwägung waltet; während ferner eine bloss praktisch-methodologische Durchführung jenes letzten Satzes gefordert wird und derselbe speziell auch nicht mit dem Begriffe der Gesellschaft in genügende methodologische Verbindung gebracht wird, so dass daraus für Wesen und Methode der Gesellschaftswissenschaft kein entsprechender und hinreichend bestimmter Schluss gezogen wurde — unternimmt Stammler eine streng erkenntnistheoretisch-methodologische Durchführung all dieser Gedanken und basiert sie einheitlich auf den Gesellschaftsbegriff selbst. Demnach sind zwar die sachlichen Grundgedanken der Stammler'schen Doktrin in Iherings Lehre deutlich enthalten, aber Stammler hat darüber hinaus mit Hilfe einer Sonderstellung der »äusseren« gegenüber der »inneren« Regelung (was eine Abschwenkung von der empiristisch-utilitarischen zur Kant'schen Morallehre bedeutet), ferner mit Hilfe des Kant'schen Formbegriffes und einer Erfassung des Zweckbegriffes im Kant'schen Geiste [2]) eine wahrhafte Grundlegung der Sozialwissenschaften durchgeführt.

Was Iherings Gesellschaftsbegriff selbst anbelangt, so ist zunächst wieder festzuhalten, dass er selbst eine Durchführung desselben im Sinne einer methodologischen Grundlegung der Sozialwissenschaft nicht gegeben hat. Soweit das teilweise ja geschehen ist, oder weiter auf der Hand liegt, gelten grundsätzlich gleiche sachliche Argumente wie gegen Stammler. Wir wollen uns daher auf die Hervorhebung des folgenden Gesichtspunktes, der vielleicht in der vorstehenden Kritik Stammlers nicht genugsam

---

1) Zweck im Rechte I, 64 f., 69 u. ö., II, 123 ff.

2) Diese beiden letzteren Unterscheidungen (d. Kant'schen Form- und Zweckbegriffs) haben gegenüber Ihering folgende Wirkung: während bei Ihering die menschlichen Bedürfnisse und die vereinbarten Regelungen noch immer im Verhältnisse der Wechselwirkung zueinander stehen, ist bei Stammler das Verhältnis von Form und Inhalt kein kausales Abhängigkeitsverhältnis selbständiger Grössen mehr. Alle Wechselwirkung, alle Kausation will damit aus der Sozialwissenschaft ausgeschaltet sein. Das Verhältnis von Form und Inhalt ist nur ein solches von logischer Bedingung der Bestimmung, womit die rein teleologische Beschreibung gegeben ist.

zur Geltung kam, jedenfalls aber Ihering gegenüber besonders angebracht erscheint, beschränken.

Durch die Bezeichnung des Gesellschaftlichen als Verbindung (Zusammenordnung) der Menschen durch ihre gemeinsamen Zwecke wird ein zweifacher Fehler begangen.

Einmal bleibt unbewiesen, ob und warum nicht das Individuum als solches in seiner (hypothetisch isoliert gedachten) Lebenstätigkeit prinzipiell gleichartige Tatsachen hervorbringt wie die, die mit der Verbindung durch gemeinsame Zwecke als »sozial« bezeichnet werden. Solche Tatsachen sind durch diesen Sozialbegriff grundsätzlich nicht bezeichnet. Sie dürfen jedenfalls nicht schlankweg aus dem Gebiete des Sozialen verwiesen werden. Die Tatsachen, die beispielsweise das *Thünen*sche Gesetz beschreibt, werden natürlich als soziale aufzufassen sein. Trotzdem gilt, wie wir schon einmal hervorhoben, dieses Gesetz prinzipiell (wenn auch gewissermassen nur keimlich) auch für die Lebenstätigkeit eines Robinson. Aehnliches gilt für die meisten Sätze der Werttheorie [1]).

Sodann liegt in dem Begriffe der Verbindung der Menschen durch ihre Zwecke eine Schwierigkeit für eine teleologische Auffassung des Gesellschaftlichen. Die Definitionselemente des Zweckes und der Verbindung (welch letztere ja psychologisch aufgefasst werden muss) widersprechen einander. Da die Träger von Zwecken stets nur die Individuen selbst sind, ist durch die versuchte Auffassung einfacher Coinzidenz, Gleichgerichtetheit der Zwecksetzungen noch lange nicht die (psychologische) Verbindung der Menschen, deren Zwecke zusammenfallen, bezeichnet. Dazu kommt noch, dass jenes Moment der Gemeinsamkeit der Zwecksetzung stets ein prinzipielles Moment des Kompromisses, d. h. eines psychologischen Ausgleiches enthalten muss, so dass es besonders deutlich wird, wie hier stillschweigend das Soziale als eine psychische Wechselbeziehung der Individuen dem durch Zwecke geschöpften Sozialen untergeschoben ist.

---

1) Der sozialwissenschaftliche Charakter dieser wird allerdings häufig bestritten, z. B. von *Eulenburg*, »Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozial-Psychologie«, i. Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc. Jg. 24. S. 211. — Dagegen möchte ich beispielsweise auf die innere Einheit von Preistheorie und »subjektiver Werttheorie« verweisen. Die erstere ist aber doch wohl unzweifelhaft sozialwissenschaftlichen Charakters.

Welche Bewandtnis es mit dieser Bezeichnung des Sozialen als psychischer Wechselwirkung des weiteren hat, wird im nachfolgenden weiter zu untersuchen sein. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass wegen dieses n o t w e n d i g in den teleologischen Sozialbegriff hineingemengten Begriffes der Wechselwirkung der erstere stets ein widersprechendes und unvereinbares Definitionselement enthalten muss.

DRITTER ARTIKEL.

DRITTER ARTIKEL.

Die realistische Lösung.

Die zweite Art der Lösung der Frage nach dem Gesellschaftsbegriffe bezeichneten wir als die realistische, empiristische oder psychologistische. Wir verstanden darunter jene Auffassung, welche das Wesen des Gesellschaftlichen in der besonderen Beschaffenheit bestimmter Kausalzusammenhänge beschlossen denkt. Das Kriterium des Gesellschaftlichen wird nicht als erkenntnistheoretisches vermutet, sondern einer besonderen Beschaffenheit von gesetzmässiger Verknüpfung von Erscheinungen zu entnehmen versucht. Das Gesellschaftliche muss sich darnach als ein Eigenartiges neben das Physikalische, Chemische, Organische und Psychologische stellen. Gegenüber den Naturwissenschaften liegt die Eigenart der Sozialwissenschaft nicht in einer ihr eigentümlichen

Erkenntnisart, sondern in der besonderen (kausalen) Bestimmtheit ihres Gegenstandes.

Diese Gegenüberstellung von empiristischer oder realistischer und erkenntnistheoretischer Auffassung des Problems will nicht besagen, dass die Begründung und der Aufbau einer realistischen Lösung nicht gleichfalls in durchaus erkenntnistheoretischer Ueberlegung geschehen kann. Jene Gegenüberstellung und Benennung soll vielmehr nur andeuten, dass hier in empirisch vorgefundenen Verschiedenheiten der zu bearbeitenden, realen Tatsachen die Eigenart des Sozialen und die Rechtfertigung einer besonderen Wissenschaft davon gesucht wird, dort hingegen nur die Eigenart der logischen Tat unseres Verstandes in der Bearbeitung jener Tatsachen darüber entscheidet, ob eine Erkenntnis sozialwissenschaftlich ist.

Dass die realistische Auffassung des gesellschaftsbegrifflichen Problems nicht minder wesentlich einer erkenntnistheoretischen Begründung und Durcharbeitung bedürftig und fähig ist, als jene erkenntnistheoretische selbst, beweisen insbesondere die Arbeiten *Georg Simmels*[1]). Unter den Vorzügen, welche dieselben auszeichnen, zählt gewiss nicht zu den geringsten der, dass in ihnen die methodologischen Grundprobleme der Sozialwissenschaft eminent erkenntnistheoretische Behandlung finden. Im besonderen stellt seine Konstruktion eines Gesellschaftsbegriffes vorwiegend ein Ergebnis erkenntnistheoretischer Untersuchung dar. Da nun die Anerkennung der Notwendigkeit erkenntnistheoretischer Auffassung der Probleme der sozialwissenschaftlichen Methodologie weit davon entfernt ist, sich bedeutenderer Allgemeinheit zu erfreuen, dürfen wir unserer kritischen Betrachtung

1) Von *Simmels* (im folgenden nicht mehr mit ganzer Quellenangabe citierten) Schriften kommen in Betracht: »Ueber soziale Differenzierung. Soziologische und psychologische Untersuchungen« in Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen. 1890. Bd. X.; »Das Problem der Soziologie« in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 1894. Bd. 18. Heft 4, S. 271 ff.; »Zur Methodik der Sozialwissenschaft«, ebenda 1896. Bd. 20 (eine Kritik von *Stammlers* »Wirtschaft und Recht«), Heft 4; »Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe. Soziologische Studie«, ebenda 1898. Heft 2, S. 235 ff.; »Soziologie des Raumes«, ebd. 1903. Heft 1, S. 27 ff — Von selbständigen Schriften: »Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Eine erkenntnistheoretische Studie.« Leipzig 1892; »Einleitung i. d. Moralwissenschaft. Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe.« Berlin I. 1891, II. 1892; »Philosophie des Geldes«. Leipz. 1900.

des *Simmel*schen Gesellschaftsbegriffes ausser der in ihr selbst unmittelbar liegenden noch eine zweifache Bedeutung beimessen. Einmal, sofern aus unserer Darstellung und Auseinandersetzung die Notwendigkeit erkenntnistheoretischer Erfassung unseres Problems von selbst sich ergeben wird, also unsere Betrachtung in dieser Hinsicht eine gewisse Allgemeingültigkeit erlangt; und sodann, sofern *Simmels* Konstruktion nur eine besonders strenge Formulierung und Durchbildung jenes Gesellschaftsbegriffes darstellt, der in der modernen Sozialwissenschaft (von der streng organischen Richtung zunächst abgesehen) der durchaus herrschende ist. Wenn wir nämlich diesen Begriff wesentlich durch die »Wechselwirkung zwischen psychischen Einheiten« bezeichnet denken, so können wir als grundsätzlich hieher gehörig anführen: *Comte*, *Spencer*, *Schäffle*, *Tönnies*, *de Greef*, *Tarde*, *Rümelin*, *Giddings*, *Ludwig Stein*, *Ratzenhofer*, *Dilthey* u. a. [1]). Daher hat zweitens unsere Polemik fast für die gesamte gegenwärtige Soziologie allgemeine Gültigkeit.

Um dies zu erhärten und zu verdeutlichen, seien im nachfolgenden die Begriffsbestimmungen der genannten Autoren kurz

1) Damit soll allen den bezüglichen Autoren *Simmel* gegenüber natürlich keineswegs die Priorität abgesprochen werden. Diese dürfte vielmehr ungefähr gleichermassen *Comte*, *Spencer* und *Schäffle* gebühren, so dass man von einem Comte-Spencer-Schäffleschen Gesellschaftsbegriffe sprechen kann. *Schäffle* hat seine Anschauungen im Wesen unabhängig von *Spencer* und *Comte* entwickelt. (Vgl. *Schäffle*, »Güter der Darstellung und Mitteilung« i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1873, 1. Heft; Bau u. Leben d. soz. Körpers, 1. A. 1875, I. Vorwort; seine Antikritik gegen *P. Barth* ebenda 1898, S. 753 ff.: endlich seinen 3. Art. über d. »Landwirtschaftsbedrängnis« ebenda 1903, S. 292 ff.) *Spencer* wieder muss *Comte* gegenüber insofern als wesentlich unabhängig angesehen werden, als der Gesellschaftsbegriff bei *Comte*, wie oben ersichtlich, überhaupt nur zu unklarer Entwicklung gelangt ist. (Uebrigens hat ähnliche, wenn auch noch unklare Vorstellungen darüber bereits *J. St. Mill* unabhängig von *Comte* in seiner Schrift »On the definition of Political Economy and on the method of Philosophical Investigation in that Science«, 1836 entwickelt; vgl. dazu seine Definition der Gesellschaft in seiner »Logik«, deutsch von *Schiel*, 2. A. II. S. 534; über die gen. Schrift, *L. F. Ward*, »Outlines of sociology« 1898, S. 12 ff.). – *Simmel* kommt also zwar keine eigentliche Priorität den anderen Autoren gegenüber zu, jedoch erscheint bei ihm zum ersten Male jene Auffassung in klarer Formulierung, Durchbildung und Durchführung, und seine Fassung wird insbesondere deswegen am besten zum Gegenstande der Polemik gewählt, weil bei ihm allein eine zureichende erkenntnistheoretische Entwicklung und Nutzanwendung vorhanden ist.

Zur Geschichte des Gesellschaftsbegriffes vgl. insbes. den Art. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft von *Gothein* (der sich selbst der Begriffsbestimmung *Rümelins* anschliesst) i. Handwörterb. d. Staatswissensch. 2. A.

skizziert.

Comte gebraucht das Wort Gesellschaft in verschiedenen Bedeutungen. In welchem Sinne ihm ein f o r m a l e r Gesellschaftsbegriff überhaupt feststeht, ist unklar. Die Versuche von *H. Sietz*[1]) und *Heinrich Waentig*[2]), den Gesellschaftsbegriff oder die verschiedenen Gesellschaftsbegriffe bei *Comte* klarzustellen, sind missglückt (ganz besonders bei *Sietz*). Hingegen nehmen wir mit *Paul Barth* an, dass die Momente des »consensus universelle« (= gegenseitige All-Abhängigkeit) und der »solidarité fondamentale« als die wesentlichen Begriffselemente des *Comte*schen Gesellschaftsbegriffes anzusehen sind[3]). Die durchgängige solidarische Abhängigkeit der Teile des gesellschaftlichen Organismus muss nun wohl jedenfalls als wesentlich psychisch vollzogen gedacht werden (was allerdings bei *Comte* strittig bleibt).

Spencer untersucht systematisch, wodurch soziale Aggregate, organische und unorganische, sich voneinander unterscheiden[4]). Gesellschaft ist ihm ein Aggregat, das nach demselben allgemeinen Grundsatze aufgebaut ist wie ein Organismus. Sie ist ihm überall da gegeben, wo d a u e r n d e Beziehungen zwischen Individuen gegeben sind. Es ist also die Wechselwirkung psychischer Einheiten, die das Gesellschaftliche konstituiert[5]).

Nach *Schäffle* ist Gesellschaft ein g e i s t i g v o l l z o g e n e r L e b e n s z u s a m m e n h a n g (also kein Organismus). »Den sozialen Zusammenhang der menschlichen Individuen bewirken höhere Akte des Vorstellens, Fühlens und Wollens, welche mittels bewussten Austausches von Ideenzeichen (symbolisch) und mittels bewusster Kunsthandlungen (technisch) eine allgemeine Wechselwirkung . . . der Individuen vollziehen«. Was an der Gesell-

1) Die Probleme im Begriffe der Gesellschaft bei *August Comte*. Jena 1891. Dissertation.

2) *August Comte* und seine Bedeutung für die Entwicklung der Sozialwissenschaft. Leipzig 1894, S. 148 f.

3) Philosophie d. Gesch. als Soz. S. 27/28; bei *Comte* selbst: Cours de philosophie positive. 6 vols. 3 éd. Paris 1869 insbes. Bd. IV. u. Système de politique positive. 4 vols. Paris 1851—54, bes. Bd. IV u. Anhang.

4) Vgl. Prinzipien d. Soziologie, deutsch v. *Vetter*, Bd. II. 1887, §§ 212—223 und Einleitung in das Studium d. Soziologie, deutsch v. *Marquardsen*, 2. Aufl. Kap. III.

5) Somit ein rein psychologistischer Gesellschaftsbegriff. Soweit aber *Spencer* einen eigentlichen o r g a n i s c h e n Gesellschaftsbegriff nach dem Satze konstruiert, dass die Beschaffenheit der Elemente sich in den Beschaffenheiten des Aggregates wiederhole, mag es strittig sein, wie weit er hieher gehört. (Näheres unten im nächsten Art.).

schaft als sozial sich darstellt, ist ihm »weder ein physikalisch-chemischer, noch ein biologischer Zusammenhang« vielmehr ist es nur die psychische Wechselbeziehung zwischen Individuen, welche die völlig eigenartige Signatur des sozialen Körpers ausmacht[1]).

Bei *Schäffle* finden wir also den realistischen Gesellschaftsbegriff zuerst in klarer Gestalt und Formulierung.

Nach *Tönnies* liegt das Wesen des Gesellschaftlichen in einem Verbundensein der Individuen durch die Willensbeziehungen, also in einer Tatsache psychischer Wechselbeziehung zwischen Individuen. »Die menschlichen Willen stehen in vielfacher Beziehung zueinander; jede solche Beziehung ist eine gegenseitige Wirkung«[2]). Diese so entstehenden Verhältnisse erzeugen eine Gruppe oder Verbindung, welche als »einheitlich nach innen und nach aussen wirkendes Ding« aufzufassen ist. Je nach der Innigkeit der Verbindung sind die Formen von Gemeinschaft und Gesellschaft i. e. S. zu unterscheiden: »Die Verbindung wird entweder als reales und organisches Leben begriffen — dies ist das Wesen der Gemeinschaft oder als ideelle und mechanische Bildung — das ist das Wesen der Gesellschaft[3]). Gemeinschaft wird »als lebendiger Organismus, Gesellschaft als ein mechanisches Aggregat und Artefact verstanden«.

Nach *de Greef* ist die soziale Grundtatsache der Kontrakt[4]). Diese ist als ein Verhältnis der freien Willensbestimmung der sozialen Elemente in ihren gegenseitigen Beziehungen offenbar eine Tatsache psychischer Wechselbeziehung zwischen Individuen. Demgemäss ist ihm auch die Soziologie die Wissenschaft, welche »die Beziehungen der Menschen untereinander« erforscht[5]). Kontrakt und kontraktuelle Freiheit konstituiert die Gesellschaft als »organisme contractuel« gegenüber dem körperlichen Organismus, dem jene Freiheit der Beziehungen der Elemente untereinander fehlt[6]).

---

1) Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Ausg. 1881, I, S. 1.

2) *Ferdinand Tönnies*, Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Kommunismus und des Sozialismus als empirischer Kulturformen. Lpz. 1887, S. 3.

3) Ebenda S. 3.

4) Vgl. *de Greef*, Introduction à la Sociologie. Paris. I. 1886, S. 76 ff., 140 f. u. ö. II. 1889; Les lois sociologiques. 1893. S. 25 u. ö.

5) Les lois etc. S. 24 u. ö.

6) Gleicherweise ist für *A. Fouillé*, welcher der biologischen Schule der Sozio-

Gabriel Tarde erblickt das Wesen des Gesellschaftlichen gleichfalls in einer bestimmten Art menschlicher Wechselbeziehung: der Nachahmung. Diese ist ihm le phénomène social élémentaire. Er definiert Gesellschaft als eine Gesamtheit (collection) von Menschen, soweit sie einander nachahmen[1]). Daher ist ihm denn auch die Sozial- oder Kollektiv-Psychologie identisch mit der Soziologie. Diese studiert »nicht die Phaenomene des isolierten Ich, sondern jene des in Wechselbeziehung mit anderen befindlichen«; ihr Objekt ist das I n t e r p s y c h i s c h e[2]).

Nach *Rümelin* erweisen sich die gesellschaftlichen Erscheinungen »als die spontanen, unbefohlenen Massen- und Wechselwirkungen der individuellen Kräfte innerhalb der von den staatlichen Ordnungen gezogenen Schranken, sowie auf der Grundlage einer gleichartigen oder verwandten Kultur-Stufe«[3]). Daher steht ihm von einer Gesellschaftswissenschaft fest, dass sie »niemals auf einer anderen Grundlage [wird] aufgebaut werden können, als auf der psychologischen«. Und eine Gesellschaftslehre ist nichts anderes, als die Lehre von den natürlichen Massen- und Wechselwirkungen des menschlichen Trieblebens unter den Einflüssen des Zusammenlebens vieler«[4]).

Auch *F. H. Giddings'* Gesellschaftsbegriff geht auf die psychische Wechselbeziehung zwischen den Individuen. Die soziale Elementar-Tatsache ist ihm, wie wir wissen, die G a t t u n g s e m p f i n d u n g (consciousness of kind), unter welcher er einen Bewusstseinszustand versteht, in welchem ein Individuum ein anderes bewusstes Individuum als gleichartig erkennt[5]). Näher versteht er unter Gesellschaft die Individuen, insofern sie miteinander verkehren und verbunden sind, »the union [der Individuen] itself, the organisation, the sum of formal relations, in which associating individuals are bound together«[6]).

---

logie zugehört, der soziale Körper ein »kontraktueller Organismus«. Vgl. La science sociale contemporaine, 3. éd. Paris 1896.

1) Vgl. Les lois de l'imitation, 1. éd. 1890, S. 70, 73, 75, 80 u. ö. (3. éd. 1900.).

2) »La théorie organique des societé's« i. d. Annales de l'institut international de Sociologie. Paris, 1898. S. 258. — Weiteres über *Tarde* s. u.

3) Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre (1888) »Reden u. Aufsätze«, III. Folge. 1894. S. 259. — Vgl. darüber *Stammler*, Wirtsch. u. Recht, S. 85 ff. — *Rümelins* Begriffsbestimmung hat *Gothein* (Art. Gesellschaft i. Handw. d. Staatswissensch. Bd. III) angenommen.

4) Ebenda S. 267.

5) The Principles of Sociology. New-York and London. 1896. S. 17.

6) a. a. O. S. 3, vgl. ferner S. 13 ff., 75, 413, 420 ff.; »Inductive Sociology«,

Ludwig Stein versteht unter Gesellschaft »ein lediglich auf Individuen sich aufbauendes und deren gegenseitige Beziehungen regelndes Verhältnis des Zusammenwirkens . . .«, ein »System von Wechselwirkungen« [1]).

Nach *Gustav Ratzenhofer* verlangt der Begriff der Gesellschaft, dass die Bedürfnisse und Interessen der Glieder durch tatsächliche Wechselbeziehung befriedigt werden [2]). Demgemäss ist ihm auch die Soziologie die allgemeine Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Menschen [3]). — Endlich ist der Gesellschaftsbegriff, der der Doktrin *Diltheys* zugrunde liegt, gleichfalls psychologistisch. Man kann ihn sogar unmittelbar in *Simmels* Formulierung selbst bringen: Gesellschaft ist Wechselbeziehung psychischer Einheiten. (Vgl. unten vierten Artikel) [4]).

New-York 1901, S. 6 u. ö.

1) Die soziale Frage i. Lichte der Philosophie. Stuttgart, 1897. S. 107, vgl. 534 ff. (*Stein* stellt diesen Gesellschaftsbegriff dem Begriff des Staates gegenüber und bringt also beide in Gegensatz zu einander.) Ueber *Stein* vgl. *Reichesberg*, Die Soziologie, die soz. Frage u. d. sog. Rechtssozialismus, Bern, 1899, bes. S. 23 f.

2) Die soziologische Erkenntnis. Leipzig, 1898. S. 27, 3 u. ö. *Ratzenhofer* scheint übrigens die Begriffe der gesellschaftlichen und kampflichen Beziehungen der Menschen zu einander in ein Verhältnis des ausschliessenden Gegensatzes zu bringen. So heisst es gelegentlich des Beweises einer »absoluten Friedlichkeit der Horde«: »Die begriffliche Charakteristik der Gesellschaft ist, dass innerhalb derselben die ursprünglichsten Beziehungen der Menschen, nämlich die gesellschaftlichen Beziehungen und die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, normal und ohne Gewaltkampf vor sich gehen, während ausserhalb der Gesellschaft diese Beziehungen gewalttätig sind.« (Wesen u. Zweck d. Politik, 3 Bde., Leipzig 1893. I. S. 4; im Original nicht gesperrt.)

3) Ebenda S. 1, 3, 6 u. ö.

4) Sonst seien noch genannt *Vierkandt* (»Gabriel Tarde und die Bestrebungen der Soziologie«. Ztschr. f. Sozialwissensch. II. 1899. S. 557 ff.), *Kistiakowski* (Gesellschaft u. Einzelwesen, Berlin 1899) und *Eulenburg* (Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozial-Psychologie. *Schmollers* Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Jg. 24), welche sich unmittelbar der Begriffsbestimmung *Simmels* anschliessen. *Rudolf Eisler* (»Soziologie«, Lpz. 1903, S. 38) versteht unter Gesellschaft »jede Gruppe von lebenden Individuen, die so in Wechselwirkung miteinander stehen, dass sie, vorübergehend oder dauernd ein Ganzes, eine Einheit bilden«. Eine weitere Vermehrung der Beispiele erscheint wohl nicht mehr notwendig.

Hingegen muss jener Begriffe von Gesellschaft gedacht werden, die sich nur schwer oder gar nicht unserer Unterscheidung — erkenntnistheoretisch oder psychologistisch — zu fügen scheinen. Hier handelt es sich hauptsächlich um die organische Soziologie und um *Durkheim*. — Hinsichtlich der organischen Schule muss erklärt werden, dass dieselbe als solche bis jetzt keinen ihr eigentümlichen, wirklich organischen Gesellschaftsbegriff (nämlich Gesellschaft als Organismus) aufzustellen vermochte. Vielmehr fallen ihre Vorstellungen tatsächlich unter die behandelte psycho-

Das Beweisziel der nachfolgenden Untersuchung des psychologistischen Gesellschaftsbegriffes an dem Beispiele *Simmels* sollen die folgenden Sätze sein, deren Reihenfolge und Zusammenhang

logistische Kategorie, an welcher sie vergebens den Begriff des Organischen zu vollziehen versucht. Dies werden wir in einem anderen Zusammenhange nachzuweisen haben. (Vgl. den nachfolgenden vierten Art.) — Schwieriger fügt sich unserer Einordnung der »mechanische« Gesellschaftsbegriff *Émile Durkheims*. *Durkheim* will der »idealistischen« und »biologischen« Soziologie eine »mechanische« oder realistische gegenüber stellen, indem er davon ausgeht, dass die sozialen Tatsachen als Dinge behandelt werden müssen. Die sozialen Tatsachen sind ihm dadurch gekennzeichnet, dass sie erstens äusserlich, d. h. objektiviert, unabhängig vom individuellen Bewusstsein sind, und dass sie zweitens auf jedes individuelle Bewusstsein Zwangs-Einfluss zu üben geeignet sind (vgl. Les règles de la methode sociologique; 2. éd. Paris 1901, bes. I. Kap.). Diesen Gedanken solcher eigentümlicher Abgelöstheit des Sozialen vom Psychologischen entwickelt *Durkheim* näher so: »Toutes les fois que des éléments quelconques, en se combinant, dégagent, par le fait de leur combinaison, des phénomènes nouveaux, il faut bien concevoir que ces phénomènes sont situés, non dans les éléments, mais dans le tout, formé par leur union.« »Si cette synthèse sui-generis qui constitue tout société, dégage des phénomènes nouveaux, différents de ceux qui se passent dans les consciences solitaires, il faut bien admettre que ces faits spécifiques résident dans la société même qui les produit, et non dans ses parties... Ils sont donc, en ces sens, extérieurs aux consciences individuelles, considérées comme telles, de même que les caractères distinctifs de la vie sont extérieurs aux substances minérales qui composent l'être vivant ... Les faits sociaux ne diffèrent pas seulement en qualité des faits psychiques; ils ont un autre substrat... ils ne dépendent pas des mêmes conditions« (a. a. O. S. XV/XVI). Auf eine solche Unabhängigkeit des Sozialen von den Tatsachen des einzelnen individuellen Bewusstseins geht die Hervorhebung der Dinghaftigkeit und des Momentes der Nötigung, des Zwanges bei *Durkheim*. Soziale Tatsachen bestehen nicht nur in der bestimmten Art und Weise der Individuen, zu denken und zu handeln (näml. »extérieur à l'individu«), sondern »ils [diese Arten zu handeln und zu denken] sont doués d'une puissance impérative et coercitive en vertu de laquelle ils s'imposent à lui, qu'il le veuille ou non« (S. 6). Eine gänzliche, grundsätzliche Ablösung des Sozialen vom Bewusst-Werden kann also konsequenterweise nicht gemeint sein. »Ce n'est pas à dire qu'ils [die sozialen Tatsachen] ne soient, eux aussi, psychiques en quelque manière puisqu'ils consistent tous en des façons de penser ou d'agir« (S. XVI). Von diesem Gesichtspunkte aus ordnet sich also *Durkheim* ganz wohl unserer Einteilung der Gesellschaftsbegriffe in erkenntnistheoretische und psychologistische ein. Ob dann die von *Durkheim* geforderte Betrachtung des Sozialen als durchaus Objektiviertes und Dinghaftes nicht im Widerspruche mit dem letzteren Zugeständnisse steht — das ist dann eine Frage für sich. Dass diese wieder jedenfalls zu bejahen ist, wollen wir hier nicht weiter auseinandersetzen. (Zur Kritik *Durkheims* vgl. *Bouglé*, Les sciences sociales en Allemagne Paris 1896, S. 147 ff.; *Tarde*, in den Annales de l'Institut internat. de Soc. T. I, S. 209 ff. — Die Identifizierung des *Durkheim*schen mit dem *Stammler*schen Gesellschaftsbegriffe durch *P. Barth* [Philos. d. Gesch. als Soz. S. 287] muss abgelehnt werden.)

auch die Gliederung der Untersuchung selbst bestimmen wird:

I. 1) Die Bestimmung der gesellschaftlichen Erscheinungen als Tatsachen der Wechselwirkung stellt ihrer Natur und ihrem Sinne nach bloss eine auf erkenntnistheoretischem Wege gewonnene und zu rein erkenntnistheoretischem Zwecke unternommene Lösung einer erkenntnistheoretischen Vorfrage der Sozialwissenschaft dar, nämlich der Frage: Wie ist Sozialwissenschaft als Wissenschaft von Komplexen, deren Elemente ja bereits allseitiger Erforschung unterliegen, möglich? — Die Beantwortung dieser Frage geht bloss auf die erkenntnistheoretische Möglichkeit einer — erst noch zu unternehmenden — Bezeichnung des selbständigen, der Sozialwissenschaft eigenartigen Gegenstandes;

2) *Simmels* Lösung dieser erkenntnistheoretischen Vorfrage (»Wechselwirkung«) ist in ihrer Durchführung und Anwendung unzulänglich und in ihrer Konstruktion widerspruchsvoll und metaphysisch. — Dies ist aber für die weitere Kritik des Gesellschaftsbegriffes nicht von entscheidendem Belang, da dieser nach I. 1) erst mit der Bezeichnung der spezifisch gesellschaftlichen Wechselwirkung konstruiert erscheint, also in der Betrachtung dieser Bezeichnung selbst der Schwerpunkt der Kritik liegen muss.

II. 1) Die Bestimmung der gesellschaftlichen Wechselwirkung als Wechselwirkung psychischer Einheiten wurde von *Simmel* unabgeleitet eingeführt;

2) sie ist selbst an und für sich betrachtet, d. h. als materielle Bestimmung (von deren sonstigem Anspruch im Zusammenhange des Problems abzusehen ist) anfechtbar;

3) sie ist ihrem Sinne nach höchstens geeignet, ein hypothetisch als sozial zu betrachtendes Tatsachengebiet dadurch abzugrenzen, dass sie andere, für dieses Soziale gar nicht in Betracht kommende Gebiete ausschliesst. Dieses vorläufig abgegrenzte Tatsachengebiet ist aber in seiner Eigenart als Soziales immer erst noch zu charakterisieren, denn jene Abgrenzung oder Ausschliessung des Zweifellos-Nicht-Sozialen kann natürlich nicht einmal ihrem Sinne nach selbst das Kriterium des Sozialen sein;

4) da demnach *Simmels* Begriffsbestimmung keinen wirklichen Gesellschaftsbegriff vorstellt, vermag sie auch die erkenntnistheoretisch-methodologischen Bedingungen, die ein solcher erfüllen müsste, weder formell noch materiell zu erfüllen, namentlich aber

keine Handhabe zur Bildung eines materialen Gesellschaftsbegriffes zu bieten.

III. 1) *Simmels* Problemstellung der Soziologie ist **nicht** aus seinem Gesellschaftsbegriffe abgeleitet und aus demselben auch unableitbar;

2) was das Verhältnis dieser Problemstellung (Definition) der Soziologie zur Gültigkeit eines gesellschaftsbegrifflichen Problems (die in jener Definition angezweifelt erscheint) überhaupt anbelangt: entweder steht das spezifisch Gesellschaftliche bei *Simmel* als »Form« zum »Inhalte« im Verhältnis von Prinzip und Accidentien — dann beruht *Simmels* Definition der Soziologie gleichfalls auf einer bestimmten Lösung — und somit Anerkennung — des gesellschaftsbegrifflichen Problems; oder aber *Simmels* »Form« ist nur ein Teilgebiet, ein Spezialfall von »Inhalten« — dann ist die Soziologie aber nur eine soziale Einzel-Wissenschaft und für das gesellschaftsbegriffliche Problem keine direkt zuständige Instanz mehr. — Vielmehr muss das Problem eines Gesellschaftsbegriffes immer schon dann als gültig und als in positivem Sinne lösbar anerkannt werden, sobald man nur überhaupt über die sozialen Einzelwissenschaften aus innerer methodologischer Notwendigkeit hinausgeht.

I.

Simmel geht in der soziologischen Untersuchung von der erkenntnistheoretischen Frage nach der Möglichkeit und dem Evidenzcharakter sozialwissenschaftlicher Erkenntnis aus [1]). Die Objekte derselben sind äusserst komplizierten Aufbaues. Jede gesellschaftliche Erscheinung oder jeder gesellschaftliche Zustand ist ein Komplex oder Gesamtzustand, d. h. die Wirkung vieler Teilzustände. Nun bewegt sich nach *Simmel* zwar jedes Element der sozialen Komplexe nach bestimmten Gesetzen, jedoch gibt es für das Ganze, für den Komplex als solchen kein selbstständiges Gesetz [2]). Versteht man unter Gesetz einen Satz »demgemäss der Eintritt gewisser Tatsachen unbedingt — d. h. jederzeit und überall — den Eintritt gewisser anderer zur Folge hat« [3]), so führt dies auf folgende Ueberlegung:

Erscheint es uns gesetzlich, dass der Gesamtzustand A in

1) Ueber soziale Differenzierung. 1890. a. a. O. S. 1 ff.

2) ebda. S. 9 u. ö.

3) Die Probleme der Gesellschaftsphilosophie. 1892. S. 34.

den Gesamtzustand B übergeht, so doch nur, indem wir dieses Uebergehen in B auf Rechnung der Wirksamkeit der Bestandteile von A setzen. Es bestehe A aus a b c, B aus α β γ. »Dass nun etwa a die Folge α gehabt hat, erkennen wir, wenn wir eine Folge B′ auf A′ beobachten, wobei A′ aus a d e, B′ aus α δ ε besteht« (d. h. a bestätigt sich als Ursache von α, weil die Bestandteile b c in A′ fehlen [1]). Eigentliche Gesetze des Geschehens gibt es nach *Simmel* demnach nur hinsichtlich der letzten Elemente, der vollkommen einfachen, objektiven Einheiten, und es kann daher auch der Begriff der Gesellschaft nur dann Sinn und Berechtigung haben, wenn das von ihm Bezeichnete in irgend einem Gegensatze gegen die blosse Summe der einzelnen steht. »Ist die Gesellschaft nur eine in unserer Betrachtungsweise vor sich gehende Zusammenfassung von einzelnen, die die eigentlichen Realitäten sind, so bilden dies und ihr Verhalten auch das eigentliche Objekt der Wissenschaft, und der Begriff der Gesellschaft verflüchtigt sich [2]«. Diese Einwendung gegen die Möglichkeit einer Gesellschaftswissenschaft sei in ihrem Grundgedanken durchaus richtig; sie gelte aber nur in der Theorie, nicht in der Praxis unserer Erkenntnis. In der Praxis vermöge man ihr nicht statt zu geben, weil die konsequente Ausdenkung des zugrunde liegenden Gedankens als einzig reale Wesen die punktuellen Atome ergibt, was eben eine praktisch unerfüllbare Forderung in sich schliesst, denn man könnte dann ja z. B. auch nicht bei den Individuen, die die Gesellschaft bilden, Halt machen. »Statt des Ideals des Wissens, das die Geschichte jedes kleinsten Teiles der Welt schreiben kann, müssen uns die Geschichte und die Regelmässigkeiten der Konglomerate genügen . . . [3]«. Die Frage, welche Komplexe von Einheiten zum Gegenstande einer Wissenschaft zusammengefasst werden dürfen, ist demnach eine blosse Frage der Praxis. Die Erkenntnis von Gesamtzuständen trägt so nach *Simmel* den Charakter des Provisorischen, Morphologischen, aber aus demselben Grunde der Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnismittel zugleich den des (Praktisch-)Notwendigen. Das Kriterium dafür, welche bestimmten Zusammenfassungen zu solchen (subjektiv-)einheitlichen Gesamtzuständen zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung zu machen zweckmässig

1) Die Probleme etc. S. 35.

2) Soz. Differenzierung S. 10.

3) a. a. O. S. 12.

erscheint, ist in der möglichst kräftigen, innigen Wechselwirkung der Teile gegeben; denn diese begründet eine wenigstens relative Objektivität der Vereinheitlichung[1]). Je kräftiger, inniger die gegenseitigen Beziehungen der Teile sind, um so mehr erscheint uns ein Gegenstand als von objektiv-realer Einheitlichkeit. Da aber als regulatives Weltprinzip angenommen werden muss, dass alles mit allem in irgend einer Wechselwirkung steht, so kann es nur gradweise Unterschiede der Berechtigung bei der Heraushebung von Einheiten und ihrer logischen Zusammenfassung zur höheren Einheit geben. »Das Entscheidende hierbei ist nur, welche Zusammenfassung wissenschaftlich zweckmässig ist, wo die Wechselwirkung kräftig genug ist, um durch ihre isolierte Behandlung gegenüber den Wechselwirkungen jedes derselben mit allen andern Wesen eine hervorragende Aufklärung zu versprechen, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, ob die behandelte Kombination eine häufige ist, so dass die Erkenntnis derselben typisch sein kann und, wenn auch nicht Gesetzmässigkeit, die für die Erkenntnis der Wirkungen der einfachen Teile vorbehalten ist, so doch Regelmässigkeiten nachweist« (S. 13). Bei dem, was wir Gesellschaft nennen, treffen diese Voraussetzungen nach *Simmel* zu. Gesellschaft ist indessen selbstverständlich keine vollkommene Einheit, aus deren Bestimmtheit sich jene der Teile ergäbe, sondern erst auf Grund der Beziehungen der Teile ergibt sich eine Einheit. Wenn auch diese Teile an sich selbst wieder keine wirklichen Elemente sind, so sind sie dennoch »für die höheren Zusammenfassungen so zu behandeln, weil jedes [Element] im Verhältnis zum andern einheitlich wirkt« (S. 14). Darum können für die soziologische Betrachtung sowohl Vorstellungen, wie Personen, wie Gruppen die Bedeutung von »empirischen Atomen« der Gesellschaft haben; massgebend ist nur, dass das, was als Einheit behandelt wird, auch tatsächlich in der gegebenen Zusammenfassung als Einheit wirkt. In diesem Sinne ist die Gesellschaft eine »Einheit aus Einheiten [2])«.

---

1) a. a. O. S. 13.

2) Die weiteren Ausführungen *Simmels*, betreffend die besondere Bestimmung der die Gesellschaft als Einheit begründenden Wechselwirkung psychischer Teile, sind für unseren Zweck nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung. Sie mögen aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurze Mitteilung finden. *Simmel* stellt sich den Einwand, dass nach seinem Gesellschaftsbegriffe auch zwei kämpfende Staaten als Ge-

Dies ist *Simmels* Argumentation; wir wollen sie ihrer inneren Gliederung gemäss nach einzelnen Teilen prüfen.

Zunächst: Soziale Erscheinungen sind stets Gesamtzustände, Ganze von Teilen, die selbst wieder Ganze sind, also hochkomplexer Natur; für die Komplexe als solche gibt es aber keine selbständige Gesetzmässigkeit; also ist jeder Begriff von ihnen ein blosser Hilfsbegriff, ihre Erforschung ist bloss morphologischen, provisorischen Charakters, bloss aus praktisch-methodischen Gründen zulässig.

Dies ist der erste Teil des *Simmel*schen Gedankenganges. Entscheidend daran ist, dass es nur für die Elemente, nicht aber für den Komplex Gesetze gebe. Dies ist die Grundthese, auf der die ganze Auffassung und der ganze Aufbau des *Simmel*schen Gesellschaftsbegriffes ruht. Wir wollen sie vorderhand ungeprüft hinnehmen. Zunächst sei uns die Hauptsache, die Folgerung als logisch richtig anzuerkennen, dass Begriffe von Komplexen nur als Hilfsbegriffe möglich seien, d. h. dass es nur praktisch-methodische Zweckmässigkeitsgründe der Erkenntnis sein können, die Regelmässigkeiten der Komplexe als solcher aufzusuchen.

Nun der zweite Teil des Gedankenganges. In ihm handelt es sich um die Beschaffung eines, wie wir sahen aus blossen Zweckmässigkeitsgründen des Erkennens sich als Forderung er-

---

sellschaft gelten müssten. Er hält es methodologisch für erlaubt, hier einfach eine Ausnahme (!), einen Fall, auf welchen die Definition nicht passt, zuzugeben. Das Los, nicht auf alle Fälle zu passen, sei das aller Definitionen! Zur Vermeidung der genannten Schwierigkeit könnte man vielleicht sagen, Gesellschaft sei eine Wechselwirkung, bei der das Handeln für die eigenen Zwecke zugleich die der anderen fördert, allein auch diese Abgrenzung ist nicht befriedigend. Nach ihr würde ein Zusammensein, bei welchem der Nutzen einseitig ist, auszuschliessen sein, was nicht wohl zuzugeben ist. (In einer späteren Arbeit »Zur Methodik d. Sozialwissensch.« a. a. O. 1896 erklärt *Simmel*, dass auch der Kampf als s o z i a l e Erscheinung zu betrachten, d. h. durchaus unter den Gesellschaftsbegriff fallend zu denken sei, — worin ihm wohl auch zugestimmt werden muss.) Im Hinblicke auf Fälle endlich, wo nur ephemere Beziehungen statthaben, scheine der Gesellschaftsbegriff gleichfalls zu versagen. Prinzipiell könne dies zwar nicht zugegeben werden, denn selbst ephemere Beziehungen sind grundsätzlich sozialer Natur; jedoch wird man besser die Grenzen des eigentlichen sozialen Wesens da erblicken, »wo die Wechselwirkung ... nicht nur in einem subjektiven Zustande ... besteht, sondern ein objektives Gebilde zustande bringt, das eine gewisse Unabhängigkeit von den einzelnen daran teilhabenden Persönlichkeiten besitzt« (Soz. Diff. S. 16). Hier läge also eine exaktere Bestimmung von *Spencers* »Fortdauer« der Wechselbeziehungen vor.

gebenden Kriteriums für die wissenschaftlich brauchbare Zusammenfassung von in Wechselwirkung befindlichen Einheiten zu höheren, relativ selbständigen Komplexen. Dasselbe hat nur methodisch-praktischen Zweckmässigkeitsanforderungen zu genügen und darf nach alledem auch bloss ein rein praktisches, rein utilitarisches sein. *Simmel* gibt nun aber mehrere solcher Kriterien an. Darunter ist dasjenige, dessen er sich in Wahrheit allein bedient, kein praktisches, sondern ein rein erkenntnistheoretisches, das den ersten Teil seines Gedankenganges vollständig aufhebt: die einheitliche Wirkung von Komplexen innerhalb umfassenderer Komplexe. Durch diese einheitliche Wirkung werden die Teile in der betreffenden Zusammenfassung zu wirklichen Einheiten, Einfachen, Letzten; und durch sie wird auch für die betreffende Betrachtung eine wirkliche, nicht nur eine »relative« Einheit des zusammengefassten Objektes hergestellt. Dies wäre die Konsequenz, die *Simmel* aber nicht gezogen hat. Es ist aber klar: wenn das Kriterium für jede Zusammenfassung das ist, dass eine Mehrheit von einfach Wirksamem vorhanden ist, so ist eben dieses einfach Wirksame (als solches, als einheitlich Wirkendes schlechthin) das absolut einfache Element des Komplexes. Die Frage, ob dieses Element auch »an sich« oder »in sich« komplex sei, ist dann bereits grundsätzlich fehlerhaft; sie kann sich nur mehr auf das Verhalten desselben in anderen versuchten Zusammenfassungen, auf andere Reaktionen beziehen. Für jenen Komplex aber ist sie, wenn überhaupt stellbar, jedenfalls zu verneinen. Denn hier wirkt schlechthin ein Etwas einfach. Dadurch wird aber auch aus der Zusammenfassung ein (spezifisch neuer) Zusammenhang. Es handelt sich nicht mehr um utilitarische, methodisch-praktische, sondern um gültige, wahre, d. h. objektiv begründete Zusammenfassungen.

Nun gibt *Simmel* noch vor diesem Kriterium der einheitlichen Wirkung ein anderes, als das eigentliche bezeichnete und beanspruchte, an. Aber dieses ist einerseits gleichfalls ein rein erkenntnistheoretisches, andererseits tatsächlich unverwendbar, unzureichend und unklar: die Wechselwirkung der Teile die wenigstens eine graduelle, relative Objektivität der Vereinheitlichung abgeben soll. Zu diesem kommt noch eine nähere Bestimmung hinzu, das wir als drittes, nun allerdings utilitarisches Kriterium ausscheiden können: dass die wissenschaftlich brauch-

bare Zusammenfassung sich auf Kombinationen (Komplexe), deren Teile *kräftige*, *innige* Wechselwirkung zeigen und die zugleich *häufig* (typisch) sind, beziehen soll.

Diese letztere (dritte) Bestimmung stellt sogar das eigentliche, engere Kriterium dar, das aus den Forderungen des ersten Teiles des Gedankenganges folgerichtig erfliesst. Einmal aber ist es nur als nähere Bestimmung des allgemeineren erkenntnistheoretischen (der Wechselwirkung der Teile) denkbar, sodann *bedient* sich *Simmel* in Wirklichkeit *beider Kriterien nicht*, und endlich werden beide von ihm selbst schon durch die blosse Einführung jenes ersten Kriteriums wieder aufgehoben.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wechselwirkung bemüht sich *Simmel* zwar, den praktischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken und so den rein erkenntnistheoretischen Charakter desselben abzuschwächen: Die Wechselwirkung soll nur einen gradweisen, relativen Vereinheitlichungsgrund abgeben, und zwar durch ihre verschiedene Innigkeit; entsprechend soll auch die Berechtigung zur Auswahl bestimmter Zusammenfassung nur eine gradweise und praktische sein. Aber Innigkeit und Grad der Wechselwirkung sind unklare und jedenfalls *unvollziehbare* Begriffe. Einheit kann ihrem Sinne nach nur prinzipiell, nicht graduell sein. *Simmel* hebt in der Tat selbst ihre Gültigkeit dadurch auf, dass er im entscheidenden Momente statt von einer Quantität der Innigkeit bloss von einer (neuen) *Qualität* — nämlich der Einheit spricht. Denn »einheitliche Wirkung« eines Komplexes innerhalb eines grösseren Komplexes kann niemals als ein Fall besonders inniger Wechselwirkung, sondern nur als *wirkliche* Einheit erscheinen; und jener höhere Komplex selbst wird zur wirklichen Zusammengehörigkeit. Aus der blossen (subjektiven) Zusammen*fassung* wird so durch dieses Kriterium ein (objektiver) Zusammen*hang*, weil die einheitliche Wirksamkeit der elementaren Komplexe innerhalb des grösseren Zusammenhangs ein *Neues*, ein Spezifikum, das erst innerhalb seines Bereiches zur Schöpfung gelangt, vorstellt und weil dies ja doch nichts anderes heissen kann als *neue, selbständige Kausal-Verknüpfung* von Erscheinungen. Die Wirksamkeit jedes der Komplex-Elemente kann für die Beschreibung des Komplexes nicht in die Wirksamkeit der »Elementen«-Bestandteile aufgelöst werden, weil die erstere (die einheitliche Wirksamkeit der Komplex-Elemente) eine der blossen Summierung der letzteren (Wirk-

samkeit der »Elementen«-Bestandteile) völlig inadäquate, d. h. ihr gegenüber spezifisch verschiedene, neue Erscheinung ergibt: ein neuer Kausalzusammenhang, der den Komplex konstituiert. Dies zeigt die Fehlerhaftigkeit der Vorstellung eines Enthaltenseins von Teilen in den Teilen u. s. w., wovon den »Letzten«, »Einfachen« schliesslich eine reale Kraft, von der allein die Gestaltung der Komplexe abhängt, zugeschrieben wird.

In solche Methaphysik mündet also der Gedankengang *Simmels* schliesslich aus (bezw. liegt ihm bereits zu Grunde) und so widersprechen einander die verschiedenen Kriterien oder Teil-Kriterien, zu deren Konstruktion jene Metaphysik nötigt. Wie das Verhältnis des allein durchgeführten Kriteriums (der einheitlichen Wirkung der Teile) zu dem der Wechselwirkung bestimmt werden soll, ist unklar. Wenn aber nur feststeht, dass die Auffassung gradueller Verschiedenheit der Wechselwirkung in Bezug auf zusammengefasste Komplexe aufgehoben wird durch den dort gültigen Gesichtspunkt der einheitlichen Wirksamkeit der Teile, dann braucht für unsere Kritik dieses Verhältnis nicht mehr weiter interessant zu erscheinen. *Simmel* selbst hat es unerörtert gelassen. Und er hat sowohl den Begriff der Wechselwirkung, wie den der einheitlichen Wirkung von Komplexen undefiniert eingeführt. Ersterer z. B. kann sich sowohl auf simultane wie succedane Abhängigkeitsverhältnisse beziehen; überhaupt sind beide einer exakten kausaltheoretischen Bestimmung und Rechtfertigung eminent bedürftig. Wir werden unten noch näher auszuführen haben, dass der Begriff der Wechselwirkung nur als Spezialfall eines Kausalverhältnisses, nämlich als doppeltes, d. h. gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zweier Grössen (z. B. zweier in Bewegung befindlicher Kugeln, die aufeinander stossen) sich darstellt. Die Wechselwirkung als solche bildet also keinerlei Grund der »Vereinheitlichung« von Gesamtzuständen, denn sie stellt ja nur einen Fall komplizierterer (doppelter) Kausalverknüpfung dar. Ebensowenig kann sie daher die Erwägung von der »selbständigen Gesetzmässigkeit der Elemente«, welcher gegenüber eine eigene Gesetzmässigkeit des Ganzen fehlen müsse, stützen. Dann hat man eben in den Kausalitätsbegriff bereits die Vorstellung eines ontologischen Kraftbegriffes gemengt, und es kann daher auch gar nichts mehr nützen, hinsichtlich des Begriffes der Wechselwirkung das Gleiche zu tun. Das Problem der Zusammengehörig-

keit von Teilen ist dem der Wechselwirkung als solcher gegenüber also ganz selbständig. *Schuppe* sagt einmal geradezu, dass in dem Probleme der Abgrenzung der Erscheinungen als zusammengehöriger, eine Einheit bildender, das ganze Problem der Erkenntnis der Welt liege. »Denn das Zusammengehören der Erscheinungen und ihre Einheit besteht in ihrem ursächlichen Zusammenhang« [1]). Dass *Simmel* die Begriffe der Wechselwirkung und des einheitlichen Wirkens der Teile in anthropomorphistischer Auffassung verwendet hat [2]), zeigt dann vor allem jeder Versuch einer Verhältnisbestimmung dieser beiden Begriffe. Denn offenbar bleibt nur die Wahl, jene »einheitliche Wirksamkeit von Komplexen« entweder als Spezialfall innigster Wechselwirkung oder aber sie dieser (Wechselwirkung) gegenüber als ein Ereignis sui generis anzusehen: stets zeigt sich die Bestimmung als metaphysischer Natur. Der erste Fall (Einheit als Spezialfall innigster Wechselwirkung) stellt sich als mystischer Endeffekt endlos zurückverfolgbarer Endeffekte (aus Wechselwirkungen) dar; der zweite Fall (Einheit der Wechselwirkung gegenüber als Ereignis sui generis) als eine Schöpfung nach deren Grund wir vergebens fragen, die ausserdem ganz besonders deutlich die »selbständige Gesetzmässigkeit der Teile« wieder aufhebt

Simmels Bemühungen, die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten der Frage, wie ist Gesellschaftswissenschaft als selbständige Wissenschaft möglich, zu beseitigen, enthalten also neben anderem Widerspruchsvollen noch erheblich viel Metaphysik. Dies wird sich auch noch weiter erweisen.

Ehe wir dem weiteren Gedankengange *Simmels* folgen, wollen wir auf jene bisher nicht näher geprüfte Ausgangs-These, dass es für zusammengesetzte Gebilde als solche keine Gesetze gebe, sowie auf das Verhältnis derselben mit dem zuletzt besprochenen Ergebnisse eingehen.

Wir sahen, dass diese Ausgangsthese ein rein utilitarisches Kriterium der Eignung von Komplexen für die wissenschaftliche Erforschung forderte. Das von *Simmel* angewendete widersprach

1) *Wilh. Schuppe*, »Erkenntnistheoretische Logik«. Bonn, 1878. S. 187. Neue Untersuchungen über das Problem vom Ganzen und Teil überhaupt bei *Husserl*, »Logische Untersuchungen«. Halle 1901, II, S. 222 ff.

2) In den »Problemen d. Gesch.-Philosophie« tritt dies in noch höherem Masse zu Tage und treibt mannigfache metaphysische Blüten. Vgl. z. B. die Anmerkung auf S. 41, ferner S. 50 ff. u. ö.

dem, denn es war ein rein erkenntnistheoretisch-metaphysisches. Auch unmittelbar, materiell liegt zwischen dem Gedanken, dass die Regelmässigkeiten der Konglomerate zuhöchst die Zusammenfassung von Einzelbewegungen ausdrücken, und dem andern Gedanken, dass das Ganze, sofern es Teil eines höheren Ganzen sei, einheitlich wirke, also nicht als eine Summe von Einzelbewegungen wirke, sondern als einheitliches, selbständiges Ganzes (bezw. dem andern, allgemeineren Gedanken, dass die Wechselwirkung einen »relativ objektiven« Vereinheitlichungsgrund abgebe) — auch materiell liegt zwischen diesen Gedanken der krasseste Widerspruch klar zu Tage. Dies erweist sich auch daran, dass die Kritik der Ausgangsthese ganz allein mit Hilfe des anderen *Simmel*schen Gedankens von der einheitlichen Wirksamkeit komplexer Teile durchgeführt werden kann, wie sich sogleich zeigen wird. Was noch im besonderen das Kriterium der Wechselwirkung anbelangt, so ist, soferne diese ja einen wirklichen Vereinheitlichungsgrund abgeben soll, ihr widerspruchsvolles Verhältnis mit jener individualistischen Behauptung (der einzig realen Gesetzmässigkeit der letzten Teile) ebenfalls offenbar. Dass dann wieder diese »Vereinheitlichung« selbst (die bereits in ihrer Eigenschaft als bloss »relative« oder graduelle in sich widerspruchsvoll wird), sich auf die verschiedenen Grade von »Innigkeit« stützen muss und somit unvollziehbar wird, weil sie sich wegen des prinzipiellen Charakters der Einheit auf ein Neues, das einen Vereinheitlichungsgrund im Gesamtzustande grundsätzlich abgeben könnte, stützen müsste, d. h. dass sie durch ihren graduellen Charakter überhaupt in sich selbst verneint wird — dies ist ein Widerspruch für sich, der den in dem Verhältnisse zu der besagten individualistischen Behauptung liegenden nicht tangiert.

Bei der Grundthese *Simmel*s handelt es sich offenbar um den Begriff eines Gesamtzustandes, d. h. um die kausale Zurechnung innerhalb desselben. *Simmel* selbst spricht sich darüber, wie oben bereits angedeutet, folgendermassen näher aus. »Ein Gesetz gibt uns die Richtung und das Quantum einer Kraft an, die bei einer gegebenen Kombination zweier Weltelemente frei wird und deren sichtbare Wirkung von den . . Kräften abhängig ist, mit denen sie sich an der gleichen Substanz begegnet« [1]). Das entscheidende sei, dass aus solchen resultierenden sichtbaren Wir

1) Probleme etc. S. 34/35.

kungen der Anteil der beschriebenen Kraft unverkürzt herauserkannt werden kann. Sehen wir einen Gesamtzustand A in einen Gesamtzustand B übergehen, so stehen wir der kausalen Bestimmtheit dieses Vorganges so lange unbelehrt gegenüber, bis wir nicht die Teilursachen ermittelt haben. Besteht A aus a, b, c und B aus α, β, γ, so können wir a für die Folge α verantwortlich machen, indem wir beobachten, dass a auch in anderen Kombinationen, wo b, c nicht vorhanden sind, die Folge d ergibt. Z. B. indem wir »eine Folge B^1 auf A^1 beobachten, wobei A^1 aus a, d, e, B^1 aus α, δ, ε besteht. Wird dieser Erkenntnisweg nun weiter verfolgt, indem auch a und α in Teilvorgänge zerlegt werden, . . . so muss er schliesslich an den Elementen alles Geschehens münden . . .«[8]). Die letzten realen Bewegungen der kleinsten Teilchen sind das allein Wirksame, das allein Reale. Erst durch ihr Zusammenwirken entstehen die komplexen Tatsachen an der Oberfläche der Erscheinungen. — So wird also für *Simmel* der Begriff des Gesamtzustandes zum bloss praktisch methodologisch zulässigen Hilfsbegriff.

Eine vollständige Kritik dieser Auffassung zu geben, ohne ihr eine andere selbständig gegenüberzustellen, ist kaum möglich. Da wir uns aber in unserer Kritik eine selbständige Stellungnahme grundsätzlich versagen müssen, müssen wir es bei andeutenden Hinweisen bewenden lassen und den Schwerpunkt auf jene Kritik legen, die sich aus der Durchführung des *Simmel*schen Kriteriums der einheitlichen Wirkung selbst ergibt.

Simmel stützt die Behauptung, dass das Uebergehen eines Gesamtzustandes in einen andern das Ergebnis der Wirksamkeit vieler spezieller Gesetze, aber nicht selbständig gesetzmässig sei, auf die Notwendigkeit der Zerlegung der Gesamtwirkung in Teilwirkungen, welche wir aussondern können, wenn wir ihre Wirksamkeit auch in anderen Kombinationen beobachtet haben. Durch die Fortsetzung dieses Weges behauptet er, zu den letzten Elementen des Geschehens zu gelangen, einmal ohne zu beachten, dass dadurch notwendig metaphysische Konstruktionen entstehen, und ferner ohne zu beachten, dass von dieser Eventualität der »Fortsetzung« des Weges für unsere Frage auch ganz abgesehen werden kann. Es handelt sich an dieser Stelle wesentlich darum, zweierlei einzusehen:

1) a. a. O. S. 35.

1. *Simmels* Auffassung jener Tatsache der Notwendigkeit der Zerlegung von Veränderungen des Gesamtzustandes in Veränderungen der Teile ist metaphysisch. Denn diese Tatsache hat nicht die Bedeutung, dass in den Teilen die allein reale »Kraft« sitzt, sondern sie bedeutet nur, dass in einem Ganzen in einem Gesamtzustande Teile in einheitlicher Kausalverknüpfung erscheinen. Dass diese Teile in anderen Gesamtzuständen in anderer Kausalverknüpfung erscheinen, ist für die Untersuchung des ersteren Gesamtzustandes bedeutungslos, im übrigen aber — selbstverständlich. Schon von diesem Gesichtspunkte aus erscheint jene *Simmel*sche »Fortsetzung« der Zerlegung von zweifelhafter Richtigkeit und Bedeutung. *Simmel* verlegt die Wirksamkeit von »realen Kräften« nur in die »letzten Bestandteile«. »Das einzig Reale sind die Bewegungen der kleinsten Teile und die Gesetze, welche diese regeln«. Die für die Forschung nützlichen Hilfs-Hypothesen und Hilfsbegriffe einfachster Teile werden ihm zum einzig Realen, zum einzig Wirksamen! Alle übrige Wirklichkeit ist also in ihrem Existenzial-Werte degradiert! Hier erscheinen also die allgemeinsten Gesetze (Begriffe) von allgemeinst begriffenen Teilen oder Einfachheiten nicht mehr als Hilfsmittel der wissenschaftlichen Beschreibung, d. h. als Konsequenzen unserer wissenschaftlichen Begriffsbildung, sondern sie werden in anthropomorphistischer Art zum »einzig Realen«, zum Fetisch.

2. Von jeder anderen jene letzte, einzig reale Gesetzmässigkeit negierenden Auffassung meint dafür hingegen wieder *Simmel*, dass sie eine doppelte Gesetzgebung (nämlich für die Teile und für das Ganze) also einen argen Anthropomorphismus in sich schliessen würde. Demgegenüber muss nun einerseits feststehen, dass weder der Begriff der Wechselwirkung noch sonst ein von *Simmel* angegebenes Kriterium jene wenigstens »relativ objektive« Vereinheitlichung des Komplexes, die er selbst wegen der zugegebenen Notwendigkeit der unmittelbaren Erforschung der Komplexe als solcher fordert, zu leisten imstande sein kann, wenn einmal letzte Teile als allein mit »wirklichen Kräften« ausgestattet gedacht werden. Andererseits fragt es sich eben, ob der Begriff selbständiger Gesetzmässigkeit für das Ganze tatsächlich eine solche Bedeutung haben muss, dass er anderweitige, »selbständige« Gesetzmässigkeit des »Tei-

les« ausschliesst. Dies wieder nur, wenn man die Kausalität schon als wirkende Kraft in diese »Teile« hineinverlegt hat! Gesetze von Komplexen brauchen, um als selbständig aufgefasst werden zu müssen, bloss den Sinn zu haben, dass die Aussage, die sie darstellen, nicht in den Aussagen der »Elementen«-Gesetze (das sind solche, die die Bedingungen der Teile in anderen Verbindungen betreffen) aufgeht, nicht in diesen enthalten erscheint. Dies braucht eben nicht zu bedeuten, dass sie selbständige »elementare« Wirksamkeiten nicht duldeten, dass diese nun ausgeschaltet schienen. Als eine mystische Schöpfung zeigt sich, wie wir oben schon sahen, die »selbständige Gesetzmässigkeit des Ganzen« nur dann, wenn man sie von der »selbständigen Gesetzmässigkeit der Teile« ableiten muss. Liegt aber der Grund für die eigene Betrachtung der Komplexe in einer neuen einheitlichen Kausalverknüpfung schlechthin, so braucht von einer »selbständigen Gesetzmässigkeit der Teile« gar nicht geredet zu werden, weil diese Gegenüberstellung dann gar nicht interessant erscheint. Sinn und Geltungsanspruch aller Begriffsbildung über Kausalverknüpfung ist in beiden Fällen gleicher deskriptiver Natur. Es ist schon das historische (individuelle) Datum einer neuen Kausalverknüpfung von »Teilen«, das in jeder grundsätzlich unterschiedlichen Gattung von Gesamtzusammenhängen ein grundsätzlich Neues, also selbständig Beschreibbares bedeutet. Denn selbst, wenn wir das Ideal des Erkennens verwirklicht denken, gelangen wir zu keiner Zurückführung, zu keinem Aufgehen der Gesetze von Komplexen in denen von Elementen. Das (historische) Datum eines Gesamtzusammenhanges als solchen muss bei jeder erklärenden (nomothetischen) Betrachtung der Bestandteile unrettbar verloren gehen[1]). Zum Gay-Lussac-Mariotteschen Gesetz z. B. kann sich kein Gesetz von Atombewegungen so verhalten, dass es aus ihm unmittelbar ableitbar, in ihm enthalten wäre, dass es also durch dasselbe je grundsätzlich überflüssig erschiene; denn das Gay-Lussacsche Gesetz beschreibt ein völlig originäres Ereignis. Dieser Hinweis allein genügt zur völligen Entkräftung von *Simmels* Argumentation. Wenn ein gesellschaftlicher Gesamtzustand A in allen seinen Teilen a, b, c ... von anderen Wissenschaften auf das exakteste nach den Gesetzmässigkeiten derselben

1) Eine anderweitige, im engeren Sinne erkenntnistheoretische Begründung kommt uns hier nicht zu.

erfasst wäre, so wäre damit über den Gesamtzustand A als solchen, d. h. über den spezifischen Kausalzusammenhang, der ihn eben als Gesamtzustand konstituiert, dennoch gar nichts ausgesagt. Denn entweder führt dieser über die Gesetzmässigkeit seiner Teile hinaus noch eine eigene Art Existenz — oder Wissenschaft von Komplexen, speziell Gesellschaftswissenschaft ist als selbständige Wissenschaft unmöglich.

Wäre *Simmel* selbst nur dem von ihm eingeführten Momente der einheitlichen Wirkung der Teile gerecht geworden, so hätte er jene Konsequenz seiner Ausgangsthese von der nur hilfsweisen, praktischen Giltigkeit von Begriffen über Komplexe nicht mehr ziehen dürfen (womit allerdings sein ganzer Gedankengang hinfällig geworden wäre). Denn er hätte schliessen müssen, dass ein Gesetz, welches uns angibt, dass auf den Gesamtzustand A in bestimmter Weise B folgt, zwar die Variation des Teiles (a) (als Aenderungsbedingung) für diesen Uebergang zu B verantwortlich zu machen haben wird, dass jedoch hiefür a durchaus nicht als Teil, der wieder aus Teilen besteht, sondern als absolute Reaktionseinheit erscheint. Denn die Gesetze, nach denen a besteht und sich verändert, erscheinen in jenem Gesetze in einem selbständigen, d. h. grundsätzlich neuen und einheitlichen Zusammenhange, denn dasselbe bezieht sich auf das grundsätzlich neue Datum der Bedeutung von a als Aenderungsbedingung im System A, also auf eine neue einheitliche Kausalverknüpfung in einem Gesamtzusammenhange. Und dann: da nach *Simmel* die Zusammenfassung A erst dadurch gerechtfertigt erscheint, dass in ihr a als Einfaches wirkt, also als eine d. h. einfache Bedingung auftritt, so wird diese auch nicht als selbst Zusammengesetztes, sondern als Einfaches (somit gegenüber ihren Teilen Neues) beschrieben — gemäss der Voraussetzung. Damit ist dann aber die von *Simmel* geleugnete »selbständige Gesetzmässigkeit des Ganzen« wieder eingeführt, denn die »neue Einheit« eines Gesamtzustandes erscheint hier nur als neue gesetzliche Verknüpfung von Teilen, die dann in anderen Verknüpfungen natürlich anders als Teil oder Ganzes auftreten. Daher könnte selbst die erschöpfendste wissenschaftliche Erfassung der Teile a, b, c »an sich« (d. h. eigentlich nur in allen anderen Zusammenhängen, a, r, s . . ., a, y, z . . . etc.) uns kein Titelchen ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang a b c (= A) mitteilen, woraus eine Einordnung letzterer Beschreibung als besonderer in

jene als allgemeinerer als unmöglich, hingegen das Aufstellen neuer, selbständiger Gesetzesreihen für die neuen »Gesamt«kräfte als notwendig sich ergibt.

Es liegt demnach das ganze Problem selbständiger kausaler Sozialgesetze wesentlich darin, ob es einen Gesichtspunkt gibt, von dem aus das durch ein soziales Gesetz Beschriebene als eine (gegenüber den Teilen) neue Einheit aufgefasst werden kann. *Simmel* aber hat diese Einheit, u. zw. als eine einheitliche Wirksamkeit, selbst eingeführt, selbst statuiert! — Dass auch dies nur durch einen kühnen metaphysischen Griff geschah, lässt die Lösung — von *Simmel* allerdings auch nicht vollzogen — unberührt. Es beweist nur, wie *Simmel* sich durch einen Widerspruch mit einem andern Widerspruch — widerspricht!

In der Tat: um trotz der extrem atomistischen Auseinanderlegung alles Geschehens in letztes, einfachstes Teil-Geschehen, wonach es für das Ganze als solches keinerlei Gesetze geben kann (1), eine Gesellschaftswissenschaft zu ermöglichen,

wird die durchgängige Wechselwirkung aller Teile (2) als Kriterium für die wissenschaftliche Brauchbarkeit von Zusammenfassungen zu Komplexen zu Hilfe genommen. Da aber dieses noch durch »Innigkeit« und »Häufigkeit« der Wechselwirkung näher bestimmte Kriterium sich als unbrauchbar erweist,

wird eine einheitliche Wirkung von Komplexen innerhalb umfassenderer Komplexe (3) eingeführt und zum wahren Kriterium erhoben.

Was diese einzelnen Thesen selbst betrifft, so ist davon (wie nachgewiesen):

These 1 unhaltbar, metaphysisch;

These 2 undefiniert eingeführt; metaphysisch verwendet; in ihrem Anspruche und in ihrer näheren Bestimmung unvollziehbar; daher schliesslich beiseite gelassen;

These 3 unabgeleitet und undefiniert eingeführt; in den möglich erscheinenden Ableitungen (und daher in der tatsächlichen Auffassung) metaphysisch.

Was das Verhältnis dieser Thesen zueinander anbelangt:

steht 3 in Widerspruch zu 1; in unklarem Verhältnis zu 2 (d. h. je nach Deutung desselben entweder a) im Verhältnisse mystischer Steigerung, oder b) [als selbständige Schöpfung] offenen Widerspruches);

2 in Widerspruch zu 1, wenn es seinen Anspruch (als Vereinheitlichungsgrund) erfüllen könnte, da dies unmöglich und daher schliesslich beiseite gelassen, 1 gegenüber unmittelbar bedeutungslos; mittelbar aber, als Brücke zu 3, tritt dann das dargetane Verhältnis 2 : 3 und 3 : 1 in Kraft.

Zuletzt erübrigt noch ein besonderer Hinweis auf den Sinn der Bestimmung von komplexen Prozessen als Wechselwirkungsprozessen.

Wenn wir von allen erkenntnistheoretischen und sonstigen Schwächen und Schwierigkeiten dieser Bestimmung in dem Zusammenhange und mit dem Anspruche, mit dem *Simmel* sie einführt, absehen, so geht der Begriff der Wechselwirkung im wesentlichen nur auf die gegenseitige Abhängigkeit mehrerer Grössen. Damit fällt er aber mit dem Begriff des Kausalzusammenhanges überhaupt zusammen. Dieser Zusammenhang sei nun »simultan« oder »succedan«: ein System von Veränderlichen V_1 V_2 . . . hängt so zusammen, dass mit Veränderungen von V_1 auch Aenderungen von V_2 gesetzt sind; V_1 erscheint dann in Bezug auf V_2 als Aenderungsbedingung[1]). Zusammenhang der beiden Veränderlichen heisst also stets gegenseitiger Zusammenhang, und wenn in diesem Momente der gegenseitigen Abhängigkeit das Wesentliche der Wechselwirkung liegt, fällt sie mit dem Begriffe des Kausalzusammenhanges zusammen. Man kann dann allerdings noch den Spezialfall eines Doppel-Kausalverhältnisses, wo beide Grössen V_1 und V_2 durch je gleichzeitige Eigen-Aenderungen einander gegenüber (u. d. h. im System V_1 V_2,) zu Aenderungsbedingungen werden, passend als Wechselwirkung bezeichnen. Z. B. zwei Kugeln, die beide in Bewegung sind und einander treffen, zum Unterschiede von dem Fall, wo nur eine Kugel in Bewegung ist und auf die andere stösst. Die resultierenden Bewegungen sind im ersten Falle das Ergebnis von Aenderungen von V_1 und V_2, im zweiten Falle von Aenderungen von V_1[2]). Die Zusammengesetztheit dieses Kausalverhältnisses ist aber ein Zufälliges, Nicht-Prinzipielles, dem auch in der Beziehung, in der *Simmel* den Begriff verwendet, keine weitere Bedeutung zukommt. Dass aber die Bestimmung der sozialen Prozesse als kausal verknüpfte einerseits ebenso selbstverständlich als andererseits (im Zusammenhange des gesell-

1) Vgl. *B. Avenarius*, Kritik d. reinen Erfahrung, I. 1888, S. 26.

2) Vgl. *Rud. Willy*, Die Krisis i. d. Psychologie. Leipzig 1899. S. 37.

schaftsbegrifflichen Problems) bedeutungslos ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Somit sind wir an unserem Beweisziele I_1 und I_2 angelangt:

dass die Bestimmung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften als Tatsachen der Wechselwirkung grundsätzlich nur die Frage nach der erkenntnistheoretischen Möglichkeit einer Sozialwissenschaft als selbständiger Wissenschaft betrifft[1]), und daher das eine Wechselwirkung als spezifisch gesellschaftlich dartuende Kriterium erst noch durch einen eigentlichen Gesellschaftsbegriff anzugeben bleibt; und

dass die Konstruktion und Anwendung dieser Bestimmung (der Wechselwirkung) eine widerspruchsvolle und metaphysische ist, *Simmel* selbst also diese erkenntnistheoretische Vorfrage der Sozialwissenschaft nicht gelöst hat.

Dieser letztere Umstand wäre für unsere Kritik nur dann von entscheidender Bedeutung, wenn wir selbst die erkenntnistheoretische Möglichkeit einer kausalen Sozialwissenschaft verneinen würden. Da dies nicht der Fall ist, erscheint es in diesem Zusammenhange nicht ausschlaggebend, ob die erkenntnistheoretische Rechtfertigung der Wissenschaft von Gesamtzuständen im gegebenen Falle gerade eine glückliche war oder nicht.

II.

Somit ist das in seiner Eigenschaft als Komplex (Gesamtzustand) durch die Wechselwirkung in seiner wissenschaftlichen Erforschbarkeit — gleichviel mit welchem Erfolge — verständlich gemachte und bestimmte noch in seiner Eigenschaft als Gesellschaftliches näher zu bestimmen. Es entsteht jetzt erst die Frage: wodurch werden Komplexe als spezifisch gesellschaftliche konstituiert? Daher tritt erst jetzt die eigentliche Aufgabe einer Kritik des Gesellschaftsbegriffes dieser Gruppe an uns heran, denn erst jetzt handelt es sich um das Kriterium, das eine Wechselwirkung als spezifisch gesellschaftlich bezeichnen soll.

Simmel hat, wie uns bekannt, dieses Kriterium durch eine nähere Bestimmung der in Wechselwirkung befindlichen Einheiten

1) Dies wird *Simmel* selbstverständlich zugeben, kaum aber alle der Autoren, die zu dieser Gruppe gehören. Man trifft da manchmal auf die unklare Vorstellung, als ob mit der Bestimmung des Gesellschaftlichen als Wechselwirkung bereits der formale Begriff desselben bezeichnet wäre.

gegeben: es ist die Wechselwirkung psychischer Einheiten, welche das Gesellschaftliche konstituiert [1]).

Woher ist diese Bestimmung genommen oder abgeleitet, und wie ist sie gerechtfertigt? (II/1).

Simmel gelangt zu ihr, indem er davon ausgeht, dass jede Wissenschaft solche Komplexe als ihre Einheiten (Elemente) betrachtet, welche für sie als Einheiten wirken. Demgemäss, meint er, »kommt es auch für die soziologische Betrachtung nur sozusagen auf die empirischen Atome an, auf Vorstellungen, Individuen, Gruppen, die als Einheiten wirken, gleichviel, ob sie an und für sich noch weiter teilbar sind« [2]). Zwar ist die Gesellschaft keine absolute Einheit, kein in sich geschlossenes Wesen; daher kann nicht etwa aus dem Charakter der Gesellschafts-Einheit sich die Beschaffenheit der Teile ergeben, »sondern es finden sich Beziehungen von Elementen, auf Grund deren dann erst die Einheit ausgesprochen werden darf« (Soc. Diff. S. 14). Dass es aber gerade »Vorstellungen, Individuen, Gruppen« sind und nicht auch anderes, welche jene Wechselbeziehung, die wir Gesellschaft nennen, konstituieren, das hat *Simmel* dargetan. Vielmehr sind die Begriffe »soziologische Betrachtung« und »Gesellschaft« — aus denen her in dem angezogenen Gedankengang der Grund für die blosse Inbetrachtziehung »psychischer« Einheiten entnommen erscheinen könnte — hier undefiniert eingeführt, selbst

1) Dass der Begriff einer Wechselwirkung psychischer Einheiten notwendig die Annahme selbständiger psychischer Kausalität in sich schliesst, und dass diese Annahme wieder erkenntnistheoretisch sehr strittig und schwierig ist, sei hier nur festgesellt.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass nicht alle der hierher gehörigen Autoren den Begriff strenge auf die Wechselbeziehung zwischen Individnen beschränkt haben. So vor allem *Schäffle*, der Güter und Individuen als Elementarbestandteile des sozialen Körpers unterscheidet. (Vgl. den nachfolg. Artikel.) Aehnlich *de Greef*, der als die beiden sozialen Elemente »population« und »territoire« erklärt (vgl. Les lois sociologiques. 1893, S. 75, ferner Introduction à la sociol. I. 1886). Schliesslich aber scheidet dieser doch die Lehre von den äusseren Bedingungen der Gesellschaft als »Mésologie«, von der eigentlichen Soziologie aus, indem er sie als Vorstufe derselben erklärt. Dies geschieht bei *Schäffle* nicht. Ferner haben mehr oder weniger strenge oder nur gelegentlich auch *v. Lilienfeld*, *Spencer* und *Worms* Naturstoffe etc. mit zum sozialen Organismus gerechnet. Vgl. über diese Unterscheidung z. B. *Worms*, Organisme et société. 1896. S. 51 ff. (wo *Worms* gegen dieselbe polemisiert; später aber verfällt er, wie ihm *P. Barth* [a. a. O. S. 161] richtig nachgewiesen hat, selbst in diesen »Fehler« [S. 201]).

2) Soc. Diff. S. 14; ähnlich »Philosophie d. Geldes«, S. 143/145.

hypothetisch, d. h. also es ist das zu Bestimmende schon vorausgesetzt.

Diese, methodisch gesehen, aus der Pistole geschossene, souverän eingeführte Bestimmung des Sozialen als Wechselwirkung psychischer Einheiten, ist aber auch an sich, d. h. als materielle Bestimmung schlechthin (von deren sonstigen Anspruch im Zusammenhange des Problems abzusehen ist) durchaus nicht unanfechtbar. (II/2).

Es ist nämlich die (z. B. auch von *Tarde* u. a. gezogene) unmittelbare Konsequenz dieser Bestimmung die, dass zwischen den wechselseitigen Abhängigkeiten von bewussten Wesen untereinander (Mensch zu Mensch) und jenen von bewussten Wesen und nicht-bewussten (Mensch zur Natur) ein unüberbrückbarer, prinzipieller Unterschied angenommen wird. Wir wollen diese Behauptung an den Ausführungen *Kistiakowski*s eines Schüler's *Simmel*s, die u. E. ohne Bedenken als ganz im Geiste der *Simmel*schen Konzeption hingenommen werden dürfen und müssen, illustrieren und prüfen [1]). Bei *Kistiakowski* heisst es: ».. . die Gesellschaft im Sinne der psychischen Wechselwirkung ruft im Bewusstsein des einzelnen psychische Zustände hervor, die vollständig heterogener Natur sind und deren Gesamtheit ein besonderes Gebiet der spezifisch sozialen Funktionen ausmacht« [2]). Es sind neue, selbständige Erscheinungen, d. h. es besteht zwischen individual- und sozialpsychischen Erscheinungen ein prinzipieller Gegensatz, (was auch das Aufrechterhalten je verschiedener Gesetzesreihen erfordert [3]). »Wenn man nämlich den Menschen als bewusstes Wesen von dem Rest der Natur prinzipiell unterscheidet, so muss man auch in der Einwirkung eines anderen bewussten Wesens auf ihn ein ganz neues prinzipiell verschiedenes Element gegenüber der Wirkung aller sonstigen Eindrücke erblicken. Denn

1) *Simmel* selbst führt prinzipiell eine andere, gleich zu erwähnende Auffassung, gelegentlich aber auch die angeführte durch. Letzteres z. B., sofern die Wechselbeziehungen zu Individuen niemals solche zur Natur zur Seite gestellt werden, spez.: Philosoph. d. Geldes S. 143/45, Soz. Diff. S. 13/15. Das Problem der Soziol. S. 273, 276 u. s. w.

2) Gesellschaft u. Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin 1899. S. 50.

3) Es bestehen ihm die Gesetze der Komplexe neben denen der Elemente selbständig fort. Hier ist also *Kistiakowski* konsequenter als *Simmel*. Vgl. a. a. O. auch S. 45 ff.

ein fremdes Gefühl oder ein fremdes Wollen wirkt auf uns völlig anders als eine Naturerscheinung . .«[1]). Dieser Unterschied zeige sich weniger deutlich hinsichtlich des Gefühls, als hinsichtlich der Einwirkungen eines Willens auf den andern. »Der Mensch allein kann zielbewusst wollen und handeln. Deshalb verhält sich der menschliche Wille gegen die Natur immer und ausschliesslich bejahend, wenn der Mensch hinter ihr nicht ein lebendiges bewusstes Wesen herausfühlt, wie das durch die animistischen Vorstellungen . . . verursacht wird. Im Gegensatz dazu kann ein Mensch gegenüber einem anderen Menschen seinen Willen vollständig verleugnen. Wenn er z. B. die Befehle eines andern ausführt, so ist sein Wille gleich dem Willen des Befehlenden geworden. Jede Unterordnung . . . ist darauf begründet und wäre vollständig unerklärbar, wenn der menschliche Wille sich in dem sozialen Zusammenhang so verhielte, wie er sich gegen die unbewusste Natur verhält«. (S. 51/52).

Hier wird also das Problem der Unterschiedlichkeit der Beziehungen von Mensch zu Mensch und Mensch zur Natur gelöst, bevor es noch gestellt ist: Der Mensch wird als bewusstes Wesen prinzipiell von der übrigen Natur unterschieden und deswegen sollen die Einwirkungen der anderen bewussten Wesen von den Einwirkungen der Natur so verschieden sein, dass jene bewussten Einwirkungen den Natureinwirkungen gegenüber ein Spezifikum bilden, das Reich des Sozialen konstituieren. Mithin kommt es gar nicht zu einer Fragestellung nach den Unterschieden beider Beziehungen, noch weniger zu einer wirklichen Untersuchung dieser Unterschiede; diese werden vielmehr aus jener dekretierten Sonderstellung des Menschen heraus allein gerechtfertigt, d. h. herauseskamotiert. — Selbst wenn nämlich jene statuierte prinzipielle Unterscheidung des bewussten Wesens Mensch »von dem Rest der Natur« angenommen wird, so bricht schon der Umstand die Gültigkeit des daraus gezogenen Schlusses, dass diese Verschiedenheit jedenfalls nicht eine solche ist, dass nicht auch Einwirkungen der Natur auf den Menschen stattfänden. Denn indem diese prinzipielle Verschiedenheit eine zweifache Beziehung (zu Bewusstem und Nicht-Bewusstem) zulässt, kann sie schon keinen Erkenntnisgrund mehr für die Eigenartigkeit der einen oder an-

1) a. a. O. S. 50/51; im Original nicht gesperrt.

deren Beziehung bilden; sie beweist nichts und widerlegt nichts. — Was sodann *Kistiakowski* über die spezifische Wirksamkeit des Willens sagt, ist deutlich genug unrichtig. Werden die Handlungen eines Menschen, seine Aeusserungen der Umwelt gegenüber von den übrigen psychischen Daten losgelöst, so kommt gerade ihnen gegenüber bloss ein mechanischer Gesichtspunkt in Betracht. Die Unterordnung unter den Willen ist dann als Zwangserscheinung zu begreifen, d. h. es stellt sich alles von aussen kommende, siegende Motive in uns in Bewegung Setzende unterschiedslos als Aenderungsbedingung schlechthin dar. Ein plötzlicher greller Lichtreiz, der mein Auge trifft und mich »zwingt«, mich abzuwenden, ein Gegner, der mit erhobener Waffe oder (was dasselbe ist) durch befehlende Worte mich zum Gehorsam »zwingt« — alle diese Fälle kennzeichnen sich durch eine gleiche Art von Zwangserscheinung, in dem Sinne, dass jemanden zwingen, etwas zu tun, heisst, Motive in ihm in Bewegung setzen, die stärker sind als die Motive, die ihn davon abhalten würden [1]).

Der statuierte prinzipielle Gegensatz von Beziehungen zu Bewusstem und Nicht-Bewusstem erscheint also, sofern er einen Sozialbegriff begründen soll, sicherlich unbeweisbar.

Die Bestimmung sozialen Geschehens als Wechselwirkung psychischer Einheiten kann aber auch so aufgefasst werden, dass selbst bei Beziehung des Individuums zur Natur psychische Wechselwirkung insoferne vorliegt, als es bloss psychische Einheiten im Sinne von Teil-Vorgängen innerhalb des Individuums sind, die hier in Wechselbeziehung zueinander treten (Vorstellungen, Gefühle etc.). Es ist ein Spiel der Motive schlechthin. Diese viel tiefere Auffassung ist tatsächlich die *Simmel*s. So fasst er die Wirtschaft als Wechselwirkung in der Grundform des Tauschaktes. D. h. der Tauschakt, diese primitive Tatsache der Wirtschaft ist ihm ein Prozess der Wechselbeziehung zwischen psychischen Einzelkräften des Individuums u. zw. ein [Opfer-] »Ausgleichungsprozess zwischen zwei subjektiven Vorgängen innerhalb des Individuums« [2]).

1) Dieser Begriff von Zwang bei *Dilthey* (Einleitung i. d. Geisteswissenschaft I. 1883, S. 84), *Ihering* (Zweck im Recht. I. 1877, S. 239) u. a.

2) Dieser Begriff des Tauschaktes ist auch für die isolierte Wirtschaft gültig und konstitutiv. Auch der isolierte Wirt muss abwägen, ob ein bestimmtes Produkt einen bestimmten Arbeitsaufwand etc. rechtfertigt. Dies ist prinzipiell derselbe Vor-

Die Konsequenz dieser Auffassung ist nun die, dass entweder alle äusseren Einwirkungen prinzipiell einander gleich gesetzt werden, wobei aber dann von einer eigentlichen Wechselbeziehung zwischen Individuen nicht gesprochen werden kann, sondern nur von Einwirkungen der »Natur« schlechthin, als deren Spezialfälle u. a. menschliche Individuen erscheinen. Eine unmittelbare psychische Wechselwirkung zwischen Gruppe und Gruppe wäre dann völlig unklar. Als »empirische Atome« der Gesellschaft könnten in diesem Falle nicht »Vorstellungen, Individuen und Gruppen« erscheinen, wie *Simmel* will, sondern nur Vorstellungen, d. h. subjektive Vorgänge: die beiden andern müssten als Spezialfälle dieser subjektiven Vorgänge nachgewiesen werden. Würde man diese Konsequenz ablehnen, so verbliebe nur dennoch jene (wie sich zeigte unhaltbare) Annahme prinzipieller Verschiedenheit der Beziehungen »Mensch zu Mensch« und »Mensch zur Natur«, um so der vermeintlichen grundsätzlichen Verschiedenheit der in beiden Fällen zur Entwicklung gelangenden Erscheinungen gerecht zu werden. Die erste obige Konsequenz (prinzipielle Gleichheit aller »Einwirkungen«) widerspricht dieser letzteren Meinung; diese aber widerspräche dann wieder der von *Simmel* gelegentlich der Begriffsbestimmung der Wirtschaft durchgeführten Auffassung vom Sozialen als psychische Wechselwirkung innerhalb des Individuums.

Wir haben diese Eventualitäten und Konsequenzen nicht näher zu verfolgen. Es genügt festzustellen, dass die Bestimmung des Sozialen als Wechselbeziehung psychischer Einheiten jedenfalls eine auch materiell unzulängliche und schwankende Bestimmung darstellt. Aber noch mehr. Diese Bestimmung kann ihrem Sinne nach kein selbst einen Sozialbegriff konstituierendes Element bedeuten, sondern höchstens eine vorläufige Abgrenzung, eine provisorische Einschränkung des zur Charakterisierung als gesellschaftlich In Betracht-Kommenden, d. h.

---

gang, wie die beim zweiseitigen Tausche vor sich gehende Wertung dessen, was man hingibt, gegen das, was man erhält. (Philos. d. Geldes, S. 34.) Der isolierte Wirt verhält sich also genau so, wie der im Verkehre tauschende: »nur dass sein Kontrahent nicht ein zweites wollendes Individuum ist, sondern die natürliche Ordnung ... der Dinge ... Seine Wertrechnungen sind generell genau dieselben, wie beim [zweiseitigen] Tausch. Für das wirtschaftende Subjekt als solches ist es sicherlich vollkommen gleichgültig, ob es in seinem Besitze befindliche Substanzen oder Arbeitskräfte in den Boden versenkt oder einem andern Menschen hingibt ...« (Philosophie d. G. S. 34; vgl. S. 32 ff.)

mittels eines bestimmten Kriteriums erst noch zu charakterisierenden Gebietes (III/3). Dies erweist sich hauptsächlich zweifach:

Einmal ist nicht alles wechselbeziehliche Geschehen zwischen »psychischen Einheiten« gleichzeitig sozialwissenschaftlich und psychologisch erfassbar. Z. B. kann der isolierte Tauschakt allerdings psychologisch als bestimmte Assoziationsfolge u. s. w. und gleichzeitig sozialwissenschaftlich als Opferausgleich oder Tausch charakterisiert werden; es ist aber nicht ersichtlich, wie dies durchwegs der Fall sein könnte. Wie etwa das Auftreten einer leisen Stimmung, eines Unbehagens u. s. w., das keine Handlung auslöst, neben der psychologischen Erfassung noch Raum für eine sozialwissenschaftliche bieten könnte, ist nicht abzusehen. Die Wechselwirkung, der Kampf verschiedener Motive, der dabei vorliegen mag, kann z. B. auch nicht als »Tausch«, der doch nach *Simmel* nur ein einfacher Ausgleichungsprozess zwischen subjektiven Vorgängen ist, aufgefasst werden. Denn die Ausgleichung braucht z. B. gar nicht einzutreten, wie etwa, wenn ein solches Erlebnis infolge einfacher Ablenkung der Aufmerksamkeit (vielleicht durch Auftreten eines heftigen Schmerzes o. dgl.) jähe Beendigung erfährt.

Sodann aber wird ausschlaggebend, selbst wenn die bisherige Erwägung unzutreffend wäre, folgender Umstand: die Psychologie beschreibt dieselben Vorgänge »psychischer Wechselwirkung«, von denen z. B. beim Tauschbegriffe die Rede ist, dennoch nicht als »Tausch«, sondern in grundlegend anderer Weise, nämlich als Assoziation, Motivation, Kontrast u. s. w. Nun soll aber der Begriff des Sozialen gerade angeben, worin die Eigenart sozialer Tatsachen, oder nach *Simmel* ausgedrückt: psychischer Wechselbeziehung als sozialer besteht — was jedoch, wie klar ersichtlich, die *Simmel*sche Bestimmung grundsätzlich nicht leistet und grundsätzlich nicht zu leisten vermag.

Dieselbe wird namentlich dadurch grundsätzlich unfähig, den Begriff des Sozialen zu konstituieren, dass die Wechselbeziehung psychischer Einheiten auf alle Bewusstseinsvorgänge des Individuums erweitert wird. (Wenn dies nicht der Fall wäre, wäre sie überhaupt materiell ganz ärmlich und noch unrichtiger.) Denn nun besagt sie nichts mehr, als dass überhaupt ein psychisches Geschehen es ist, was die Welt des So-

zialen ausmacht. Dass sich dieses Geschehen als Wechselwirkungsvorgang (scheinbar oder tatsächlich) darstellt, heisst, wie wir schon sahen, nichts anderes, als dass es ein kausal bestimmtes ist, nach kausalen Gesichtspunkten in der wissenschaftlichen Beschreibung geordnet werden kann. *Simmels* Definition des Sozialen wäre dann mit anderen Worten: Soziales Geschehen ist kausal verknüpftes psychisches Geschehen[1]). Dass nun diese Definition nicht einmal ihrer formalen Beschaffenheit nach den Begriff des Sozialen vorstellen kann, wird hier noch klarer. Denn der erste Teil derselben (kausale Verknüpfung) ist nichtssagend, weil die Möglichkeit der kausalen Auffassung der zu beschreibenden Tatbestände ohnedies Voraussetzung aller Forschung ist. Der zweite Teil aber, die Bestimmung als psychischen Charakter ist für einen Sozialbegriff gleichfalls nichtssagend, weil jene Bestimmung (gleichgültig, ob sonst brauchbar oder nicht) ihrem Sinne nach keine Bestimmung von Prozessen als sozialer vorstellt; denn sie lehrt nicht einmal den spezifischen Unterschied der sozialwissenschaftlichen von der psychologischen Betrachtung, die ja auch psychisches Geschehen zu ihrem Gegenstande hat. *Simmels* Bestimmung ist ihrem Sinne nach zuhöchst geeignet, ein Tatsachengebiet, das für die (noch erst vorzunehmende) Charakterisierung als sozial in Betracht kommt, vorläufig dadurch abzugrenzen, dass sie andere Tatsachengebiete ausschliesst, die (gemäss irgend einem hypothetischen Begriff vom Sozialen, den ja jeder, für den das Problem existiert, haben muss) für das Soziale gar nicht mehr in Betracht kommen können [2]).

---

1) Hinsichtlich aller i. e. Sinne erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten dieses Sozialbegriffes, wie: psychische Wechselwirkung, und überhaupt psychologische Kausalität, Möglichkeit oder Notwendigkeit teleologischer Betrachtungsart dieses rein psychischen Geschehens etc. mag es genügen, hier auf die bei *Stammler* erfolgten Erörterungen dieser Probleme zu verweisen. Vgl. oben 1904, S. 491 ff.

2) Ein wenigstens seinem formalen Sinne nach wirklicher Sozialbegriff ist z. B. damit gegeben, dass die als Nachahmung charakterisierbaren psychischen Wechselbeziehungsprozesse als soziale von den übrigen abgesondert werden. Sozial ist dann alles psychische Geschehen, das sich als Nachahmung charakterisieren lässt. Und Gesellschaft ist dann überall, wo Nachahmung gegeben ist. Dies ist *Gabriel Tardes* Definition des Sozialen: »la société c'est l'imitation«, oder, wie seine Begriffsbestimmung in anderer Formulierung lautet: la société est »une collection d'êtres en tant qu'ils sont en traine de s'imiter entre eux ou en tant que, sans s'imiter actuellement, ils se ressemblent et que leurs traits communs sont des copies anciennes d'un même modèle.« (Les lois de l'imitation. 1. A. S. 73.) — Der Grundfehler des Gedankens

Stellt demnach *Simmels* Gesellschaftsbegriff nicht einmal einen bloss materiell unzulänglichen oder unwahren (wie z. B. der *Tardes*), sondern überhaupt keinen Gesellschaftsbegriff dar, so ist

---

Tardes ist der, dass die Nachahmung schon deswegen nicht das konstitutive Prinzip des Sozialen sein kann, weil sie ihrer Natur nach stets Nachahmung von etwas u. zw. von etwas Erfundenem sein muss. Es müssten daher die Geschehnisse des Erfindens, um gleichfalls als soziale Tatsachen begriffen zu werden (denn das ist eine Forderung der Wirklichkeit, sozusagen der Billigkeit), als Spezialfall der Nachahmung aufzufassen sein. Da aber Schöpfung eben das gerade Gegenteil von Nachahmung ist, ist dies natürlich unmöglich. *Tarde* selbst konstatiert diesen Widerspruch bloss, statt ihn zu beseitigen, oder die prinzipielle Sonderstellung der Nachahmung sonst zu erklären. Er erklärt Erfindungen für glückliche Einfälle, die im Momente ihrer Entstehung dem gesellschaftlichen Leben entrückt sind. »Pour innover, pour découvrir . . . l'individu doit échapper momentanément à sa société. Il est supra-social, plutôt que social, en ayant cette audace si rare!« (a. a. O. S. 95).

Tardes Denken ist bei aller Originalität, feiner Beobachtung und heuristischem Reichtume dennoch einigermassen phantastisch und sprunghaft, ja in methodologisch-erkenntnistheoretischer Hinsicht undiszipliniert zu nennen. Daher ist eine streng prinzipiell erkenntnistheoretisch-methodologische Auseinandersetzung mit ihm schwer möglich. *Tarde* ist in der Philosophie Neu-Leibnizianer. Das gesellschaftliche Leben wird ihm nicht durch die Wirksamkeit von Naturgesetzen, sondern ganz von menschlichen Willen und Intelligenzen geordnet. Es scheint einerseits ein Reich der Freiheit, andererseits doch der psychologischen Kausalität, das Gegenstand der soziologischen Untersuchung ist. Manchmal kommt sogar — im Widerspruche mit seiner sonstigen Ablehnung alles Naturgesetzlichen im Reiche des Sozialen — die naturgesetzliche Bestimmtheit von Rasse und Milieu zur Geltung. Besonders in seiner »logique sociale« geht philosophisch alles drunter und drüber. Hier sucht er an die Stelle der abgelehnten Naturgesetze des Sozialen die Gesetze des gesellschaftlichen Syllogismus zu setzen. Da erklärt er z. B. den Ruhm für die oberste Kategorie der sozialen Logik — gleich dem Bewusstsein in der individuellen Logik —, weshalb ohne ihn nicht einmal Nachahmung möglich wäre (wie allerdings auch umgekehrt)! —

Im übrigen liegt es auf der Hand, dass die Nachahmung (die er übrigens psychologisch nur sehr mangelhaft, nämlich als hypnotischen Vorgang [Somnambulismus] bestimmt hat), nicht das Interpsychische — d. i. nach ihm der Gegenstand der Soziologie — erschöpfen kann. Sie kann nicht die ausschliessliche Grundlage und Grundform der Wechselbeziehungen der Individuen abgeben, weil aus ihr unmöglich alle anderen gesellschaftlichen »psychischen Funktionen« abgeleitet werden können. Z. B. schon nicht die Wertungserscheinung. Von *Tardes* Schriften seien erwähnt: Les lois de l'imitation, 3. éd. Paris 1900; La logique sociale, 2. éd. Paris 1898; Les lois sociales, 2. éd. Paris 1898; hinsichtlich seines philosophischen Standpunktes: Les monades et la science sociale. Revue internationale de Sociologie, 1893. Von Schriften über *Tarde* seien hier angeführt: *F. Tönnies*, Philosoph. Monatshefte, Bd. XXIX. S. 291—309 (Besprechung von »Les lois de l'imitation«); *Eveline Wróblewska*, Die gegenwärtige soziologische Bewegung in Frankreich mit bes. Rücksicht auf Gabriel Tarde« im Archiv f. Gesch. d. Philosophie, 1896. S. 497 ff.; *Bouglé*, »Les sciences sociales en Allemagne«, 1896. S. 146 ff.; *Vierkandt*, »G. Tarde u. d. Bestrebungen d. Soziologie«, Ztschr. f. Sozialwissensch. 1899. II. S. 560 ff.

es auch unzweifelhaft, dass er die erkenntnistheoretisch-methodologischen Bedingungen, die ein formaler Sozialbegriff zu erfüllen hätte, in keiner Weise zu erfüllen imstande ist. Ebenso wenig natürlich die eines materiellen Gesellschaftsbegriffes. Denn was seinem Sinne nach kein formaler Gesellschaftsbegriff, keine Charakteristik der »gesellschaftlichen Substanz«, kein Kriterium des Gesellschaftlichen ist, kann natürlich auch keine materielle Ableitung der gesellschaftlichen Inhalte leisten (II/4). Dies zeigt sich dann auch überall, wo Versuche hiezu gemacht wurden. So bei *Schäffle*, dem zwar die biologischen Analogien, nicht aber sein formaler Sozialbegriff einen wesentlichen Dienst zum Entwurfe eines Systems der gesellschaftlichen Inhalte zu leisten vermochten. Ja *Schäffle* musste diesen Sozialbegriff — in der Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile der Gesellschaft — sogar tatsächlich a u f g e b e n, um für induktive Arbeit freie Bahn zu erlangen. (Vgl. den späteren Art.). Ebenso bei *Kistiakowski*, an dessen Versuch der Ableitung eines materialen Gesellschaftsbegriffes unser Urteil anmerkungsweise noch näher belegt und illustriert werden mag[1]).

1) *Kistiakowski* bietet ein Stück Durchführung in der Richtung eines materialen Gesellschaftsbegriffes hin, indem er eine Verhältnisbestimmung des durch den *Simmel*schen Gesellschaftsbegriff (in einem gewissen engeren Sinne) unmittelbar bezeichneten Teiles der Erscheinungen der sozialen Gemeinschaft zur Gesamtheit dieser Erscheinungen unternimmt. Für dieses Unternehmen kann, da es im übrigen selbständig ist, allerdings nicht *Simmel* selbst, wohl aber der zu Grunde liegende Gesellschaftsbegriff verantwortlich gemacht werden. Nämlich insbesondere dafür, dass der Sinn der Bestimmung »psychische Wechselbeziehung sozialer Einheiten« wegen ihrer Unzulänglichkeit und Allgemeinheit auch so gefasst werden kann, dass damit bloss ein, anderen Teilsystemen des Gesamtsystems gesellschaftlicher Erscheinungen gleichwertiges Teilsystem bezeichnet erscheint. Ist dies der Fall, so erscheint diese Begriffsbestimmung nicht mehr als Bezeichnung der Erscheinungen menschlicher Gemeinschaft überhaupt, sondern nur eines Teilgebietes derselben. Sie ist dann ihrem eigenen Anspruche nach kein allumfassender G e s e l l s c h a f t s begriff. Vielmehr wird dann (bei *K.*) die Möglichkeit eines solchen überhaupt abgelehnt, und das Wort »Gesellschaft« nur als Sammelname für grundsätzlich eigentlich ganz verschiedene Erscheinungen zugelassen!

Kistiakowski geht in dem Versuche der Auseinanderlegung der die »menschliche Gemeinschaft« ausmachenden Erscheinungsgesamtheit in selbständige Reihen von der Annahme einer p r i n z i p i e l l e n K o m p l i z i e r t h e i t dieser vorgefundenen Erscheinungsgesamtheit aus. Es sind viele soziale Gesetze gleichzeitig in der Gemeinschaft wirksam. Z. B. kann die Bildung der Stände nicht durch eine einzige Kausalreihe, etwa geistige Ueberlegenheit der Emporkommenden erklärt werden. (Gesellsch. u. Einzelwesen, S. 44). Daraus folgert er — noch gestützt auf die Natur des logischen

III.

Stellt nach alledem *Simmels* Begriffsbestimmung gar keinen wirklichen Gesellschaftsbegriff vor, so muss sie natürlich von

---

Denkprozesses, der stets auf die Isolierung heterogener Elemente geht (61 ff.) — dass der »Komplex heterogener Erscheinungen, welcher die konkrete Vorstellung der Gesellschaft im weitesten Sinne ausmacht«, in mehrere in sich homogene, einander gegenüber aber prinzipiell heterogene Reihen auseinanderfallen müsse (a. a. O. S. 54 u. ö.). Im besonderen findet er, dass sie in zwei solche logisch homogene Reihen zerfällt: Staat und Gesellschaft i. e. S. (S. 56 ff. bes. S. 70/71). Der Staat ist ein hinsichtlich seiner rechtlichen, normativen Natur, seiner Aufgabe u. s. w. zu Bestimmendes (60, 67 f. u. ö.). Sieht man nun von der staatlichen, äusserlich organisatorischen Bestimmtheit der sozialen Gemeinschaft ab, so erübrigt nur noch die Gesellschaft im eigentlichen oder engeren Sinne, d. i. »eine Gesamtheit der Menschen ohne Rücksicht auf Regeln und Normen, die jedoch durch einen sozial-psychischen Prozess zu einer Einheit verbunden sind.« (72.) *Kistiakowski* gewinnt diese entscheidende Folgerung, dass die Gesellschaft i. w. S. in die beiden homogenen Reihen von Staat und Gesellschaft i. e. S. zerfällt, indem er davon ausgeht, dass der Zweck nicht nur der Inbegriff des Rechtes, sondern überhaupt des gesellschaftlichen Lebens im juristischen Sinne sei *(Ihering)*. Von da aus wird folgendermassen geschlossen: »Wenn aber das äusserlich organisierte Zusammenleben der Menschen im Staate durch die verschiedenen Modifikationen der zweckmässigen Tätigkeit erschöpft wird, so bleiben hinter den abgelösten Zwecken und Bestrebungen, die in den äusseren Regeln formuliert werden, noch die Menschen selbst mit ihrem psychischen Leben und ihrer Wirkung auf einander« (70/71; i. Original nicht gesperrt). Es ist klar, dass zwischen diesem »wenn aber« und »so« nichts diesen Schluss Rechtfertigendes liegt. Wenn nämlich auch »das äusserlich organisierte Zusammenleben der Menschen im Staate durch die verschiedenen Modifikationen der Zwecktätigkeit erschöpft wird«, so folgt daraus sicherlich nicht, dass Staat und Gesellschaft einander als heterogene Reihen gegenüberzustellen sind, denn mit der »Ablösung« der Zwecke und Bestrebungen — worunter die Formulierung, Vergegenständlichung zu äusseren Regeln gemeint ist — bleibt von den gegebenen Tätigkeiten gar nichts mehr übrig; es »verbleibt« kein psychisches Leben und Wirken aufeinander, denn damit würde dieses in sich nicht nur sinnlos, inhaltlos, sondern auch sachlich unmöglich. Es bleiben dann eben keine Bewusstseinserscheinungen, Handlungen der Menschen mehr übrig. Wie von einer individuellen Bestrebung nichts mehr erübrigt nach einer gedachten »Ablösung« des Zweckes, wie diese dadurch als psychisches Geschehen zur Denkunmöglichkeit wird (u. zw. auch dann, wenn der Wertbegriff nicht nach Analogie mit einem anthropomorphistischen Kraftbegriff gedacht wird [vgl. o. bei *Stammler* bes. S. 491 ff.]), so auch das aus solchen zusammengesetzte soziale »psychische Wirken« auf einander. Hierin hat vielmehr *Stammler* Recht. Davon, dass alles soziale Geschehen Zwecksetzung ist, dürfen wir analytisch niemals absehen. Es fragt sich nur, wie diese Tatbestände wissenschaftlich zu erfassen sind. Die »Ablösung« oder Abstrahierung der Zwecke ist ein unvollziehbarer Gedanke. Daher kann niemals in einem solchen Sinne, wie *Ki-*

vorneherein **unfähig erscheinen, eine Prämisse für die Problemstellung der Soziologie abzugeben.** Die Definition der Soziologie, die *Simmel* scheinbar daraus abgeleitet hat, ist tatsächlich gar nicht ihm entnommen. (Daher können auch die anderen Vertreter dieses Gesellschaftsbegriffes nicht für die *Simmel*sche Scheinableitung des Problems der Soziologie verantwortlich gemacht werden, wohl aber gilt auch für sie, generell, die Unableitbarkeit einer zureichenden Problemstellung aus

stiakowski es tut, zwischen sozialer Norm-Wissenschaft (Staats- u. Rechtswissenschaft, Ethik, Aesthetik und Logik) und sozialer Seins-Wissenschaft unterschieden werden. *Kistiakowski* meint, dass sich die Normen als selbständige Produkte menschlicher Zwecksetzungen ergeben, als letzte Glieder einer sozialpsychischen Kausalreihe, welche aber vermöge ihrer veränderten teleologischen Natur selbst nicht mehr sozialpsychisch sind, dadurch diese Kausalreihe unterbrechen. Die unabweisbare Konsequenz wäre aber, alle sozialen Tatsachen, die uns als vergegenständlichte, objektivierte entgegentreten, da sie ja alle Endprodukte eines sozialpsychischen Prozesses sein müssen, als »abzulösende« Normen dem »übrigbleibenden« gegenüberzustellen. Die Preistatsache z. B. ist ein solches letztes Glied eines sozialpsychischen Prozesses. Die verlangte Gegenüberstellung wird hier sofort gegenstandslos und unvollziehbar. Der Grund dieses Widerspruches liegt darin, dass das Moment der Normierung oder Regelung bereits in jedem Quäntchen psychischen Prozesses, in jeder blossen Gültigkeit d. h. Wirksamkeit eines Motives im Individuum vorhanden ist; es ist das Moment des Zwanges, des Herrschens, des Siegens. Indem ein bestimmtes Motiv in uns bestimmend wird, verhält es sich den anderen Motiven gegenüber als Norm. Wird eine solche »Norm« (d. h. ein Imperativ ausschliesslich als solcher, in seiner spezifischen Funktion gedacht) von aussen her gesetzt, so ist der Prozess gleichfalls kein anderer, als der eines Wirksam-Werdens, Bestimmend-Werdens eines Motives. Diese »teleologische Natur« solcher »letzter Glieder« kann also die sozialpsychische Kausalreihe aus dem Grunde nicht unterbrechen, weil sie ihr auf der ganzen Linie schon anhaftet, ihr von je wesentlich ist; sie kommt nicht erst an einem bestimmten Punkte, wie aus den Wolken geschneit, zum Durchbruche. Was an jeder individual- und sozialpsychischen Tatsache bereits ihrem Begriffe nach vorhanden sein muss, das zweckstrebige, regelnd-funktionelle Moment, kann daher von ihr niemals abgelöst gedacht werden, weil das ihrem materiellen Begriffe nach unmöglich ist, da sonst gar nichts mehr übrig bleibe.

Damit ist das Entscheidende an *Kistiakowskis* Argumentation getroffen. Seine weitere Ausführung des Verhältnisses von Regel und sozialpsychischem, d. i. im engeren Sinne gesellschaftlichem Prozesse müssen wir hier übergehen (vgl. a. a. O. insbes. Kap. VI) wie manches andere. Welchen Platz z. B. die Wissenschaft der Wirtschaft in diesem Systeme sozialer Norm- und Seinswissenschaft einnimmt, ist unklar. Hinsichtlich *Kistiakowskis* Behauptung, dass die soziale Gemeinschaft als Ganzes logischermassen keiner Begriffsbildung unterliegen könne, da sie eine viele prinzipiell heterogene Elemente in sich fassende Vorstellung bedeutet, d. h. also hinsichtlich seiner Ablehnung eines Gesamtbegriffes der vorgefundenen gesellschaftlichen Erscheinungswelt, verweisen wir auf unsere obige Kritik, 1903, S. 586 f.

demselben).

Simmel wendet sich gegen die Auffassung der Soziologie als einer allgemeinen vergleichenden Sozialwissenschaft so: »Die innere und äussere Wirrnis der Probleme, die sich im Namen der Soziologie zusammenfinden, hat ihren Grund in der Vorstellung: ihr Objekt sei alles dasjenige, was in der Gesellschaft vorgeht. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass jene Bestimmung ihres Gegenstandes fehlerhaft ist; denn es ist offenbar sinnlos, diejenigen Untersuchungen, welche schon . . . [in den sozialen Einzelwissenschaften] . . zureichend geführt werden, in einen grossen Topf zu werfen und diesem die Etikette: Soziologie — aufzukleben. Damit ist ein neuer Name, aber keine neue Erkenntnis gewonnen. Tatsächlich gehören die meisten »soziologischen« Untersuchungen in eine der . . . bestehenden Wissenschaften hinein. Soll also Soziologie einen eigenen . . . Sinn haben, so können nicht die Inhalte des gesellschaftlichen Lebens, sondern nur die Formen desselben ihre Probleme bilden — die Formen, welche es bewirken, dass alle jene in besonderen Wissenschaften behandelten Inhalte eben »gesellschaftlich« sind. Auf dieser Abstraktion der Formen der Gesellschaft beruht die ganze Existenzberechtigung der Soziologie als einer besonderen Wissenschaft . . .« [1])

Diese Bestimmung der Soziologie entwickelt er näher so: »Gesellschaft im weitesten Sinne ist offenbar da vorhanden, wo mehrere Individuen in Wechselwirkung traten. Die besonderen Ursachen und Zwecke, ohne die natürlich nie eine Vergesellschaftung erfolgt, bilden gewissermassen den Körper, das Material des sozialen Prozesses; dass der Erfolg dieser Ursachen, die Forderung dieser Zwecke gerade eine Wechselwirkung, eine Vergesellschaftung unter den Trägern hervorruft, das ist die Form, in die jene Inhalte sich kleiden, und auf deren Abtrennung von den letzteren vermöge wissenschaftlicher Abstraktion die ganze Existenz einer speziellen Gesellschaftswissenschaft beruht. Denn nun zeigt sich sofort, dass die gleiche Form, die gleiche Art der Vergesellschaftung an dem allerverschiedensten Material . . eintreten kann [2]). Solche Formen sind: Ueber- und Unterordnung, Konkurrenz, Nachahmung, Opposition, Arbeitsteilung u. s. w. Die

1) Die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe, a. a. O. S. 235/36.

2) Das Problem der Soziologie, a. a. O. S. 273; im Original nicht gesperrt.

Soziologie ist daher die »Wissenschaft von den Beziehungsformen der Menschen untereinander« (ebda 275) d. h. »sie erforscht dasjenige, was in der Gesellschaft ‚Gesellschaft' ist« (ebenda).

Hiernach ist die Soziologie die Wissenschaft von dem spezifisch Gesellschaftlichen. Aber der Sinn dieses Wortes ist mit einem Male ein anderer. Die Wechselwirkung wird zur »Form« eines »Inhaltes«! Die oben von uns im Drucke hervorgehobene Stelle bezeichnet den Punkt, wo die natürlich unbewusste Erschleichung des Begriffes der sozialen Form stattfindet. Hier sind es nämlich Zwecksetzungen (oder andere »besondere Ursachen«) der Individuen, die die Wechselwirkung zwischen denselben hervorrufen. Und diese Wechselwirkung ist dann die »Form« jener »Inhalte« (der Zwecksetzungen)! Da aber Wechselwirkung gar nichts anderes heisst als gegenseitige Abhängigkeit mehrerer Grössen, so ist diese ihre Bestimmung als »Form« von »Inhalten« durchaus willkürlich, in keiner Weise ihrem eigenen Begriffe entnommen. Vielmehr ist hier ein als »gesellschaftlich« Bezeichenbares und zu Bezeichnendes hypothetisch eingeführt!

Indem aber nun »Gesellschaftliches als solches« auf solche Weise zur »Form der Vergesellschaftung als solcher« wird, erlangt dadurch die Soziologie ein eigentümliches Doppelantlitz. Sie ist einerseits als die allgemeinste prinzipielle Sozialwissenschaft [1]) andererseits doch als soziale Einzelwissenschaft [2]) zu betrachten.

Demnach kann *Simmels* Ableitungsversuch des Problems der Soziologie aus dem Begriffe der Wechselbeziehung in zweierlei Weise gedeutet werden.

1. Wechselwirkung psychischer Einheiten heisst »Form« nur im Sinne eines Spezialfalles von gesellschaftlichen Inhalten, d. h. von Arten gesellschaftlicher Erscheinungen, die anderen Arten derselben prinzipiell koordiniert sind, wie Wirtschaft neben

1) Z. B. erklärt *Simmel*, dass »eine eigentliche Soziologie nur das spezifisch Gesellschaftliche« behandelt; ihr Gegenstand seien »die eigentlichen gesellschaftlichen Kräfte und Elemente als solche« (nämlich die — Sozialisierungsformen, die doch andererseits wieder ein Sondergebiet sozialer Einzelforschung darstellen). Probl. d. Soziol. S. 272 u. 273.

2) S. 277 a. a. O. sagt *Simmel* z. B.: dass seine Wesensbestimmung der Soziologie »die Funktionen der Vergesellschaftung und ihre . . . Formen . . . als Sondergebiet herauslöst« (277; i. Orig. nicht gesperrt. Vgl. übrigens in beider Hinsicht d. obige Darstellung).

Recht u. s. w. »Form« und Inhalt sind dann nur ganz bildliche Gegenüberstellungen, keine wirklichen Gegensätze, die Formtatsache ist vielmehr eine bestimmte Art, ein Spezialfall von Inhaltstatsachen. Im Falle dieser Auffassung ist aber Begriff der psychischen Wechselbeziehung in keiner Weise Gesellschaftsbegriff, sondern er bezeichnet nur einen bestimmten Teil-Inhalt der gesellschaftlichen Erscheinungen. *Simmel* hätte dann (d. h. im Falle dieser Auffassung) seine Definition der Soziologie zwar immerhin aus dem Begriffe der psychischen Wechselbeziehung abgeleitet, aber eben nicht aus einem Gesellschaftsbegriffe, sondern einem gesellschaftlichen Teil-Inhaltsbegriffe. Der Anspruch der Ableitung des Begriffes der Soziologie (als sozialer Einzelwissenschaft) aus dem der psychischen Wechselwirkung würde daher die Inanspruchnahme des letzteren als Gesellschaftsbegriffs widerrufen und umgekehrt würde diese Inanspruchnahme jener Ableitung gegenüberstehen.

Uebrigens ist diese Deutung in solcher prinzipiellen Schärfe und Reinheit kaum gültig und entspricht jedenfalls nicht *Simmels* eigener Meinung.

2. Psychische Wechselwirkung kann als »Form« im Sinne des spezifisch Sozialen, im Sinne eines das Soziale als solches erst Konstituierenden gedeutet werden. (Wie wir wissen, ist diese Deutung schon deswegen tatsächlich unmöglich, weil der Begriff der psychischen »Wechselwirkung« diesen Anspruch niemals zu erfüllen vermag.) »Form« und »Inhalt« stehen hier im Verhältnis von Prinzip und Accidentien. In diesem Falle darf aber die Soziologie natürlich in keiner Weise als soziale Spezialwissenschaft, sondern nur als Lehre von den Elementen und Prinzipien gefasst werden. Diese letztere Bestimmung lässt *Simmel*, wie uns bekannt, gleichfalls nicht eigentlich zu. Sie wäre auch in der Tat bei dem Zwittercharakter der zugrunde liegenden Begriffe, psychische Wechselwirkung und Form bezw. Inhalt, in solcher Reinheit ungültig. Es ist bezeichnend, dass selbst im Falle dieser Deutung die Bestimmung: Wechselwirkung = Gesellschaft, zu: Wechselwirkung = Form der Gesellschaft, bezw. = Form der Vergesellschaftung werden muss. Ohne diese (im übrigen sehr willkürliche) Umkonstruktion wäre sie selbst äusserlich schlecht möglich, da der Begriff der Wechselwirkung ja nur das Verhältnis kausaler Bestimmtheit der das Soziale bildenden Grössen aussagt und eben nicht die Eigenart dieser Bildung selbst

angibt und sonach die Problemstellung der Soziologie stets nur ganz scheinbar aus ihm als Gesellschaftsbegriff abgeleitet sein könnte. Jene Umkonstruktion zum Formbegriffe nimmt *Simmel* in dem Bestreben vor, der Mannigfaltigkeit der Kulturinhalte gegenüber in dem Begriffe der Wechselbeziehung einen einheitlichen Gesichtspunkt zu suchen. Was kann dies aber für einen Sinn haben? Niemals einen solchen, dass Wechselbeziehung zur Wechselbeziehungs-Form wird. Selbst wenn der Prozess der Wechselbeziehung als selbständiger, für sich seiender gedacht, d. h. hypostasiert und also als Gesellschaftsbegriff erschlichen wird, ist Wechselbeziehung nicht gleich Welchselbeziehungsform und die Tatsache der »Form« als »abstrahierungsberechtigtes« Forschungsgebiet — erst wieder nicht Forschungsgebiet der »Gesellschaft, soweit sie »Gesellschaft« ist«.

Dass übrigens keine dieser beiden Deutungen rein und prinzipiell *Simmels* Begriffsbestimmung gegenüber gültig erscheint, ist ein weiterer Beweis der Schwäche und Unzulänglichkeit derselben.

Dies tritt von neuem hinsichtlich des Verhältnisses von *Simmels* Definition der Soziologie zu dem gesellschaftsbegrifflichen Problem überhaupt zu Tage: einerseits wird mit der Definition der Soziologie als sozialer Spezialwissenschaft die Existenz eines selbständig beschreibbaren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges geleugnet, andererseits aber beansprucht sie ja dennoch das, »was in der Gesellschaft »Gesellschaft« ist« zu erforschen; und der *Simmel*sche Gesellschaftsbegriff desgleichen, das Soziale als solches zu bezeichnen. Es kann formalermassen, wie wir sahen, das Verhältnis des Begriffes der Soziologie zu dem der Gesellschaft nur ein solches sein, dass entweder das spezifisch Gesellschaftliche (als »Form«) zu den mannigfachen Erscheinungsinhalten im Verhältnisse von Prinzip und Accidentien steht — und die Gültigkeit des gesellschaftsbegrifflichen Problems (sowie die Forderung positiver Lösung) ist somit anerkannt; oder aber es kann das Verhältnis ein solches sein, dass jenes Gebiet der »Form« ein Teilgebiet von Inhalten, überhaupt ein Spezialfall des Inhaltes ist, womit die Soziologie zur sozialen Einzelwissenschaft wird und das gesellschaftsbegriffliche Problem zunächst überhaupt nicht berührt erscheint; oder aber gleichfalls anerkannt wird — nämlich soweit diese Einzelwissenschaft dennoch mehr als eine blosse Einzelwissenschaft zu sein beanspruchen möchte, bezw. soweit sie nur

irgendwie über sich selbst hinaus zu einem Gesamtzusammenhange der sozialen Einzeldisziplinen hinauszugehen tendiert.

Somit kann *Simmels* Begriff der Soziologie — der formalen Möglichkeit seines Verhältnisses zum Gesellschaftsbegriffe nach — nur entweder selbst eine positive Lösung des Problems des Gesellschaftsbegriffes darstellen, oder aber er kann über dasselbe jedenfalls nicht im negativen Sinne entscheiden (III, 2). *Simmels* Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems ist aber — und das muss in anderer Hinsicht sogar zu seiner Entlastung hervorgehoben werden — negativ in dem Sinne, dass die Existenz eines selbständig beschreibbaren gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges oder Kollektivums geleugnet wird (weshalb z. B. u. a. keine der beiden obigen prinzipiellen Auffassungen vor seiner Begriffsbestimmung der Soziologie ganz zutreffend sein kann). Gesellschaft gilt ihm mehr im Sinne eines Sammelnamens [1]).

Jeder negativen Lösung des Problems haftet als solcher bereits ein notwendiger Widerspruch an: wer das Problem des selbständig bezeichenbaren Wesens eines Gesellschaftlichen als solchen bearbeitet und anerkennt — und das geschieht bereits, indem die das Problem setzenden Tatsachen (des Ueber-Sich-Selbst-Hinaus-Wollens der sozialen Einzelwissenschaften) als Versuch zur Zusammenfassung zu innerer Einheit gedeutet werden — der kann es schon nicht mehr negativ lösen. Es gibt hier ähnlich wie in der Erkenntnistheorie keinen Skeptizismus. Wer die Frage nach der Wahrheit überhaupt stellt, darf sie nie mehr skeptizistisch beantworten. Gleichwie der Satz »alle Wahrheit ist nur relativ« seine eigene Gültigkeit aufhebt, indem er sich selbst zufolge unwahr ist, so auch hier: wer Inhalte als »gesellschaftliche« zusammenfasst und an ihnen das zu bestimmen sucht, was sie eigentlich zu gesellschaftlichen als solchen macht, wer mit anderen Worten ein Gesellschaftliches als irgendwie Einheitliches, Ganzes auf die Eigenart des spezifischen Gesamtzusammenhanges hin untersucht, erkennt es eben damit in seiner selbständigen Beschreibbarkeit bereits an, und er

1) ». . . Gesellschaft ist nicht eine absolute Einheit, die erst da sein müsste, damit alle die einzelnen Beziehungen ihrer Mitglieder: Ueber- und Unterordnung, Kohäsion, Nachahmungen, Arbeitsteilung, Tausch . . . und viele andere in ihr als dem Träger oder Rahmen entstünden. Sondern Gesellschaft ist nichts als die Zusammenfassung oder der allgemeine Name für die Gesamtheit dieser speziellen Wechselbeziehungen« (Philos. d. Geldes S. 144/45; vgl. ferner Soz. Diff. I. Kap. passim).

würde daher in der Ablehnung seine eigene Prämisse leugnen. Im Falle irgend welcher Anerkennung der Gültigkeit des Problems suchen wir damit nämlich notwendig schon die Eigenart des als Gesellschaft Zusammengefassten nach seinem Gesamtzusammenhange zu bestimmen. Geschieht dies dann mit negativem Erfolge z. B. im Falle der Bestimmung als Wechselwirkung in einer solchen Weise, dass wegen der selbständigen kausalen Bestimmtheit der Elemente eine Gesetzmässigkeit und damit eine Beschreibbarkeit für das Ganze als solches abgelehnt wird, so birgt dies notwendig den Widerspruch, dass eben das, was seinem Sinne nach als etwas die Zusammenfassung »Gesellschaft« und »gesellschaftlich« (u. zw. als eigenartiger Gesamtzusammenhang des Zusammengefassten, als Ganzes, von dem gehandelt wird und dessen Erkenntnis damit für möglich und notwendig erachtet erscheint) Rechtfertigendes vorausgesetzt ist, im Ergebnisse wieder verneint wird. Wer nicht die Ungültigkeit der Prämisse und d. h. dann des problematisierten Tatbestandes leugnet, kann einer grundsätzlich positiven Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems nicht mehr entrinnen. Die Ungültigkeit der Problematisation überhaupt leugnen, hiesse aber, die gänzliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der sozialen Einzelwissenschaften einander gegenüber behaupten. (Vgl. S. 17/18).

Zum Schlusse tritt an uns, um Missverständnissen, die bedauerlich wären, vorzubeugen, die Pflicht heran, noch hervorzuheben, dass unsere Kritik von *Simmel*s erkenntnistheoretischer Begründung des psychologischen Gesellschaftsbegriffes nicht *Simmel* als Soziologen überhaupt treffen soll, vielmehr nur *Simmel* als Erkenntnistheoretiker der Sozialwissenschaft. Nicht einmal dieser Erkenntnistheoretiker der Sozialwissenschaft aber will im obigen so anerkennungslos abgewiesen sein, als es den Anschein haben könnte. *Simmel* ist — etwa von *Dilthey*, der Versprochenes noch einzulösen hat, abgesehen — der einzige und erste Erkenntnistheoretiker der psychologistischen Soziologie. Erst von diesem Gesichtspunkte aus, könnte man die Schwierigkeit und Verdienstlichkeit seines Unternehmens würdigen. — Was *Simmel* sodann als soziologischer Einzelforscher und als Sozialphilosoph im engeren Sinne [1]) der Sozialwissenschaft

1) Wir denken an die »Philosophie des Geldes«, in welchem *Simmel* an einer Einzel-Erscheinung des Lebens, dem Gelde, den Gesamt-Sinn desselben finden will.

ist, das ist mit der obigen Kritik ganz unangetastet. In Hinsicht auf seine Einzelforschung ist es die ungewöhnliche Feinheit und Eindringlichkeit seiner Analyse, in Hinsicht auf seine engere Sozialphilosophie die Kraft seiner Synthese, der Reichtum seiner ganzen Persönlichkeit, man möchte sagen, die Romantik seines Denkens, die seine wissenschaftliche Bedeutung längst zur Geltung gebracht haben.

VIERTER ARTIKEL.

Der materiale Gesellschaftsbegriff.

Nach einer Betrachtung und Kritik der allgemeinsten, formalen Begriffe von Gesellschaft erübrigen insbesondere noch zweierlei Aufgaben: denjenigen Folgen nachzugehen, die die einzelnen formalen Lösungen des Problems des Gesellschaftsbegriffes für den Aufbau einer speziellen Theorie der formellen und funktionellen Differenzierung der Gesellschaft (d. i. für den materialen Gesellschaftsbegriff) haben, und denjenigen Folgen nachzugehen, die sie damit auch für den systematischen und methodologischen Aufbau der sozialwissenschaftlichen Einzelforschung überhaupt besitzen.

Auf diese letztere Bedeutung der formalen Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problems können wir an dieser Stelle nicht weiter eintreten. Es genüge daran zu erinnern, dass sich z. B. aus der *Stammler*schen Auffassung von Gesellschaft eine grundsätzlich andere systematische und methodische Behandlung des Gegenstandes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft ergibt, als aus der psychologistischen Auffassung der Gesellschaft; ebenso werden sich innerhalb der organischen Soziologie durch die Be-

stimmung der Volkswirtschaft als System des sozialen Stoffwechsels tiefergreifende methodische und systematische Folgerungen für die Volkswirtschaftslehre sowie die übrigen sozialwissenschaftlichen Disziplinen ergeben.

Der Einfluss, den der formale Gesellschaftsbegriff unmittelbar auf den materialen ausübt, ist innerhalb der psychologistischen Auffassung allgemeinst folgender Natur.

Wird das, was die prinzipielle Erscheinung der »Gesellschaft» ausmacht, schlechthin als ein psychischer Zusammenhang zwischen Individuen erklärt, so hängt die nähere Vorstellung von der Beschaffenheit dieser Gesellschaft, d. i. die materiale Theorie derselben, sehr von der speziellen Auffassung von der Natur jenes psychischen Gesamtzusammenhanges, der die Gesellschaft ausmacht, ab. Derselbe kann als ein vorwiegend logisch, vernunftgemäss konstituierter gedacht werden; oder er kann als ein triebmässig oder doch durch den ganzen Menschen mit seinen Leidenschaften und Trieben, seinem Egoismus und seinem Idealismus vermittelter gedacht werden.

Im ersteren Falle erscheint die Gesellschaft als ein Kunstprodukt der Menschen, dessen Gestaltung und Umgestaltung gänzlich in ihrer Macht liegt. Es kann gemäss dem Wechsel der vernünftigen Meinungen beliebig verändert und gesetzt werden. Zu diesem Rationalismus oder Intellektualismus, wie man diese Auffassung nennen kann, gehören alle Arten der Vertragstheorie und des Naturrechtes, des utopischen Sozialismus, des Anarchismus u. s. w.

Im anderen Falle erscheint die Gesellschaft als ein Naturprodukt, dessen Gestaltung eine naturgesetzliche, nicht beliebig abänderbare ist, das der Veränderung und Entwicklung aus immanenten Triebkräften, Gesetzen heraus unterliegt. Die Gesellschaft erscheint dann insbesondere als ein dem natürlichen Organismus wesensgleiches oder doch ähnliches Gebilde. Die psychologistische Auffassung ist hier streng empirisch; man kann von einem sozialwissenschaftlichen Empiriopsychologismus sprechen. Diesem gehören alle Richtungen des Historismus von Aristoteles bis auf Comte und Spencer ebenso wie die deutsche historische Schule der Jurisprudenz und der Nationalökonomie an. Es gehört aber auch die »klassische Nationalökonomie« hieher, die eine Theorie der Wirtschaft als reine Theorie der Wirksamkeit einer empirischen Seelenkraft

(des wirtschaftenden Eigennutzes erstrebt, ohne aber zu beanspruchen, die erfahrungsgemassen Tatsachen der Wirtschaft damit zu erschöpfen; ihr Streit mit der historischen Schule ist daher ein Streit innerhalb des Empiriopsychologismus u. zw. vorzugsweise methodischer Natur. — Hieher gehören ferner sämtliche biologischen Richtungen der Staatswissenschaften und der Soziologie. Eine Art Mittelstellung zwischen reinem Empiriopsychologismus und Rationalismus nehmen jene Denker ein, welche die Gesellschaft vor allem als ein nach notwendigen Gesetzen sich Entwickelndes, Werdendes erfassen, ohne aber die Entwicklungskräfte hiefür durchaus in der empirisch-psychologischen Natur des Menschen zu suchen. Hieher gehört vor allem Hegel. Bei ihm ist die Gesellschaft nicht eine vernunftgemasse Gestaltung, sondern eine vernunftgemasse Entwicklung; alles Notwendige ist vernünftig! Hingegen steht bei Marx, die Entwicklungsidee bereits auf grundsätzlich empirisch-psychologischer Basis.

Den weiteren Einflüssen der allgemeinsten, formalen Auffassung auf die spezielle Theorie nachzugehen, würde uns von unserer eigentlichen Aufgabe allzusehr abseits führen. Diese besteht darin, das früher entrollte Bild von den Vorstellungen über Gesellschaft innerhalb der modernen Soziologie dadurch zu vervollständigen, dass wir demselben die speziellen Theorien der Gesellschaft, die sich in ihr finden, angliedern. Um so den Zusammenhang, bezw. die tatsächlich vorhandene Zusammenhangslosigkeit zwischen der formalen Lösung und den materialen Theorien und damit auch die relative Leistungsunfähigkeit jener formalen Lösungen kurz zu zeigen, wollen wir im nachfolgenden an zwei Hauptleistungen den allgemeinen Zustand der gegenwärtigen Forschung in dieser Hinsicht illustrieren. Wir wählen dazu zunächst den ursprünglich zum Teile mit den Mitteln biologischer Analogie aufgebauten Entwurf *Schäffles*, an welchen wenigstens andeutungsweise die wichtigeren verwandten Leistungen anderer Autoren, besonders der biologischen Schule, sich anschliessen sollen; sodann jenen *Diltheys*, womit zugleich die beiden bedeutendsten Leistungen abgehandelt sind.

I. Albert Schäffle[1]).

Es ist erst an dieser Stelle der Erörterung der materialen

1) Von den zahlreichen Arbeiten Schäffles kommen für unser Problem vor-

Gesellschaftsbegriffe der passende Ort, über die organische Schule der Soziologie, die wir bislang unberücksichtigt liessen, das Nötige zu sagen. Eine Auseinandersetzung mit der organischen Soziologie kann uns nämlich im Zusammenhange unseres Problems weniger hinsichtlich ihres formalen als hinsichtlich ihres, in Anwendung biologischer Analogien aufgebauten materialen Gesellschaftsbegriffes obliegen. Einen eigentlichen, spezifisch biologischen formalen Gesellschaftsbegriff hat sie nämlich genau gesehen gar nicht. Vielmehr ist es für die gesamte organische Schule charakteristisch und für ihre Beurteilung in Hinsicht auf unser Problem wesentlich, dass niemals eine unbedingte Uebertragung des Begriffes des Organischen auf das Soziale stattfindet, sondern das Soziale stets noch eine — wenn auch nicht zugestandene — prinzipielle Abweichung vom Organischen aufweist und zwar regelmässig ein prinzipielles Mehr diesem gegenüber enthält. Die organische Schule mag zwar die prinzipielle (nicht bloss heuristisch zu meinende) Analogie d. i. eine Homologie gelegentlich behaupten — in der Durchführung bleibt sie sich soweit niemals treu und kann dies auch gar nicht. Vielmehr ist der Gesellschaftsbegriff, mit dem sie in Wirklichkeit arbeitet, stets ein psychologistischer.

---

nehmlich in Betracht: Bau und Leben des sozialen Körpers. 1. Aufl. Tübingen 1875—1878, 4 Bde.; 2. Ausgabe ebenda 1881. 4 Bde. (worin gegenüber der 1. Auflage die biologische Analogie etwas zurücktritt und insbesondere alle Hegelsche Dialektik ausgeschaltet erscheint); 2. Aufl. ebda. 2 Bde. 1896. I. Bd. Allgemeine Soziologie, II. Bd. Spezielle Soziologie (äusserlich verkürzt — was insbesondere durch weiteres starkes Zurückdrängen der biologischen Analogie erreicht wurde — aber inhaltlich dennoch vervollständigt); ferner Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 3. Aufl. 2 Bde., Tübingen 1873; Ueber den wissenschaftl. Begriff der Politik i. d. Ztschr. f. d. gesamte Staatswissensch. 1897; Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis. 3. Artikel, ebd. 1903, S. 294 ff. u. S. 476 ff.; Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie, ebd. 1904, S. 103 ff. — Ueber Schäffle: *P. Barth*, Philosophie d. Geschichte als Soziologie. 1. Teil. Lpz. 1897 S. 138—45 (der ihm aber nicht gerecht wird, sowohl hinsichtlich seiner Stellung zu Spencer als zur organischen Schule); *Small and Vincent*, An Introduction to the study of society. Chicago 1894; *Ludwig Stein*, Die soziale Frage im Lichte der Soziologie. Stuttgart 1897. S. 21, 432 ff., 539 f. u. ö.; *Gustav Schmoller*, Zur Literaturgeschichte d. Staats- und Sozialwissenschaften 1888, S. 220 ff. — *Othmar Spann*, »Albert Schäffle als Soziologe« i. dieser Zeitschr. 1904. Auf diese Arbeit verweisen wir zur Ergänzung der obigen Ausführungen.

Dies sei an den wichtigsten Repräsentanten dieser Schule kurz nachgewiesen.

Zunächst *Herbert Spencer*. Er bezeichnet das Soziale selbst als Ueberorganisches, welches der Entwicklung des Organischen so gegenübersteht, wie dieses dem Anorganischen. (D. Prinzipien d. Soziologie, deutsch v. *Vetter*, 4 Bde., Stuttgart 1877 ff.; I. vgl. §§ 1—5). Neben dem Unterschiede zwischen Organismus und Gesellschaft, der in dem Mangel an bestimmter äusserer Gestaltung des gesellschaftlichen Organismus liegt, ist es hauptsächlich jener der räumlichen Entferntheit der die Gesellschaft bildenden Teile, den *Spencer* hervorhebt. Der tierische Organismus ist ein konkretes Ganzes, »die Teile einer Gesellschaft dagegen bilden ein Ganzes, welches diskret ist.« (Prinzipien II, § 220 S. 15). Zwar ist, meint *Spencer*, die wechselseitige Abhängigkeit der Teile auch im sozialen Körper vermittelst Mitteilung und Verkehr hergestellt, nichts desto weniger aber ist die diskrete Beschaffenheit des sozialen Ganzen der Grund dafür, dass die Differenzierung im sozialen Körper eine gänzlich andere werden muss, als im tierischen. Im tierischen Körper können nämlich einzelne Teile Organe des Empfindens, Fühlens u. s. w. werden, im sozialen Körper aber ist dies unmöglich; hier muss das Bewusstsein über das ganze Aggregat verbreitet »bleiben« (ebda. § 222 S. 19 f.). *Spencer* hat darin allerdings nicht einen Unterschied hinsichtlich der Gesetze der Organisation des sozialen und tierischen Organismus, also keinen prinzipiellen Unterschied erblickt: »die erforderlichen gegenseitigen Einflüsse der Teile auf einander werden in der Gesellschaft, wo sie nicht auf direktem Wege übertragbar sind, auf indirektem Wege übertragen.« (§ 223 S. 21). Die Inkonsequenz ist aber offenbar. Schon dass aus jenen Unterschieden nach *Spencer* selbst »ein Unterschied in den durch die Organisation erzielten Zwecken entspringt« (ebda.) sollte mehr zu denken geben. Aus dem Umstande, dass das soziale Aggregat als solches kein Sensorium hat, folgert er nämlich, dass auch die Wohlfahrt desselben nicht für sich Ziel sein kann, sondern, dass im Gegenteil die Gesellschaft zum Nutzen ihrer Glieder vorhanden ist (S. 20). Schon damit allein ist die biologische Auffassung der Gesellschaft als unzutreffend dargetan. Ein Organismus, der ein diskretes, kein konkretes Ganzes repräsentiert, und dessen Teile alle Bewusstsein besitzen, ist jedenfalls ein ganz eigenartig Anderes, wie ein konkreter Organismus, dessen Teile alle prinzipiell von einem Teile, dem Nervensystem, abhängig sind. Wie schon *Paul Barth* hervorgehoben hat, wird durch diesen Unterschied der Bewusstheit der Teile der Gesamtzusammenhang im sozialen Körper, d. h. die soziale Kausalität (also gerade die »Gesetze der Organisation«) eine wesentlich verschiedene (Philosophie d. Geschichte als Soz. S. 107).

Ausserdem gibt *Spencer* allerdings noch eine wirkliche und eigentliche Entwicklung einer biologischen Auffassung der Gesellschaft. Sie besteht in der Behauptung, dass aus der Natur der Einheiten die Natur des Aggregates folge[1]). Nun ist die soziale Einheit ein Organismus; also muss es auch das soziale Aggregat sein.

Erstens ist nun dieser, bei *Spencer* die Soziologie als deduktive Wissenschaft konstituierende Satz durchaus unhaltbar (z. B. eklatant ungültig für das Chemische!). Sodann aber geht er bloss auf die Forderung, den Begriff des

1) (Einleitg. i. d. Studium der Soziologie, deutsch von *Marquardsen*, 2 Bde., Lpz. 1875, I, Kap. III).

Organischen an das Soziale heranzutragen. Die Durchführung solcher Bestimmung des Sozialen als Organisches ist noch eine selbständige Arbeit. Und bei dieser hat *Spencer*, wie oben gezeigt, die prinzipielle Kluft zwischen dem Organischen und Sozialen deutlich genug selbst zugestanden und zugestehen müssen: z. B. die Bezeichnung des Sozialen als »Ueberorganisch« und insbesondere sein Begriff der Gesellschaft als dauernde Wechselbeziehung zwischen Individuen. Ueber die Ungültigkeit jenes Satzes, dass die Eigenschaften der Teile, die des Ganzen bestimmen, für massenpsychologische Erscheinungen vgl. *Scipio Sighele*, Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen, deutsch v. *Kurella*, Dresden 1897 S. 1—12; ferner über *Spencer*: vorzüglich *P. Barth*, a. a. O. S. 92 ff.; *Albert Schäffle*, Bau und Leben. 2. Ausgabe 1881, I, S. 52 ff.; *F. Tönnies* i. d. Philosoph. Monatsheften Bd. XXV und Bd. XXVIII, und Archiv f. systemat. Philosophie 189; *Stammler*, Wirtschaft u. Recht 1896, S. 83 f.; *Kistiakowski*, Gesellschaft u. Einzelwesen, 1899, S. 21 ff.; *Albert Hesse*, Der Begriff d. Gesellschaft in Herbert Spencers Soziologie. Conrads Jahrbücher, 1901, I, S. 737 ff.

Auch bei anderen Autoren der biologischen Richtung, wie *Fouillé* und *Worms*, die in der biologischen Detailerfassung des Gesellschaftskörpers viel weiter gehen als die meisten anderen, ist dieser Gedanke des Sozialen als eines Hyperorganischen vorhanden und wirksam. *Alfred Fouillé* findet den wesentlichsten Unterschied zwischen dem sozialen und individuellen Organismus in dem Mangel an Selbstbewusstsein (Ichheit) des sozialen Körpers. (La science sociale contemporaine, 3 éd. Paris 1896 S. 234, 245 f. u. ö.). Es ist deutlich, dass bereits hiermit die Gesellschaft zu einer besonderen prinzipiellen Art des Organischen wird. *Fouillé* bestimmt sie — dabei aber trotzdem an der Artgleichheit von Gesellschaft und Organismus nach Ursprung, Zweck und Natur festhaltend! — als einen durch Vertrag zusammengehaltenen und charakterisierten Organismus (organisme contractuel)[1].

René Worms geht sogar zwar soweit, der Gesellschaft ein dem Ich-Bewusstsein wesensgleiches Selbstbewusstsein zuzuschreiben, und das Reich des Sozialen ist ihm deswegen nur ähnlich graduell vom Tierreiche verschieden, wie dieses etwa vom Reiche der Protisten und Pflanzen (Organisme et société, 1896. S. 214 ff. u. ö.; 393); daher darf wohl nur in diesem graduellen Sinne seine Bezeichnung der Gesellschaft als Hyperorganismus verstanden werden (a. a. O. S. 37); aber von seiner Definition der Gesellschaft — »la société est une réunion d'êtres vivants dont chacun pourrait subsister isolément« (S. 31) — erklärt er selbst, dass man mit demselben Rechte, als man die Gesellschaft eine Vereinigung von Organismen nennt, jeden Organismus in Ansehung seiner lebenden Einheiten, eine Gesellschaft nennen könnte. Es ist also deutlich genug, dass hier, wo nur der eine Begriff mit Hilfe des andern definiert wird, kein Beweis prinzipieller Identität vorliegt. Solange diese nicht in der Definition selbst nachgewiesen werden kann und sogar bedeutende Einzelunterschiede zugegeben werden, ist eben noch immer die Bestimmung der spezifischen Differenz ausständig. Uebrigens sagt *Worms* im unmittelbaren Anschlusse an die angeführte Definition, die er selbst »gemäss dem jetzigen Zustande der Sozialwissenschaften« unzureichend findet, folgendes: »Il est clair, que la société . . . n'est pas un groupement factice et artificiel, mais bien un groupement imposé par les nécessités générales de l'existence. Ce que nous souhaitons prouver,

1) Vgl. über Fouillé *Barth*, a. a. O. S. 145 ff.; *Ueberweg-Heinze*, Geschichte d. Philosophie. 9. Aufl. IV. Berlin 1902. S. 392 ff. woselbst weitere Literatur.

c'est que ce groupement est analogue à celui des cellules d'un organisme. Mais nous ne prétendons pas dire que seul il lui soit analogue« (31/32). In Hinsicht auf den Einwand *Spencers*, der sich auf die Bewusstheit der sozialen Elemente (gegenüber der Unbewusstheit der Elemente des Organismus bezieht), gibt *Worms* sogar zu: »En un mot, s'il est peu raisonnable de nier toute ressemblance entre la société et l'organisme, il ne serait pas moins téméraire de prétendre pousser cette ressemblance jusqu'à l'identité« (S. 72). Dies steht aber in krassem Widerspruche zu seinen tatsächlichen sonstigen Ausführungen. (Vgl. über Worms: *Schäffles* Besprechung von »Organisme et société« i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1897, S. 568; ferner *P. Barth*, a. a. O. S. 157 ff., wo, nebenbei gesagt, der Irrtum unterläuft, dass *Worms* das Menschenpaar für das Element der Gesellschaft erklärt. *Worms* erklärt vielmehr ausdrücklich das Individuum als Element (Zelle) des sozialen Körpers. Er schliesst z. B. das bezügliche Kapitel mit den Worten: »Nous persistons à voir dans l'être humain isolé et unisexuel la véritable cellule du corps social« [S. 130]).

Dass das Vorstehende nicht eine vollständige Würdigung der organischen Schule zu sein beansprucht, ist selbstverständlich. Indessen genügt es für unser Problem des formalen Gesellschaftsbegriffes durchaus. Ausserdem können wir zur Ergänzung auf eine reiche, zum Teile vortreffliche Literatur verweisen. Die wichtigeren Schriften sind in nachstehender chronologischer Anordnung die:

Gegen die organische Schule: *C. Menger*, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften etc. Lpz. 1883, S. 139 ff. — *W. Dilthey*, Einleitung i. d. Geisteswissenschaften, I, 1883. — *L. Gumplowicz*, Grundriss der Soziologie, Wien 1885, Kap. I und § 1. — *W. Wundt*, Logik, 2. A. 1895, II/2 S. 602 ff. — *Bouglé*, Les sciences sociales en Allemagne, Paris 1896, S. 5 ff. u. ö. — *Tarde*, Les lois de l'imitation, 2. éd., Paris 1896, S. 1 ff.; la théorie organique des sociétés, i. d. Annales de l'institut international de Sociologie. 1898. — *Fr. H. Giddings*, Principles of Sociology, New-York and London 1896, S. 420 u. ö. — *Ludwig Stein*, Die soziale Frage im Lichte d. Philosophie, Stuttgart 1897, S. 490 ff. u. ö.; »Ueber Wesen und Aufgabe der Soziologie, Berlin 1898, S. 35 f. u. ö. — *Gust. Ratzenhofer*, Die soziologische Erkenntnis, Leipz. 1898, S. 293 f. u. ö. — *L. F. Ward*, Outlines of Sociology, New-York 1898, S. 42 ff. — *Th. Kistiakowski*, Gesellschaft und Einzelwesen, Berlin 1899, Kap. I und II. — *Woltmann*, Die Darwinsche Theorie u. der Sozialismus, Ein Beitrag zur Naturgeschichte d. menschl. Gesellschaft, 1899, Abschnitt 6 u. 7. — *O. Hertwig*, Die Beziehungen der Biologie zur Sozialwissenschaft. Festrede, Berlin 1899. — *Albert Hesse*, Der Begriff d. Gesellsch. i. Herbert Spencers Soziologie, i. *Conrads* Jahrb. f. Nationalökonomie, 1901/I, S. 737 ff. passim. — *Rudolf Eisler*, Soziologie, Lpz. 1903 (Webers Katechismen) S. 44 f. — *Albert Schäffle*, »Bau u. Leben«, 2. A. Vorrede; »Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung etc. unserer Landwirtschaftsbedrängnis«, i. d. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1903, Heft 2, S. 294—299. — *E. V. Zenker*, Die soziologische Theorie. Berlin 1903, S. 47 ff.;

Für die organische Schule neuerdings: *P. v. Lilienfeld*, Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie. 1898. — *Otto Gierke*, Das Wesen der menschlichen Verbände. Rektoratsrede, Berlin 1902.

Wenden wir uns nun zu Schäffle, so tritt uns zunächst die Frage seiner Zugehörigkeit zur organischen Schule entgegen,

da sein materialer Gesellschaftsbegriff ursprünglich mit Hilfe biologischer Analogien aufgebaut wurde. Da die prinzipielle Grundlage dieser Richtung, wie wir sahen, stets und notwendig der empiriopsychologistische Gesellschaftsbegriff ist, so fehlt zunächst ein festes Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihr. Indessen muss so viel feststehen, dass nicht jeder, der in der sozialwissenschaftlichen Einzelforschung zu dem Mittel der biologischen Analogie — als bewusste Analogie (nicht Homologie), zu bloss heuristischem Zwecke! — greift, darum schon »Organiker« ist. Vielmehr muss für diese Beurteilung hauptsächlich die Art der Durchführung der Analogie in Betracht kommen. Diesbezüglich wird sich aber zeigen, dass Schäffles soziologische Begriffe niemals mit Hilfe der organischen Analogie gebildet wurden. Er hat nicht mit dem Begriffe des Organischen gearbeitet, sondern nur veranschaulicht. Schäffle selbst ist denn auch dieser fable convenue über seinen biologischen Naturalismus mit Recht nachdrücklich entgegengetreten [1]).

Ist solchermassen schon Schäffles Zugehörigkeit zur eigentlichen organischen Schule abzulehnen, so noch mehr eine wesentlichere Abhängigkeit desselben von *Spencer*. Schäffles Forschung ist vielmehr durchaus originell. Eher wäre auf eine gewisse Abhängigkeit von *Espinas* (»Les sociétés animales«) und natürlich auch von *Comte* hinzuweisen.

Demgemäss stellt die nachfolgende Auseinandersetzung mit Schäffle nicht eigentlich eine Auseinandersetzung mit der biologischen Schule dar, sondern eine solche mit einem materialen Ge-

1) Vgl. insbes. seine Entgegnung gegen *P. Barth* (Besprechung der »Philos. d. Gesch. als Soziol.«) i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1898. S. 753 ff. und »Die Notwendigkeit entwicklungsgeschichtl. Erklärung etc. d. Landwirtschaftsbedrängnis« ebd. 1903. S. 294 ff. und S. 476 ff. — Zuzugeben ist nur, dass Schäffle früher, als er zuerst in Deutschland den Anfang einer Soziologie machte, einen etwas üppigen, allzu weitgehenden Gebrauch von dem Mittel der biologischen Analogie gemacht hat. Dass dieser Gebrauch aber ein unfruchtbarer gewesen wäre, wird niemand behaupten, der den Geist der Forschung Schäffles einigermassen erfasst hat. Uebrigens hat er sich, wie bereits erwähnt, immer mehr und mehr dieser biologischen Heuristik entschlagen. Vgl. Bau und Leben 2. Aufl. und die neueste Arbeit über »Landwirtschaftsbedrängnis« a. a. O. S. 294 ff. Hier vermeidet Schäffle die Analogie vollständig, aber, wie er sagt, nicht deswegen, »weil ich einen früheren Vorschlag zurückzunehmen hätte, sondern weil ich beweisen will, dass die Analogie für meine Soziologie nicht Homologie, nicht Behauptung der Gleichwertigkeit der einander ähnelnden Erscheinungen der organischen Natur und der Sozialwelt gewesen ist« (a. a. O. S. 299).

sellschaftsbegriffe, bei dessen Aufbau die Verwertung der biologischen Analogie eine gewisse heuristische Rolle gespielt hat.

Da wir an anderer Stelle [1]) die von Schäffle in »Bau und Leben des sozialen Körpers« niedergelegte spezielle Theorie der Gesellschaft kurz darstellten und auch seine Bedeutung als Soziologe sonst würdigten, genügt es hier, uns auf eine Besprechung der prinzipiellsten Punkte seines materialen Gesellschaftsbegriffes zu beschränken. Und zwar folgen wir hierbei seinen letzten Arbeiten und ziehen »Bau und Leben« nur zur Ergänzung heran.

Nach Schäffle ist Gesellschaft psychische Wechselbeziehung zwischen Individuen, zu deren Verwirklichung aber äussere (physische) Güter und die aus ihnen gebildeten Veranstaltungen notwendig sind. Gesellschaft stellt sich daher dar als ein Komplex von Personen und Gütern; sie ist rein geistig (nicht organisch) konstituiert. »Den sozialen Zusammenhang ... bewirken höhere Akte des Vorstellens, Fühlens und Wollens, welche mittelst bewussten Austausches von Ideenzeichen (symbolisch) und mittelst bewusster Kunsthandlung (technisch) eine allgemeine Wechselwirkung ... der ... Individuen vollziehen« [2]). »Was an der Gesellschaft als sozial sich darstellt, ist also weder ein physikalisch-chemischer, noch ein biologischer Zusammenhang«, sondern »ein durch Vorstellung bewirkter, durch symbolisierendes praktisches Handeln vollzogener »idealer« Zusammenhang der organischen Individuen« (ebda. 1881, I. S. 1; vgl. ferner »Landwirtschaftsbedrängnis« 3. Art. a. a. O. S. 303, 307, 309 bis 312 u. ö.).

Dieser gesellschaftliche Gesamtzusammenhang ist zusammengesetzt aus Bevölkerung, Vermögen und Land. Die aktiven Elemente, die letzten Träger des sozialen Lebens sind die menschlichen Individuen (Bevölkerung). Die passiven Elemente der Gesellschaft sind das Land und die ihm entnommenen Sachgüter [3]). Die Sachgüter haben folgende, den verschiedenen Arten des menschlichen Handelns entsprechende fünf Funktionen: Niederlassung und Transport, Schutz, Haushalt (Oekonomik, Stoffwechsel), Technik und geistige Arbeit (Wahrnehmung und Symbolisierung d. h. Mitteilung

1) »Albert Schäffle als Soziologe« in dieser Zeitschr. 1904, S. 209 ff.

2) Bau und Leben, 2. Ausg. 1881, I, S. 1.

3) »Bau u. Leben«. 2. Aufl., I, S. 20, 26 f. u. ö.; »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 529 zu dem früheren S. 312 ff.

und Darstellung von Gedanken)[1]. Auf dieser letzten Funktion beruht die Existenz der Gesellschaft, da diese ihrem Wesen nach ideeller Zusammenhang verschiedener Individuen ist. Die Grundformen der geistigen Tätigkeit der aktiven Elemente (Personen) sind: Vorstellen (Denken), Fühlen und Wollen, wozu noch die Wirksamkeit eines transzendentalen (religiösen) Elementes kommt (Bau und Leben I. S. 43 ff. 57 ff. u. ö.).

Zu diesen Erscheinungen der Zusammensetzung der Gesellschaft kommen noch die der Verknüpfung ihrer Teile zu einer gesellschaftlichen Einheit hinzu. Die Verknüpfung ist gegeben einmal in der psychischen Wechselbeziehung der sozialen Personen überhaupt — Gesellschaftsbewusstsein — und in den äusseren Veranstaltungen und ihren Funktionen, die in der praktischen Verwirklichung aller Wechselbeziehungen zustande kommen — Gesellschaftskörper.

Von da aus ergibt sich dann folgende Hauptübersicht der sozialen Tatsachenkreise, bezw. der verschiedenen Betrachtungsarten, denen die Gesellschaft unterliegt.

Die Gesellschaft ist zu betrachten:

1. in ihrer Weltstellung, d. h. ihrem Zusammenhange mit dem Kosmos;

2. als reiner Bewusstseinszusammenhang der sozialen Personen, d. h. in der Geistigkeit ihres Lebenszusammenhanges, also als Gesellschafts bewusstsein;

3. in ihren äusseren Einrichtungen und den Funktionen derselben, d. h. als Gesellschafts körper;

4. in ihrer Entwicklung;

5. in ihrer Verbildung und Entartung und den Erscheinungen der Bekämpfung derselben.

Die Betrachtung der Gesellschaft sub 1., 4. und 5. müssen wir übergehen, trotzdem insbesondere die Behandlung der sozialen Entwicklungserscheinungen durch Schäffle eine sehr fruchtbare und originelle ist. (Vgl. Bau und Leben 1896. I. S. 266 ff.)

I. Die Gesellschaft nach ihrer Innerlichkeit (d. h. als Bewusstseinszusammenhang der sozialen Personen) oder das Gesellschaftsbewusstsein[2]).

Die Betrachtung des Gesellschaftsbewusstseins für sich ist

1) Bau u. Leben. 2. Aufl., I, S. 32; vgl. ferner die schöne Vervollständigung i. der »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 532 f.

2) Vgl. Landwirtschaftsbedrängnis S. 321/22 und 478—508, Bau u. Leben. 2. Aufl. I, S. 176—265.

nicht dadurch möglich, dass ein solches etwa selbständig für sich existierte — denn die Gesellschaft kann ohne äussere Veranstaltung nicht vorkommen — sondern beruht auf einer Abstraktion. Die empirische Gesellschaft ist vielmehr geistgeschaffene äussere (stoffliche) Einrichtung und geistgeschaffene äussere Funktion der Einrichtungen.

Das Gesellschaftsbewusstsein definiert Schäffle als einen Zusammenhang innerer Zustände verschiedener Individuen. Die Vermittlung dieses inneren Zusammenhanges geschieht durch die Mitteilung. Den Inhalt des Gesellschaftsbewusstseins bildet das vereinigte (kollektive) und einheitliche (verschmolzene) Wollen, Fühlen und Denken der gesellschaftlich verbundenen Personen.

Schäffle scheidet das Einzelbewusstsein von dem Gemeinschaftsbewusstsein (organisierter Gemeinschaften) und dem Massen- oder Kollektivbewusstsein (nicht geschlossener Personenkreise).

Innerhalb des letzteren sind speziell die Massenzusammenhänge hervorzuheben; das sind Bewusstseinszusammenhänge gleichartig interessierter Personen oder Schichtungen der Bevölkerung, welche sich durch Gleichartigkeit der Interessen und Bewusstseinsinhalte ideell (geistig) herstellen (z. B. Klasse, Stand etc.).

II. Die Gesellschaft als Inbegriff der äusseren Einrichtungen und ihrer Verrichtungen oder als Gesellschaftskörper[1]).

Die Gesellschaft ist nicht Gesamtbewusstsein an sich, sondern eine Aeusserung desselben, ein in äusseren Einrichtungen verkörpertes und sich betätigendes (funktionierendes) Gesamtbewusstsein.

Der Gesellschaftskörper ist vor allem zu betrachten als Volk mit dem Land oder als nationale (d. h. nicht internationale, »menschliche«) Gesellschaft.

Volk oder nationale Gesellschaft ist nach Schäffle »die geistig verknüpfte, ein Land behauptende, gesittungsfähige Dauer- und Massenvereinigung von Personen nebst deren zugehörigen Sachgüterausstattungen (Besitzen)«. — Die Bestandteile des Volkes

1) Vgl. »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 322/231, 509 ff.; Neue Beiträge etc. S. 104 ff.

sind, wie aus dieser Definition hervorgeht, Individuen und Sachgüter oder als Massenerscheinungen genommen: das Land, das Sachgütervermögen, die Bevölkerung.

Den wichtigsten Bestandteil des Volkes bildet die Bevölkerung, d. i. der Inbegriff aller das Vaterland bewohnenden Individuen, der Inbegriff der im Volke gelegenen Handlungsfähigkeit. Aus diesem Grunde rechnet Schäffle jetzt auch die oben erwähnten Massenzusammenhänge (Klasse, Stand, Nationalität etc.) in die Bevölkerungslehre, weil die leibliche und geistige Veranlagung und die damit gegebene Schichtung einer Bevölkerungsmasse Gegenstand der Betrachtung der Handlungsfähigkeit der Bevölkerung sein muss [1]).

Die Soziologie des Volkskörpers wird sich mit den Personen und ihren Besitzen (soziologische Personen- oder Organisations formen lehre) und mit ihren Handlungen als Teilverrichtungen des Volkskörpers zu beschäftigen haben. In letzterer Hinsicht ist sie die Lehre von den Veranstaltungen und ihren Funktionen (soziologische Organisationslehre); da diese Veranstaltungen in den Handlungen und den objektiven Zwecken derselben beruhen, so muss sämtlichen Formen des Handelns je ein besonderes Organsystem entsprechen. Das sich dabei ergebende Bild des Systems der sozialen Tatsachenkreise oder Organsysteme, d. h. der formellen und funktionellen Differenzierung der Gesellschaft ist folgendes [2]):

I. Veranstaltungen für die Betätigung des Gesellschaftsbewusstseins: Sprache, Literatur, Presse, Publizität, Ueberlieferung.

II. Allgemeine Veranstaltungen für alles Handeln überhaupt, d. h. die prinzipielle Verknüpfung der Gesellschaftsbestandteile zu einer volklichen Einheit, einer wirklichen Gesellschaft: Gemein- oder Grundveranstaltungen. Diese sind:

1. Verknüpfung durch Recht, Sitte und Moral (Ordnung);

2. Praktische Verknüpfung durch Macht (Herrschaft mit oder ohne Zwangsgewalt, Autorität, Besitzgewalt);

---

1) In »Bau u. Leben« bestimmte *Schäffle* die Massenzusammenhänge als Elementarverbindungen (Grundgewebe der Personen). Vgl. Bau u. Leben, 2. Aufl., I, S. 86 ff.; jetzt Landwirtschaftsbedr. S. 542 ff.

2) Vgl. »Neue Beiträge« S. 145 ff. und 165 ff.; »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 331 f. u. ö.

3. Praktische Verknüpfung durch die gemeinsame Werktätigkeit oder die Technik (Arbeitsteilung etc.);

4. Praktische Verknüpfung durch Wirtschaftlichkeit des Gesamthandelns oder Wirtschaftsführung (Oekonomik, Haushaltung);

5. Verknüpfung durch gemeinsame Wertung von Personen und Sachen durch die Hilfsmittel der Ehrung und des Geldwesens;

6. endlich allgemeine Raum- und Zeitverknüpfung, welche gegeben ist durch die im Wege-, Verkehrs- und Wohnungswesen gelegenen Verbindungen; das Wesen der Zeitverknüpfung ist wesentlich mit den Tatsachen der Anhäufung und Ueberlieferung von Bildung und Gütervermögen gegeben[1]).

Diese Grundveranstaltungen sind als die prinzipiellen Differenzierungen der sozialen Betätigung, der sozialen Substanz anzusehen; sie sind sozusagen die Gewebe, welchen die Organe als spezielle Differenzierungen, als Anpassungen an spezielle Funktionen (Gesittungszwecke) gegenüberstehen.

III. Diese Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke sind:

A. für materielle Volksinteressen.

1. Das Versicherungswesen als Bekämpfung aller widrigen Konjunkturen.

2. Veranstaltungen für Fortpflanzung, Leibesunterhalt und körperliche Erziehung (natürliche Familie, Hygiene).

3. Veranstaltungen für Schutz und Sicherheit (Polizei, Heer etc.).

4. Veranstaltungen für die Sachgüterversorgung des Volkes oder die Volkswirtschaft.

B. Die Veranstaltungen für die immateriellen Interessen sind:

1. Unterricht und Erziehungswesen.

2. Wissenschaft.

3. Schöne Künste.

1) Diese den »neuen Beiträgen« folgende Systematisierung (sub I und II) enthält einen Widerspruch zu *Schäffles* früheren Ausführungen in der »Landwirtschaftsbedrängnis« über den Volksbegriff. Dort ist (S. 331 f., 312 u. ö.) als sechsfache Verknüpfung angeführt: Sprache und Kunst. — Gemeinsamkeit der Bewertung von Personen und Sachen — Recht, Sitte und Moral — Herrschaft und Gewalt (Macht) — Gemeinsamkeit der Werktätigkeit — Raum- und Zeitverknüpfung. — Hingegen erscheint nunmehr Sprache und Kunst unter den Veranstaltungen für die Betätigung des Gesellschaftsbewusstseins; dafür kommen neu hinzu die Veranstaltungen der Oekonomik (Wirtschaftsführung), wodurch die Sechs-Zahl aufrecht erhalten bleibt.

4. Geselligkeit.
5. Religion und Kirche.

Die nationale Gesellschaft hat aber neben dieser analytischen auch einer synthetischen Betrachtung zu unterliegen, d. h. sie ist als einheitliches, unteilbares Ganzes zu betrachten und stellt sich demgemäss zunächst als kulturelle Einheit dar.

Die kulturelle Einheit wird erreicht durch eine Allabhängigkeit aller Teile und Veranstaltungen von einander, durch die wechselseitige Durchdringung aller Kulturbereiche unter Teilnahme aller Personen an allen Verkehren; dies wird, soweit es sich auf physiologischer Grundlage vollzieht, durch die Familie vermittelt, welche damit universellste Gesittungseinheit ist; soweit es sich auf rein gesellschaftlicher (d. h. nicht physiologisch mitbedingter) Grundlage vollzieht, durch die Gliederung des Volkes in Ortseinwohnerschaften — Kommunalverbände, Agglomerationen als Gesittungskörper.

Die zivile d. i. öffentlich-organisatorische oder politische Einheit der Gesellschaft endlich wird hergestellt durch die Organe des gemeinsamen Wollens und Machens: Staat und Kommunen.

Die nationale Gesellschaft befindet sich im Zusammenhange mit mehreren Völkern und ist daher Bestandteil der »menschlichen« oder internationalen Gesellschaft, d. h. der Länder- und Völkerwelt. Die internationale Gesellschaft besteht also in Völkerverbindungen, welche entweder friedlich oder kriegerisch sein können.

Will man diese Begriffsbestimmung über das Wesen und die prinzipielle wie funktionelle Differenzierung der Gesellschaft in einer einzigen Definition zusammenfassen, so wird diese lauten müssen: Gesellschaft ist ein psychischer Zusammenhang von (handelnden) Individuen derselben Art, den Generationswechsel überdauernd und entwicklungsfähig, daher im Fortgange zur Kultur und Zivilisation begriffen, d. h. gesittungsfähig, ein bestimmtes Gebiet einnehmend, mit geistigen und sachlichen Gütern, welche sich durch die Formen und Zwecke des Handelns der Individuen zu eigentümlichen Veranstaltungen mit eigenartigen Funktionen verdichten, ausgestattet, eine unteilbare Einheit durch Allabhängigkeit der Teile sowie durch selbständige Einheitsveranstaltungen bildend.

Als Elemente dieser Definition erscheinen folgende:

1. Psychische Wechselwirkungen zwischen gleichartigen Individuen.

2. Diese Wechselwirkung (Bewusstseinszusammenhang) ist als Gesellschaftsbewusstsein selbständig betrachtbar.

3. Sie verkörpert sich in äusseren (physischen) Veranstaltungen, welche eigenartige Funktionen haben.

4. Mit der äusseren Verkörperung der psychischen Wechselbeziehung in Veranstaltungen mit ihren Funktionen ist zugleich ein System von Verknüpfungsmitteln zur (nationalen) Gesellschaft oder zum Volk gegeben.

5. Die so gebildete (nationale) Gesellschaft zeigt folgende Bestandteile: Bevölkerung (Individuen), Volksvermögen (Sachgüter) und das Land.

6. Die Verknüpfung der Bestandteile zur volklichen Einheit und die Verwirklichung von Gesellschaft überhaupt ergibt sich durch die spezifischen Veranstaltungen mit ihren Funktionen, welche aus den Zwecken und Formen des Handelns der Individuen sich ergeben. Dieselben sind: I. Veranstaltungen für die Aeusserung des Gesellschaftsbewusstseins; II. Veranstaltungen für alles Handeln überhaupt (Gemein- oder Grundveranstaltungen, sozus. die prinzipielle Differenzierung der sozialen Substanz); III. Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke (sozus. die funktionelle Differenzierung der sozialen Substanz); IV. Veranstaltungen der kulturellen Einheit (Familie, Ortseinwohnerschaft und der politischen Einheit (Staat und Kommunalverbände) der Gesellschaft (sozus. die Integration).

7. Die Völker (nationalen Gesellschaften) sind wieder untereinander verbunden (Völkerwelt).

8. Dieser Gesamtzusammenhang von Individuen ist dauerhaft, entwicklungs- und gesittungsfähig.

9. Er zeigt Verbildungs- und Störungserscheinungen.

Gehen wir sogleich zur kritischen Betrachtung dieser geradezu grandiosen, eine ungeheuere Fülle sozialer Wirklichkeit in sich aufnehmenden Anschauung von dem Aufbau und Wesen der Gesellschaft über. Wir haben da vor allem zu beachten, dass sie zweierlei, in methodologischer Hinsicht grundsätzlich heterogene und daher bei der Beurteilung zu trennende Elemente enthält: die formale Bestim-

mung des *Gesellschaftlichen* (nämlich als psychische Wechselbeziehung, Punkt 1); und die materiale Bestimmung der Verwirklichung des Gesellschaftlichen in der menschlichen *Gesellschaft* nach ihren wesentlichen Merkmalen (formelle und funktionelle Differenzierung, Dauer, Entwickelungsfähigkeit u. s. w.).

Das erstere Moment geht auf die Festlegung eines formalen Gesellschaftsbegriffes, d. h. auf die *grundsätzliche* Bezeichnung des Gesellschaftlichen gegenüber dem Psychologischen, Physikalischen, Organischen u. s. w. Die anderen Momente gehen auf die *materielle* Bestimmung eines irgendwie (hypothetisch) als gesellschaftlich Vorausgesetzten, auf den materiellen Ausbau einer Theorie der menschlichen Gesellschaft.

Dem hier verwendeten formalen Gesellschaftsbegriffe gegenüber gelten unsere, oben (Seite 98 ff.) gegen den Comte-Spencer-Schäffleschen Gesellschaftsbegriff an dem Beispiele Simmels eingehend entwickelten Einwände: die Bestimmung des Gesellschaftlichen als Wechselbeziehung psychischer Art besagt nur, dass es Erscheinungen von *kausaler Bestimmtheit* (d. h. wechselseitiger Abhängigkeit) sind, die als soziale in Betracht kommen; und dass diese Erscheinungen *psychischer Art* sind. In ihrer Eigenschaft als spezifisch *soziale* bleiben sie daher noch immer zu charakterisieren. Denn jene Definition gilt für *alle* psychischen Phänomene. Es wird aber ein gleicher Vorgang psychischer Wechselbeziehung von der Psychologie als Assoziationsfolge etc., von der Sozialwissenschaft vielleicht als Tausch, Nachahmung u. s. w. beschrieben. Worin liegt also der Unterschied des spezifisch Sozialen vom schlechthin Psychologischen?

Zwar könnte man einwenden, dass nach Schäffle ja nur die Wechselbeziehung *verschiedener* Individuen sozial ist; diese ist aber nicht durch Assoziation, sondern durch Mitteilung und Ueberlieferung hergestellt.

In diesem Falle wäre aber wieder die in der individuellen Ideen-Assoziation selbst liegende soziale Seite (z. B. Vorgang des Tausches beim isolierten Menschen, Wertschätzung eines Gutes etc.) gänzlich missachtet und vom Begriffe des Sozialen ausgeschlossen. — Sodann sagt Schäffle selbst: »Eine qualitative Verschiedenheit zwischen *individueller* und *kollektiver* Bewusstseinstätigkeit ist *nicht* vorhanden« (Landw. Bedr. S. 488). Wenn aber dies nicht der Fall ist, woraus wird eine Abgrenzung

der beiden Gebiete des »Individuellen« und »Sozialen« hergeleitet?

Was dann die materialen Bestimmungen (2—9), die in der Definition als Systematisierung der Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft niedergelegt sind, anbelangt, so stellen dieselben ohne Zweifel eine sehr wertvolle und bedeutende Ansicht von der funktionellen und formellen Differenzierung der gesellschaftlichen Erscheinungswelt dar. Die Begriffe von Technik, Oekonomik, Macht, Raum und Zeitverknüpfung, Niederlassung, Schutz u. s. w. sind zum Teil geradezu geniale Erschauungen subtilster gesellschaftlicher Gestaltungen und Funktionen.

Es interessiert uns zunächst die Auffassung der empirischen Gesellschaft als Verkörperung des psychischen Zusammenhanges der Individuen oder, was dasselbe ist, die Zusammensetzung der Gesellschaft aus physischen und psychischen Bestandteilen und ihre Verknüpfung.

Die Zusammensetzung aus Personen- und Sachgütern erscheint zunächst im Widerspruche mit dem formalen Gesellschaftsbegriffe der reinen Wechselbeziehung zwischen Individuen. Sind es nur die Beziehungen psychischer Einheiten zu einander, die das Soziale ausmachen, so können Sachgüter niemals direkte Bestandteile dieses Sozialen sein. Hier wird also der formale Gesellschaftsbegriff tatsächlich aufgegeben, aber, wie wir glauben, nicht zum Nachteile der materialen Theorie. Es liegt darin die richtige Erkenntnis beschlossen, dass die direkte Beziehung zu materiellen Umweltsbestandteilen (Sachgütern) in der Sozialwissenschaft nicht ignoriert werden kann [1]. Schäffle hat in »Bau und Leben« das Soziale auch als »höheres Integral physischer und psychischer Komponenten« bezeichnet. Es zeigt sich nun in diesem Zusammenhange, dass schon diese zweite Definition ein Aufgeben der ersteren (wonach sozial = Wechsel-

---

1) *Schäffle* verteidigt seinen Standpunkt gelegentlich der Zurückweisung der Bestrebung, die Soziologie zur »reinen Geisteswissenschaft« zu machen, folgendermassen: »Die Frage ist . . . ob es genügt, die Gesamtinnerlichkeit und nicht auch die Gesamtverkörperung (der Gesellschaft) d. h. den Inbegriff der aus den eigenartigen Elementen — Land, Sachgüter und Personen — aufgebauten äusseren Institutionen zu erfassen. Ich lehne diese Beschränkung ab; denn ich bedenke, dass der individuelle Geist nicht vor der Gesellschaft vorhanden gewesen sein kann, die Gesellschaft nicht nachträgliches Produkt . . . sein wird; ich bedenke, dass die Gesellschaft mir als Inbegriff von äusseren Institutionen und Verrichtungen besteht, . . . dass die Elemente aus welchen die Institutionen aufgebaut sind — Land, Sachgütervermögen, Bevölkerung — mehr als Schemen sind.« (Landwirtschaftsbedrängnis, S. 510).

wirkung zwischen Individuen) bedeutet. Ihre Bedeutung kann in der Tat nur die sein, dass die Tatsache der Integration irgend ein Spezifisches enthält, in welchem eben das Wesen des Sozialen beschlossen ist. Von psychischen und physischen Komponenten kann dabei aber offenbar nur in einem ganz uneigentlichen Sinne gesprochen werden. Denn es können sich zwar analytische Bestandteile von sonst (d. h. in anderen Zusammenhängen) unterschiedlicher Art näml. als psychisch und physisch ergeben, sie müssen sich in ihrer Eigenschaft als soziale Bestandteile aber doch immer als einartige, als Teile des einen Sozialen darstellen. Denn es muss ja jedes Element auf den Nenner des spezifisch Sozialen gebracht erscheinen, um Gegenstand der sozialwissenschaftlichen Untersuchung zu werden. Die Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile wäre daher erst vollständig und berechtigt, wenn angegeben werden würde, wessen Elementarbestandteile sie, in erschöpfender Bezeichnung, eigentlich sind und inwiefern sie es sind — d. h. von einem formalen Gesellschaftsbegriffe aus. Da sie aber da immer nur Teile eines einartigen Ganzen sein können, so können sie, wie gesagt, verschiedene Elementarbestandteile nicht mehr in dem hier gebrauchten gewöhnlichen Sinne grundsätzlicher Verschiedenheit des Wortes physisch und psychisch sein. Vielmehr können sie grundsätzlich nur als Teile des Sozialen, nicht aber als psychisch und physisch unterschieden werden. In Hinsicht auf einen einheitlichen Sozialbegriff also sind sie nur als sozus. accidentiell verschiedene (prinzipiell aber bereits derselben Charakteristik: »sozial« unterliegende) Teile eines einartigen Ganzen denkbar.

Solange nicht in dieser Weise die physischen und psychischen Bestandteile als elementar klar gemacht sind, kann daher Schäffles Unterscheidung nur als ein nützlicher und vielleicht zunächst unentbehrlicher induktiver Notbehelf gelten gelassen werden [1]).

1) Es findet sich eine ähnliche, aber etwas plumpere Unterscheidung auch bei *de Greef*, — möglicherweise von *Spencer* herrührend, der zwar die physische Umwelt, d. h. die »äusseren Bedingungen des gesellschaftlichen Aggregates« von diesem selbst unterscheidet, aber diese äusseren Bedingungen doch gelegentlich zum sozialen Organismus selber rechnet. Vgl. z. B. Prinzipien d. Soziol. Bd. II. Kap. VIII, insbes. § 245; dagegen ebenda, I, § 209. — Bei *de Greef* heisst es: ». . . l'analyse . . . sociologique que nous montre comme facteurs les plus généraux et le plus simples, deux éléments irréductibles, le territoire d'une côté, la population de l'autre.

Uebrigens hat Schäffle durch gelegentliche Bestimmung der Sachgüter (sowie des Kapitals) als »vorgetane Arbeit« und »aufgeschobene Befriedigung« den Widerspruch der in jener andern Bestimmung als »physische Komponente« liegt, zu überwinden gesucht. Jedoch hat er diese Begriffsbestimmung gar nicht festgehalten und durchgeführt [1]).

Gehen wir von dieser rein prinzipiellen zur speziell-sachlichen Kritik über, so stossen wir zunächst auf die mit der eigenartigen Bestimmtheit des Handelns der Individuen (d. h. ihrer Wechselbeziehungen) gegebenen Grundveranstaltungen oder Verknüpfungserscheinungen. Die Erfassung der Sozialgebilde der Wertgebung, der Moral u. s. w. als Erscheinungen der Verknüpfung ist gewiss geistvoll und verlockend. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Auffassung das Wesen derselben zu erschöpfen vermag, denn es fragt sich, ob und inwieweit sie nicht in gewissem Sinne auf einem selbständigen Bestandteil der menschlichen Natur beruhen. Sodann fehlt ein einheitliches Prinzip der Ableitung. Daher sind hier Erscheinungen, die ihrer inneren Struktur und wohl auch ihrer äusseren Funktion nach (z. B. Sprache — Recht — Macht etc.) weitgehende Verschiedenartigkeit aufweisen, in einfacher Koordination zusammengestellt. So ist insbesondere das Moment der Gemeinsamkeit der Bewertung und der Gemeinsamkeit der Werktätigkeit ein ganz anderes Moment der Verbindung, als etwa das der Sprache, das in seiner besonderen Eigenschaft als gemeinsames Verständigungsmittel wieder ein ganz selbständiges Sozialgebilde, nämlich das der sprachlichen Massenzusammenhänge (z. B. Gemeinschaft aller deutsch Sprechenden, aller englisch Sprechenden etc.) bedingt. Die Gemeinsamkeit der Werktätigkeit dagegen ist hinwiederum nicht massenzusammenhanglich, sondern arbeitsteilig gemeint (Volkswirtschaft). Die Sprache dient allen anderen Verknüpfungsmitteln, nicht aber alle diese andern der Sprache. So ist also das Verhältnis der Verknüpfungserscheinungen keinesfalls das einfacher Nebeneinanderordnung.

Was dann die Veranstaltungen für die besonderen Gesittungszwecke betrifft, so ist bei denjenigen, die den materiellen Gesell-

---

Ces deux éléments . . . constituent la matière élémentaire de tous les phénomènes sociaux.« (Les lois sociologiques, Paris 1893, S. 75, vgl. ferner Introduction à la Sociologie I, Brüssel 1886).

1) Vgl. »Landwirtschaftsbedrängnis« S. 529.

schaftsbedürfnissen dienen, das Einteilungsprinzip der fünf Güterfunktionen noch teilweise zugrunde gelegt, während bei den Veranstaltungen der geistigen Gesellschaftsbedürfnisse jedes Ableitungsprinzip fehlt. Dennoch tritt der grosse induktive Reichtum des Schäffleschen Denkens auch hier allenthalben zu Tage.

Auf eine nähere sachliche Besprechung der materialen Gesellschaftstheorie Schäffles einzugehen, ist an dieser Stelle unmöglich.

Gegenüber der in »Bau und Leben« entwickelten Systematisierung der gesellschaftlichen Erscheinungen stellt der neue Entwurf eine Vertiefung dar. Recht und Moral, Kommune und Staat, Familie und Massenzusammenhang haben eine neue Bestimmung und Stelle im System erhalten, einige Begriffe haben bedeutende Umbildung erfahren oder sind neu hinzugekommen, wie Macht und Oekonomik. Aber der frühere Entwurf war einheitlicher aufgebaut; er ging auf die Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile zurück, baute dann auf die fünf Funktionen des physischen Elementes (der Sachgüter) die fünf Gewebearten oder Elementarverbindungen (Grundveranstaltungen) auf und auf diese die äusseren Organsysteme. Diesen wurden die inneren Organsysteme (freilich ohne jenen einheitlichen Einteilungsgrund der fünf Güterfunktionen) zur Seite gestellt. Dieses System ist als Ganzes und im einzelnen sehr anfechtbar, aber es nimmt doch den ungeheuren Reichtum der sozialen Wirklichkeit in hohem Masse in sich auf. Der heuristische Wert der biologischen Analogie wird hier deutlich; sie erleichterte es, bezw. zwang dazu, der Kompliziertheit der sozialen Erscheinungen Rechnung zu tragen. Gerade hier steht denn auch der neue Versuch, der auf dieses Hilfsmittel ganz verzichtet hat, vor dem älteren zurück; er hat manches nebeneinander gestellt, was in kompliziertere Hierarchie gefächert zu werden verlangte.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass der formale Gesellschaftsbegriff der psychischen Wechselbeziehung für den Aufbau dieser Systematisierung keine Dienste zu leisten vermochte. Beweis genug für seine gänzliche Unzulänglichkeit. Er musste im Gegenteil sogar offen aufgegeben werden nämlich in der Unterscheidung physischer und psychischer Elementarbestandteile.

Trotz aller derartigen Mängel ist der Schäfflesche Entwurf eine wahrhaft grossartige Anschauung von der Gesellschaft, ihrem Werden, ihrer Differenzierung und dem funktionellen Zusammenspiel ihrer Teile; eine Fülle neuer subtilster sozialer Funktionen

und Gestaltungen, neuer Abstraktionen, neuer Gesichtspunkte treten uns entgegen. Marx hat uns die Gesellschaft historisch, Schäffle funktionell, in innerem Zusammenhange und ihrer Differenzierung gezeigt.

Natürlich spricht der Entwurf nicht das letzte Wort in der Bestimmung und Klassifikation der gesellschaftlichen Erscheinungen, aber er ist ein sehr feinsinniger, von Reichtum und Wahrheit der Beobachtung getragener Anfang zu einer exakten Theorie der Gesellschaft. Er stellt die weitaus beste diesbezügliche Leistung der Soziologie dar. Nicht nur sind die (in »Bau und Leben« niedergelegten) selbständigen analytischen Untersuchungen der einzelnen Sozialgebilde an sich wertvoll; die anregende Kraft, die der zugrunde liegenden Theorie der Klassifikation innewohnt, ist eine hohe. Es ist denn davon in der Tat auch die Schaffung neuer Teil-Disziplinen ausgegangen: die soziale Raum- und Zeitlehre und die Lehre von den Massenzusammenhängen (ähnlich der französischen Massenpsychologie). Auch eine soziale Lehre der Technik oder »technische Oekonomik« — wie sie neuerdings mehrfach versucht wird — ist in Schäffles Soziologie vorgebildet. Die soziale Raum- und Zeitlehre (Bau und Leben II. S. 96—165) hat bereits in *Simmel* einen tüchtigen Fortbildner gefunden[1]). Von den Massenzusammenhängen[2]) bemerkte Schäffle mit Recht, dass die Gesellschaftslehre den mit ihnen gegebenen Tatsachen »noch nicht einmal den allgemeinsten Platz im Systeme anzuweisen verstanden, sondern sie mit allen möglichen anderen Dingen auf den Komposthaufen einer angeblich zwischen Staat und Individuum in der Mitte liegenden »Gesellschaft« ... geworfen hat«[3]). Schäffle hat jene Forderung erfüllt. Seine Auffassung gewährleistet — wenn sie auch selbst nur einen allerersten Anfang darstellt — eine fruchtbarere Behandlung der betreffenden Erscheinungen, als sie die Massenpsychologie[4]) übt.

---

1) »Soziologie des Raumes«, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc., 1903, 1. Heft S. 27—71. Diese Untersuchungen sind im übrigen ganz selbständig.

2) Die Massenzusammenhänge sind nach *Schäffle* freie, d. h. nicht förmlich organisierte, ideelle Verbindungen, welche »durch symbolischen Austausch von Gefühlen, Bestrebungen und Einsichten zwischen geistig gleichgesinnten ... Personen« stattfinden. (Bau u. Leben I, S. 87). Hieher gehören: Klasse, Stand, »Schule«, Partei, Freundschaft u. s. w.

3) Bau u. Leben, 2. Aufl. I, S. 89.

4) Die wichtigsten Schriften der Massenpsychologie sind: *Gustav le Bon*, Psychologie des foules, 5. A., Paris 1900; *Scipio Sighele*, Psychologie des Sectes,

Diese Bewertung des Versuches Schäffles wird in das rechte Licht treten, wenn wir die willkürlichen, sich meist durch rührende Einfachheit auszeichenden Konstruktionen, denen wir sonst in der Soziologie begegnen, damit vergleichen. So hat *Lilienfeld* nach den angeblichen drei allgemeinsten Funktionen der im Organismus wirkenden Kräfte die gesellschaftlichen Erscheinungen in drei Klassen gegliedert. Der physiologischen, morphologischen und »tektologischen« oder Individuen bildenden Funktion im Organismus entsprechen die Gebiete der Oekonomie, des Rechtes und der Politik in der Gesellschaft!

De Greef hat nach dem der *Comte*schen Philosophie entnommenen Prinzip der abnehmenden Allgemeinheit oder steigenden Kompliziertheit sieben »grands facteurs élémentaires de la structure sociale« unterschieden: Wirtschaft, Familie, Kunst, Wissenschaft, Moral, Recht, Politik. (Das spätere, kompliziertere Gebiet hat immer alle früheren zur Voraussetzung, das frühere aber bedarf des späteren nicht [1]).

Adolphe Coste [2]) hat die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in zwei Sphären unterschieden: in die eigentlich soziale oder utilitarische und die idealistische. Die letztere, zu welcher Kunst und Wissenschaft gehört, wird einer eigenen Wissenschaft, der »Ideologie«, zugewiesen. Die soziale Sphäre charakterisiert sich dadurch, dass ihre Erscheinungen sich in durchgängiger gegenseitiger Abhängigkeit voneinander befinden und die Zunahme der Bevölkerung und deren Konzentration in den Städten als ihre treibende Entwicklungskraft erscheint. Diese eigentliche soziale Sphäre teilt sich in drei Gebiete, in welchen je ein selb-

---

trad. francaise par S. Brandin, Paris 1898. *Derselbe*, Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen. Deutsch v. *H. Kurella*, 1897; ferner die Schriften *G. Tardes*, Ueber die Massenpsychologie: *Ludwig Stein*, D. soz. Frage i. Lichte d. Philosophie 1897, S. 530 ff.

1) Vgl. Les lois sociologiques S. 82; Introduction S. 214 u. ö.

2) Der Verfasser hat *Coste* leider erst während der Drucklegung durch einen Aufsatz Dr. *Fr. Hawelkas* (»Ein System der objektiven Soziologie«, Statistische Monatschr., Wien 1900) kennen gelernt (welchem auch die obige Mitteilung folgt). *Hawelka* schätzt *Costes* Konstruktion als eine soziologische Tat. Wenn man nach *Hawelkas* Darstellung urteilen darf, erscheint sie u. E. ganz im Gegenteil als durchaus unbedeutend. Das einzig Beachtenswerte scheint uns die Ausscheidung bestimmter Erscheinungs-Komplexe (Kunst, Wissenschaft etc.) aus dem spezifischen Gebiet des Sozialen und der sozialen Wissenschaft zu sein. Vgl. *A. Coste*, Les principes d'une sociologie objective, Paris 1899; L'experience des peuples. Paris 1900.

ständiges Entwicklungsgesetz wirksam ist: Politik, Weltanschauungen (croyances) und Oekonomie.

Réné Worms endlich hat nach vier Gruppierungsarten der organischen Zellen vier gesellschaftliche Zusammenhänge unterschieden und anschliessend auch die Gewebe, Organe u. s. w. behandelt.

Weitere hieher gehörige, zum Teil ganz beachtenswerte Untersuchungen haben *Giddings*, *Ward* und andere gegeben. Es würde zu weit führen, auch darauf näher einzugehen. Sie fussen meistens auf dem von Spencer diesbezüglich unternommenen Versuch. Spencer gelangt nämlich, von den Individuen als sozialen Einheiten (Zellen) ausgehend, durch die Herantragung der Begriffe von Struktur (Differenzierung) und Wachstum (Entwicklung) zu folgendem System. Hinsichtlich der Struktur: Stand der Krieger, der Regierenden, der Produzierenden, des Handels und Verkehrs; hinsichtlich des Wachstums: Stamm — Horde — Nation. — Die Aermlichkeit dieses Klassifikationsversuches braucht wohl nicht erst dargetan zu werden. Wegen näherer Kritik können wir auf die eingehenden Ausführungen Paul Barths verweisen [1]).

II. Wilhelm Dilthey [2]).

Nach der Abhandlung der Schäffleschen Lehren liegt es uns noch ob, kurz auf den vielleicht nächstbedeutenden Entwurf eines Systems der gesellschaftlichen Erscheinungen einzugehen, nämlich auf den Diltheys.

Dilthey knüpft nicht förmlich an einen formalen Gesellschaftsbegriff an. Tatsächlich aber fusst er auf der psychologistischen Vorstellung von der Gesellschaft. Es zeigt sich hier wieder, wie

---

1) Philosophie d. Geschichte etc. S. 100 ff.

2) Von Diltheys Schriften kommt für unser Problem nur in Betracht seine »Einleitung in die Geisteswissenschaften. Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte«, I, Lpz. 1883. Ueber Dilthey: *Otto Gierke*, Eine Grundlegung der Geisteswissenschaften, i. d. Preussischen Jahrbüchern herausg. von *Treitschke* und *Delbrück* 1884, Bd. 53 S. 105—144; *W. E. Biermann*, W. Wundt und die Logik der Sozialwissenschaft i. d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie etc., herausg. von *Conrad*, 1903, 1. Heft; *Othmar Spann*, Zur soziologischen Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey, in dieser Zeitschrift 1903, Heft 2, worauf ich insbesondere zur näheren Klarstellung des Zusammenhanges, in welchem der Entwurf eines materialen Gesellchaftsbegriffes bei Dilthey erscheint, und zu seiner soziologischen Würdigung überhaupt verweisen muss.

einerseits ein Ausbau der Theorie der Gesellschaft wohl möglich ist, ohne auf einer eigentlichen Lösung des gesellschaftsbegrifflichen Problemes zu fussen; es zeigt sich aber andererseits auch wieder, wie weit eine solche Theorie nur ohne eine solche Basierung möglich ist, bezw. wie sehr sie in ihrem eigenen Aufbaue und mit ihrem eigenen Fortschritte selbst auf die Bildung eines solchen innerlich hinweist und hintreibt; endlich wie sehr eine solche Anknüpfung für die Lösung der methodologischen Grundprobleme der Soziologie unumgänglich ist [1]).

Dilthey hält vor allem stets fest, dass Individuum und Gesellschaft Abstraktionen sind. In unserer Erfahrung kennen wir nur ein in geschichtlich-gesellschaftlichem Zusammenhange gegebenes Individuum, das als reines »Individuum« erst mittels Abstraktion aus dieser Totalität herausgeschält werden kann.

Gesellschaft ist also ihrem Begriffe nach ein gegebener Totalzusammenhang — und zwar psychischer Art —, aus welchem die wissenschaftliche Erkenntnis nur Teilinhalte wie Wirtschaft, Kunst, Recht etc. herausabstrahieren kann. Dilthey gibt eine Zergliederung des inneren Aufbaues der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit zunächst durch Zergliederung des Aufbaues der Geisteswissenschaften »in seiner einheitlichen Fundamentierung und seinem inneren Zusammenhalt«. Innerhalb dieser Analyse wird der weitere geisteswissenschaftliche Zusammenhang, in dem die Gesellschaftswissenschaften stehen, klar.

Die Grundlage der Geisteswissenschaften bildet die Erkenntnis der in der äusseren Natur liegenden Bedingungen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Diese naturwissenschaftliche Erkenntnis ist in der Geisteswissenschaft (Menschheitswissenschaft) notwendig und wertvoll entsprechend einer zweifachen Abhängigkeit des Menschen von der Natur. Die Natur bildet nämlich einmal insoferne ein System von Ursachen der gesellschaftlichen Wirklichkeit, als materielle Tatbestände, an welche die geistigen Tatbestände geknüpft erscheinen, nur innerhalb eines bestimmten Naturzusammenhanges auftreten — als also das Nervensystem Einwirkungen von aussen empfängt. Sodann bildet die Natur auch insoferne ein System von Ursachen als das, wenn auch von Zwecken geleitete Handeln des Menschen (d. h. seine Rückwirkungen auf die Natur)

---

1) Vgl. darüber meine Abhandlung über Dilthey a. a. O. S. 220—222.

auf Mittel, die dem naturgesetzlichen Zusammenhange unterliegen, angewiesen ist. Demgemäss hat die Menschheitswissenschaft zweifach Naturerkenntnis zu ihrer Grundlage. Zunächst als Wissenschaft vom Organismus, gemäss jener ersteren Abhängigkeit, sodann als anorganische Naturwissenschaft, gemäss der anderen Abhängigkeit der äusseren Mittel des menschlichen Handelns, die ja einem naturgesetzlichen Zusammenhange unterliegen.

Der Standpunkt der Geisteswissenschaft ist der der inneren Erfahrung.

Die Wissenschaften vom Einzelmenschen bilden die elementare Gruppe von Geisteswissenschaften. Es sind: Anthropologie und Psychologie [1]). Die Psychologie bildet zwar die Grundlage des weiteren Ausbaues der Wissenschaften der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit, »aber ihre Wahrheiten enthalten nur einen aus dieser Wirklichkeit ausgelösten Teilinhalt und haben daher die Beziehung auf diese zur Voraussetzung. Demnach kann nur mittels einer erkenntnistheoretischen Grundlegung die Beziehung der psychologischen Wissenschaft zu den anderen Wissenschaften des Geistes ... aufgeklärt werden« [2]).

Diesen elementaren Disziplinen stehen die Gesellschaftswissenschaften als die andere Gruppe von Geisteswissenschaften gegenüber. Diese handeln nicht von den Elementen (Einzelmenschen), sondern in ihrer Gesamtheit von dem Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die einzelnen Disziplinen haben je abstrakte Teilinhalte dieses Ganzen der Gesellschaft zu ihrem Gegenstande; darum kann ihre Stellung zueinander nur durch ihre Beziehung auf das lebendige Ganze der Gesellschaft bestimmt werden.

Dilthey unterscheidet drei Klassen von gesellschaftlichen Teilinhalten: die »Volksganzen«, die »Systeme der Kultur und die äussere Organisation der Gesellschaft«. Darum ist die Aufgabe der Gesellschaftswissenschaften:

1. Die Erforschung der natürlichen Gliederung der Menschheit im »Volksganzen«. Dies ergibt die Wis-

---

1) Letztere nach Wesen und Aufgabe von *Dilthey* ganz eigenartig bestimmt. Vgl. »Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie«, Sitzungsber. d. Berliner Akademie der Wissensch. 1894; dagegen *Ebbinghaus*, »Ueber erklärende und beschreibende Psychologie« i. d. Ztschr. f. Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane« Bd. IX.

2) Einleitung i. d. Geisteswissenschaften. S. 41.

senschaften der Geschichte, Statistik und Ethnologie. Auch diese Wissenschaften erfassen nur Teilinhalte der als solcher unerfassbaren Totalität der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Geschichte nähert sich dem, indem sie als Kunst das Allgemeine im Besonderen anschaut und so noch am ehesten das gesamte Leben der Menschheit in genialem Ueberblicke erfasst. — Nach ihrem inneren Aufbaue zerfallen die gesellschaftlichen Erscheinungen in Systeme der Kultur und in die äussere Organisation der Gesellschaft. Diese werden je wieder nach Teilinhalten von den zwei weiteren Gruppen von Gesellschaftswissenschaften erfasst:

2. Wissenschaften von den Systemen der Kultur. Die Systeme der Kultur sind gesellschaftliche Gebilde, die auf einem andauernden, der Menschennatur wesentlichen Zweck gegründet sind. Dieser Zweck setzt psychische Akte innerhalb des Individuums in Beziehung zu einander und bringt auf Grund der Gleichartigkeit und Mitteilbarkeit, die ihm als wesentlicher Bestandteil der Menschennatur zukommt, durch Wechselwirkung zwischen den Individuen einen gemeinsamen Lebensinhalt derselben hervor. Die Kultursysteme sind sonach als Zweckzusammenhänge, in welchen die einzelnen psychischen Akte zu einem über das Individuum hinausgehenden Gesamtzusammenhang verknüpft erscheinen, zu charakterisieren. So ist das System der Wirtschaft als Zweckzusammenhang der Befriedigung materieller Bedürfnisse, das System der Religion als Zweckzusammenhang der Gottesidee, das Recht als Zweckzusammenhang des Rechtsbewusstseins zu begreifen. (Das Recht nimmt übrigens eine Zwischenstellung zwischen Kultursystem und äusserer Organisation ein.) Die als Teilinhalte der Wirklichkeit nur relativ selbständigen, sowohl untereinander, wie mit der äusseren Organisation in komplizierter Beziehung stehenden Systeme der Kultur sind: Wirtschaft, Sittlichkeit, Sprache, Religion, Kunst und Wissenschaft [und Recht].

In den Kultursystemen sind nach Dilthey zweierlei Abhängigkeiten enthalten, welche die Wissenschaft zu erforschen hat: solche welche zwischen den einzelnen psychischen Elementen der verschiedenen Individuen bestehen (also Wechselwirkung zwischen den Individuen); und solche, welche zwischen den Eigenschaften dieser Elemente selbst bestehen (also Wechselwirkung zwischen psychischen Einheiten inner-

halb des Individuums)[1]. Als Beispiel für die erstgenannte Art von Abhängigkeitsverhältnissen der psychischen oder psychophysischen Elemente eines Zweckzusammenhanges kann das Thünensche Gesetz dienen, das das Verhältnis ausdrückt, in welchem die Entfernung vom Marktorte die Intensität der Landwirtschaft bedingt. »Solche Abhängigkeiten werden naturgemäss gefunden und dargestellt in dem Zusammenwirken der Analysis des [Kultur-]Systems, mit dem Schlusse aus der Natur der Wechselwirkung der psychischen . . . Elemente, sowie der Bedingungen von Natur und Gesellschaft, unter denen sie stattfindet« (S. 55/56). Die Abhängigkeiten der zweiten Art sind solche engeren Umfanges. So ist ein Dogma innerhalb eines religiösen Systems nicht unabhängig von den anderen Sätzen, die in demselben mit ihm vereinigt sind.

3. Wissenschaften von der äusseren Organisation der Gesellschaft. Da eine ungestörte freie Wechselbeziehung der Individuen im Zweckzusammenhange durch die Eigenartigkeit der menschlichen Natur ausgeschlossen ist, so gesellen sich zu diesem einfachen »auf einander bezogenen Tun der Einzelnen« noch »konstante Beziehungen« hinzu. Dadurch erhält der Zweckzusammenhang die Struktur eines Verbandes von Willenseinheiten, einer Organisation. Die äussere Organisation der Gesellschaft entsteht also, »wenn dauernde Ursachen Willen zu einer Verbindung im ganzen vereinen« (S. 54); ihre Formen sind: Staat, Kirche, Familie und Verbände überhaupt. Die Funktionen des so entstehenden Gesamtwillens sind es also, welche die zu den zweckzusammenhanglichen Wechselbeziehungen hinzukommenden »konstanten Beziehungen« ausmachen, die »äusserliche Organisation der Gesellschaft« bedeuten. Die psychologischen Grundlagen der äusseren Organisation liegen letztlich in den psychischen Tatsachen »zweiter Ordnung«: Bedürfnis und Gefühl von Gemeinschaft, sowie Bewusstsein von Herrschaft und Abhängigkeit (Interesse und Zwang). Die Wissenschaften von der äusseren Organisation der Gesellschaft sind die Staatswissenschaften, welchen die allerdings ganz problematische

1) Einleitung etc. S. 54 ff. Der Begriff des Kultursystems ist also ganz psychologistisch; ebenso, wie wir sehen werden, auch der der äusseren Organisation. Daher kann man den Gesellschaftsbegriff, mit dem *Dilthey* hier arbeitet, direkt mit *Simmels* Formulierung ausdrücken: Wechselbeziehung psychischer Einheiten (d. h. sowohl der Individuen, wie der psychischen Elemente innerhalb derselben).

Stein-Mohlsche Gesellschaftswissenschaft zur Seite tritt. Die Rechtswissenschaften nehmen eine eigentümliche Zwitterstellung ein.

Das Recht liegt nach Dilthey einerseits sowohl den Funktionen der äusseren Organisation zugrunde, als es auch andererseits selbst eine Funktion dieser äusseren Organisation ist. Im Rechte ist Kultursystem und äussere Organisation der Gesellschaft noch ungeschieden beisammen. »Das Recht hat weder vollständig die Eigenschaft einer Funktion des Gesamtwillens, noch vollständig die eines Systems der Kultur« (S. 71). Es muss einerseits als Zweckzusammenhang begriffen werden und zwar als »ein auf das Rechtsbewusstsein als eine beständig wirkende psychologische Tatsache gegründeter Zweckzusammenhang« (S. 80); andererseits enthält jeder Rechtsbegriff das Moment der äusseren Organisation der Gesellschaft in sich. »Die beiden Tatsachen des Zweckzusammenhanges im Rechte und der äusseren Organisation der Gesellschaft sind korrelativ« (S. 70). Dilthey bezeichnet das Verhältnis zwischen äusserer Organisation und Recht als »eine der schwierigsten Formen kausaler Beziehung«, welches »nur in einer erkenntnistheoretischen und logischen Grundlegung der Geisteswissenschaften aufgeklärt werden kann« (S. 69).

Der Schwerpunkt des Diltheyschen materialen Gesellschaftsbegriffes liegt zunächst in der Unterscheidung und Gegenüberstellung von Systemen der Kultur und äusserer Organisation der Gesellschaft, als »frei auf einander bezogenes Tun« und als »konstante Beziehungen« in der Form von Leistungen des Gesamtwillens. Demgemäss haben wir vor allem zu untersuchen, ob die bestehenden Unterschiede zwischen den als Leistungen des Gesamtwillens und als schlechthinige Wechselbeziehungen psychophysischer Einheiten bezeichneten Tatsachen wirklich solche sind, dass sie diese gegenüberstellende Trennung rechtfertigen. Dieselbe läuft auf eine ähnliche, wenn auch nicht gleich schroffe (und insbesondere natürlich erkenntnistheoretisch nicht gleich zu deutende) Sonderstellung der Regelung hinaus, wie wir sie bei *Stammler* und *Kistiakowski* zu besprechen Gelegenheit hatten.

Wir werden uns hier in erster Linie darauf zu besinnen haben: dass irgendwelche »freie« Wechselbeziehungen durch Hinzutreten »konstanter Beziehungen« (etwa staatlich gesetzter Imperative) in ihrer tatsächlichen Gestaltung namhafte Abänderungen erfahren, kann grundsätzlich keinen andern Fall darstellen, als wenn diese Wechselbeziehungen

durch Hinzutreten moralischer, religiöser etc. kurz kultursystematischer Bedingungen, d. h. also durch Vermehrung oder Komplikation jener ursprünglichen Wechselbeziehung im Zweckzusammenhange selbst modifiziert, »geregelt« werden. Hier kann Dilthey aber nicht von einem äusserlich organisierten Gesamtwillen sprechen, obwohl grundsätzlich dieselben Tatbestände von »Regelung« vorliegen, die eben die Sonderstellung der »äusseren Organisation« rechtfertigen sollen. Wenn sowohl die »Leistung des Gesamtwillens«, wie jede Tatsache »freier Wechselbeziehung« im Zweckzusammenhange als Imperativ wirkt, wo soll dann noch der grundsätzliche Unterschied zwischen Zweckzusammenhang und äusserer Organisation sein? Wird z. B. Käufern und Verkäufern ein bestimmter Preis vorgeschrieben (etwa im Arbeitsvertrage durch Gewerkvereine), oder können sie ihn gänzlich »frei« vereinbaren, so liegt insofern grundsätzlich ein gleicher Tatbestand vor, als die Motivationsbedeutung (d. h. psychologische Wirkung) der Preistatsache als festgesetzter ganz dieselbe ist, ob sie das Ergebnis freier Wechselbeziehung oder verbandlicher Bestimmung ist.

Das Moment des Zwanges, das im Falle verbandlicher Setzung eines Imperatives augenscheinlicher hervortritt als bei freier Wechselbeziehung, kann keinen grundsätzlichen Unterschied begründen; wir stützen uns sogar im Gegenteil gerade darauf, dass dasselbe auch im Zweckzusammenhange grundsätzlich nirgends fehlen kann. Wenn (nach Dilthey selbst) jemanden zwingen heisst, Motive in ihm in Bewegung setzen, die stärker sind, als die Motive, die ihn zunächst davon abhalten würden (S. 84), dann sind, wie die obige Erwägung zeigt, Zwangsmomente notwendig in jeder Wechselbeziehung enthalten. Ebensowenig kann etwa die »Innerlichkeit« des Imperativs z. B. in der Sittlichkeit eine grundlegende Verschiedenheit bedeuten. Wenn die Tatsachen der Sittlichkeit ein Kultursystem bilden, müssen es offenbar auch die der Sitte und Konvention und dann natürlich auch die des Rechtes[1]). »Innerlichkeit« oder »Aeusserlichkeit« der Regelung sind in Rücksicht auf ihre Funktion der Motivation überhaupt gänzlich unbegründete Gegenüberstellungen. Nach Dilthey selbst wirkt das moralische Bewusstsein, das sich

1) Es ist daher auch nicht deutlich, warum die Sittlichkeit ein blosses Kultur-System ist, das Recht hingegen darüber hinaus noch sonderzustellende Momente der äusseren Organisation enthalten soll.

in der Gesellschaft ausbildet, als ein »Druck« auf den Einzelnen (S. 78). Wodurch soll dieser »Druck«, den er zum System der Kultur der Sittlichkeit rechnet, sich von jenem, den der Staat, der Verband übt, unterscheiden? welche grundsätzliche Veränderung soll er durch seine Kodifizierung erleiden? Es liegt ein Widerspruch darin, dass Dilthey selbst die psychologischen Grundlagen beider Erscheinungsgruppen für »gleich tief« erklärt und dennoch eine grundsätzliche Trennung derselben unternimmt. Die Systeme der Kultur ruhen nach ihm auf einem Bestandteile der menschlichen Natur, auf andauernden Zwecken. Die Grundlagen der äusseren Organisation der Zweckzusammenhänge reichen nach ihm ausdrücklich ebenso tief und liegen allgemeinst darin, dass der Mensch ein geselliges Wesen ist. Also gleichfalls auf »Bestandteilen der menschlichen Natur«, nämlich Gemeinschaftsbedürfnis etc. »Die regellose Gewalt seiner Leidenschaft so gut als sein Bedürfnis und Gefühl von Gemeinschaft machen den Menschen, wie er ein Bestandteil in dem Gefüge dieser Systeme [der Kultur] ist, so zu einem Gliede in der äusserlichen Organisation der Menschheit.« Mit dem Naturzusammenhange, in welchem der Mensch steht, den Gleichartigkeiten, die so entspringen, den dauernden Beziehungen von psychischen Akten in einem Menschenwesen auf solche in einem anderen sind dauernde Gefühle von Zusammengehörigkeit verbunden, nicht nur ein kaltes Vorstellen dieser Verhältnisse. Andere gewaltsam wirkende Kräfte nötigen die Willen zum Verband zusammen: »Interesse und Zwang«. (S. 59; vgl. auch S. 83 ff.)

Dass Zwang auf der ganzen Linie dem Aufeinander-Bezogenen Werden psychischer Akte im Zweckzusammenhange anhaftet, haben wir bereits hervorgehoben. Hinsichtlich des Interesses, dessen Begriff übrigens unklar bleibt, erscheint es dann selbstverständlich, dass dasselbe eine im Zweckzusammenhange nicht fehlende Kraft ist. Motivation und Zwecksetzung ist ja in einem weiteren Sinne Interesse.

Innerhalb der Argumentation Diltheys erscheint demnach die grundsätzliche, über die Unterschiede der Kultursysteme untereinander hinausgehende Sonderstellung der äusseren Organisation und desgleichen die noch näher zu betrachtende Zwitterstellung des Rechtes nicht gerechtfertigt. Weiter würde es sich aber dann darum handeln, inwieferne der Dilthey'sche Begriff des Kultursystems überhaupt feststeht.

Wir wollen unsere Kritik Diltheys nachstehend in fünf Punkten zusammenfassen und ergänzen:

1. Es ist mit der grundsätzlichen Sonderstellung der äusseren Organisation nicht vereinbar, dass (nach Dilthey selbst) nicht auch ihre psychischen und psychophysischen Bedingungen gegenüber denen der Kultursysteme grundsätzliche Verschiedenheit aufweisen.

2. Jene grundsätzliche Sonderstellung bedingt in ihrer Durchführung namentlich den in der Zwitterstellung des Rechtes gelegenen Widerspruch. Zunächst müsste, wie oben nachgewiesen, diese Zwitterstellung unbedingt auch auf Konvention und Moral ausgedehnt werden [1]); von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus müsste sich aber diese Ausdehnung sogar auf alle Kultursysteme erstrecken, da ja jeder ihrer Bestandteile als regelnder Imperativ charakterisierbar ist. Dieser Umstand weist einerseits auf eine notwendige Revision des Begriffes eines Kultursystems hin, während er andererseits die Unhaltbarkeit jener grundsätzlichen Scheidung Diltheys schlagend dartut.

3. Ein weiterer, aus der Durchführung dieser ausschliessenden Gegenüberstellung notwendig erfliessender Widerspruch ist der, dass es nur von zwei Organisationsformen, nämlich Staat und Familie, einigermassen selbständige soziale Einzelwissenschaften gibt, während der Kirche und all den übrigen Verbandsformen keine selbständigen Disziplinen entsprechen, bezw. sich dafür auch kaum solche fordern lassen. (Z. B. kann die Lehre von den Unternehmungsformen nur die Nationalökonomie fruchtbar betreiben u. s. w.)

4. Im besondern ist es hinsichtlich der Familie, die Dilthey als äussere Organisation etwa mit dem Staate gleichstellen muss, augenfällig, dass diese gesellschaftliche Erscheinung nur als Zweckzusammenhang, als Kultursystem begriffen werden kann. Die äussere Organisation der in Betracht kommenden freien Wechselbeziehungen, d. h. ihre »Form« ist ja in Ansehung ihres »Inhaltes« doch offenkundig ein sehr Sekundäres, da dieser »Inhalt« nicht in den anderen Kultursystemen aufgeht, vielmehr einen selbständigen Zweckzusammenhang vorstellt. Wie das Kultursystem der Wirtschaft etwa auf dem System der Vitalität (System materieller Bedürfnisse) als einem Bestandteile der Menschen-

1) Z. B. erscheint denn auch bei *Stammler* die Konvention tatsächlich und folgerichtig der äusseren Regelung einverleibt.

natur ruht, so offenbar das System der Familie in gleicher Weise hauptsächlich auf dem System der Sexualität. Es ist ein relativ selbständiger Bestandteil der menschlichen Natur, dessen Wirksamkeit hier einen selbständigen Zweckzusammenhang begründet.

5. Zu Gunsten Diltheys liesse sich der auf eine Revision des Begriffes des Kultursystems gehende Gedanke verwenden, dass bei den Systemen der Kultur die Zwecksetzung eine unmittelbare, in sich selbst ruhende sei, während dies bei der äusseren Organisation der Kultursysteme nicht in gleicher Weise zutreffe, sondern diese etwa wesentlich als Mittel jener primären (kultursystematischen) Zwecksetzung diene. Die Rechtfertigung der Sonderstellung der äusseren Organisation läge dann eben darin, dass dieselbe eben nicht unmittelbar auf einem primären, ursprünglich-selbstgenügsamen Bestandteile der menschlichen Natur ruht und demgemäss auch jenen primären Zweckzusammenhängen nicht schlechthin gleichgestellt werden könne.

Wenn wir zunächst davon absehen, dass mit diesem Gedanken die oben nachgewiesenen Widersprüche noch nicht ohne weiters beseitigt erscheinen, und darum zumindest Diltheys Durchführung jener grundsätzlichen Gegenüberstellung angefochten bliebe, so ergäbe sich zwar immerhin eine Art Rettung der Eigenart und Sonderstellung der äusseren Organisation, aber doch nicht über die Systeme der Kultur im weiteren Sinne hinaus, denn die Begriffsbestimmung dieser als schlechthin gleichwertiger und einander koordinierter Zusammenhänge müsste fallen. Zwischen primärer, in sich selbst genügsamer und sekundärer, mittelbarer u. ä. Zwecksetzung müsste geschieden werden. So können die Systeme der Mitteilung, des Rechtes, der Konvention und der Sittlichkeit nicht als streng primäre Zweckzusammenhänge figurieren. Für die Mitteilung z. B. kann ein »Mitteilungstrieb« sicher nicht in gleicher Weise untergelegt werden, wie z. B. für die Wirtschaft das System der Vitalität. Desgleichen kann auch das Recht als Kultursystem (soweit es nach Dilthey überhaupt als solches aufgefasst werden kann) nicht als auf einer ursprünglichen »Rechtsidee« ruhend gedacht werden, denn das Rechtsbewusstsein kann seiner Natur nach nicht als primär Gegebenes, souverän Zwecksetzendes, sondern nur als nebenher Mitentwickeltes, sekundär Komplizierendes begriffen werden.

Dass dieser Gedanke, auf die Bestimmung der wirkenden Bestandteile der menschlichen Natur das Schwergewicht zu legen, berufen ist, mit zum Aufbaue einer Theorie der Gesellschaft fruchtbar zu werden, wird nicht nur aus dem erkenntnistheoretischen, auf die innere Erfahrung als letzten Fluchtpunkt zurückgehenden Grundgedanken des Diltheyschen Grundlegungsversuches deutlich; nicht nur aus dem psychologistischen Grundgedanken des realistischen Gesellschaftsbegriffes; sondern noch augenfälliger aus der lebendigen materialen Anschauung *Albert Schäffle*s.

Schlusswort.

Die Nutzbarmachung kritischer Einsichten in bisher Geleistetes gehört nicht mehr zur Aufgabe der Kritik selber; sie wird vielmehr der selbständigen, aufbauenden Untersuchung vorzubehalten sein. Wohl aber ist die Würdigung des bisher Geleisteten, mindestens als Ausmittlung des Haltbaren, zur Aufgabe der Kritik zu rechnen.

Diesbezüglich mag es vielleicht tadelhaft erscheinen, dass wir im obigen vielfach nur Kritik, und wenig, meist nur andeutungsweise, Würdigung geübt haben.

So richtig es nun auch ist, dass die wahrhafte Aufgabe des Kritikers weniger die Aufsuchung und Nachweisung falscher Behauptungen, sondern die Ausmittelungen der richtigen und widerspruchslosen Ideen eines Denkers ist, so kann dies doch nur unter bestimmten Voraussetzungen völlig zutreffen. Wo nicht eine ganze, ungeteilte Denkerarbeit, sondern nur das auf ein Problem Bezügliche behandelt wird, da erfährt die würdigende Tätigkeit des Kritikers von vorneherein eine starke Einschränkung, weil nicht alle nebenher laufenden Gedankenreihen und Zusammenhänge berücksichtigt werden können. Ausserdem müsste dazu hinreichend fester Boden an anerkannten Lehren vorhanden sein. Und da ist es gerade der unmittelbarste, greifbarste Erfolg unserer Kritik, durch sie implicite dargetan zu haben, dass das Problem zuvörderst überhaupt erst daraufhin untersucht werden muss: inwiefern und warum es Problem ist. Es mögen daher immerhin Kritisieren und Würdigen zwei nicht eigentlich zu trennende Dinge ein, da ja Kritisieren als Abstossung des Unhaltbaren, doch nur von der Erkenntnis des Haltbaren ausgehen kann. Aber weil wir zumeist nur recht schwankende Gestalten festzuhalten

versuchen mussten, so hatten wir eben gar keinen hinreichenden Anhalt und kein Recht zu einer systematischen Ausmittelung des Weiterverwertbaren. Es fehlte der Kristallisationspunkt des Unbezweifelbaren. Darum wird es in unserem Falle schon ein Erfolg des Kritikers sein, wenn bei all seiner Sichtung und Scheidung, Verwerfung und Gutheissung die eigene positive Meinung, die er im Herzen trägt, nicht als solche hervorgetreten ist, und so nicht ein Scheinanrecht für jene weitere Arbeit der Würdigung erworben wurde. — Es ist wahr, dass Einer, der im Hinblick auf eine ganze Aufgabe, nur Kritiker bleibt, ein trauriger Geselle ist. Indessen kann die eigenartige Halbheit der Aufgabe die Halbheit der Erfüllung durchaus rechtfertigen. Dass aber der Kritiker wenigstens in seiner Eigenschaft als Kritiker dann zu loben ist, wenn er die Hinfälligkeit einer Doktrin rein immanent, d. h. rein aus ihren inneren Widersprüchen selbst heraus und nicht aus den Anforderungen einer selber noch des Beweises bedürftigen anderen Doktrin heraus dartut — das wird ihm doch niemand nehmen dürfen.

Am Ende unserer Aufgabe angelangt, mag es uns gestattet sein, die folgenden der — bereits in der Einleitung entwickelten — Grundgedanken wegen des naheliegenden Für und Wider, das sich nun nach getaner Arbeit von selbst bietet, in schärferer Formulierung nochmals hervorzuheben:

1. Der Begriff der Gesellschaft ist der oberste Zentralbegriff aller Sozialwissenschaft. Daher ist das Problem des Gesellschaftsbegriffes das im systematischen und methodologischen Aufbaue der Sozialwissenschaft höchste Problem.

2. Das Problem des Gesellschaftsbegriffes ist das originelle Problem einer selbständigen Disziplin, der Soziologie.

3. Die nächste Aufgabe hinsichtlich desselben kann zuvörderst nur in der systematischen Untersuchung der Problem-Stellung bestehen; und zwar sowohl mit Rücksicht auf die äusseren Tatsachen, die es setzen, als auch auf die erkenntnistheoretischen Bedingungen, unter denen es steht.

60